L. Heger

<3661660751001 3

<3661660751001 3

Bayer. Staatsbibliothek

C. Heger

<3661660751001 3

<3661660751001 3

Bayer. Staatsbibliothek

Ferdinand Heigl.

Des

Herrn von Montesquieu

Werk

vom

Geist der Gesetze.

Nach der neuesten und vermehrten Auflage

aus dem Französischen übersetzt

und mit vielen Anmerkungen versehen.

Dritter Band.

— *Docuit quae maximus Atlas.*

Altenburg,
in der Richterischen Buchhandlung. 1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vom

Geist der Gesetze.

Dritter Band.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verzeichniß
der Bücher und Kapitel im dritten Bande.

Drey und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, das sie mit der Volksmenge haben.

Kap. 1 Von den Menschen und Thieren, in Ansehung ihrer Fortpflanzung.
— 2 Von den Heyrathen.
— 3 Vom Stande der Kinder.
— 4 Von den Familien.
— 5 Von den verschiedenen Klassen rechtmäsiger Frauen.
— 6 Von den Bastarten in den verschiedenen Regierungen.
— 7 Von der Einwilligung der Väter bey Heyrathen.
— 8 Verfolg dieser Materie.
— 9 Von den Mädchen.
— 10 Was der Ueberlegung beym Heyrathen den Ausschlag giebt.
— 11 Von der Härte der Regierung.
— 12 Von der Anzahl der Mädchen und der Knaben in verschiednen Ländern.
— 13 Von Seehäven.
— 14 Vom Anbau des Landes, nachdem er mehr oder weniger Hände erfodert.
— 15 Von der Volksmenge in Beziehung auf die Künste.
— 16 Worauf ein Gesetzgeber in Ansehung der Fortpflanzung sein Absehen zu nehmen hat.

Verzeichniß

Kap. 17 Von Griechenland und der Anzahl seiner Einwohner.
— 18 Von dem Zustand der Völker vor den Römern.
— 19 Allgemeine Entvölkerung.
— 20 Von der Nothwendigkeit, in der sich die Römer befanden, der Fortpflanzung durch Gesetze zu helfen.
— 21 Von den Gesetzen der Römer über die Bevölkerung.
— 22 Vom Wegsetzen der Kinder.
— 23 Allgemeiner Zustand nach der Zerstörung des römischen Reichs.
— 24 Von den in Europa vorgefallenen Veränderungen in Ansehung der Volksmenge.
— 25 Fortsetzung derselben Materie.
— 26 Folgerungen.
— 27 Von dem Gesetze, das man in Frankreich zu Aufmunterung der Fortpflanzung gemacht hat.
— 28 Wie die Entvölkerung zu mitteln ist.
— 29 Von Hospitälern.

Vier und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse mit der Religion jeden Landes, nach ihren Gebräuchen und an sich selbst betrachtet.

Kap. 1 Von den Religionen überhaupt.
— 2 Paradoxer Satz des Bayle.
— 3 Daß sich gemäßigte Regierungen mehr mit der christlichen, despotische Regierungen mehr mit der mohämmedanischen Religion vertragen.
— 4 Folgen aus dem Character der christlichen und mohämmedanischen Religion.
— 5 Daß sich die römischkatholische Religion besser für Monarchien, die protestantische besser für Republiken schicke.
— 6 Eine andere paradoxe Meynung des Bayle.
— 7 Von Gesetzen der Vollkommenheit in der Religion.

Kap. 8 Von der Uebereinstimmung der Moralgesetze mit den Gesetzen der Religion.
— 9 Von den Esseern.
— 10 Von der Secte der Stoiker.
— 11 Von der Betrachtung.
— 12 Von Büßungen.
— 13 Von unauszusöhnenden Verbrechen.
— 14 Wie die Stärke der Religion auf die Stärke der bürgerlichen Gesetze anwendbar sey.
— 15 Wie die bürgerlichen Gesetze zuweilen die falschen Religionen verbessern.
— 16 Wie die Gesetze der Religion das Fehlerhaffte in der politischen Verfassung gut machen.
— 17 Fortsetzung derselben Materie.
— 18 Wie die Religionsgesetze die Wirkung bürgerlicher Gesetze haben.
— 19 Daß ein Lehrsatz nicht sowohl durch sein Wahres oder Irriges für die bürgerliche Gesellschafft heilsam oder schädlich werde, als durch den davon gemachten guten oder schlimmen Gebrauch.
— 20 Verfolg dieser Materie.
— 21 Von der Seelenwanderung.
— 22 Wie gefährlich es ist, wenn die Religion für gleichgültige Sachen Abscheu erweckt.
— 23 Von Feyertagen.
— 24 Von Lokalgesetzen der Religion.
— 25 Was die Verpflanzung einer Religion aus einem Lande in ein andres für Unbequemlichkeiten habe.
— 26 Verfolg dieser Materie.

Fünf und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse, das sie mit der Stifftung jeglicher Religion und ihrer äußerlichen Polizey haben.

Kap. 1 Vom Gefühl gegen die Religion.
— 2 Von der Anhänglichkeit an den verschiedenen Religionen und den Beweggründen dazu.

Verzeichniß

Kap. 3 Von Tempeln.
— 4 Von den Dienern der Religion.
— 5 Von den Gränzen, welche die Gesetze den Reichthümern der Geistlichkeit anweisen sollen.
— 6 Von Klöstern.
— 7 Von dem Luxus, welchen der Aberglaube einführt.
— 8 Vom Pontificat.
— 9 Von der Toleranz in Religionssachen.
— 10 Fortsetzung derselben Materie.
— 11 Von Religionsveränderung.
— 12 Von Strafgesetzen.
— 13 Demüthige Vorstellung an die Inquisitoren in Spanien und Portugal.
— 14 Warum in Japon die christliche Religion so verhaßt ist.
— 15 Von der Fortpflanzung der Religion.

Sechs und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse, das sie mit der Ordnung der Sachen haben sollen, worüber sie etwas anordnen.

Kap. 1 Inhalt dieses Buchs.
— 2 Von den göttlichen und menschlichen Gesetzen.
— 3 Von bürgerlichen Gesetzen, die dem natürlichen Gesetze zuwider sind.
— 4 Verfolg dieser Materie.
— 5 Fälle, wo man nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entscheiden kann, indem man zu den Grundsätzen des natürlichen Rechts einige nähere Bestimmungen hinzudenkt.
— 6 Daß die Ordnung der Erbfolge nicht aus Gründen des natürlichen, sondern aus Gründen des politischen oder bürgerlichen Rechts abzuleiten sey.
— 7 Daß man nicht nach Vorschrifften der Religion entscheiden müsse, wo es auf Vorschrifften des Naturgesetzes ankommt.

Kap. 8 Daß man Sachen, die nach Gründen des bürgerlichen Rechts bestimmt sind, nicht nach Gründen des kanonischen Rechts bestimmen müsse.
— 9 Daß Sachen, die nach Gründen des bürgerlichen Rechts geordnet werden sollen, selten nach Gründen der Religionsgesetze geordnet werden können.
— 10 In welchem Falle das gestattende bürgerliche Gesetz, und nicht das verbietende Religionsgesetz zu befolgen sey.
— 11 Daß man sich hüten müsse, menschliche Gerichte nach Maximen solcher Gerichte einzurichten, die das andre Leben betreffen.
— 12 Verfolg dieser Materie.
— 13 In wie weit man in Ehesachen die Religionsgesetze, und in wie weit man die bürgerlichen Gesetze zu Rathe zu ziehen habe.
— 14 In welchen Fällen man bey Heyrathen zwischen Verwandten das Naturgesetz, und in welchen man die bürgerlichen Gesetze zu befragen habe.
— 15 Daß man Sachen, welche von Gründen des bürgerlichen Rechts abhängen, nicht nach Gründen des politischen Rechts ordnen müsse.
— 16 Daß man da nicht nach Vorschrifften des bürgerlichen Rechts entscheiden müsse, wo nach Vorschrifften des Staatsrechts entschieden werden muß.
— 17 Fortsetzung derselben Materie.
— 18 Daß man untersuchen müsse, ob Gesetze, die einander zu widersprechen scheinen, unter einerley Abtheilung gehören.
— 19 Daß häusliche Sachen durch Hausgesetze, nicht durch bürgerliche Gesetze entschieden werden müssen.
— 20 Daß man Sachen, die für das Völkerrecht gehören, nicht nach Gründen des bürgerlichen Rechts entscheiden müsse.
— 21 Daß man Sachen, die in das Völkerrecht ge-

hören, nicht nach politischen Gesetzen entscheiden müsse.
Kap. 22 Unglückliches Schicksal des Inka Athualpa.
— 23 Daß man ein Staatsgesetz, welches durch irgend einen Umstand für den Staat verderblich wird, durch ein andres Staatsgesetz einschränken, oder aufheben müsse, welches dem Staate besser zusagt, und dadurch den Gehalt des Völkerrechts erhält.
— 24 Daß Polizeyvorschrifften von einer andern Gattung sind, als bürgerliche Gesetze.
— 25 Daß man da nicht nach allgemeinen Verordnungen des bürgerlichen Rechts gehen müsse, wo es auf Sachen ankommt, welche besonderen aus ihrer eigenen Natur gezogenen Vorschrifften untergeordnet werden müssen.

Sieben und zwanzigstes Buch.

Einziges Kapitel. Von dem Ursprunge und den Revolutionen der Gesetze der Römer in Ansehung der Erbfolge.

Acht und zwanzigstes Buch.

Von dem Ursprunge und den Revolutionen der bürgerlichen Gesetze bey den Franzosen.

Kap. 1 Von dem verschiedenen Character der Gesetze der deutschen Völker.
— 2 Daß die Gesetze der Barbaren allesammt Personalgesetze waren.
— 3 Hauptunterschied zwischen den salischen, wisigothischen und burgundischen Gesetzen.
— 4 Wie sich das römische Recht im fränkischen Ge-

der Bücher und Kapitel.

biet verlohr, und im Gebiet der Gothen und Burgundier erhielt.

Kap. 5 Weiterer Verfolg.

— 6 Wie sich das römische Recht im Gebiet der Longobarden erhielt.

— 7 Wie sich das römische Recht in Spanien verlohr.

— 8 Falsches Kapitulare.

— 9 Wie die barbarischen Gesetze und die Kapitularien in Verfall geriethen.

— 10 Fortsetzung dieser Materie.

— 11 Andre Ursachen, welche die Gesetze der Barbaren, das römische Recht und die Kapitularien in Verfall brachten.

— 12 Von Lokalgewohnheiten; von der mit den Gesetzen der barbarischen Völker vorgegangenen Revolution und dem römischen Rechte.

— 13 Unterschied zwischen dem salischen Gesetze, oder dem Gesetze der salischen Franken und dem Gesetz der ripuarischen Franken und andrer barbarischen Völker Gesetze.

— 14 Anderweitiger Unterschied.

— 15 Anmerkung.

— 16 Von dem im salischen Gesetze angeordneten Beweise durch die Wasserprobe.

— 17 Denkungsart unsrer Vorfahren.

— 18 Wie der Beweis durch Zweykampf immer allgemeiner ward.

— 19 Anderweitige Ursache des Verfalls des salischen Gesetzes, der römischen Gesetze und der Kapitularien.

— 20 Ursprung des Point d'honneurs.

— 21 Noch andere Bemerkung über das Point d'honneur bey den Deutschen.

— 22 Von den Sitten in Beziehung auf den Kampf.

Verzeichniß

Kap. 23 Von der Rechtswissenschafft des gerichtlichen Zweykampfs.

— 24 Regeln, die man über den gerichtlichen Zweykampf angenommen hatte.

— 25 Von den Schranken, in welche der gerichtliche Zweykampf gebracht ward.

— 26 Vom gerichtlichen Zweykampf zwischen einer der Partheien und einem der Zeugen.

— 27 Vom gerichtlichen Zweykampf zwischen einer der Partheien und einer der Pairs des Baron — Appellation wegen bösen ungerechten Urtheil.

— 28 Von der Appellation wegen versagter Justiz.

— 29 Neue Epoche unter Regierung des heiligen Ludwig.

— 30 Bemerkungen über die Appellationen.

— 31 Verfolg dieser Materie.

— 32 Weiterer Verfolg.

— 33 Weiterer Verfolg.

— 34 Wie das Verfahren geheim ward.

— 35 Von den Unkosten.

— 36 Vom Fiskal. (de la partie publique.)

— 37 Wie die Verordnungen des heiligen Ludwig in Vergessenheit geriethen.

— 38 Fortsetzung derselben Materie.

— 39 Verfolg derselben Materie.

— 40 Wie man die Gerichtsformen der Dekretalen annahm.

— 41 Ebbe und Fluth der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit.

— 42 Wiederaufleben des römischen Rechts. Dessen Erfolg und daraus entstehende Veränderung in den Gerichtshöfen.

— 43 Weiterer Verfolg.

der Bücher und Kapitel.

Kap. 44 Vom Beweis durch Zeugen.
— 45 Von den Gewohnheiten in Frankreich.

Neun und zwanzigstes Buch.

Von der Art, die Gesetze abzufassen.

Kap. 1. Vom Geist des Gesetzgebers.
— 2 Verfolg derselben Materie.
— 3 Daß Gesetze, die sich von den Absichten des Gesetzgebers zu entfernen scheinen, ihnen offt angemessen sind.
— 4 Von Gesetzen, die den Absichten des Gesetzgebers zuwider sind.
— 5 Fernerer Verfolg.
— 6 Daß ähnlich scheinende Gesetze nicht immer die nämliche Wirkung haben.
— 7 Verfolg der nämlichen Materie. Nothwendigkeit, die Gesetze geschickt abzufassen.
— 8 Daß ähnliche Gesetze nicht immer gleichen Bewegungsgrund gehabt haben.
— 9 Daß die griechischen und römischen Gesetze den Selbstmord gestraft haben, ohne gleichen Bewegungsgrund dazu gehabt zu haben.
— 10 Daß aus entgegenscheinenden Gesetzen offt der nämliche Geist des Gesetzgebers hervorleuchtet.
— 11 Wie zwey verschiedene Gesetze verglichen werden können.
— 12 Daß gleichscheinende Gesetze offt wirklich verschieden sind.
— 13 Daß man die Gesetze nicht von der Absicht trennen müsse, um deren willen sie gemacht wurden.

— 14 Daß man die Gesetze nicht von den Umständen trennen muß, unter welchen sie getroffen worden sind.
— 15 Daß es manchmal gut ist, daß ein Gesetz sich selbst verbessere.
— 16 Was man bey Abfassung der Gesetze zu beobachten hat.
— 17 Von einer üblen Art Gesetze zu geben.
— 18 Von Begriffen der Einförmigkeit.
— 19 Von Gesetzgebern.

Bertisch
Frankfurt

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Drey und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, daß sie mit der Volksmenge haben.

Erstes Kapitel.

Von den Menschen und Thieren, in Ansehung ihrer Fortpflanzung.

Alma Venus! coeli subter labentia signa
Quae mare nauigerum, quae terras frugiferenteis
Concelebras; per te quoniam genus omne animantum
Concipitur, visitque exortum lumina solis:
Te, Dea, te fugiunt venti, te nubila coeli,
Aduentumque tuum; tibi suaueis daedala tellus
Submittit flores, tibi rident aquora ponti
Placatumque nitet diffuso lumine coelum
Nam simul ac species patefacta est verna dici
Et reserata viget genitalis aura Fauoni,
Aeriae primum volucres te, Diua, tuumque
Significant initum perculsae corda tua vi.
Inde ferae pecudes persultant pabula lacta
Et rapidos tranant amneis, ita capta lepore.
Illecebrisque tuis omnis natura animantum

Teque ſequitur cupide, quo quamque inducere pergis.
Denique per maria ac monteis, fluuiosque rapaces,
Frundiferasque domos auiuin, camposque virenteis
Omnibus incutiens blandum per pectora amorem,
Efficis, vt cupide generatim ſaecla propagent. (a)

Bey den Thieren erhalten ſich die Weibchen ziemlich in unveränderlicher Fruchtbarkeit; bey den Menſchen hingegen ſind Denkungsart, Character und Leidenſchafft, Einbildung und Eigenſinn, die Sorge für die Erhaltung der Schönheit, und die Beſchwerlichkeit der Schwangerſchafft und einer zu zahlreichen Familie der Fortpflanzung auf tauſenderley Arten hinderlich.

Zweytes Kapitel.
Von den Heyrathen.

Die natürliche Verbindlichkeit des Vaters, ſeine Kinder zu ernähren, hat die Heyrath veranlaßt, als welche die Perſon berichtiget, der dieſe Verbindlichkeit zukommt. Die Völker, (b) derer **Pomponius Mela** (c) gedenkt, ſuchten den Vater in der Aehnlichkeit der Bildung auf.

Bey wohlgeſitteten Völkern iſt derjenige Vater, (d) den die Geſetze vermöge der Feyerlichkeit der Trauung dafür ankündigen, weil ſie in ihm die geſuchte Perſon finden.

Bey den Thieren kann die Mutter gemeiniglich dieſe Pflicht allein übernehmen; bey Menſchen hingegen iſt ſie von größerm Umfange. Kinder bringen

(a) Lucret. de natura rerum. Gleich im Anfange.
(b) Die Garamanten.
(c) Lib. I. cap. 3.
(d) Pater eſt quem nuptiae demonſtrant.

gen den Keim der Vernunft mit sich auf die Welt, aber sie entfaltet sich nur stufenweise. Sie zu ernähren ist nicht genug: sie wollen auch erzogen seyn; und sie können schon die Kräffte erlangt haben, Unterhalt zu suchen, wenn ihnen noch das Vermögen fehlt, sich zu regieren.

Unerlaubte Verbindungen tragen zur Bevölkerung eines Staates wenig bey. Der Vater, dem die Verbindlichkeit, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, von Natur zukommt, ist nicht bestimmt, und die Mutter, auf welche diese Verbindlichkeit allein zurück fällt, findet bald in der Schande und den Vorwürfen, die sie sich machen muß, bald in dem Zwange ihres Geschlechts und der Strenge der Gesetze tausend Hindernisse. Meistentheils hat sie auch gar nicht die Mittel dazu.

Weibern, die von dem Gewinn ihrer Unzucht leben, fehlt es ganz an der Gemächlichkeit, ihre Kinder zu erziehen. Selbst das Mühsame dieser Erziehung will sich mit ihrer Lebensart nicht vertragen, und auch das Gesetz hat zu solchen elenden Kreaturen kein Zutrauen.

Aus allen diesen folgt, daß die öffentliche Enthaltsamkeit natürlicher Weise mit der Fortpflanzung verbunden ist.

Drittes Kapitel.

Vom Stande der Kinder.

Die Vernunft selbst giebt es, daß Kinder, wenn sie die Früchte einer Ehe sind, in den Stand ihres Vaters treten. Wo keine Ehe ist, da können sie auch niemanden, als die Mutter angehen. (e)

(e) Daher kommt es, daß bey Völkern, wo Sklaverey üblich ist, die Kinder allemal dem Stande der Mutter folgen.

Viertes Kapitel.

Von den Familien.

Wir sehen fast allenthalben, daß die Frau in die Familie ihres Mannes tritt. Der gegentheilige Brauch ist, ohne daß daraus einige Unbequemlichkeit entstünde, in Formosa (f) angenommen, wo der Mann in die Familie der Frau übergeht.

Dieses Gesetz, welches die Familie an eine Reihe Personen eins und eben desselben Geschlechts bindet, trägt, ohne auf die erste Veranlassung dazu zu sehen, nicht wenig zur Fortpflanzung bey. Die Familie ist eine Art des Eigenthums. Ein Mann, der nur Kinder desjenigen Geschlechts hat, welche die Familie nicht fortpflanzen, wird nicht eher ruhen, bis er auch deren hat, welche sie fortpflanzen.

Die Namen, mit welchen wir die Begriffe einer Sache verbinden, die nicht untergehen soll, sind ein geschicktes Mittel, jeder Familie das Verlangen nach Fortdauer einzuflößen. Bey manchen Völkern bezeichnet der Name nur die Familien, bey andern nur die Personen; diese letzte Einrichtung ist minder gut.

Fünftes Kapitel.

Von den verschiednen Klassen rechtmäßiger Frauen.

Manchmal haben die Gesetze und die Landesreligion mehr als eine Art der bürgerlichen Verbindungen eingeführt. Ein Beyspiel davon finden wir bey den Mohämmedanern, wo es höhere und geringere Klassen der Frauen giebt, deren Kinder durch die Geburt im Hause, oder durch bürgerliche Vergleiche, oder auch sogar durch die Sklaverey der Mutter,

(f) Pater du Halde Th. I. S. 156.

ter, und die erfolgende Anerkennung des Vaters dafür erkannt werden.

Unbillig wäre es, wenn das Gesetz die Kinder einer Sache wegen herunterseßen wollte, die sie an dem Vater genehmiget hat. Alle diese Kinder sollen also dort ihrem Vater nachfolgen, es müßte sich denn hier oder da eine ganz besondre Ursache dawider seßen, wie z. B. in Japon, wo nur die Kinder einer Mutter der Nachfolge fähig sind, die ein Mann aus den Händen des Kayfers zur Frau erhalten hat. Da verlangt die Politik, daß Güter, welche der Kayser jemanden verleihet, nicht in zu viele Theile getheilt werden, weil auf selbigem, wie ehemals bey unsern Lehen, gewisse Dienste ruhen.

Es giebt Länder, wo eine rechtmäßige Frau ungefähr aller der Ehrenbezeigungen genießt, die bey uns einer angetrauten Frau gehören. Diese rechtmäßige Frau wird dort als die leibliche Mutter aller der Kinder betrachtet, die der Mann mit seinen Kebsweibern gezeugt hat. So ist es in Sina: die kindliche Ehrfurcht (g) und die Beobachtung einer strengen Trauer sind Bezeigungen, die man nicht der leiblichen Mutter erweiset, sondern der, welche das Gesetz dafür angiebt.

Vermittelst einer solchen Fiction (h) weis man da nichts mehr von Bastarten; und es ist klar, daß in Ländern, wo diese Fiction nicht Statt hat, das Gesetz, wodurch die Kinder der Beyschläferinnen zu

(g) Beym Pater dü Halde, Th. II. S. 124.

(h) Die Frauen werden in größere und geringere eingetheilt, das heißt, in legitime und illegitime; aber unter den Kindern findet gleiche Eintheilung nicht Statt. Dieses ist die große Lehre im Reiche, heißt es in einem sinesischen Werke über die Moral, vom Pater dü Halde übersetzt, S. 140.

rechtmäßigen Kindern gemacht werden, ein gezwungenes Gesetz seyn würde, denn die Schande würde den großen Haufen treffen. Eben so wenig weis man dort von Kindern, die im Ehebruch erzeugt sind. Die Absonderung, in der die Weiber gehalten werden, die Riegel, die sie verschließen, die Verschnittenen, die sie bewachen, machen die Sache so schwer, daß das Gesetz sie für unmöglich hält. Auch würde ein Dolch Mutter und Kind strafen.

Sechstes Kapitel.

Von den Bastarten in den verschiednen Regierungen.

In Ländern also, wo die Vielweiberey gestattet wird, kann man nur wenig von Bastarten wissen: nur da weis man davon, wo das Gesetz dem Mann nur eine Frau zu haben vergönnt. In solchen Ländern mußte man den Konkubinat so viel als möglich kränken, und man glaubte auch die daraus erzeugten Kinder brandmarken zu müssen.

In freyen Republiken, wo reine Sitten vorzüglich nöthig sind, muß der Name eines Bastarts noch verhaßter seyn, als in Monarchien.

Vielleicht behandelte man sie in Rom allzustrenge. Da aber einmal der Staat seinem Bürger die Ehe zum Gesetz machte, und das Harte dieses Zwanges auf der andern Seite durch die Gestattung des Scheidebriefs und der Trennung wieder gemildert ward; so gehörte ein großer Grad von Verdorbenheit dazu, um sich gleichwohl den Konkubinat zu erlauben.

Hierbey muß man bemerken, daß in Demokratien, wo die Würde eines Bürgers so ansehnlich war, weil jedweder Bürger Antheil an der obersten Ge-

Gewalt hatte, offt Gesetze über den Stand der Bastarte gemacht wurden, welche weniger Beziehung auf die Sache selbst, und auf das Ehrbare und Anständige der Ehe, als auf die besondre Verfassung der Republik hatten. So nahm das Volk offt Bastarte zu Bürgern (i) auf, um seine Parthey gegen die Großen zu verstärken. So strich sie Athen aus der Rolle seiner Bürger, um das ihnen vom König von Aegypten (k) zugeschickte Korn in desto größeren Theilen unter sich theilen zu können. Endlich wissen wir aus dem **Aristoteles**, (l) daß in verschiednen Städten die Bastarte zur Erbfolge gelassen wurden, wenn sie Mangel an Bürgern hatten, und wenn kein Mangel daran war, davon ausgeschlossen wurden.

Siebendes Kapitel.

Von der Einwilligung der Väter bey Heyrathen.

Die Einwilligung der Väter gründet sich auf ihre Gewalt, das heißt, auf ihr Eigenthumsrecht. Nicht minder gründet sie sich auf die natürliche Liebe der Eltern und auf ihre Einsicht, welche bey den Kindern, die von ihrem Jugendalter in einem Zustande von Unwissenheit, und von ihrer Leidenschafft in einer Art von Berauschung gehalten werden, gemeiniglich noch so unzuverlässig ist.

In den kleinen Republiken, oder in den ganz absonderlichen Verfassungen, von denen wir geredet haben, kann es geschehen, daß die Gesetze den Obrigkeiten neben den Vätern eine Aufsicht über die Ehen der Bürgerskinder auftragen. Die Liebe für das öf-

(i) Aristot. Politic. Lib. VI. c. 4.
(k) Plutarch im Perikles.
(l) Aristot. Polit. Lib. III. cap. 3.

sentliche Wohl kann daselbst so groß seyn, daß sie jede andre Liebe hinter sich läßt. So wollte **Plato**, daß die Heyrathen durch den Magistrat getroffen würden, und so war es bey den Lazedämoniern wirklich der Fall.

Aber bey gewöhnlichen Verfassungen wird diese Sorgfalt den Vätern überlassen, von denen man hierinnen die besten Einsichten vermuthet. Väter sind gemeiniglich noch eifriger bedacht, ihren Kindern Nachfolger zu verschaffen, als sie es in Ansehung ihrer selbst waren. In einer Reihe von Enkeln und Urenkeln, die sie im Geiste erblicken, verliehren sie sich bereits in der Zukunft. Unglückliches Land, wo Geiz und Bedrückung diese Rechte der Väter an sich reißt. So machen es die Spanier mit den Indianern. Wir wollen hören, was **Thomas Gage** (m) davon sagt.

„Um der zinßbaren Leute desto mehr zu bekom„men, nöthigen sie alle, die das funfzehnte Jahr er„reicht haben, zur Heyrath, und man hat sogar bey „den Knaben das vierzehnte Jahr, bey den Mäd„chen das dreyzehnte zur Zeit der Heyrath vorge„schrieben. Zum Grunde nimmt man einen Kanon, „wo es heißt, die Bosheit ersetze das Alter.“ Er selbst hat eine solche Musterung mit Augen angesehen, und versichert, daß es etwas schändliches sey. Demnach sind die armen Indianer auch da Sklaven, wo die Natur der Handlung den Zwang am allerwenigsten vertragen kann.

Achtes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

In England mißbrauchen die Töchter offt das Gesetz, um sich, ohne ihre Eltern um Rath zu fragen,

(m) S. 171.

gen, nach ihrem Gefallen zu verheyrathen. Vielleicht möchte dieses Gesetz allda eher als anderswo zu dulden seyn, weil die englische Kirche kein Klosterleben gestattet, und folglich den Mädchen kein Stand weiter zu ergreifen übrig bleibt, als die Ehe. In Frankreich hingegen, wo es nicht an Klöstern fehlt, kann ein Mädchen immer noch ihre Zuflucht zum Schleyer nehmen, und das Gesetz, das ihm die väterliche Einwilligung zu erwarten befiehlt, ist diesem Lande mehr als jenem angemessen. Dieses zur Rücksicht genommen, läßt sich der in Italien und Spanien hergebrachte Gebrauch am wenigsten rechtfertigen, wo das Klosterleben unverwehrt ist, und man sich gleichwohl ohne väterliche Einwilligung verheyrathen kann.

Neuntes Kapitel.

Von den Mädchen.

Die Mädchen, die nur erst durch den ehelichen Stand zum Genuß des Vergnügens und der Freyheit geführt werden; die sich's nicht merken lassen sollen, daß ihr Verstand nachdenken, und ihr Herz fühlen kann; die weder Augen noch Ohren haben sollen; die man zu Hause mit Kleinigkeiten beschäfftigt, und mit Tugendlehren peinigt; die Mädchen fühlen in sich selbst genugsame Aufforderung zur Ehe: aber die Jungen sind es, die man aufmuntern sollte.

Zehntes Kapitel.

Was der Ueberlegung beym Heyrathen den Ausschlag giebt.

Wo nur ein Plätzchen ist, auf dem sich zwey Personen zu erhalten getrauen, da wird auch bald

eine Heyrath richtig seyn. Die Natur führt uns hinlänglich darauf, wenn ihr nicht die Schwierigkeit des Auskommens und des Unterhalts den Weg vertritt.

Bey neu errichteten Kolonien sehen wir die Bevölkerung schnellen Fortgang nehmen. Viel Kinder zu haben, ist dort nicht lästig, aber ohne Weiber zu leben, würde beschwerlich seyn. Das Gegentheil äußert sich dann erst, wenn sich das Volk oder die Kolonie gebildet hat.

Eilftes Kapitel.

Von der Härte der Regierung.

Leute, die schlechterdings nichts weiter haben, als das baare Leben, wie zum Beyspiel die Bettler, haben gemeiniglich eine Menge Kinder. Die Ursache davon ist, daß sie sich im Zustande angehender Völker befinden. Den Eltern wird es nicht schwer, den Kindern ihr Handwerk zu lernen, da sie sich ihrer bereits als Werkzeuge bedienen, das Mitleiden zu erregen. Solche Leute vervielfältigen sich in einem reichen oder abergläubischen Lande sehr leicht, weil sie die Last des Staates auf keine Weise mit tragen helfen, vielmehr ihm selbst zur Last gereichen. Aber Leute, die nur darum arm sind, weil sie die Härte der Regierung nicht zu Kräfften kommen läßt; Leute, die ihr Feld nicht sowohl für den Fond ihres Unterhalts, als für den Vorwand ansehen, dessen man sich bedient, um sie zu drücken; solche Leute, sage ich, zeugen wenig Kinder. Kaum haben sie für sich selbst nothdürftig Nahrung; wie könnten sie noch daran denken, sie mit Kindern zu theilen? Kaum können sie sich selbst bey zustoßenden Krankheiten die nöthi-

nöthige Pflege verschaffen; wie könnten sie ihre Kinder in ihrer immerwährenden Krankheit, denn das ist die Kindheit, abwarten?

Weil es leichter gesagt, als bewiesen ist, so hat man behaupten wollen, daß, je ärmer die Unterthanen wären, um desto zahlreicher die Familien seyn würden; daß, je mehr sie mit Steuern und Abgaben belegt wären, destomehr sie auf Mittel sinnen würden, das Erforderliche aufzubringen: zwey Trugschlüsse, die den Monarchien immer verderblich waren, und es immer seyn werden.

Die Härte der Regierung kann es so weit bringen, daß Menschen, selbst aus Mitleiden, jener uns so natürlichen Empfindung, das Gefühl der Natur verläugnen. Warum suchten die schwangern Weiber in Amerika (n) ihre Frucht abzutreiben, als um ihre Kinder von so grausamen Herren zu befreyen?

Zwölftes Kapitel.

Von der Anzahl der Mädchen und der Knaben in verschiednen Ländern.

Ich habe bereits erinnert, (o) daß in Europa etwas mehr Knaben als Mädchen zur Welt kommen. Von Japon (p) hat man die Bemerkung gemacht, daß daselbst etwas mehr Mädchen als Knaben gebohren werden. Wir wollen einmal alles in Japon und Europa gleich seyn lassen, so wird es dort gleichwohl mehr fruchtbare Weiber, als bey uns, und folglich mehr Einwohner geben.

Den

(n) Thomas Gage, S. 58.

(o) B. 16. Kap. 4.

(p) Man sehe den Kämpfer, der einer zu Meako gehaltenen Volksmusterung gedenkt.

Den erhaltnen Nachrichten zu Folge (q) sollen in Bantam zehn Mädchen gegen einen Knaben gebohren werden. Eine solche Ungleichheit, nach welcher sich die Anzahl jener Familien zu den unsrigen wie 1 zu $5\frac{1}{2}$ verhalten würde, wäre etwas Außerordentliches. Größer könnten die Familien dort seyn, das ist gewiß: aber nur die wenigsten sind in den Umständen, eine so große Familie zu ernähren.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Seehäven.

In den Seehäven, wo sich die Leute tausend Gefahren aussetzen, und in ferne Länder überfahren, um da zu leben, oder zu sterben, giebt es der Männer weniger, als der Weiber. Gleichwohl sieht man dort mehr Kinder, als irgend anderswo, welches von nichts als von der Leichtigkeit herkommt, mit welcher man dort seinen Unterhalt findet. Vielleicht vermehren auch die ölichten Theile der Fische denjenigen Stoff, der zur Zeugung des Menschen dient; und sodann würde man einen Grund mehr für die unglaubliche Volksmenge in Japon (r) und Sina (s) angeben können, wo fast nichts als Fisch gespeiset wird. (t) Wäre dieses wirklich der Fall, so möchten gewisse Ordensregeln der Mönche, welche ihnen den Fisch zur Bekösti̇gung vorschreiben, sehr wider die Absicht ihres eigenen Stiffters laufen.

Vier-

(q) Recueil des voyages qui ont servi à létabliſſement de la compagnie des Indes, T. I. pag. 347.

(r) Japon besteht aus Inseln; es hat viel Flüsse, und das Meer ist daselbst sehr fischreich.

(s) Sina hat eine Menge kleiner Flüsse und Bäche.

(t) Beym Pater du Halde, Th. II. S. 139. 142. u. f.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Anbau des Landes, nachdem er mehr oder weniger Hände erfodert.

Länder, wo es viel Viehweide giebt, sind wenig bevölkert, weil daselbst nur wenig Menschen Beschäfftigung finden; Kornländer beschäfftigen mehr Hände, und Weinländer noch ungleich mehr.

In England (u) hat man offt die Klage gehört, daß die größere Aufnahme der Viehzucht der Bevölkerung merklich nachtheilig wäre, und in Frankreich will man den starken Weinbau als eine Hauptursache der großen Volksmenge angeben.

Länder, wo viel Steinkohlen gegraben werden, haben für andern den Vortheil, daß daselbst keine Wälder nöthig sind, und daß alles Land urbar gemacht werden kann.

Länder, wo der Reis wächst, können volkreicher als andre seyn, weil viel Menschen dabey mit der Zuleitung des Wassers zu thun haben. Eine Familie braucht dort einen kleinern Bezirk Landes zu ihrem Unterhalt, als in Kornländern; und diejenigen Felder oder Wiesen, welche sonst für das Futter des Viehes gelassen werden müssen, dienen dort unmittelbar zur Verpflegung der Menschen, welche die Arbeit selbst verrichten, die man anderwärts durch Zugvieh

(u) Burnet sagt: Da die meisten Gutsbesitzer mehr Vortheil beym Verkauf ihrer Wolle, als ihres Korns fanden, so machten sie aus ihren Feldern Trifften. Die Gemeinden, die für Hunger hätten umkommen mögen, geriethen in Aufstand. Es ward zu Abstellung der Sache ein Gesetz in Vorschlag gebracht; der junge König selbst schrieb darüber, und man ließ wider die, welche ihre Felder in Trifften verwandelt hatten, Verbote ergehen. Abrégé de l'Hiſtoire de la Reforme pag. 44. u. 83.

vieh verrichtet. Die Bestellung der Aecker wird dort zur Manufactur.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Volksmenge in Beziehung auf die Künste.

Wo es ein Ackergesetz giebt, und das Land überall gleich vertheilt ist, da kann die Volksmenge sehr zahlreich seyn, wenn auch schon daselbst wenig Künste getrieben werden, weil jeder Bürger in der Bestellung seines Stück Landes seinen Unterhalt findet, und alle Bürger zusammen die Landfrüchte alle aufzehren. Das war ehedem der Fall in einigen Republiken der alten Zeit.

In unsern Staaten hingegen sind die Ländereyen ungleich ausgetheilt. Die Felder bringen mehr Früchte hervor, als ihre Eigenthümer aufzehren können; und wenn man sich da nicht zugleich mit auf die Künste, sondern lediglich auf den Ackerbau legt, so kann das Land nicht bevölkert werden. Da die Gutsbesitzer nicht alle Früchte in einem Jahre aufzehren könnten, so würden sie im andern Jahre, und so lange die Vorräthe währen, keine Hand anlegen wollen, oder lassen. Auch darf man nicht glauben, daß die müssigen Leute diese übrigen Vorräthe kaufen werden; denn wo sollten müssige Leute Geld zum Kaufen hernehmen? Es müssen also Künstler im Lande seyn, die dem Landmann das, was er erbaut, aufzehren helfen. Mit einem Worte, in diesen Staaten ist es nöthig, daß viel Leute mehr erbauen, als sie nöthig haben. Man muß sie anreizen, auf Ueberfluß zu denken, und das geschieht, wenn Künstler da sind.

Maschinen, bey denen man die Absicht hat, die Kunst in das Kurze zu bringen, sind nicht allemal wirklich nützlich. Wenn eine Arbeit um einen billigen Preiß zu haben ist, der dem Käufer wie dem Verkäufer ansteht; so sind Maschinen, welche die Verarbeitung einfacher machen, das heißt, sie so einrichten, daß sie durch weniger Leute gemacht werden kann, allerdings schädlich. Die Wassermühlen sind nun einmal überall eingeführt; außerdem wollte ich sagen, daß sie nicht so nützlich sind, als man vorgiebt; und zwar, weil sie eine Menge Hände unbeschäfftigt gelassen haben, weil sie vielen Leuten das Wasser entziehen, und manches Stück Land dadurch dürre worden ist.

Sechzehntes Kapitel.

Worauf ein Gesetzgeber in Ansehung der Fortpflanzung sein Absehen zu nehmen hat.

Die Einrichtungen über die Anzahl der Bürger hängen viel von Umständen ab. Es giebt Länder, wo die Natur alles gethan hat, und wo der Gesetzgeber für nichts zu sorgen hat. Was dürften auch da noch die Gesetze zur Fortpflanzung aufmuntern, wo der Einfluß des Klima hinlänglich fruchtbar macht? In andern Ländern hingegen ist das Klima fruchtbar, aber der Boden ist von karger Art. Das Volk vermehrt sich daselbst immer, aber Theurung und Mangeljahre machen es wieder dünne. Das ist der wahre Fall, in dem sich Sina befindet; auch sieht man dort den Vater seine Kinder verkaufen und wegsetzen. Gleiche Ursachen haben zu Tunkin (x) gleiche Wirkung, und man braucht nicht erst deswegen

(x) Dampierres Reisen, Th. II. S. 41.

gen mit den reisenden Arabern, derer **Renaudot** gedenkt, auf die Seelenwanderung zurück zu gehen. (y)

Aus gleichen Gründen will die Religion auf der Insel Formosa (z) nicht zugeben, daß Weiber vor dem fünf und dreyßigsten Jahre gebähren dürfen. Bis dahin treiben ihnen die Priesterinnen mit Gewalt die Frucht ab.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Griechenland und der Anzahl seiner Einwohner.

In Griechenland brachte die Natur der Verfassung diejenige Wirkung hervor, die in gewissen Ländern des Orients in physikalischen Ursachen gesucht werden muß. Die Griechen machten ein großes Volk aus, das aus verschiedenen Städten zusammengesetzt war, deren jede ihre eigene Regierung und ihre eignen Gesetze hatte. Ihr System gieng so wenig auf Eroberung, als etwan heut zu Tage in der Schweiz, Holland und Deutschland. Jedweder Gesetzgeber suchte seine Republik von innen glücklich zu machen, und von außen durch eine solche Macht zu sichern, die der Macht ihrer Nachbarn nichts nachgab. Da war es denn in einem zwar kleinen aber gesegneten Lande leicht möglich, daß die Anzahl der Bürger sich stark vermehrte, ja der Republik zur Last gereichte. Auch schickten sie immer viel Kolonien aus, (a) und traten, gleich unsern Schweizern, bey kriegführenden

(y) S. 167.

(z) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes, Tom. V. Part. I. pag. 182. und 188.

(a) Die Gallier, die sich in gleichem Falle befanden, thaten das Nämliche.

den Staaten in Sold. Sie thaten alles, um nur nicht mit allzu viel Kindern belästiget zu werden.

In Griechenland gab es Republiken von ganz besondrer Verfassung, wo die Bürger die überwundnen Völker für ihren Unterhalt sorgen ließen. So ließen die Lazedämonier die Iloten, die Kretenser, die Periezier, die Thessalier die Penesten für ihren Unterhalt sorgen. In solchen Republiken mußte die Anzahl der Freyen bestimmt seyn, damit sie den Sklaven, die ihren Unterhalt herbey schaffen mußten, nicht zu viel wurden. Wir sagen heut zu Tage, daß die Anzahl der stehenden Armeen eingeschränkt seyn müsse: damals waren die Lazedämonier eben so viele Soldaten, die von Bauern ernährt und bekö-stiget wurden. Man mußte also diese Armee auf eine gewisse Anzahl vestsetzen, sonst würden sich die freyen Leute, welche allen Vortheil der Gesellschafft allein hatten, in das Unendliche vervielfältigt haben, und die Feldarbeiter hätten es nicht aushalten können.

Die griechischen Gesetzgeber hielten es also für wesentlich nothwendig, die Anzahl der Bürger auf eine bestimmte Zahl zu setzen. Plato (b) setzt sie auf fünf und vierzig tausend, und will, daß man die Fortpflanzung nach Beschaffenheit der Umstände entweder aufhalte oder befördere, und daß man sich zu Erreichung dieser Absichten der Ehre, der Schande und der Ermahnungen der Alten bediene. Er will sogar, (c) daß man die Zahl der zu treffenden Ehen nach dem jedesmaligen Abgang einrichte, so, daß sich das Volk rekrutire, ohne die Republik zu überladen.

Ari-

(b) Von den Gesetzen, B. V.
(c) Polit. Lib. V.

Aristoteles (d) sagt, wenn die Landesgesetze das Wegsetzen der Kinder verbieten, so müsse man bestimmen, wie viel deren ein Bürger zeugen dürfe, und er giebt den Rath den Foetus, wenn die Zahl der durch das Gesetz nachgelassenen Kinder bereits voll ist, ehe er noch anfängt zu leben, von der Mutter abzutreiben. (e)

Ebenderselbe gedenkt des schändlichen Mittels, dessen sich die Kretenser bedienten, um den zu starken Zuwachs an Kindern zu verhindern; aber ich fühle die Schamhafftigkeit sich empören, wenn ich es hersetzen will.

Es giebt auch Orte, sagt Aristoteles, (f) wo das Gesetz auch Fremde, Bastarte, oder auch solche, die nur von einer freyen Mutter sind, zu Bürgern aufnimmt: aber das geschieht nur so lange, als Mangel an Volk ist. Die Wilden in Kanada verbrennen ihre Kriegsgefangenen; haben sie aber eben Hütten leer stehen, so nehmen sie selbige in die Nation auf.

Der Ritter Petty nimmt in seinen Ausrechnungen an, daß ein Mensch in England so viel werth ist, als er in Algier verkauft werden kann. (g) Das kann nur für England gut seyn. Es giebt Länder, wo ein Mensch Nichts gilt; es giebt deren, wo er weniger als Nichts gilt.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Zustande der Völker vor den Römern.

Italien, Sizilien, Kleinasien, Spanien und Deutschland waren ungefähr wie Griechenland voll klei-

(d) Polit. Lib. VII. cap. 16.
(e) Ebendas.
(f) Polit. Lib. III. cap. 3.
(g) Sechzig Pfund Sterling.

kleiner Völker, und wimmelten von Menschen. Zur Fortpflanzung durfte da nicht erst durch Gesetze aufgemuntert werden.

Neunzehntes Kapitel.

Allgemeine Entvölkerung.

Alle diese kleinen Republiken wurden in eine grosse verschlungen, und unvermerkt fieng es in der Welt an, an Einwohnern zu fehlen. Man sehe nur, was Italien und Griechenland vor und nach den Siegen der Römer waren.

„Man wird fragen, sagt **Titus Livius**, (h) „wo die Volsier nach so vielen Niederlagen immer „noch Soldaten genug hernahmen? Damals mußte „es eine unglaubliche Menge Volks in diesen Gegenden geben, die ohne einigen römischen Soldaten „und Sklaven heutiges Tages nur Einöden seyn „würden.“

„Die Orakel haben aufgehört, sagt **Plutarch**, „(i) weil die Orte, wo sie sonst geredet haben, zerstört sind. Kaum würde man itzt drey tausend „Soldaten in Griechenland aufbringen können.“

„Von Epirus und den umliegenden Orten, sagt „**Strabo**, (k) will ich schweigen, weil alles Wüsten geworden sind. Diese Entvölkerung, die schon „lange ihren Anfang genommen hat, greift immer „weiter um sich, so daß die römischen Soldaten ihr „Lager in den verlassenen Häusern aufschlagen.“ Die Ursache davon findet er im **Polyb**, welcher sagt, daß **Paul Emil** nach seinem Siege siebzig Städte

(h) Lib. VI.
(i) Moralische Werke; von den Orakeln, die aufgehört haben.
(k) B. VII. S. 496.

in Epirus zerstört, und funfzig tausend Menschen als Sklaven weggeführt habe.

Zwanzigstes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit, in der sich die Römer befanden, der Fortpflanzung durch Gesetze zu helfen.

Die Römer konnten nicht so viele Völker zerstören, ohne sich dabey selbst aufzureiben. Immer in Lägern und auf Märschen, ohne Ruhe und ohne Erholung nutzten sie sich wie ein Eisen ab, dessen man sich täglich bedient.

Ich will hier nicht der Aufmerksamkeit gedenken, mit welcher sie immer den Abgang ihrer Bürger (1) zu ergänzen suchten, nicht der Bündnisse, die sie in dieser Absicht machten, nicht des Bürgerrechts, das sie deswegen offt verschenkten, nicht jener so weitläuftigen Pflanzschule von Bürgern, die sie in ihren Sklaven fanden. Ich will nicht erzählen, wie sie es anfiengen, den Abgang der Bürger, sondern der Menschen zu ersetzen. Und da wohl niemals ein Volk auf der Welt seine Gesetze besser mit seinen Entwürfen zu vergleichen wußte, so wird es der Mühe nicht unwerth seyn, die Anstalten, die sie darüber trafen, näher zu untersuchen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von den Gesetzen der Römer über die Bevölkerung.

Die alten Gesetze Roms waren sehr darauf eingerichtet, die Bürger zur Ehe zu bestimmen. Der Senat und das Volk trafen darüber offtmals Verordnun-

(1) Man sehe Considérations sur le causes de la grandeur des Romains.

ordnungen, wie deſſen **Auguſt** in ſeiner beym **Dio** (m) befindlichen Rede gedenkt.

Dionys von Halikarnaß (n) kann ſich nicht vorſtellen, wie nach der Niederlage der drey hundert und fünf Fabier, die gegen die Vejer blieben, von dieſer ganzen Familie niemand weiter, als nur ein Knabe übrig geblieben ſey, weil das alte Geſetz, nach welchem jeder Bürger angehalten war, zu heyrathen, und alle ſeine Kinder aufzuziehen, damals noch in ſeiner vollen Stärke war. (o)

Außer dieſen Geſetzen hatten auch die Cenſoren ein wachſames Auge über die Ehen, und ſie nöthigten die Bürger dazu nach Beſchaffenheit der Umſtände, durch Beſchämung oder Strafe. (p)

Der ſich bereits damals äußernde Verfall der Sitten trug nicht wenig zur Abneigung der Römer für den Eheſtand bey, der für diejenigen, die für die Freuden der Unſchuld kein Gefühl mehr haben, läſtig und drückend iſt. Das iſt der Geiſt jener Rede, (q) die **Metellus Numitikus** an das Volk hielt. „Wenn es möglich wäre, ſagt er, daß wir „ohne Weiber leben könnten, ſo wollten wir uns „von dieſem Uebel ganz loß machen: aber da es die „Natur nun einmal ſo eingerichtet hat, daß man we„der mit ihnen ſonderlich glücklich leben, noch ohne „ihnen beſtehen kann, ſo müſſen wir mehr Achtung „für unſre Erhaltung, als für kurze und vorüberge„hende Vergnügen haben.“

(m) B. LVI.
(n) B. II.
(o) Im Jahre der Stadt 277.
(p) Man ſehe darüber Tit. Liv. Lib. XLV. Epitom. Tit. Liv. LIX. Aul. Gell. Lib. I. Cap. 6. Val. Max. Lib. II. Cap. 19.
(q) Beym Aulus Gellius, im I. B. 6. Kap.

Der Verfall der Sitten zog den Untergang der Censur nach sich, die man eben deswegen errichtet hatte, um jene vor der Verderbniß zu bewahren: aber was können da Sittenrichter thun, wo die Verderbniß allgemein geworden ist. (r)

Die bürgerlichen Uneinigkeiten, die Triumvirate, die Verbannungen schwächten die Römer mehr als einer ihrer geführten Kriege. Es blieben wenig Bürger, (s) und von diesen waren noch dazu die wenigsten verheyrathet. (t) Um diesem letzten Uebel abzuhelfen, brachten **Cäsar** und **August** (u) die Censur wieder auf, ja sie wollten selbst Censoren seyn. (x) Sie machten verschiedne Einrichtungen. Cäsar

(r) Man sehe darüber zurück in das 19. Kapitel des 5. Buches.

(s) Als Cäsar nach dem bürgerlichen Krieg den Census hielt, so fanden sich nicht mehr als 150000. patres familias. Flor. Epit. Tit. Liv. Dec. XII.

(t) Eine der Hauptursachen dieser Abneigung für die Heyrath war die vorzügliche Achtung, die man damals aus eigennützigen Absichten den Ledigen und Kinderlosen erwies, indem ihnen jedermann, durch die Hoffnung angelockt, von ihnen einmal im Testamente bedacht zu werden, schmeichelte, sie beschenkte, und ihnen für andern bey Wahlgeschäfften seine Stimme gab. Tacitus sagt Annal. Lib. XV. Cap. 19. Satis pretii orbis, quod multa securitate, nullis oneribus, gratiam, honores, illa cuncta, promta et obuia habeant; und Ammian im XIV. Buche, 19. Kap. Vile tunc Romae existimatum, quidquid extra vrbis pomoeria natum fuisset, praeter orbos et caelibes, nec credi posse, qua obsequiorum diuersitate culti sint homines sine liberis, vt his, qui patres fuerint, tamquam in capita mendicorum, caelibes dominarentur. H.

(u) Censores creari desitos longo interuallo creauit. Sueton. in Augusto, cap. 37.

(x) Dio Lib. XLIII, und Xiphil. in Augusto.

sar (y) setzte für die, welche viel Kinder haben würden, Belohnungen aus. Er verbot (z) den Frauensperſonen, die noch unter fünf und vierzig Jahren waren, und weder Mann noch Kinder hatten, sich der Edelsteine und der Sänfte zu bedienen; ein vortreffliches Mittel, den Cälibat von der Seite der Eitelkeit anzugreifen. **Auguſts** Gesetze (a) waren dringender. Er erdachte für die Hagestolze neue Strafen, und setzte für die, so verheyrathet waren, und für die, so Kinder hatten, neue Belohnungen aus. **Tacitus** nennt diese Gesetze die julischen Gesetze. (b) Allem Ansehen nach hatte man darinnen die alten Verordnungen, die der Senat, das Volk und die Censoren darüber aufgerichtet hatten, zusammengeschmolzen.

Das Gesetz **Auguſts** fand tausend Hinderniſſe; (c) und vier und dreyßig Jahr nach seiner Errichtung trugen die römischen Ritter bey ihm um dessen Wiederabschaffung an. (d) Er befahl hierauf, daß sich auf einer Seite die ledigen, auf der andern die verheyratheten Ritter stellen sollten. Die Anzahl der ersten war den letzten weit überlegen, und das Erstaunen der Bürger zeigte, wie sehr sie darüber betrof-

(y) Dio Lib. XLIII. Suet. in Caes. C. XX. App. de bell. civ. Lib. II.

(z) Eusebius in seiner Chronik.

(a) Dio Lib. LIV.

(b) Iulias rogationes, Annal. Lib. III.

(c) Wie allgemein der Widerwille dagegen gewesen sey, ergiebt sich mit aus der Stelle, des Sueton im Leben dieses Kayſers im 34. Kap. Legem de maritandis ordinibus quum aliquanto quam caeteras seuerius emendasset, (nach andern mandasset) prae tumultu recusantium perferre non potuit etc. H.

(d) Im Jahre der Stadt 762. Dio B. LVI.

troffen waren. Darauf redete sie Auguſt mit aller der Würde der ehemaligen Censoren also an: (e)

Wenn hier Seuchen, dort Kriege unsre Bürger schaarenweise wegraffen, was soll aus Rom werden, wenn niemand heyrathen will? Besteht eine Stadt aus den Häusern, den Marktplätzen und öffentlichen Gebäuden, oder besteht sie aus den Bürgern, die sie bewohnen? Erwartet nicht, daß, wie dort in den Fabeln, Menschen aus der Erde hervorsteigen werden, um sich eurer Geschäffte anzunehmen. Nicht um ungestört für euch allein zu leben, heyrathet ihr nicht. Jedweder unter euch hat seine Tisch- und Bettgenossin, und nur in euren Ausschweifungen suchet ihr Ruhe. Berufet euch nicht auf das Beyspiel der vestalischen Jungfern. Wenn ihr die Gesetze der Keuschheit übertretet, so müsset ihr euch, gleich jenen, der Strafe unterwerfen. Die ganze Welt mag nun euer Beyspiel befolgen, oder niemand mag es befolgen, so bleibt ihr gleich schlimme Bürger. Mein einziges Augenmerk ist die Dauer der Republik. Ich habe alles gethan, was man nur thun kann. Ich habe die Strafen für die Ungehorsamen geschärfet, und was die Belohnungen betrifft, so weis ich nicht, ob die Tugend deren jemals größere erhalten hat. Weit geringere Belohnungen vermögen tausend Menschen Leib und Leben zu wagen, und diese sollten euch nicht bewegen können, eine Frau zu nehmen, und Kinder zu erziehen?

Er gab das berühmte Gesetz, das nach ihm Lex Julia, und nach den damaligen Konsuln (f) Papia Pop-

(e) Ich habe diese peinlich lange Rede abgekürzt. Man kann sie bey Dio nachlesen im LVI. Buche.

(f) M. Papius Mutilus, et Q. Poppaeus Sabinus. Dio Lib. LVI.

Poppaea genennt ward. Die Größe des eingerissenen Uebels leuchtet schon aus dem Umstande hervor, daß beyde Konsuln, wie **Dio** meldet, (g) weder Frau noch Kinder hatten.

Dieses Gesetz **Augusts** war nicht ein einzelnes Gesetz, sondern ein ganzes System von allen Verordnungen, die man hierüber machen könnte. Die julischen (h) Gesetze wurden hier mit eingewebt und erhielten neuen Nachdruck. Sie haben so mannigfaltige Gegenstände, und sind von so weitem Umfange, daß sie den schönsten Theil der römischen bürgerlichen Gesetze ausmachen.

Zerstreute Stücke findet (i) man noch davon in **Ulpians** Fragmenten, in den Gesetzen der Pandecten, die aus den besten Autoren gezogen sind, die über die papischen Gesetze kommendirt haben; in den Geschichtschreibern und andern Schrifftstellern, die sich auf sie berufen; im theodosianischen Kodex, der sie abschafft, und in den Kirchenvätern, die sie recensirt haben; und das mit einem Eifer, der zwar sehr viel Heiligkeit, aber wenig Weltkenntniß verräth.

Diese Gesetze hatten viele Hauptstücke, und man kennt deren fünf und dreyßig: (k) aber um sogleich zur Hauptsache zu kommen, so fange ich mit dem Hauptstück an, welches **Aulus Gellius** (l) vor

(g) Lib. LVI.

(h) Im vierzehnten Titel der Fragmente Ulpians wird das julische Gesetz sehr wohl vom papischen unterschieden.

(i) Gesammelt hat sie Jakob Gottfried.

(k) Das fünf und dreyßigste wird im neunzehnten Gesetz der Pandecten angeführt, de ritu nuptiarum.

(l) Lib. II. cap. 15.

das siebende angiebt, und welches von den in diesem Gesetze ausgesetzten Strafen und Belohnungen handelt.

Die Römer, die sich größtentheils aus den lateinischen Städten herschrieben, welche lazedämonische (m) Pflanzstädte waren, und sogar aus diesen Städten (n) zum Theil ihre Gesetze entlehnt hatten, hielten, wie die Lazedämonier, das Alter in Ehren, und bezeigten ihm öffentlich ihre Achtung. Als die Republik anfieng, an Bürgern Mangel zu leiden, so verband man diese Vorzüge, die man dem Alter (o) eingeräumt hatte, mit dem Ehestande und der Anzahl der erzeugten Kinder. Einige davon verknüpfte man lediglich mit der Ehe, ohne dabey auf die Kinder zu sehen, die daraus erzeugt werden könnten; und dieß nennte man das Recht der Ehemänner: andre wurden denen zugestanden, deren Ehe nicht ganz unfruchtbar geblieben war, und noch größere denen, die drey Kinder erzeugt hatten. Es gab Vorzüge, deren verehlichte Leute ohne Ausnahme, und immer genossen, wie zum Beyspiel der besondre Platz bey den öffentlichen Spielen; (p) es gab deren andre, deren sie nur dann genossen, wenn sie ihnen nicht von Leuten abgesprochen wurden, die Kinder hatten, oder die deren mehrere als sie hatten.

Diese Vorzüge waren von sehr großem Umfange. Die verheyratheten Männer, welche die meisten Kinder

(m) Dionys. Halic.

(n) Die römischen Deputirten, welche nach den griechischen Gesetzen geschickt wurden, giengen nach Athen und in die Städte Italiens.

(o) Aul. Gell. Lib. II. cap. 15.

(p) Sueton. in Augusto cap. Maritis e plebe proprios ordines assignauit.

der hatten, wurden immer vorgezogen, (q) sowohl in der Bewerbung um Ehrenstellen, als in derselben Verwaltung. Am ersten wurden die Fasces (r) dem Konsul vorgetragen, der die meisten Kinder hatte, so wie er auch die Auswahl in Ansehung der Provinzen hatte. (s) Der Senator, der die meisten Kinder hatte, wurde in dem Verzeichniß der Rathsherren obenan gesetzt, und gab seine Stimme bey Berathschlagungen zuerst. (t) Auch konnten die Väter vieler Kinder noch vor dem gesetzlichen Alter zu obrigkeitlichen Aemtern gelangen, (u) weil für jedwe-

(q) Tacit. Annal. II. Vt numerus liberorum in candidatis praepolleret, quod lex iubebat.

(r) Aul. Gell. Lib. II. cap. 15.

(s) Tacit. Annal. Lib. XV.

(t) Leg. VI. ff. §. 5. de Decurion. Sed et qui plures liberos habet, in suo collegio primus sententiam rogatur, caeterosque honoris ordine praecellit.

(u) Die Römer hatten Gesetze, welche das zu Erlangung dieser oder jener obrigkeitlichen Würde erforderliche Alter bestimmten. Diese Gesetze, welche der Tribun L. Villius im Jahr der Stadt 573 ausbrachte, hießen Leges annales, oder annariae, und Cicero sagt davon Orat. Philipp. V. 17. Itaque maiores nostri, veteres illi admodum antiqui; Leges annales non habebant, quas multis post annis attulit ambitio, vt gradus essent petitionis inter aequales. Unter diesen vestgesetzten Jahren durfte man kein obrigkeitliches Amt antreten, es wäre denn, daß man besonderer Gunst oder Achtung wegen vom Senat von diesem Gesetz loßgesprochen worden wäre, wie solches dem P. Scipio Aemilianus begegnete; qui quum aedilitatem peteret, consul a populo dictus, quoniam per annos consulem fieri non licebat, cum magno certamine suffragantis plebis et repugnantibus aliquamdiu Patribus, legibus solutus et consul creatus est. Epitom. Tit. Liv. Lib. L. Nachher

jedwedes Kind ein Jahr abgerechnet ward. (x) Wer in Rom (y) drey Kinder hatte, der war von Uebernehmung persönlicher Aemter frey. (z) Freygebohrne Weiber, die drey Kinder hatten, und Freygelassene, die deren vier hatten, giengen aus der immerwährenden Vormundschafft heraus, (a) in der sie von den alten römischen Gesetzen gehalten wurden.

So wie es Belohnungen gab, so gab es auch Strafen. Wer nicht heyrathete, konnte nichts von einem Fremden durch Testament erben, und die, welche zwar verheyrathet waren, aber keine Kinder hatten, empfiengen nur die Hälfte von dergleichen Vermächtnissen. (b) Die Römer verheyratheten sich, sagt

her dispensirten auch die Kayser, wie Trajan den Plinius, welcher im 16. Briefe des siebenten Buchs schreibt. Calestrium Tyronem familiarissime diligo — Ille me in tribunatu *liberorum iure* praecessit; ego illum in praetura sum consecutus, quum mihi *Caesar annum remisisset*. §.

(x) Leg. II. ff. de minor. vig. quinq. annis, vt singuli anni per singulos liberos demittantur.

(y) Wie hier das Wort Rom verstanden werden müsse, ergiebt sich aus den Pandecten, wo es Leg. 87. de Verb. signif. heißt: *Vrbs* est Roma, quae muro cingeretur: *Roma* est etiam, qua continenti aedificia essent. Nam Romam non muro tenus aestimari, ex consuetudine quotidiana potest intelligi, quum dicamus, Romam nos ire, etiamsi extra vrbem habitaremus. §.

(z) Leg. I. et II. ff. de vacat. et excusat. munerum.

(a) Fragm. Vlp. Tit. XXIX. §. 3.

(b) Leg. vnic. Cod. Theod. de infirm. poenis caelib. et orbitat. (*)

(*) Man sehe hierüber den Iuuenal. Satyr. IX. v. 86. und Sozomi Hist. Eccles. Lib. I. cap. 9. Doch konnte man der gesetzlichen Strafe entgehen, wenn man innerhalb hundert

satg **Plutarch**, (c) um andre zu beerben, nicht um selbst Erben zu bekommen.

In wie ferne Mann und Frau einander im Testament bedenken konnten, das war gleichfalls durch das Gesetz bestimmt worden. Sie konnten einander alles vermachen, (d) wenn sie zusammen Kinder gezeugt hatten: war hingegen ihre Ehe unfruchtbar geblieben, so konnte Eines dem Andern nur in Ansehung ihrer Verbindung ein Zehntheil, und wenn Kinder aus einer andern Ehe da waren, so viele Zehntheile, als Kinder waren, vermachen. (e)

Wenn sich ein Mann andrer Ursachen wegen, als in Geschäfften der Republik, von seiner Frau entfernt

dert Tagen heyrathete. Quod caelibi relictum, caducum fit, nisi intra centum dies legi paruerit. Fragm. Tit. XVII. §. 1. u. Tit. XXII. §. 3. Caelibes heißen aber hier nicht nur die, so niemals geheyrathet hatten, sondern auch diejenigen, so die Frau wieder eingebüßt oder verstoßen hatten. Ausgeschlossen blieben gleichwohl von dieser Rechtswohlthat nach dem persicianischen Rathsschluß die Sexagenarii, die eine alte Frau heyratheten, und, nach dem kalvisischen die Quinquagenariä, sie mochten einen alten oder jungen Mann nehmen. H.

(c) Ρωμαίων πολλοὶ γαμοῦσι, καὶ γεννῶσι, οὐχ ἵνα κληρονόμους ἔχωσιν, ἀλλ' ἵνα κληρονομεῖν δύνωνται. Περὶ Φιλοσοργίας.

(d) Fragm. Vlp. Tit. XV.

(e) Diese Kinder mußten noch am Leben seyn. Im 17ten Hauptstück des papischen Gesetzes ward nachgelassen vt communis filius, filiaue, post nominum diem amissus, amissaue, decimam adiiceret. Der dies nominum war der Tag, an welchem dem Kinde ein Name gegeben ward; bey Mädchen der achte und bey Knaben der neunte. Festus, voce lustr. Auch hieß dieser Tag dies lustricus. Suet. in Ner. cap. 6. H.

fernt hielt, (f) so verlor er alle Ansprüche auf ihre Verlassenschafft.

Wenn die Ehe durch den Tod getrennt ward, so gab das Gesetz dem überlebenden Theile zwey Jahre, (g) um sich wieder zu verheyrathen, und anderthalb Jahre, wenn sie Scheidung getrennt hatte. Väter, die ihre Kinder nicht verheyrathen, oder ihre Töchter nicht aussteuern wollten, konnten von der Obrigkeit (h) dazu angehalten werden.

Verlobung ward nicht zugelassen, wenn die Heyrath erst nach zwey Jahren vollzogen werden sollte; (i) und da ein Mädchen vor dem zwölften Jahre nicht heyrathen konnte, so konnte es sich vor dem zehnten in kein Verlöbniß einlassen. Das Gesetz wollte nicht,

(f) Ebendas. XVI. §. 1.

(g) Ebendas. XIV. Die ersten julischen Gesetze hatten drey Jahre (*) nachgelassen. Siehe Augusts Rede beym Dio, B. LVI. und Sueton im August K. 34. Andre julische Gesetze gestatteten nur ein Jahr; endlich gestattete das papische Gesetz deren zwey. Fragm. Vlp. Tit. XIV. Diese Gesetze waren nicht nach dem Geschmack des Volks; auch milderte sie August mehr oder weniger, nachdem das Volk mehr oder weniger geneigt schien, sich dieselben gefallen zu lassen.

(*) Ist falsch – Sueton sagt, August habe, um das Volk desto mehr zu Annehmung seines Gesetzes zu bewegen, die gesetzten Strafen gelindert, die Belohnungen erhöhet, und jedermann noch eine Frist von drey Jahren eingeräumt, während welcher er sich zur Ehe bequemen, und der Strafe entgehen konnte; und da hin sind die Worte zu erklären, vacatione triennii data. Noch deutlicher findet man dieses beym Dio, welcher sagt, daß August den Römern, als dieses triennium verflossen war, aus Nachsicht noch eine anderweitige Frist von zwey Jahren verwilligt habe. H.

(h) Dieses war das fünf und dreyßigste Hauptstück des papischen Gesetzes. Leg. 19. ff. vnic. de rit. nupt.

(i) Dio Lib. LIV. im Jahr 736. Sueton. in Octauio cap. XXXIV.

nicht, daß man unter dem Scheine der Verlobung die Vorzüge verheyratheter Personen genießen sollte. (k)

Ein Mann von sechzig Jahren konnte keine Frau von funfzig Jahren nehmen: (l) gesetzliche Belohnungen sollten nur für solche Ehen gehören, von denen der Staat Früchte zu hoffen hatte. Aus gleichem Grunde erklärt das Kalvisische Senatusconsultum die Ehe zwischen einem Manne, der unter sechzig Jahren war, und einer Frau, die über die funfzig hinaus war, für ungleich; (m) so daß sich eine Frau von funfzig Jahren nicht verheyrathen konnte, ohne dem Gesetze nach straffällig zu werden. Tiber gieng noch weiter, (n) und verbot einem sechzigjährigen Mann auch, eine Frau unter funfzig Jahren zu heyrathen; so daß ein Mann von diesem Alter, ohne straffällig zu werden, in keinem Falle heyrathen konnte: doch wurde dieses vom **Klaudius** (o) wieder abgeschafft.

Alle diese Verordnungen waren mehr dem warmen Klima Italiens, als dem Klima Nordens angemessen, wo ein sechzigjähriger Mann noch Kräffte haben kann, und eine Frau nicht eben schlechterdings auf-

(k) Dio Lib. LIV. und die zuvor angeführte Rede Augusts im Dio.

(l) Fragm. Vlpian. Tit. XVI. Leg. XXVII. cod. de nuptiis. Man sehe auch den Lactanz im I. B. 16. Kap. Non illepide Seneca in libris moralibus Philosophiae, quid ergo est, inquit, quare apud Poetas salacissimus Jupiter desierit liberos tollere? Vtrum sexagenarius factus est, et illi Lex Papia fibulam imposuit?

(m) Fragm. Vlp. Tit. XVI. §. 3.

(n) Suet. in Claudio, cap. XXIII.

(o) Suet. in Claudio cap. XXIII. Fragm. Vlp. Tit. XVI. §. 3.

aufhören muß, Mutter zu werden, weil sie funfzig Jahre alt ist.

Was die Einschränkungen bey der Wahl in Ansehung des Standes betrifft, so verstattete **August** allen Freygebohrnen, die nicht Senatoren waren, (p) Freygelassene (q) zu heyrathen. (r) Das papische Gesetz (s) untersagte die Ehen zwischen Senatoren und Freygelassenen, oder solchen Frauenspersonen, die sich auf der Schaubühne ausgestellet hatten; und zu **Ulpians** (t) Zeiten durfte kein Freygebohrner eine Person heyrathen, die ein ärgerliches Leben geführt, die Schaubühne bestiegen hatte, oder durch eine öffentliche Sentenz verurtheilt worden war. Zur Zeit der freyen Republik wußte man eben nichts von Gesetzen dieser Art, weil es damals das Amt der Censoren mit sich brachte, dergleichen Unordnungen abzustellen, oder ihnen vorzubeugen.

Konstantin (u) gab ein Gesetz, worinn er das Verbot des papischen Gesetzes nicht nur auf die Senatoren, sondern auch auf andre Personen, so einen ansehnlichen Posten in der Republik bekleideten, erstreckte, (x) ohne von Leuten geringeren Standes zu reden.

(p) Dio Lib. LIV. Fragm. Vlp. Tit. XIII.

(q) In der Rede Augusts beym Dio, B. LVI.

(r) Zu Zeiten der Republik war dieses nicht erlaubt. Ein Beyspiel von Dispensation hierüber finden wir beym Livius, B. XXXIX. Kap. 19. Hispalae Feceniae, libertinae, inter alia praemia concessum vt ingenuo nubere liceret. 5.

(s) Fragm. Vlp. XIII. Leg. XLIV. ff. de ritu nupt.

(t) Fragm. Vlp. Tit. XIII. et XVI.

(u) Leg. I. Cod. de nat. lib.

(x) Das Gesetz Konstantins wich in drey Stücken vom papischen Gesetze ab. 1) In Ansehung der Personen, denen die gedachten Heyrathen untersagt waren.

reden. Dieses machte das Recht damaliger Zeit aus, und nur denen Freygebohrnen, die in **Konstantins** Gesetze begriffen waren, wurden dergleichen Heyrathen untersagt. **Justinian** (y) hob **Konstantins** Gesetz auf, und ließ diese Heyrathen allen und jeden nach. Dadurch haben wir eine so traurige Freyheit erhalten.

Es ist klar, daß diejenigen, die bey ihrer Heyrath das Verbot dieses Gesetzes aus den Augen setzten, mit denen, die sich gar nicht verheyratheten, in gleiwaren. Denn da untersagt es selbige außer den Senatoren auch andern angesehenen Personen, welche das papische Gesetz nicht mit begreift, nämlich Praefectis, (oder vielmehr nach der Lesart des Holoander und Kujaz, welche auch durch das, was in der LXXXIX. Novelle, im 15. Kap. gesagt wird, gerechtfertigt zu werden scheint, Perfectis (seu quos in ciuitatibus duumuiralitas, vel sacerdotii, i. e. Phoeniciarchiae, vel Syriarchiae ornamenta condecorant. 2) In Ansehung der Personen, mit welchen diese Heyrathen untersagt waren. Das Gesetz Konstantins gieng hierinnen gleichfalls weiter, als das papische, indem es unter diese Personen auch libertae filiam rechnete, welche doch ingenua war, ferner tabernarias, vel quae mercimoniis publicae praefuerat. 3) In Ansehung der darauf gesetzten Strafe. Das papische Gesetz begnügte sich, dem Manne nach Absterben der Frau die Mitgifft abzusprechen, und schloß die aus solcher Heyrath gezeugten Kinder von der Verlassenschafft des Vaters aus, ohne diesem zu verwehren, den Kindern zu schenken und zu vermachen. Konstantin hingegen gieng so weit, daß er die dawider handelnden sogar für ehrloß, und gewissermaßen des Bürgerrechts verlustig erklärte. Placet maculam subire infamiae et alienos a Romanis legibus fieri. §.

(y) Novell. 117.

gleiche Strafe fielen. Sie erhielten durch dergleichen Ehen keine der bürgerlichen Vortheile, (z) und verloren nach dem Absterben der Frau auch die zugebrachte Mitgifft. (a)

Da **August** die Erbschafften und Vermächtnisse derer, die sie nach diesen Gesetzen verwirkt hatten, der öffentlichen Schatzkammer zusprach; (b) so schienen dieses mehr fiscalische als politische und bürgerliche Gesetze zu seyn. Der Unmuth, den dieser Zwang erweckte, ward durch den Abscheu noch vermehrt, den man für der Habsucht des Fiscus hatte, bis daß unter dem **Tiber** (c) und **Severus** (d) diese Gesetze eingeschränkt wurden, **Nero** (e) die Belohnungen der Denuncianten, (f) die dem Fiscus zu

(z) Leg. XXXVII. ff. de operib. libertorum §. 7. Fragm. Vlp. Tit. XVI. §. 2.

(a) Ebendas.

(b) Ausgenommen in gewissen Fällen. Fragm. Vlp. Tit. XVIII. und Leg. vnic. Cod. de caduc. tollend.

(c) Relatum de moderanda Papia Poppaea. Tacit. Annal. Lib. III.

(d) Severus wollte, daß die Mannspersonen erst vom fünf und zwanzigsten, und die Frauenspersonen vom zwanzigsten Jahre an an das papische Gesetz gehalten seyn sollten, wie dieses erhellet, wenn man den Ulpian in seinen Fragmenten, Tit. XVI. mit dem Tertullian vergleicht. Apolog. c. IV.

(e) Er setzte sie auf den vierten Theil. Suet. in Nerone cap. X.

(f) Wie verderblich diese Anzeiger für Rom wurden, sagt Tacitus in seinen Annalen, B. III. Kap. 25. omnem domum delatorum interpretationibus subuersam, und Plinius in seiner Lobrede Kap. 34. Vidimus delatorum iudicium, quasi grassatorum, quasi latronum: non solitudinem illi, non iter, sed templum, sed forum insederant. Nulla iam testamenta secu-

zu gute etwas anzeigten, auf ein geringeres setzte, **Trajan** (g) ihnen noch mehr das Handwerk legte, (h und die Rechtsgelehrten sie ganz als verhaßt ansahen, und bey ihren Decisionen von der Strenge dieser Gesetze ganz abgiengen.

Auf der andern Seite entkräfteten (i) die Kayser selbst diese Gesetze, indem sie hier und da durch Privilegien die Rechte der Ehemänner der Kinder um der drey Kinder ertheilten, und von den Strafen dieser Gesetze dispensirten, so wenig auch immer da, wo man zum Behuf des öffentlichen Besten ein-

secura, nullus status certus: non orbitas, non liberi proderant. Ob die Quarta, auf welche sie Nero setzte, von der quarta bonorum, oder der quarta praemii zu verstehen sey, ist noch nicht ausgemacht. H.

(g) Man sehe des Plinius Lobrede.

(h) Trajan und Titus bestraften diese Art Leute am schärfsten. Von diesen sagt Sueton im 8. Kapitel: Inter aduersa temporum et delatores mandatoresque erant, ex licentia veteri. Hos assidue in foro flagellis ac fustibus caesos, ac nouissimae traductos per Amphitheatri arenam, partim subiici in seruos, ac venire imperauit: partim in asperrima insularum auehi; und Plinius sagt vom Trajan im 34. Kapitel: Nihil tamen gratius, nihil seculo dignius, quam quod contigit desuper intueri delatorum supina ora, retortasque ceruices: agnoscebamus et fruebamur, qum velut piaculares publicae solicitudinis victimae supra sanguinem noxiorum ad lenta supplicia, grauioresque poenas ducerentur. Congesti sunt in nauigia raptim conquisita, vt tempestatibus dediti abirent, fugerentque vastatas delationibus terras, etc. etc. H.

(i) P. Scipio beklagt sich bereits als Censor in einer an das Volk gehaltenen Rede über den eingerissenen Mißbrauch, daß der adoptirte Sohn die nämlichen Rechte gewährte, als der leibliche Sohn. Aul. Gell. Lib. V. cap. 19.

mal etwas vestgesetzt hatte, Dispensation hätte statt finden sollen.

Man hatte es der Billigkeit gemäß geachtet, den Vestalen, (k) von welchen die Religion das Gelübde einer beständigen Jungfrauschafft forderte, das Recht der Kinder zuzugestehen. Gleichermaßen verwilligte man den Soldaten die Rechte der Ehemänner, (l) weil sie nicht heyrathen konnten. (m) Man war ferner gewohnt, die Kayser von dem Zwange gewisser bürgerlichen Gesetze zu entbinden. So erließ man dem **August** die Beobachtung jenes Gesetzes, welches die Freyheit, seine Knechte loß zu geben, und Vermächtnisse zu machen, (n) in gewisse Schranken brachte. Alles dieses waren nur besondre Fälle; aber in der Folge wurde in Dispensationen kein Maaß mehr gehalten, und was Regel gewesen war, ward nun zur Ausnahme.

Gewis-

(k) Auguſt gab ihnen mit den Müttern gleiche Rechte. Dio B. LVI. Numa hatte ihnen das alte Vorrecht der Weiber verwilliget, die drey Kinder hatten, und welches darinn bestand, aus der Kuratel herauszugehen. Plutarch im Numa.

(l) Klaudius verwilligte sie ihnen, Dio B. LX.

(m) Die Soldaten durften damals noch keine Weiber haben; und Tacitus sagt von ihnen Annal. Lib. XIV. cap. 27. neque coniugiis suscipiendis, neque alendis liberis suetos, orbas sine posteris domos relinquere. Denn wiewohl ihnen mulieres focariae vergönnet waren, wie zu ersehen ist Leg. 2. Cod. de donat. inter virum et vxorem, wo Kayser Antonin sagt: Milites tamen a focariis suis hac ratione, fictisque adulationibus spoliari nolo, so waren dieses doch keine iustae vxores, welche ihnen, wie Herodian meldet, B. III. Kap. 8. erst unter dem Severus zugelassen wurden. H.

(n) Dio Lib. LV.

Gewisse philosophische Schulen hatten bereits einen Hang zur Muße des Privatlebens rege gemacht, der zur Zeit der freyen Republik, (o) wo friedliche und kriegrische Künste noch überall Thätigkeit verbreiteten, mehr Widerstand gefunden haben würde. Man gewöhnte sich nach der Zeit mit allem, was zum spekulativen Leben führte, gewisse Begriffe der Vollkommenheit zu verbinden, und Geschäffte und Hauswesen für verdrießliche Verhinderungen anzusehen. Die christliche Religion, welche nach der Philosophie kam, gab diesen Ideen Vestigkeit, und vollendete, so zu sagen, ein Gewebe, das jene nur angezettelt hatte.

Die Jurisprudenz bequemte sich nach den Eindrücken des Christenthums: denn immer hat das Oberpriesterthum mit der weltlichen Regierung in Verbindung gestanden. Man darf nur den theodosianischen Codex ansehen, der nichts als eine Sammlung der Verordnungen christlicher Kayser ist.

Ein Lobredner **Konstantins** (p) redet ihn folgendermaßen an: „deine Gesetze, o Kayser, giengen „lediglich darauf, die Laster abzuschaffen, und den „Sitten ihre Reinigkeit wieder zu geben. Du hast „die Kunstgriffe der alten Gesetze abgeschafft, welche „bloß das Absehen zu haben schienen, der Einfalt „Netze zu legen.“

So viel ist gewiß, daß **Konstantin** den Stoff zu den Veränderungen, die er vornahm, entweder aus Begriffen von Gründung des Christenthums, oder

(o) Man lese hierüber die Gedanken des Cicero in seinem Buche über die Pflichten.

(p) Leg. I. II. III. Cod. Theod. de bonis maternis, maternique generis, und daselbst Leg. unic. de bonis quae filiis famil. acquiruntur.

aus Begriffen von seiner Vollkommenheit hernahm. Aus dieser Rücksicht entsprangen jene Gesetze, welche den Bischöffen eine solche Gewalt einräumten, daß dadurch der Weg zur geistlichen Gerichtsbarkeit gebahnt ward; jene Gesetze, welche die väterliche Gewalt schwächten, indem sie den Vätern das Eigenthumsrecht über die Güter ihrer Kinder nahmen. Um es einer neuen Religion leichter zu machen, darf man nur den Kindern mehr Abhängigkeit von sich selbst gestatten: denn junge Leute haben noch keine vesten Grundsätze, und lassen sich weit leichter lenken.

Unter diejenigen Gesetze nun, zu deren Abfassung **Konstantin** durch die Begriffe von christlicher Vollkommenheit veranlasset worden war, gehören vorzüglich diejenigen, durch welche er die Strafen der papischen Gesetze aufhob,(q) und sowohl die, welche im Cälibat lebten, als auch diejenigen von Strafen frey sprach, welche zwar verheyrathet waren, aber keine Kinder hatten.

„Diese Gesetze, sagt einer der Kirchenscribenten, „(r) schienen so gegeben zu seyn, als ob die Ver„vielfältigung des menschlichen Geschlechts die Wir„kung unsrer Bemühungen wäre; da man doch deut„lich sieht, daß sie zu und abnimmt, nachdem es in „den ewigen Rathschlüssen der Vorsehung bestimmt „war.“

Immer und zu allen Zeiten hat die Religion auf die Fortpflanzung den größten Einfluß gehabt, und nach Beschaffenheit ihrer Sätze sie bald befördert, wie bey den Mohämmedanern, den Juden, den Guebern und Sinesen bald aufgehalten, wie dieses bey den

(q) Leg. vnic. Cod. Theod. de infirm. poen. caelib. et orbit.

(r) Sozom. pag. 27.

den Römern der Fall war, als sie Christen wurden. Unaufhörlich predigte man von Enthaltung, einer Tugend, die darum vollkommener ist, weil sie ihrer Natur nach nur für eine ganz geringe Anzahl Menschen gehört.

Konstantin hatte die Gesetze nicht aufgehoben, welche Eheleuten, nachdem sie mehr oder weniger Kinder hatten, die Freyheit gab, sich einander desto reichlicher zu bedenken: **Theodosius der Jüngere** schaffte auch diese Gesetze ab. (s)

Justinian erklärte alle Ehen, die nach den papischen Gesetzen verboten waren, für gültig. (t) Diese Gesetze machten es jedermann zur Pflicht, sich wieder zu verheyrathen. **Justinian** (u) erzeigte sich gegen die günstiger, die sich nicht wieder verheyratheten.

Die alten Gesetze gestatteten es nicht, die natürliche Freyheit sich zu verheyrathen, und Kinder zu zeugen, einzuschränken. Wenn also jemanden unter der Bedingung ein Vermächtniß ausgesetzt wurde, (x)

(s) Leg. II. et III. Cod. Theod. de iur. lib.
(t) Leg. Sancimus, Cod. de nuptiis.
(u) Nou. 127. c. 3. Nov. 118. c. 5.
(x) Leg. LIV. ff. de condit. et demonstrat. (*)
(*) Im angeführten Gesetze steht nichts zur Sache Gehöriges; wohl aber Leg. 62. 63. 72. §. 5. Leg. 79. §. 4. quod in fraudem legis ad impediendas nuptias scriptum est, nullam vim habet. Unterdessen hatte auch dieses seine gewisse Einschränkung. So heißt es Leg. 62. §. 2. Cum vir vxori, *si a liberis ne nupserit*, in annos singulos aliquid legauerit, quid iuris sit? Julianus respondet, posse mulierem nubere et legatum capere. Quod si ita scriptum esset: *si a liberis impuberibus ne nupserit*, legem locum non habere; quia magis cura liberorum quam viduitatis ingungitur; und Leg. 63. Cum ita legatum sit, si Titio non nupserit, vel ita, si neque

daß er nicht heyrathen würde, wenn jemand seinen Freygelassenen schwören ließ, (y) daß er nicht heyrathen und Kinder zeugen würde, so erklärte das papische Gesetz den Schwur und die Bedingung für ungeschehen und ungeschrieben. (z) Die bey uns eingeführten Klausuln, en gardant viduité, sind also dem alten Rechte znwider, und stammen noch von den Verordnungen ab, welche die Kayser in Rücksicht auf die christliche Vollkommenheit gegeben hatten.

Wir haben kein Gesetz, worinnen die Vorrechte ausdrücklich abgeschafft worden wären, welche die Römer, da sie noch Heyden waren, dem ehelichen Stande und der Anzahl der erzeugten Kinder ausgesetzt hatten: aber das Ansehen der Ehe mußte da von selbst fallen, wo man im Cälibat etwas vorzüglich Verdienstliches zu finden glaubte; und wenn weiter nichts dazu gehörte, jemanden dazu zu bewegen, auf so viele Vortheile, welche der eheliche Stand gewährte, Verzicht zu thun, als die Strafen des Gesetzes wegzuräumen, so mußte es wohl noch leichter seyn, die Belohnungen abzuschaffen.

Der Cälibat, den man aus Rücksicht auf Vollkommenheit für erlaubt angesehen hatte, fieng aus gleichem Grunde bald an, als nothwendig angesehen zu werden. Fern sey es von mir, daß ich mich wider jenen Cälibat auflehnen wolle, der ein Werk der Religion ist: aber wer kann seinen Unwillen wider den zurück halten, der das Werk der Ausschweifungen

que Titio, neque Seio, neque Maeuio nupserit, et denique si plures personae comprehensae fuerint; magis placuit, cuilibet eorum si nupserit, amissuram legatum, nec videri tali ratione viduitatem iniunctam, cum alii cuilibet satis commode possit nubere. §.

(y) Leg. VI. §. 4. ff. de iure patronat.

(z) Paul. sentent. Lib. III. Tit. 4. §. 15.

gen ist, und des unordentlichen Lebens? wider jenen Cälibat, wo beyde Geschlechter, selbst, indem sie natürlichen Trieben gehorchen, einander verderben, und einer Verbindung ausweichen, die sie besser machen soll, um in unordentlichen Verbindungen zu leben, die sie schlimmer machen?

Es ist eine gewisse Wahrheit, daß die bereits getroffenen Ehen um desto unsicherer werden, je mehr man andern die Gelegenheit benimmt, zu heyrathen. Je mehr unverehlichte Personen sind, um desto mehr Untreue wird zwischen Verehlichten seyn, so wie da viel Diebstähle geschehen, wo es viel Diebe giebt.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Vom Wegsetzen der Kinder.

Die ältesten Verordnungen der Römer in Ansehung des Wegsetzens der Kinder waren nicht so ganz übel. **Dionys von Halikarnaß** (a) sagt, **Romulus** habe allen Bürgern die Pflicht aufgelegt, alle Kinder männlichen Geschlechts, und vom weiblichen die erste Tochter zu erziehen. Ungestalte und monströse Kinder erlaubte er wegzusetzen, nachdem sie der Vater seinen fünf nächsten Nachbarn gezeigt hatte.

Er gestattete auch nicht, (b) ein Kind umzubringen, das noch nicht drey Jahr alt war. Hierdurch verglich er das Gesetz, das den Vätern, in Ansehung ihrer Kinder, Recht über Leben und Tod gab, mit dem Gesetze, das sie wegzusetzen verbot.

Man findet auch im **Dionys**, (c) daß das Gesetz, welches den Bürgern zu heyrathen und alle ih-

(a) Röm. Alterthümer. B. II.
(b) Ebendas.
(c) B. IX.

re Kinder aufzuziehen befahl, im zwey hundert und sieben und siebenzigsten Jahre nach Erbauung der Stadt noch in seiner vollen Stärke war; woraus man sieht, daß der Gebrauch das Gesetz des **Romulus** eingeschränkt habe, welches die jüngeren Töchter wegzusetzen erlaubte.

Was das Gesetz der zwölf Tafeln, das im Jahre Roms 301. gegeben ward, über das Wegsetzen der Kinder verordnet hat, davon wissen wir nichts weiter, als was uns **Cicero** (d) in einer Stelle sagt, wo er vom Tribunat des Volks redet, und sagt, es habe das Schicksal des monströsen Kindes des Gesetzes der zwölf Tafeln gehabt, und sey gleich nach seiner Entstehung erstickt worden. Kinder also, die nicht monströsen Ansehens waren, wurden beym Leben erhalten, und das Gesetz der zwölf Tafeln muß in dem, was vorher hierüber angeordnet war, nichts abgeändert haben.

„Die Deutschen, sagt **Tacitus**, (e) setzen ihre „Kinder nicht weg, und gute Sitten vermögen bey „ihnen mehr, als bey andern gute Gesetze.“ Es gab also bey den Römern Gesetze wider diesen Gebrauch, und man befolgte sie nicht mehr. Unter allen römischen Gesetzen findet man keines, welches die Kinder wegzusetzen erlaubte. Ohne Zweifel entstand dieser Mißbrauch erst in den letzten Zeiten, als der eingerissene Luxus auf Kosten der häuslichen Gemächlichkeit unterhalten ward, als getheilter Reichthum Armuth hieß, als ein Vater das, was er seiner Familie

(d) Lib. III. de Legibus.

(e) De morib. Germ. Plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges. Man kann noch dazu setzen, was Tacitus an einem andern Orte sagt, ideoque magis seruatur, quam si vetitum esset.

milie gab, für verlohren ansah, und er diese Familie von seinem Eigenthum trennte.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Allgemeiner Zustand nach der Zerstörung des römischen Reichs.

Die Verordnungen, welche die Römer zum Besten der Vermehrung ihrer Bürger gaben, hatten so lange ihre Wirkung, als die Republik in der Stärke ihrer Verfassung keine andren Arten des Verlusts zu ersetzen hatte, als den ihr ihr Muth und ihre Standhafftigkeit, ihre Begierde nach Ruhm, und selbst ihre Tugend kostete. Aber bald waren auch ihre weisesten Gesetze zu wenig, um alles das Uebel wieder gut zu machen, was in einem verderbten Staate eine allgemeine Anarchie, eine militärische Regierung, ein stolzer Despotismus, eine schwache Monarchie und ein dummer, unwissender und abergläubischer Hof angerichtet hatten. Man hätte sagen sollen, die Römer hätten nur darum den ganzen Erdkrais unterjocht, um ihn krafftlos und ohnmächtig an Barbaren auszuliefern. Die Gothen, die Geten, die Sarazenen und Tatarn thaten einen Einfall nach dem andern, und bald fanden diese barbarische Völker anstatt der ehemaligen Römer nur Barbaren vor sich, die sie nicht sowohl zu bekriegen als zu überwinden hatten. So stiegen einst in der Fabelwelt, nachdem Ueberschwemmungen den Erdboden von seinen Bewohnern leer gemacht hatten, bewaffnete Menschen aus der Erde hervor, die sich unter einander selbst aufrieben.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den in Europa vorgefallenen Veränderungen in Ansehung der Volksmenge.

Nach seinem damaligen Zustande zu urtheilen, schien Europa nicht wieder aufkommen zu können, absonderlich dann, als es unter **Karln dem Grossen** in ein einziges ungeheures Reich zusammenfloß. Aber zu Folge der Natur der damaligen Regierung zerfiel es in eine Menge kleiner souverainer Länder: und da sich jeder Herr in seinem Ländchen durch nichts für groß, reich und mächtig, oder vielmehr für sicher hielt, als durch die Menge seiner Unterthanen, so ließ es sich jedweder äußerst angelegen seyn, seinen kleinen Bezirk blühend zu machen. Der Erfolg war davon so ungemein, daß ungeachtet alles Unregelmäßigen in der Regierung, der mangelnden Kenntnisse, welche man nachher über den Handel erlangt hat, und der vielen Zwiespalte und Kriege, die gar kein Ende nahmen, die meisten Gegenden in Europa volkreicher waren, als sie es heutiges Tages sind.

Dieses weitläuftiger auszuführen, will mir nicht die Zeit gestatten; und es mag genung seyn, mich auf die ungeheuren Armeen der Kreuzfahrer zu berufen, die aus Leuten von allerhand Gattungen und Ständen bestanden. **Puffendorf** (f) sagt, daß zu **Karl des Neunten** Zeiten zwanzig Millionen Menschen in Frankreich gewesen sind.

Diese Abnahme ist daher entstanden, daß nach und nach immer eine Menge solcher kleiner Ländchen unter einem Herrn vereint worden sind. Ehedem war jede Stadt in Frankreich eine Hauptstadt; heutiges

(f) Universalhistorie V. Hauptst. von Frankreich.

tiges Tages findet man nur eine darinn, die von unermeßlichem Umfange ist. Ehedem war das ganze Land mächtig, weil jeder kleine Staat in demselben seine Macht in sich concentrirte; heutiges Tages zieht sich die Krafft des ganzen Landes in die Residenz zusammen, die so zu sagen den Staat ausmacht.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Es ist nicht zu leugnen, daß nicht Europa seine Schiffahrt seit zwey hundert Jahren ansehnlich erweitert habe: aber wenn es dadurch auf der einen Seite Einwohner gewonnen hat, so hat es deren auf der andern Seite wiederum verloren. Holland schickt alle Jahre eine Menge Matrosen nach Indien, wovon nur zwey Drittheile zurück kommen. Was von den übrigen nicht unter Wegens umkommt, das bleibt in Indien. Ein Gleiches begegnet allen übrigen Nationen, die diesen Handel treiben.

Man muß nicht von Europa wie von einem besondern Staate urtheilen, der etwann darinn allein eine große Schiffahrt triebe. Ein solcher Staat würde sehr volkreich werden, weil alle benachbarten Nationen Antheil daran würden nehmen wollen, und Matrosen von allen Seiten herzueilen würden. Aber Europa, das von den übrigen Welttheilen durch seine Religion, (g) durch weite Meere und Wüsteneyen abgesondert wird, kann seinen Abgang nicht so leicht ersetzen.

Sechs

(g) Die mohämmedanischen Länder umgeben es fast von allen Seiten.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Folgerungen.

Aus alle diesem läßt sich der Schluß machen, daß Europa noch heutiges Tages in dem Falle ist, daß der Fortpflanzung durch Gesetze geholfen werden sollte. Wir sehen auch, daß, wenn die griechischen Politiker immer von der großen Menge Bürger reden, die an der Republik arbeiten, unsre Staatsverständigen uns nur von Mitteln vorreden, wie man mehr Bürger bekommen könne.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Gesetze, das man in Frankreich zu Aufmunterung der Fortpflanzung gemacht hat.

Ludwig XIV. setzte für die, welche in ihrer Ehe zehn Kinder gezeugt haben würden, einen gewissen Gnadengehalt aus, und einen noch stärkeren für die, die der Kinder zwölfe hätten. Aber warum schränkte er die Ertheilung solcher Belohnungen nur auf solche Wunderwerke von Männerkrafft ein? Um diese Aufmunterung allgemein zu machen, sollte er nach dem Beyspiel der Römer allgemeine Belohnungen oder allgemeine Strafen vorgestellt haben.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Wie die Entvölkerung zu mitteln ist.

Wenn besondre Fälle, als Krieg, Seuche und Theurung ein Land entvölkert haben, so bleiben immer noch gewisse Hülfsmittel übrig. Der Geist der Betriebsamkeit wird durch solche Uebel nicht zugleich mit weggenommen, und die übrig gebliebenen Bürger können sich durch diesen Geist wieder zu helfen suchen,

suchen, und selbst durch ihr Unglück zu noch größerer Thätigkeit aufgefodert werden. Nur dann erst wird der Schaden fast unheilbar, wenn der Grund desselben in verborgenen Ursachen, in innerlichen Uebeln und in einer verdorbenen Regierung liegt. Da werden die Menschen von einer Krankheit aufgerieben, die man nicht inne wird, weil man dieses Zustandes gewohnt ist. Unter Mühe und Elend, unter einer gewaltsamen und von Vorurtheilen eingenommenen Regierung geboren, sehen die Leute mit an, wie sie eingehen, ohne offtmals die Ursachen dieser Zerstörung inne zu werden. Zwey große Beyspiele davon sind Länder, welche mit Despoten oder mit allzu zahlreicher Klerisey gestraft sind.

Um einem durch solche Uebel entvölkerten Staat aufzuhelfen, würde man vergeblich von der zu hoffenden Nachkommenschafft Hülfe erwarten. Den Einwohnern fehlt es auf ihren Brachfeldern an Muth und Industrie; und von so vielem Lande, als zum Unterhalt eines Volkes hinlänglich wäre, wird kaum so viel angebaut, als zur Versorgung einer Familie nöthig ist. Der gemeine Mann kann nicht einmal dieses Elend, das heißt, diese wüsten Brachfelder, auf seine Kinder vererben. Der Fürst, die Geistlichkeit, die Großen und einige der angesehensten Privatleute haben nach und nach alle Ländereyen an sich gezogen; die liegen denn freylich ungebaut, aber die eingegangenen Familien haben doch das Wiesenfeld wenigstens davon gelassen. Der arbeitsame Mann mag dann betteln gehen.

Bey solch einem Zustande müßte man das durch den ganzen Staat thun, was die Römer in einem Theile des ihrigen thaten; das bey Mangel an Einwohnern vornehmen, was die Römer bey einem Ueberfluß-

berflusse an Bürgern thaten. Man müßte nicht nur allen armen Familien gewisse Stücke Landes anweisen, sondern ihnen auch Vorschüsse thun, damit sie selbiges wieder reinigen und anbauen könnten. So bald sich nur jemand meldete, müßte ihm gleich etwas angewiesen werden, und für die Arbeitsamkeit müßte kein Augenblick verlohren gehen.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von Hospitälern.

Ein Mensch ist nicht darum arm, weil er nichts hat, sondern darum, weil er nicht arbeitet. Wer zwar nichts im Vermögen hat, aber arbeitet, der kann dabey so gemächlich leben, als ein andrer, der etwann jährliche hundert Thaler Einkünfte hat, und dabey nicht arbeitet. Wer nichts hat, aber eine Profession treibt, ist nicht ärmer als ein Mann, der zehn Acker eigenthümliches Feld hat, aber, um leben zu können, Hand an den Pflug legen muß. Wenn ein Handwerksmann seinen Kindern seine Profession gelernt hat, so ist es, wenn er stirbt, eben so gut, als ob er jedwedem dieser Kinder ein besondres Kapital hinterließe. Mit jenem, der zu seinem Unterhalte zehn Acker Landes hat, hat es nicht gleiche Beschaffenheit. Er verläßt ihnen diese zehn Acker, und weiter nichts: und die Kinder müssen sich in dieses Kapital theilen.

In Ländern, wo viel Handel getrieben wird, und eine Menge Leute nichts als ihre Handthierung haben, um sich zu ernähren, kommt es offt vor, daß der Staat alte Leute, Kranke und Waysen zu versorgen hat. Ein wohl eingerichteter Staat macht die Künste selbst zum Fond dieser Verpflegung; ei-

nigen

nigen giebt er Arbeiten, deren sie noch fähig sind; andre hält er zur Erlernung dieser Arbeiten an, welches schon selbst eine Arbeit ist.

Einige Allmosen, die man unter ein paar abgerissene Strasenbettler austheilen läßt, quittiren den Staat noch lange nicht über seine Verbindlichkeit, als welcher allen Bürgern ein gewisses Auskommen, gehörige Nahrung, Kleidung und eine Lebensart zu verschaffen schuldig ist, bey welcher die Gesundheit nichts zu leiden hat.

Aureng-Zeba (h) antwortete auf die Frage, warum er keine Hospitäler baute: „Ich will „mein Volk so wohlhabend machen, daß es keiner „Hospitäler bedürfen soll.“ Er hätte lieber sagen sollen: meine erste Sorge soll die seyn, mein Volk wohlhabend zu machen, und dann will ich Hospitäler bauen.

Der Reichthum in einem Staate setzt viel Industrie voraus. Es ist aber nicht möglich, daß bey so vielen Zweigen des Handels nicht immer einer sey, der leide, und die Arbeiter nicht dadurch einige Zeit lang in Noth gerathen sollten. Alsdenn muß der Staat schleunige Hülfe bereit halten, um entweder dem Elende der Arbeiter, oder den Unruhen vorzubeugen: alsdenn sind Hospitäler, oder andre diese Absicht erfüllende Mittel nothwendig.

Ist aber die Nation an und für sich arm, so ist das häusliche Elend nichts weiter als eine Folge des öffentlichen Elends; ja das häusliche Elend zusammengenommen, macht das öffentliche Elend aus. In diesem Falle sind alle Hospitäler auf dem ganzen Erdboden nicht vermögend, der häuslichen Armuth abzu-

(h) Chardin's Reise nach Persien VIII. Band.

abzuhelfen; im Gegentheile wird der Hang zur Faulheit, den sie einflößen, das allgemeine Elend nur noch größer machen.

Als Heinrich VIII. (i) die englische Kirche reformiren wollte, schaffte er die Mönche ab, ein Volk, das nicht nur selbst faul war, sondern auch die Faulheit andrer unterhielt, weil sie durch die Regel der Gastfreyheit eine Menge müssiger Leute, adlichen und bürgerlichen Standes, veranlaßten, ihr ganzes Leben hindurch nichts weiter zu thun, als von Kloster zu Kloster zu laufen. Auch die Hospitäler schaffte er ab, wo das geringe Volk seine Gemächlichkeit fand, wie der Adel die seinige in Klöstern. Dieser Veränderung hatten Handel und Industrie ihre Aufnahme in England zu verdanken.

In Rom machen die Hospitäler, daß jedermann gemächlich leben kann; nur nicht der arbeitsame und fleißige Bürger; nur nicht die Künstler, der Landwirth und der Handelsmann.

Ich habe gesagt, daß bey reichen Nationen Hospitäler nothwendig sind, weil das Glück des Manufacturiers daselbst tausend Zufällen unterworfen ist; aber es ist klar, daß solche Hülfe, die nicht länger anhält, als das jedesmalige Bedürfniß, zuträglicher sey, als die Einrichtung einer fortwährenden Verpflegung. Die Hülfe muß sich nur bey gegenwärtigen Fällen äußern, und mit dem Bedürfnisse, das sie jedesmal nothwendig macht, parallel laufen.

(i) Burnets englische Reformationsgeschichte.

Vier und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse mit der Religion jeden Landes, nach ihren Gebräuchen und an sich selbst betrachtet.

Erstes Kapitel.

Von den Religionen überhaupt.

So wie nicht jedwede Finsterniß gleich dicke ist, nicht alle Abgründe gleich tief sind, so sind auch nicht alle Religionen mit dem Wohl der Gesellschafft in gleichem Widerspruche; und wenn solche auch nicht die Wirkung haben, die Menschen zu einer Glückseligkeit jenseits des Grabes zu führen, so können sie doch immer viel dazu beytragen, sie hier disseits glücklich zu machen.

Ich werde also die verschiednen Religionen in der Welt aus keinem andern Gesichtspuncte betrachten, als in wie ferne sie mit der Wohlfahrt eines Staates im Verhältniß stehen; ihr Keim mag nun im Himmel gepflanzt, oder aus irrdischem Boden entsprungen seyn.

Vorläufig erinnere ich, daß ich dieses Werk nicht als Gottesgelehrter, sondern als Politiker schreibe. Es können also darinn Sachen vorgetragen werden, die nur nach menschlicher Art zu denken ganz wahr sind, ohne dabey auf höhere Wahrheiten Rücksicht zu nehmen.

Was nun die wahre Religion betrifft, so gehört in der That nur ein geringer Grad von Billigkeit

dazu, um einzusehen, daß ich nicht die Absicht habe, ihr Interesse dem politischen Interesse nachzusetzen, sondern beyde zu vereinigen. Um dieses zu thun, muß man beyde kennen.

Die christliche Religion, die es den Menschen zur Pflicht macht, sich unter einander zu lieben, kann nichts anders wollen, als daß jedes Volk die besten bürgerlichen und politischen Gesetze habe; denn nach ihr selbst sind jene das größte Gut, das Menschen sich einander mittheilen können.

Zweytes Kapitel.

Paradoxer Satz des Bayle.

Bayle (a) hat behaupten wollen, daß es besser sey, ein Atheist als ein Götzendiener zu seyn; das will mit andern Worten sagen, daß es nicht so gefährlich sey, gar keine Religion zu haben, als eine falsche zu haben. „Ich will lieber, sagt er, daß man „von mir sage, ich sey gar nicht, als daß ich ein „Bösewicht sey.“ Das ist ein Trugschluß, der sich lediglich darauf gründet, daß es für das menschliche Geschlecht ganz gleichgültig seyn könne, ob man glaube, daß dieser oder jener Mensch im Reiche der Wesen sey, oder nicht sey; da hingegen sehr viel daran gelegen ist, ob man glaube, daß ein Gott sey. Denn an den Begriff, daß kein Gott sey, hängt sich der Gedanke von unsrer Unabhängigkeit, wenigstens der Gedanke der Empörung. Wer der Religion darum eine vom Bösen abhaltende Krafft abspricht, weil sie selbige nicht immer äußert, der muß sie auch den Gesetzen absprechen, weil wir noch immerfort Verbrechen begehen sehen. Das heißt sehr schlecht wider

(a) Gedanken über den Kometen.

der die Religion raisonniren, wenn man in einem weitläuftigen Werke eine lange Reihe übler Folgen zusammen trägt, die sie gehabt hat, und die guten heilsamen Wirkungen, die sie hatte, verschweigt. Was für abscheuliche Dinge müßte ich nicht erzählen, wenn ich alles das Unheil herrechnen wollte, das die bürgerlichen Gesetze, die monarchische und republikanische Regierung angerichtet haben! Gesetzt auch, die Unterthanen brauchten keine Religion, so ist's doch nöthig, daß der Fürst Religion habe, das einzige Gebiß für die, welche die menschlichen Gesetze nicht fürchten dürfen.

Ein Fürst, der die Religion liebt und sie fürchtet, ist einem Löwen gleich, der der Hand gehorcht, die ihn streichelt, oder der Stimme, die ihm zuredet: ein Fürst, der sie hasset, aber gleichwohl fürchtet, gleicht einem wilden Thiere, das in die Kette beißt, die es abhält, über den vorübergehenden herzufallen: ein Fürst, der gar keine Religion hat, ist das fürchterliche Thier, das nur dann seine Freyheit fühlt, wenn es alles erwürgen und verschlingen kann.

Hier ist nicht die Frage, ob es nicht besser sey, daß dieser Mensch oder jenes Volk gar keine Religion habe, als daß es solche mißbrauche; sondern welches von diesen beyden Uebeln geringer sey, die Religion manchmal gemißbraucht zu sehen, oder sie gänzlich unter den Menschen verbannt zu wissen?

Um das Abscheuliche des Atheismus zu verringern, legt man dem Götzendienst zu viel zur Last. Es ist falsch, wenn man daraus, daß die Alten diesem oder jenem Laster einen Altar errichteten, ihre Ergebenheit für dasselbe beweisen will: ein Beweis ihres Hasses ist es. Wenn die Lazedämonier, jenes freyheitliebende und kriegerische Volk, der Furcht ei-

nen Tempel weihten, wird man wohl immer glauben, sie haben es gethan, damit sie sich am Tage des Treffens ihrer Herzen bemächtigen möchte? Es gab lasterhaffte Gottheiten, die man nur um Verschonung ihres Einflusses, andre, die man um Schutz und Verwahrung für das Laster anrief.

Drittes Kapitel.

Daß sich gemäßigte Regierungen mehr mit der christlichen, despotische Regierungen mehr mit der mohämmedanischen Religion vertragen.

Die christliche Religion kann sich nicht mit dem unumschränkten Despotismus vertragen. Immer geschäfftig, die Sanftmuth zu predigen, die das Evangelium so angelegentlich empfiehlt, würde sie dem Despoten nicht zulassen, gewaltthätig und grausam zu seyn.

Indem diese Religion die Mehrheit der Weiber verbietet, so bewirkt sie dadurch, daß die Fürsten solcher Länder sich weniger einschließen, weniger von ihren Unterthanen abgesondert leben, und folglich menschlicher sind.

Da Fürsten außerdem unter keinem menschlichen Gesetze stehen, so sind diese mehr geneigt, sich selbst Gesetze vorzuschreiben, und fähiger, zu empfinden, daß ein Fürst nicht alles vermag.

Während daß mohämmedanische Fürsten dem Tode unaufhörlich Opfer schlachten, oder selbst geschlachtet werden, gewöhnt die christliche Religion die Regenten, minder furchtsam, und folglich minder grausam zu seyn. Sie trauen ihren Unterthanen, und diese hinwiederum ihren Regenten. Ein herrlicher Vortheil der christlichen Religion! Man

glaubt,

glaubt, sie wolle uns nur jenseits des Grabes glücklich machen, und sie macht uns auch diesseits glücklich.

Sie ist es, die christliche Religion, die der Größe des Reichs und dem Fehlerhafften im Klima ungeachtet, den Despotismus gehindert hat, in Aethiopien vesten Fuß zu fassen, und europäische Sitten und Gesetze mitten in den Schoos von Afrika übergetragen hat.

Der Erbprinz von Aethiopien macht einen regierenden Herrn, und dient dabey den andern Unterthanen zu einem Muster in Ergebenheit und Gehorsam gegen ihren Beherrscher. Ganz nahe dabey sieht man, wie die mohämmedanische Religion den König von Sennar (b) seine Kinder verschließen heißt. Nach seinem Tode läßt sie der Staatsrath erdrosseln, um demjenigen, der dem Vater folgt, den Thron zu versichern.

Man betrachte einmal auf der einen Seite die Reihe griechischer und römischer Könige und Feldherren, die von den Ihrigen niedergemacht wurden, und auf der andern aufgeriebene Völker und Städte, die von eben diesen Oberhäuptern zerstört wurden; man denke sich einen **Thimur** und **Gengiskan**, die Asien verwüstet haben; und man wird finden, daß die Einführung eines gewissen Staats- und Völkerrechts Wohlthaten des Christenthums sind, für welche wir nicht genung erkenntlich seyn können.

Diesem Völkerrechte müssen wir es zuschreiben, wenn heut zu Tage bey uns der siegende Theil, wenn er sich nicht selbst verblendet, dem besiegten jene so

(b) Beschreibung von Aethiopien durch Herrn Ponce, in der vierten Sammlung der erbauenden Briefe.

wichtigen Stücke läßt, Leben und Güter, Gesetze, Freyheit und Religion.

Ich getraue mir zu sagen, daß die europäischen Völker unter einander heutiges Tages nicht in größerer Uneinigkeit sind, als es damals, da das römische Reich in eine despotische und militärische Regierung übergieng, das Volk und die Armeen, oder die Armeen unter einander waren. Auf der einen Seite zogen die Heere gegen einander selbst zu Felde, auf der andern gab man ihnen die geplünderten Städte und die weggenommenen Felder Preis.

Viertes Kapitel.

Folgen aus dem Character der christlichen und mohämmedanischen Religion.

Nach diesen characteristischen Eigenschafften der christlichen und mohämmedanischen Religion muß es nicht schwer fallen, sich auch ohne weitere Untersuchung in der Wahl zu bestimmen: denn ob eine Religion wahr oder falsch sey, wird uns nicht gleich so einleuchtend, als ob sie die Sitten sanfter und milder mache.

Ein Unglück für die menschliche Natur ist es, wenn eine Religion von einem Eroberer gestifftet ist. Die mohämmedanische Religion, die von nichts als dem Schwerdte redet, wirkt immer noch auf die Menschen mit jenem Geiste der Zerstörung, der ihren Stiffter beseelte.

Was uns **Diodor** (c) vom **Sabbaco**, einem Hirtenkönige, erzählt, ist vortrefflich. Der Schutzgott Thebens erschien ihm im Schlafe, und befahl ihm, alle Priester Aegyptens umbringen zu lassen. Sabbaco schloß daraus, daß es den Göttern nicht wei-

(c) Buch II.

weiter gefällig sey, daß er regiere, weil sie ihm Dinge zu thun befohlen, die ihrem gewöhnlichen Willen so sehr zuwider waren, und begab sich nach Aethiopien.

Fünftes Kapitel.

Daß sich die römischkatholische Religion besser für Monarchien, und die protestantische besser für Republiken schicke.

Wenn eine Religion in einem Staate entsteht, und sich bildet, so wird sie sich gemeiniglich nach dem Plan der Regierungsform dieses Landes richten: denn die, so sie einführen, und die, so sie annehmen, haben selten andre Begriffe von der Polizey, als von dem Staate, in dem sie gebohren sind.

Als die christliche Religion vor zweyhundert Jahren jene unglückliche Trennung erlebte, durch welche sie in die römischkatholische und protestantische Religion zerfiel, so traten die nordischen Völker zur protestantischen und die südlichen Völker zur katholischen Religion.

Die Ursache davon ist, daß die nordischen Völker immer von dem Geist der Unabhängigkeit und Freyheit beseelt waren, der ihnen zu allen Zeiten eigen bleiben wird, und der den südlichen Völkern nicht so natürlich ist; und daß sich eine Religion, die kein sichtliches Oberhaupt hat, für Leute, die das Klima zur Freyheit auffodert, besser schickt, als eine solche, die ein sichtliches Oberhaupt anerkennt.

Selbst in den Ländern, die sich zur protestantischen Religion bekannten, giengen die Revolutionen nach dem Plan der politischen Verfassung vor sich. **Luther**, der große und mächtige Fürsten vor sich hatte, würde sie nicht so leichtlich für ein kirchliches

Ansehen eingenommen haben, das keine äußerliche Präeminenz gehabt hätte; und **Kalvin**, der Völker vor sich hatte, die in Republiken lebten, oder unbemerkte Bürger in Monarchien, konnte sehr gut mit Weglassung äußerlicher Vorzüge und Würden fortkommen.

Jede dieser zwey Religionen konnte sich für die vollkommenste halten; die reformirte, indem sie mehr mit Christi Lehren, die lutherische, indem sie mehr mit der Apostel Thaten übereinzukommen glaubte.

Sechstes Kapitel.

Eine andre paradoxe Meynung des Bayle.

Nachdem **Bayle** alle Religionen verhöhnet hat, so läßt er auch die christliche Religion nicht unverschont, und will behaupten, daß wahrhaffte Christen niemals einen dauerhafften Staat ausmachen würden. Aber warum sollten sie nicht? Solche Bürger würden weit erleuchtetere Begriffe über ihre Pflichten, weit mehr Eifer sie zu erfüllen haben. Sie würden die Rechte der Selbstvertheidigung darum nicht verkennen. Je mehr sie der Religion schuldig zu seyn glauben würden, um destomehr würden sie dem Vaterlande schuldig zu seyn glauben; und diese ihnen in das Herz tief eingegrabenen Grundsätze des Christenthums würden ihre Gesellschafft weit dauerhaffter machen, als jenes Flittergold von Ehre die Monarchien, jene nur menschliche Tugenden die Republiken, und jene sklavische Furcht den Despotismus macht.

Es ist erstaunlich, wie sich ein so großer Mann den Vorwurf zuziehen konnte, daß er den Geist seiner eignen Religion verkannt habe; daß er nicht zwischen

den Verordnungen bey Gründung des Christenthums und dem Christenthum selbst, zwischen den Vorschriften des Evangeliums und zwischen seinen Ermahnungen zu unterscheiden gewußt habe. Wenn der Gesetzgeber, anstatt durch Gesetze zu nöthigen, durch Rathschläge ermahnte; so hatte er gewiß voraus gesehen, daß diese Rathschläge, als Gesetze gegeben, dem Geist seiner Gesetze zuwider seyn würden.

Siebendes Kapitel.

Von Gesetzen der Vollkommenheit in der Religion.

Die menschlichen Gesetze, die auf den Willen wirken sollen, müssen nicht rathen, sondern gebieten: die Religion, die das Herz bewegen soll, muß offt rathen, aber selten gebieten.

Wenn sie, zum Beyspiel, nicht über das, was gut, sondern über das, was vollkommen ist, Regeln giebt; so ist es der Sache angemessen, daß es nicht durch Gesetze, sondern durch Rathschläge geschehe; denn die Vollkommenheit ist nicht für alle Menschen und für alle Sachen. Dabey ist noch zu merken, daß Gesetze immer wieder eine Menge andrer Gesetze nothwendig machen, um zu Befolgung der ersten anzuhalten. Der Cälibat war ein Rath des Christenthums. Als man anfieng, für gewisse Stände ein Gesetz daraus zu machen, so wurden täglich neue Gesetze (d) nothwendig, um die Menschen zur Beobachtung jenes Gesetzes zu nöthigen. Der Gesetzgeber machte es sich, und machte es der Gesellschafft lästig, um den Leuten das als ein Gesetz

(d) Voyez la Bibliothéque des Auteurs Ecclesiastiques du VI. Siécle, Tome V. par M. Dupin.

setz aufzudringen, was die, welche die Vollkommenheit lieben, lieber als Rath befolgt hätten.

Achtes Kapitel.

Von der Uebereinstimmung der Moralgesetze mit den Gesetzen der Religion.

Auch in den Ländern, wo man so unglücklich ist, eine Religion zu haben, die nicht aus Gott ist, muß sie sich mit der Moral vertragen; weil die Religion auch dann, wenn sie irrig ist, die beste Gewährschafft ist, die Menschen von der Redlichkeit andrer haben können.

Die Hauptartikel der peguanischen (e) sind diese: nicht zu töden, nicht zu stehlen, keusch zu leben und seinen Nächsten nicht zu kränken, sondern ihm vielmehr alles mögliche Gute zu erweisen. Bey diesen Grundsätzen, glauben sie, müsse man bey jedweder Religion in den Himmel kommen können; und dieses macht, daß diese, ob schon armen und trotzigen Völker für Unglückliche Freundschafft und Mitleiden haben.

Neuntes Kapitel.

Von den Essern.

Die Esseer (f) gelobten gezen jedermann gerecht zu seyn, niemanden zu beleidigen, wenn es schon Obere beföhlen, mit Ungerechten keinen Umgang zu haben, sein Wort zu halten, mit Bescheidenheit zu befehlen, immer die Sache der Wahrheit zu vertheidigen,

(e) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes, Tome III. P. I. p. 63.

(f) Histoire des Juifs par Prideaux.

digen, und sich alles unerlaubten Gewinnsts zu enthalten.

Zehntes Kapitel.

Von der Secte der Stoiker.

Die mannigfaltigen philosophischen Secten unter den Alten konnten als eben so viele Gattungen der Religion angesehen werden. Unter allen war keine, deren Grundsätze der Menschheit mehr Ehre machten, und fähiger waren, brave Männer zu ziehen, als die Schule der Stoiker; und in dem Augenblicke, da ich vergessen könnte, daß ich ein Christ bin, würde ich den Untergang der Secte des **Zeno** unter die unglücklichen Begebenheiten des menschlichen Geschlechts setzen.

Sie übertrieb nichts, als wozu eine gewisse Größe gehört, die Verachtung des Vergnügens und des Schmerzes.

Nur sie war vermögend, gute Bürger zu bilden. Aus ihrer Schule giengen die großen Männer und die großen Kayser hervor.

Man übergehe einen Augenblick die geoffenbarten Wahrheiten, und sehe sich dann in der ganzen weiten Schöpfung um, ob man irgendwo größere Gegenstände erblicken wird, als die **Antonine** waren. Selbst **Julian**, — ich glaube seine Tugenden loben zu können, ohne dadurch seinen Abfall zu rechtfertigen; — nein, unter allen, die nach ihm kamen, war keiner würdiger, über Menschen zu herrschen.

Ungerührt von Ehren und Reichthümern, unempfindlich gegen Schmerz und Vergnügen, war diese Secte ohne Unterlaß mit Erfüllung gesellschafftli-

cher

cher Pflichten, mit Beförderung des öffentlichen Wohls beschäfftigt. Sie hielten den Geist, der sie beseelte, für einen Funken der Gottheit, die sie für das Wohl ihrer Mitbürger sorgen hieß.

Für die Gesellschafft gebohren, glaubten sie nicht sowohl für sich selbst, als für den Staat leben zu müssen; und diesem waren sie um desto weniger zur Last, da sie alle Belohnungen in sich selbst suchten, und mit den Schätzen der Weisheit zufrieden, nur in dem Glücke ihrer Mitbürger einen Zuwachs ihres eignen Glücks zu finden schienen.

Eilftes Kapitel.

Von der Betrachtung.

Da die Menschen in der Welt leben, um für ihre Erhaltung zu sorgen, und gesellschafftliche Pflichten zu erfüllen, so muß die Religion nicht zu sehr den Geist der Betrachtung nähren (g) dürfen.

Dieses ist der Fall bey den Mohämmedanern. Fünfmal verrichten sie des Tages ihr Gebet, und zwar jedesmal mit einer gewissen Ceremonie, bey welcher sie alles, was irrdisch ist, hinter sich zu werfen scheinen. Dieß gewöhnt sie zur Betrachtung. Dazu rechne man noch die Gleichgültigkeit für alles, die ihnen die Lehre von einem strengen Schicksal (h) einflößt.

Kom.

(g) Dieses Uebel entsteht aus der Lehre des Foe und des Lakium.

(h) Busbeck sagt Epist. IV. Legat. Turc. pag. 231. Turcas a peste securos, sed non tutos praestat opinio, qua mortis tempus et genus vniuscuiusque fronti a Deo inscriptum persuasum habent. Si mori fatum sit, frustra declinari, sin contra, stulte metui. Itaque vestes et lintea, in quibus peste aegri animam exhala-

runt,

Kommen noch andre Umstände zu dieser Gleichgültigkeit und Absagung vom Irdischen; etwann eine harte Regierung oder harte Gesetze über das Eigenthum, welche machen, daß man das Seinige nur als ein unbestimmtes Darlehn ansieht; so ist alles verlohren.

Die Religion der Gebern machte ehedem das Königreich Persien blühend, und verbesserte die schädlichen Wirkungen des Despotismus. Die mohämmedanische Religion zerstört heutiges Tages dieses nämliche Reich.

Zwölftes Kapitel.

Von Büßungen.

Büßungen müssen mit dem Begriffe der Beschäfftigung, nicht der Unthätigkeit, mit dem Begriffe des Guten, nicht des Außerordentlichen, mit dem Begriffe der Frugalität, nicht des Geizes verbunden seyn.

Dreyzehntes Kapitel.

Von unauszusöhnenden Verbrechen.

Nach einer Stelle in den Büchern der Pontificum, die uns **Cicero** (i) aufbehalten hat, gab es bey den Römern unauszusöhnende Verbrechen. (k) Hierauf gründet **Zosimus** seine Erzählung, die so ge-

runt, etiamnum a mortifero sudore madentes contrectant, immo iis perfricant faciem. Si Deo, inquiunt, visum est, vt sic moriar, fieri necesse est; sin minus, obesse non poterit. Sic contagioni latus patefit aditus, totaeque interdum familiae emoriuntur. H.

(i) B. II. von den Gesetzen.

(k) Sacrum commissum, quod neque expiari poterit, impie commissum est; quod expiari poterit, publici sacerdotes expianto.

geschickt ist, die Bewegungsgründe der Bekehrung **Konstantins** und **Julians** verdächtig zu machen, jener beißende Spott, den er über eben diese Bekehrung in seiner Beschreibung der Kayser macht.

Bey der heydnischen Religion, die nur einige grobe Verbrechen verbot; die nur den äußerlichen Ausbruch des Lasters zurückhielt, und das Herz ungebessert ließ, konnte es unauszusöhnende Verbrechen geben. Aber eine Religion, die sich über das ganze Gebiet der Leidenschafften erstreckt; die nicht weniger über unsre Neigungen und Gedanken, als über unsre Handlungen wacht; die uns nicht an einigen Ketten, sondern an einer unzähligen Menge Fäden hält; die die menschlische Gerechtigkeit hinter sich läßt, um eine andre Gerechtigkeit auftreten zu lassen; die so eingerichtet ist, daß sie uns unaufhörlich von der Reue zur Liebe, und von der Liebe zur Reue führt; die zwischen dem Richter und den Schuldigen einen großen Mittler, zwischen dem Gerechten und dem Mittler einen großen Richter stellt; eine solche Religion kann nichts von unzuverbüßenden Verbrechen wissen. Aber wenn sie auch schon für alle Furcht und Hoffnung bereit hält, so verbirgt sie doch keinem, daß, wenn auch kein Verbrechen seiner Natur nach unausöhnlich sey, doch ein ganzes Leben es werden könne; daß es äußerst gefährlich sey, die göttliche Barmherzigkeit immer durch neue Verbrechen und neue Büßungen müde zu machen; und daß wir über die alten Schulden, deren wir uns gegen jenen Oberherrn niemals ganz entledigen können, allzu unruhig seyn müssen, als daß wir nicht fürchten sollten, neue Schulden zu machen, das Maas unsrer Vergehungen zu häufen, und endlich bis zum Ziel zu gehen, wo auch die väterliche Gütigkeit die Hände sinken läßt.

Vier-

Vierzehntes Kapitel.

Wie die Stärke der Religion auf die Stärke der bürgerlichen Gesetze anwendbar sey.

Da Religion und bürgerliche Gesetze vorzüglich darauf abzwecken, die Menschen zu guten Bürgern zu machen, so muß in dem Maaße, in welchem sich eines von beyden von diesem Zwecke entfernt, das andre um destomehr darnach streben. Und je weniger die Religion im Stande ist, die Menschen zu zügeln, um destomehr müssen es die Gesetze thun.

So ist in Japon, z. B. die herrschende Religion so beschaffen, daß sie fast gar keine Lehrsätze hat, und weder Himmel noch Hölle verheißt. Dafür sind die Gesetze desto strenger, und werden mit außerordentlicher Pünctlichkeit vollzogen.

Wo die Religion die Lehre von der Unwillkührlichkeit der menschlichen Handlungen eingeführt hat, da müssen die Gesetze noch schärfer, die Polizey noch wachsamer seyn, damit sich die Menschen, welche außerdem sich selbst überlassen seyn würden, wenigstens durch die Furcht bestimmen lassen. Ein andres ist es in Ländern, wo die Religion die Freyheit der menschlichen Handlungen annimmt.

Aus der Trägheit der Seele entsteht die Lehre von der mohämmedanischen Vorherbestimmung, wie aus dieser hinwiederum die Trägheit der Seele entsteht. Da sagt man: die Vorsicht hat es so haben wollen, man muß sie machen lassen. In einem solchen Falle müssen die von der Religion eingeschläferten Menschen durch den Stachel der Gesetze erweckt werden.

Wenn die Religion Sachen verdammt, welche von bürgerlichen Gesetzen für ganz unschuldig erkannt wer-

werden; so ist zu fürchten, daß die bürgerlichen Gesetze hinwiederum das gestatten, was die Religion für verdammlich erklären muß. Eine von diesen Sachen giebt immer einen Mangel an Harmonie und Richtigkeit in Begriffen zu erkennen, der sich auf die andre erstreckt.

So hielten es die Tatarn (l) von Gengiſpan für höchst sündlich, ein Messer ins Feuer zu legen, sich auf eine Peitsche zu stemmen, ein Pferd mit seinem Zügel zu hauen, und einen Knochen mit einem andern zu zerbrechen; aber treulos zu handeln, fremdes Gut zu rauben, Unrecht und Todschlag zu begehen, machten sie sich zu keinem Verbrechen. Kurz! Gesetze, welche gleichgültige Sachen zu nothwendigen machen, haben allemal die üble Folge, daß man das, was nothwendig ist, für gleichgültig ansieht.

Die Einwohner in Formosa (m) glauben zwar eine Art von Hölle; aber sie halten sie nur für den Bestrafungsort derer, welche zu gewissen Jahreszeiten unterlassen, nackend zu gehen, welche, anstatt sich in Seide zu kleiden, Leinwand tragen, Austern suchen gehen, und ohne den Gesang der Vögel befragt zu haben, dieses oder jenes Geschäffte unternehmen. Trunkenheit hingegen und Unmäßigkeit in der Wollust wird nicht für sündlich gehalten; ja Eltern glauben sogar, daß die Unordnungen ihrer Kinder den Göttern ein angenehmes Schauspiel sind.

Wenn die Religion um einer Sache willen rechtfertiget, die das Werk des Zufalls ist, so gehen unnützer

(l) Man sehe die Beschreibung des Bruder Johann Duplan Carpin, der im Jahr 1246 vom Pabst Innocentius IV. in die Tatarey geschickt ward.

(m) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes, Tom. V. Part. I. p. 192.

nützer Weise die größten Triebfedern, die Menschen haben können, verlohren. Die Indianer schreiben dem Wasser des Ganges eine heiligende (n) Krafft zu, und glauben, daß, wer auf seinen Ufern stirbt, von den Strafen in jener Welt frey gesprochen, in einen Aufenthalt der Freude und des Vergnügens übergehe. Auch schickt man von den entlegensten Orten Urnen mit Todtenasche hin, um sie in den Ganges streuen zu lassen. Was hat man da nöthig, tugendhafft zu leben, wenn man sich nur in den Ganges tragen lassen darf?

Der Begriff von einem Orte der Belohnung muß nothwendiger Weise auf den Gegenbegriff von einem Aufenthalt der Strafe führen. Wenn man das eine hoffet, ohne das andre zu fürchten, so verliehren die bürgerlichen Gesetze alle Krafft. Menschen, welche glauben, daß in dem andren Leben zuverlässige Belohnungen auf sie warten, fürchten keinen Gesetzgeber, weil sie keinen Tod fürchten. Was für Macht könnten auch die Gesetze über einen Menschen haben, der die größte Strafe, womit Obrigkeiten strafen können, nur für die kurze Brücke zur wahren Glückseligkeit ansieht?

Funfzehntes Kapitel.

Wie die bürgerlichen Gesetze zuweilen die falschen Religionen verbessern.

Eine gewisse Achtung, die man für Sachen hat, die von Alters her sind, Einfalt oder Aberglaube haben manchmal Geheimnisse oder Ceremonien aufgebracht, die der Schamhafftigkeit anstößig seyn konnten, wie dergleichen Beyspiele in der Welt nicht sel-

(n) Erbaul. Briefe funfzehnte Sammlung.

ten gewesen sind. In diesem Falle, sagt **Aristoteles**, (o) erlaubt das Gesetz, daß Hausväter allein in den Tempel gehen, und diese Geheimnisse für ihre Weiber und Kinder feyern dürfen. Ein unvergleichliches bürgerliches Gesetz, das die Sitten wider die Religion vertheidigt!

August (p) untersagte den jungen Leuten beyder Geschlechter, irgend einer nächtlichen Ceremonie beyzuwohnen, wenn es nicht in der Begleitung eines ältern Verwandten geschähe; und als er die Luperkalischen (q) Feste wieder herstellte, verbot er den jungen Leuten, sich dabey nackend zu zeigen.

Sechzehntes Kapitel.

Wie die Gesetze der Religion das Fehlerhaffte in der politischen Verfassung gut machen.

Auf der andern Seite kann die Religion dem Staate gute Dienste leisten, wenn es den Gesetzen an Krafft fehlt.

Wenn also der Staat offtmal durch bürgerliche Kriege beunruhiget wird, so ist es schon kein geringer Dienst der Religion, wenn sie es dahin bringt, daß ein Theil dieses Staats immer in Friede bleibe. Bey den Griechen genossen die Eleer, als Priester, eines immerwährenden Friedens. In Japon (r) gewährt man der Stadt Meako, als einer heiligen Stadt, immer den Frieden. Die Religion macht, daß darüber gehalten wird; und dieses Reich, das einzige, möchte man sagen, auf dem ganzen Erdbo-

den,

(o) Polit. Lib. VII. cap. 17.
(p) Sueton im Leben Augusts, Kap. 31.
(q) Ebendas.
(r) Recueil des voyages qui ont servi a l'établissement de la compagnie des Indes, Tom, IV. Part. I. p. 127.

den, das von Auswärtigen keine Hülfe hat, und haben will, unterhält immer in seinem Schooße ein Kommerz, das der Krieg nicht zerstört.

In Staaten, wo Kriege nicht nach allgemeiner Berathschlagung geführt werden, und die Gesetze sich kein Mittel vorbehalten haben, sie zu endigen, oder ihnen zuvor zu kommen, hat die Religion gewisse Zeiten des Stillstandes eingeführt, damit das Volk während derselben den Acker bestellen, und andre zu Erhaltung des Staats wesentlich nothwendige Verrichtungen vornehmen könne.

Bey den arabischen Stämmen (s) hörten alle Feindseligkeiten vier Monate lang das Jahr hindurch auf, und die mindeste Thätlichkeit wäre für eine offenbare Störung der Religion angesehen worden. Als in den älteren Zeiten Frankreichs noch jeder Herr das Recht des Kriegs und des Friedens hatte, setzte die Religion zu gewissen Zeiten gewisse Zeiten des Stillstands vest. (t)

(s) Prideaux im Leben Muhämmeds, S. 64.

(t) Truce of God, Treuga Dei is a phrase famous in the histories of the XI. century, when the disorders and licences of private wars between particular lords and families obliged the bishops of France to forbid such violences within certain times, under canonical pains. These intervals they called treuga Dei, treve de Dieu, a phrase frequent in the councils since that time. The first regulation of this kind was in a synod, held in the diocese of Elno in Roussillon, anno 1027, where it was enacted that troughout that county no person should attak his enemy from the hour of nones on saturday, to that of prime on monday, that sunday might have its proper honour. Chambers Cyciopaedie, article Truce. §.

Siebenzehntes Kapitel.
Fortsetzung derselben Materie.

Wenn es in einem Staate viel Veranlassungen zu Feindschafft giebt, so muß die Religion der Mittel viele zur Versöhnlichkeit bereit halten. Die Araber, ein räubrisches Volk, fügten sich offt Unrecht und Schaden zu. Daher jenes Gesetz **Mohämmeds**: (u) „Wenn jemand dem Mörder seines „Bruders (x) die Blutschuld vergiebt, so mag er „eine Schädenklage gegen ihn anstellen: wer sich aber „nach erhaltener Genugthuung rächet, der wird ein„mal am Gerichtstage schreckliche Qualen zu leiden „haben."

Bey den Deutschen vererbte sich Haß und Feindschafft auf die Anverwandten: aber sie waren darum nicht immerwährend. Der Todschlag ward durch eine bestimmte Anzahl von Heerdenvieh gewettet, und die ganze Familie nahm an der Genugthuung Theil. **Tacitus** (y) lobt diese Einrichtung, weil die Feindschafften nirgends gefährlicher sind, als bey einem freyen Volke. Bey solchen Aussöhnungen mochten vermuthlich die Priester mit die Hand in der Sache haben, als welche bey ihnen in so großem Ansehen standen.

Bey den Malayen, (z) wo man nichts von dergleichen Aussöhnungen weis, kann ein Mörder sichre Rech-

(u) Im Koran, B. I. Kap. 1. von der Kuh.
(x) Indem er sich des Wiedervergeltungsrechts begab.
(y) Von den Sitten der Deutschen.
(z) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes, Tom. VII. p. 303. Man sehe auch Memoires du comte de Forbin, und was er von den Macassern sagt.

Rechnung machen, von den Anverwandten des Entleibten niedergemacht zu werden. Durch diese Vorstellung wütend gemacht, rennt er wie unsinnig umher, und haut alles nieder, was ihm in den Weg kommt.

Achtzehntes Kapitel.

Wie die Religionsgesetze die Wirkung bürgerlicher Gesetze haben.

Die ersten Griechen bestanden aus kleinen offt zerstreuten Völkern, die auf dem Meere Räuberey trieben, und auf dem Lande nicht viel gerechter lebten, indem sie weder Gesetze noch Polizey unter sich hatten. Die schönen Thaten eines **Herkules** und eines **Theseus** zeugen von dem damaligen Zustande dieses nur erst entstehenden Volkes. Was anders konnte da die Religion dabey thun, als was sie wirklich that, um vom Morde abzuschrecken? Sie gab vor, daß der Schatten eines Ermordeten (a) mit dem Mörder zürne, ihm Angst und Entsetzen einjage, und ihn alle die Orte räumen heiße, die er bey seinem Leben besucht hatte. Wer ihn anrührte, oder mit ihm umgieng, ward unrein, (b) und des Zeugnisses vor Gericht unfähig. Die Stadt durfte den Mörder nicht dulden, und mußte ausgesöhnt werden.

Neunzehntes Kapitel.

Daß ein Lehrsatz nicht sowohl durch sein Wahres oder Irriges für die bürgerliche Gesellschafft heilsam oder schädlich werde, als durch den davon gemachten guten oder schlimmen Gebrauch.

Die wahrhafftesten und die heiligsten Lehrsätze können, wenn sie nicht mit den Grundsätzen der bür-

(a) Plato von den Gesetzen, B. IX.
(b) Man sehe das Trauerspiel Oedip betitelt.

gerlichen Gesellschafft in gute Stimmung gebracht werden, die schlimmsten Folgen haben; so wie hingegen ganz falsche Lehrsätze, wenn man sie mit diesen Grundsätzen zu vergleichen weis, vortreffliche Wirkungen haben können.

Die Religion des **Konfucius** (c) leugnet die Unsterblichkeit der Seele, und die Schule des **Zeno** glaubte sie nicht. Wer sollte glauben, daß diese zwey Secten aus ihren schlimmen Grundsätzen zwar freylich unrichtige, aber für die Gesellschafft gleichwohl vortreffliche Folgerungen gezogen hätten? Die Religion des **Tao** und **Foe** lehrt die Unsterblichkeit der Seele; aber aus diesem so heiligen Lehrsatz haben sie entsetzliche Folgerungen gezogen.

Fast an allen Orten und zu allen Zeiten hat die übelverstandne Meynung von der Unsterblichkeit der Seele Weiber und Sklaven, Unterthanen und Freunde vermocht, sich zu tödten, um den Gegenstand ihrer Liebe, oder ihrer Ehrfurcht in der andern Welt bedienen zu können. Diese Gewohnheit herrschte in West-

(c) Ein sinesischer Philosoph erklärt sich folgender Gestalt über die Lehre des Foe: „In einem Buche von „dieser Secte wird gesagt, daß unser Leib eine Her„berge, und die Seele der unsterbliche Gast sey, der „sie bewohnt. Aber wenn der Leib unsrer Eltern „nichts weiter als eine Herberge ist, so muß man „ihn natürlicher Weise mit der Verachtung ansehen, „mit der man Koth und Erde ansieht. Dadurch „wird jene Tugend der kindlichen Liebe aus den „Herzen gerissen. Dadurch wird Anlaß gegeben, „seinen Körper zu vernachläßigen, und ihm diejeni„ge Liebe und das Mitleid zu versagen, das zu sei„ner Erhaltung so nothwendig ist. Auch sieht man, „daß sich die Schüler des Foe zu Tausenden tödten.“ In der Sammlung des Pater du Halde, Th. III. S. 52.

Westindien und bey den Dänen, (d) und noch heutiges Tages ist sie in Japon, (e) in Macassar (f) und mehreren Orten üblich.

Diese Gewohnheiten entspringen nicht sowohl geradezu aus der Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, als aus der Lehre von der Wiederauferstehung der Leiber, woraus man gefolgert hat, daß der Abgeschiedene nach dem Tode eben die Bedürfnisse, eben die Empfindungen und Neigungen behalten würde, die er im Leben gehabt hatte. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, hat die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele eine wundersame Wirkung auf die Menschen, weil der Begriff von einer bloßen Veränderung des Aufenthalts nicht so sehr außer unsern Fassungskreise liegt, und unserm Herzen mehr schmeichelt, als der Begriff von einer Verwandlung unsres Wesens.

Wenn eine Religion eine Lehre einführt, so muß sie dieselbe auch gehörigermaßen einleiten. Hierinne thut es die christliche Religion in Ansehung der angezogenen Lehren allen zuvor. Sie verheißt uns nicht einen Zustand, den wir mit Sinnen erreichen, oder den wir kennen, sondern einen Zustand, den wir glauben. Alles, bis auf die Auferstehung der Leiber, führt uns auf geistige Begriffe. (g)

(d) Thomas Bartholins dänische Alterthümer.

(e) In dem Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes.

(f) Memoires de Forbin.

(g) Man sehe über diese Stelle eine eigne Abhandlung, welche der Professor Prose unter dem Titel: Von den Folgen, welche mit der Lehre von der Unsterblichkeit der Seele verbunden sind, im Jahre 1755 herausgegeben hat. H.

Zwanzigstes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Die heiligen Bücher der alten Persen sagten: „wenn du heilig werden willst, so führe deine Kin„der wohl an, weil alle von ihnen verrichteten gu„ten Handlungen dir einmal angerechnet werden sol„len.“ Sie riethen, daß man sich zeitig verheyrathen sollte, weil die Kinder einmal am Tage des Gerichts den Eltern da zur Brücke dienen würden, wo Kinderlose nicht würden hinüber kommen können; Lehren, die allerdings irrig, aber ihrer Wirkung nach doch heilsam sind.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Seelenwanderung.

Die Lehre von der Seelenwanderung zerfällt in eine dreyfache Abtheilung; in die Lehre von der reinen Unsterblichkeit, der bloßen Veränderung des Aufenthalts und der Seelenwanderung, oder, das System der Christen, der Scythen und der Indier. Nachdem ich von den zwey ersteren bereits geredet habe, so will ich von dem letzten nur so viel sagen, daß es, nachdem es gut oder schlimm eingeleitet worden ist, in Indien gute oder üble Wirkung hat. Da es einen gewissen Abscheu für Blutvergießen erweckt, so hört man in Indien selten von Mordthaten; und wiewohl man dort selten mit dem Todestraft, so lebt dort gleichwohl alles ruhig.

Auf der andern Seite verleitet es die Weiber, sich mit ihren Männern verbrennen zu lassen. Ein gewaltsamer Tod ist dort nur das Ende der Unschuldigen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Wie gefährlich es ist, wenn die Religion für gleichgültige Sachen Abscheu erweckt.

Zu Folge gewisser Begriffe von Ehre, welche in Indien aus Vorurtheilen der Religion entstanden sind, haben die verschiednen Kasten eine für die andre Verachtung. Diese Ehre gründet sich lediglich auf die Religion, ohne, daß diese Familienunterscheidungen bürgerliche Unterscheidungen bewirken; aber mancher Indianer würde sich es zur Schande rechnen, mit seinem Könige zu essen. (h)

Diese

(h) De tous les Princes du Carnate, il n'en est pas un seul qui soit de la premiere caste; quelques uns même sont d' une caste fort obscure. De là vient qu' il y a des Princes dont les cuisiniers se croieroient deshonorés, et le seroient effectivement, s' ils mangeoient avec les Princes qu' ils servent. Memoires géogr. phys. et historiques sur l' Asie, l' Afrique et l' Amerique. Tom. I. p. 365. Der nämliche Autor sagt pag. 110. Les Indiens sont partagés en diverses classes aux quelles on a donné le nom de Castes. Ont peut les réduire à trois principales, savoir la Castes des Brames, qui est celle de la haute noblesse; la Caste des Kehatris ou Rajas, qui répond à ce qu'on appelle en Europe la petite noblesse; et la Caste des Choutres, c'est à dire, des gens du commun. Outre ces trois Castes qui sont d' une grande étendue, il y en a une quatrieme, qu' on appelle la Caste des Parias, qui comprend la plus vile populace; elle est regardée de toutes les autres comme une Caste infame, avec la quelle on ne peut avoir de commerce, sans se perdre d' honneur. Chacune de ces Castes principales se partage en d' autres Castes qui lui sont subordonnées etc. chaque métier est renfermé dans une seule caste; il n' y a que ceux de cette caste qui puissent s' y employer, sans s' écarter jamais de la profession de leur pere.

Diese Arten von Distinction sind mit einem gewissen Abscheu für die übrigen Menschen verknüpft, der von den Gesinnungen ganz unterschieden ist, welche sonst der Unterschied des Standes zu erwecken pflegt, und welche sich bey uns durch Wohlwollen der Höheren gegen Geringere äußern.

Religionsgesetze sollten schlechterdings für nichts Verachtung einflößen, als für das Laster, und am allerwenigsten die Menschen gegen ihre Nebenmenschen hart und lieblos machen.

Die mohämmedanische und die indianische Religion werden von einer Menge Völker angebetet. Die Indianer hassen die Mohämmedaner, weil sie Kühe schlachten, und diese hassen hinwiederum jene, weil sie Schweinefleisch essen.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von Feyertagen.

Bey der Anordnung von Ruhe- und Feyertagen muß die Religion mehr auf die Bedürfnisse der Menschen, als auf die Größe des Wesens sehen, das sie verehret.

Die zu große Menge der Feste in Athen (i) hatte viel Unangenehmes. Sie entzog diesem herrschenden

pere. Il en est de même du mariage que personne ne peut contracter hors de sa Caste. Celui qui se seroit allié avec ceux d' une caste inférieure, seroit deshonoré à jamais, regardé comme un infâme, et chassé pour toujours de sa propre caste. Le P. Martin qui a résidé plus de dix ans dans la mission de Maduré, parle d' une Caste qu'il appelle Caste des voleurs etc. Ces voleurs sont maitres absolus de tout un canton. Ils ne payent ni taille ni tribut au Prince. etc. ℌ.

(i) Xenophon de republ. Attic.

den Volke, dem allgemeinen Schiedsrichter der griechischen Städte, diejenige Zeit, die zu Geschäfften nöthig war.

Als **Konstantin** am Sonntage zu arbeiten untersagte, so gieng dieses Verbot nicht auf den Landmann, (k) sondern auf den Städter. (l) Er sahe wohl ein, daß, wenn die Arbeit in der Stadt nützlich sey, so sey sie auf dem Lande nothwendig.

Aus gleichem Grunde muß die Anzahl der Festtage in Ländern, wo viel Handel getrieben wird, mit diesem Handel im Verhältniß stehen. Die protestantischen und katholischen Länder sind so gelegen, (m) daß die ersten mehr Arbeit als die letzten erfodern. Die Protestanten hatten also mehr auf eine Einschränkung der Festtage zu denken, als die Katholiken.

Dam-

(k) Konstantin scheint den Landmann, ungeachtet der Worte, agrorum culturae libere, licenterque inseruiat, nicht schlechtweg, sondern nur unter gewisser Einschränkung, von dem angezogenen Gesetze auszunehmen, wenn er sagt: quoniam frequenter euenit, vt non aptius alio die frumenta sulcis, aut vineae scrobibus mandentur, ne occasione momenti pereat commoditas coelesti prouisione concessa. Uebrigens würde ein guter Regent die Feyer eines wöchentlichen gottesdienstlichen Tages auch dann nicht der Willkühr der Bürger überlassen, weil diese Einrichtung, auch nur als bürgerliche Einrichtung betrachtet, für so viele tausende unter täglicher Arbeit ermüdeten Geschöpfe von den wohlthätigsten Folgen ist; wie denn Moses B. 2. Kap. 23. v. 12. ausdrücklich mit zum Zweck des Sabbaths macht: „daß dein Ochse und „Esel Ruhe habe, und dein Knecht und der Fremd„ling sich erhole.“ H.

(l) Leg. III. Cod. de feriis. Allem Ansehen nach war dieses Gesetz nur für die Heyden gemacht.

(m) Die katholischen sind mehr gegen Mittag, die protestantischen mehr gegen Mitternacht gelegen.

Dampierre (n) bemerkt, daß die Völker nach der Verschiedenheit des Klima den Lustbarkeiten mehr oder weniger ergeben sind. Da die heißen Himmelsstriche viel köstliche und wohlschmeckende Früchte hervorbringen, so können rohe Völker, die so viel, als sie brauchen, gleich finden, mehrere Zeit auf Lustbarkeiten verwenden. Die in kalten Ländern wohnenden Indianer haben nicht so viele Muße; sie müssen immer bald auf die Jagd, bald auf den Fischfang ausgehen. Tanz, Musik und Feste sind also bey ihnen weit seltner; und wer bey diesen Völkern eine neue Religion einführen wollte, müßte hierauf bey Einrichtung der Festtage Rücksicht nehmen.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von Lokalgesetzen der Religion.

In den verschiednen Religionen alter und neuer Zeit findet man viele Lokalgesetze; und wenn **Montezuma** so hartnäckig bey dem Satze blieb, daß die Religion der Spanier für ihr Land gut seyn möchte, so wie es die mexikanische Religion für Mexiko sey, so sagte er in der That nichts Ungereimtes; weil die Gesetzgeber nicht umhin gekonnt hatten, auf das Rücksicht zu nehmen, was die Natur lange vor ihnen vestgesetzt hatte.

Die Lehre von der Seelenwanderung scheint ausdrücklich für das heiße Klima Indiens gemacht zu seyn. Die ungemeine Hitze (o) versengt alle Felder so, daß man dort nur wenig Vieh halten kann, und immer Gefahr laufen muß, dessen nicht so viel zu haben, als zur Bestellung der Felder nothwendig ist.

(n) Neue Reisen um die Welt, Th. II.

(o) Bernier's Reisen, Th. II, S. 137.

ist. Das Hornvieh vervielfältiget (p) sich dort nicht sonderlich, und ist noch dazu beständigen Krankheiten unterworfen. Man sieht, wie heilsam dort für den Staat ein Religionsgesetz wird, das für dessen Erhaltung sorgt.

Während daß auf den verbrannten Wiesen kein Gras wächst, kommen Reis und Hülsenfrüchte wegen des angebrachten Wassers vortrefflich fort. Ein Religionsgesetz, das dieses hauptsächlich zur Speise vorschreibt, hat für Menschen, die unter solchen Himmelsstrichen wohnen, viel Gutes.

Die Thiere haben dort kein schmackhafftes Fleisch, (q) und die Milch und die Butter, die sie geben, machen einen Theil ihrer Beköstigung aus. Das Gesetz, das die Kühe zu schlachten befiehlt, ist also in Indien ein widersinniges Gesetz.

Athen hatte in seinem kleinen Bezirke eine gewaltige Menge Menschen zu verpflegen, und noch dazu war der Boden nichts weniger, als fruchtbar. Auch war es ein Lehrsatz der Religion, daß die Götter mehr geehrt würden, wenn man ihnen gewisse kleine Geschenke brächte, als wenn man ihnen Ochsen schlachtete.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Was die Verpflanzung einer Religion aus einem Lande in ein andres für Unbequemlichkeiten habe.

Aus allen diesem folgt, daß es nicht allemal eine so gar leichte Sache sey, eine Religion (r) aus einem Lande in ein andres zu verpflanzen.

„Das

(p) Erbauliche Briefe, zwölfte Sammlung, S. 95.
(q) Berniers Reise II. Band, S. 137.
(r) Man redet hier nicht von der christlichen Religion, weil diese, wie bereits im XXIV. B. 1. Kap. gesagt worden ist, das erste Gut ist.

„Das Schwein, sagt (s) Herr **von Boulainvilliers**, muß sich in Arabien, wo so wenig Wälder sind, und wo für Thiere von dieser Art so wenig Fütterung ist, gar nicht viel mehren dürfen. „Besonders, da diejenige Unreinigkeit, die dorten im „Wasser und in den Speisen ist, das Volk schon für „sich sehr geneigt zum Ausschlag macht.“ Das Lokalgesetz, das darüber verbietet, würde in andern (t) Ländern nicht gut angebracht seyn, wo das Schweinefleisch in gewissen Betracht aus Nothwendigkeit die fast allgemeine Nahrung ausmacht.

Hierbey sey mir erlaubt, eine Anmerkung zu machen. **Sanctorius** hat beobachtet, daß das Schweinefleisch weniger in Ausdünstung (u) übergehe, und sogar die Ausdünstung andrer zu uns genommenen Speisen hindere; er hat gefunden, daß diese Verminderung ein Drittheil beträgt. (x) Da es nun außerdem bekannt ist, daß der Mangel an gehöriger Transpiration die Krankheiten in der Haut erzeugt, oder sie vermehrt, so muß das Schweinefleisch in solchen Ländern untersagt werden, in welchen man zu Krankheiten dieser Art geneigt ist, als in Palestina, Arabien, Aegypten und Lybien.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Chardin (y) sagt, daß es in Persien keinen schiffbaren Fluß gebe, den Kur ausgenommen, der am äußersten Ende des Reichs ist. Das alte Gesetz der

(s) Im Leben Mohämmeds.
(t) Wie in Sina.
(u) Medec. Statiq. sect. 3. aphor. 23.
(x) Sect. 3. aphor. 23.
(y) Reise nach Persien.

der Gebern, welches die Flüsse zu beschiffen verbot, war also für ihr Land unschädlich; aber in einem andern Lande würde es den ganzen Handel zerstört haben.

Das Baden und Waschen ist nirgends gewöhnlicher, als in den heißen Ländern, wo es das mohämmedanische Gesetz und die indianische Religion zur Pflicht macht. In Indien sucht man viel Verdienstliches in einem Gebeth, das im fließenden Wasser verrichtet wird; (z) aber wie lassen sich dergleichen Dinge in andern Ländern thun?

Wenn eine Religion im genauen Verhältniß mit dem Klima des Landes steht, so hat sie in einem andern Lande vom entgegenen Klima nicht Fuß fassen können; und wenn sie auch dort eingeführt ward, so mußte sie bald wiederum weichen. Wenn man die Sache nur menschlich betrachtet, so möchte man meynen, daß es das Klima sey, welches der christlichen und der mohämmedanischen Religion ihre Schranken vorgeschrieben habe.

Hieraus folgt, daß es fast allemal gut sey, daß eine Religion besondre Lehrsätze und einen allgemeinen Gottesdienst habe. Gesetze aber, welche gottesdienstliche Uebungen betreffen, dürfen nicht sehr in das Detail gehen. So ist es zum Beyspiel genung, wenn sie Büßungen überhaupt anempfiehlt, aber keine besondre Art der Büßung vorschreibt. Das Christenthum ist voll guter Vernunft. Die Enthaltsamkeit überhaupt genommen ist ein göttliches Gebot; aber besondre Enthaltungen gehören für die Kirchenpolizey, und können abgeändert werden.

(z) Bernier's Reise II. Band.

Fünf und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse, das sie mit der Stifftung jeglicher Religion und ihrer äußerlichen Polizey haben.

Erstes Kapitel.

Vom Gefühl gegen die Religion.

Der Fromme und der Freygeist, beyde reden immer von der Religion. Der eine spricht von dem, was er liebt, der andre von dem, was er fürchtet.

Zweytes Kapitel.

Von der Anhänglichkeit an den verschiednen Religionen und den Beweggründen dazu.

Die verschiednen Religionen, die uns bekannt sind, geben ihren Bekennern nicht gleich starke Beweggründe, ihnen vest anzuhangen. Vieles kommt dabey auf den Grad des Verhältnisses an, in welchem sie mit unsrer Art zu denken stehen.

Wir sind außerordentlich zum Götzendienst geneigt, und bezeigen gleichwohl wenig Ergebenheit für abgöttische Religionen. Wir sind insgemein träge zu geistigen Begriffen, und doch bezeigen wir so viele Achtung für Religionen, die uns ein geistiges Wesen verehren heißen. Es mag dieses mit von der Zufriedenheit herrühren, die wir über uns selbst haben, daß es uns nicht an Einsicht gefehlt hat, uns für eine Religion zu erklären, welche die Gottheit

aus

aus der Erniedrigung zieht, zu der sie die andern herabgesetzt hatten. Wir betrachten den Götzendienst als die Religion roher unkultivirter Völker, und die Religion, die uns auf die Anbetung eines geistigen Wesens führt, als die Religion aufgeklärter verständiger Völker.

Wenn wir neben dem Begriffe von einem geistigen Wesen, worauf sich die ganze Lehre gründet, noch gewisse sinnliche Begriffe in den Gottesdienst hineinbringen können, so fesselt uns dieses noch stärker an die Religion, weil die angezeigten Bewegungsgründe mit unsrer natürlichen Neigung für alles, was in die Sinne fällt, in Verbindung stehen. Auch wird man bey den Römischkatholischen, deren Gottesdienst mehr Sinnliches hat, als der protestantische, weit vestere Anhänglichkeit an ihre Religion, weit mehr Eifer finden, Bekehrte zu machen, als bey den Protestanten.

Als das Volk zu Ephesus die Entscheidung der Kirchenversammlung hörte, daß man die heilige Jungfrau **die Mutter Gottes** nennen könnte, so gerieth es vor Freude außer sich. Es küßte den Bischöffen die Hände, es umfaßte ihre Knie; überall hörte man Jubelgeschrey. (a)

Wenn eine für den Verstand eingerichtete Religion uns auch noch den Begriff von einer göttlichen Auswahl und Unterscheidung ihrer Bekenner von denen giebt, die sich nicht dazu bekennen, so nimmt uns dieses noch mehr für sie ein. Die Mohämmedaner würden nicht so gute Muselmänner seyn, wenn nicht auf der einen Seite abgöttische Völker wären, in Rücksicht deren sie sich als Rächer der Einheit Gottes betrachten, und auf der andern Christen, in

(a) Briefe des heiligen Cyrillus.

deren Vergleichung sie sich als den Gegenstand seiner vorzüglichen Liebe betrachten.

Eine Religion, welche viel (b) Ceremonielles hat, fesselt mehr als eine andre, weil offt wiederholte Eindrücke unauslöschlich werden. Ein Beweis davon ist jene unüberwindliche Hartnäckigkeit der Mohämmedaner (c) und der Juden, und die wenige Ueberwindung, die es wilden Völkern kostet, eine andre Religion anzunehmen, als welche lediglich mit Jagd und Krieg beschäfftiget, sich wenig um religiöse Gebräuche bekümmern.

Die Menschen sind außerordentlich geneigt, zu fürchten und zu hoffen, und eine Religion, die weder Himmel noch Hölle vorstellt, hat zu viel Leeres, als daß sie ihnen gefallen könnte. Dieses erhellt aus der Leichtigkeit, mit welcher es fremden Religionen gelungen ist, in Japon Eingang zu finden, und der liebesvolle Eifer, mit dem sie daselbst angenommen worden sind. (d)

Soll sich eine Religion dauerhaffte Zuneigung erwerben, so muß ihre Sittenlehre rein seyn. Die Men-

(b) Dieses widerspricht dem nicht, was ich im vorletzten Kapitel des vorstehenden Buchs gesagt habe. Hier rede ich von den Bewegungsgründen, an einer Religion vest zu halten, und dort von den Mitteln, sie allgemeiner zu machen.

(c) Man wird dieses durchgängig bemerken. Von den Türken sagen es uns die Missionen der Levante; von den Mohren in Batavia die Sammlung der Reisen, die zur Errichtung der indischen Gesellschafft gedient haben, Band III. Th. I. S. 201. und von den mohämmedanischen Schwarzen P. Labat.

(d) Die christliche Religion und die indianische. Diese haben ein Paradies und eine Hölle, da hingegen die Religion der Sintos deren keines hat.

Menschen, die in einzelnen Auftritten offt schlechte Rollen spielen, sind, im Ganzen genommen, doch gutdenkende Leute. Sie lieben die Moral; und wenn mein Sujet nicht so ernsthafft wäre, so wollte ich sagen, daß dieses auf unsern Schaubühnen sehr einleuchtend wird. Man ist so gewiß, den Zuschauern durch Maximen der Moral zu gefallen, als man darauf rechnen kann, ihnen durch Sätze, die sie beleidigen, zu mißfallen.

Eine gewisse Pracht bey dem Gottesdienst trägt nicht wenig dazu bey, uns der Religion noch mehr zugethan zu machen. Die Reichthümer in Kirchen und Klöstern machen großen Eindruck auf uns. Auf diese Art kann in gewisser Rücksicht selbst das Elend der Völker ein Umstand seyn, der sie an dieselbe Religion bindet, welche denen zum Vorwand gedient hat, die ihr Elend veranlaßt haben.

Drittes Kapitel.

Von Tempeln.

Fast alle polizirte Völker wohnen in Häusern. Dadurch ist man ganz natürlich auf den Gedanken gekommen, Gott ein Haus zu bauen, wo man ihn anbeten und sein Anliegen ihm vortragen könne.

Auch ist in der That für Menschen nichts tröstlicher und beruhigender, als ein Ort, wo sie die Gottheit gleichsam gegenwärtig finden, und ihre Schwachheit wie ihr Elend ihr gemeinschafftlich vertrauen können.

Aber dieser so natürliche Gedanke kann nur bey kultivirten Völkern entstehen, und man wird nicht finden, daß Völker der Gottheit Tempel bauen, die für sich selbst keine Häuser haben.

Dieses machte, daß Gengiskan so viel Verachtung gegen die Moscheen (e) bezeigte. Dieser Fürst (f) unterhielt sich mit den Mohämmedanern über ihre Glaubenslehren, und billigte sie alle, diejenige ausgenommen, welche die Nothwendigkeit auflegt, einmal nach Mekka zu wallfahrten. Er konnte nicht begreifen, warum man Gott nicht allenthalben anbeten könnte. Die Tatarn, welche nichts von Häusern unter sich wußten, wußten auch nichts von Tempeln.

Völker, die keine Tempel haben, pflegen an ihrer Religion nicht mit besondrer Vestigkeit zu halten. Auch ist dieß die Ursache, warum die Tatarn zu aller Zeit so tolerant gewesen sind, (g) warum die wilden Völker, die das römische Reich überschwemmten, sich keinen Augenblick besannen, das Christenthum anzunehmen; warum die amerikanischen Wilden ihrer eignen Religion so wenig ergeben sind; und warum sie, seitdem ihnen unsre Missionairs in Paraguay Kirchen zu bauen lernten, für die unsrige so eifrig eingenommen sind.

Da die Gottheit die Zuflucht der Unglücklichen ist, und wohl niemand unglücklicher ist, als ein Missethäter, den die Hand der Gerechtigkeit verfolgt, so ist man dadurch veranlasset worden, die Tempel auch für Zufluchtsstätten solcher Elenden anzusehen. Den Griechen schien dieser Gedanke noch natürlicher, bey denen die Mörder, welche die Stadt und den An-

(e) Als er zu Buchara in die Moschee trat, nahm er den Koran, und warf ihn unter die Füße seiner Pferde. Gesch. der Tatarn III. Th. S. 273.

(f) Ebendas. S. 342.

(g) Diese Gesinnungsart ist bis zu den Japonern hindurch gedrungen, welche, wie leicht zu erweisen, ihrem Ursprunge nach Tatarn sind.

Anblick der Menschen meiden mußten, keinen andern Aufenthalt zu haben schienen, als die Tempel, keine andern Beschützer, als die Götter.

Im Anfange hatten sich nur unvorsetzliche Mörder solcher Zuflucht zu erfreuen. Als man aber auch grobe Missethäter daselbst aufnahm, so verfiel man in einen groben Widerspruch: denn wenn solche Leute die Menschen beleidigt hatten, so hatten sie die Götter gewiß noch mehr beleidigt.

Dieser Zufluchtsörter wurden in Griechenland immer mehr. Die Tempel, sagt **Tacitus**, (h) waren voll Schuldner, die nicht bezahlen konnten, und voll ruchloser Sklaven. Die Obrigkeiten hatten Mühe, die Polizey zu verwalten. Das Volk beschützte die Verbrechen der Menschen, wie die Ceremonien ihrer Götter, und der Senat ward genöthigt, eine Menge dieser Freystätten einzustellen.

Die mosaischen Gesetze waren hierinn sehr weislich. Unvorsetzliche Mörder wurden für schuldlos erklärt; aber man mußte die Anverwandten des Ermordeten mit dem Anblick des Mörders verschonen. Deswegen errichtete **Moses** eine Freystadt für sie. (i) Grobe Missethäter verdienten keine; auch ward ihnen keine zugestanden. (k) Die Juden hatten nur eine bewegliche Stifftshütte, welche beständig ihren Standort veränderte; dieses vertrug sich nicht mit

(h) Crebrescebat enim Graecas per vrbes licentia atque impunitas asyla statuendi: complebantur templa pessimis seruitiorum: eodem subsidio obaerati aduersum creditores suspectique capitalium criminum receptabantur. Nec vllum satis validum imperium erat coercendis seditionibus populi flagitia hominum vt caerimonias deum protegentis. Annal. Lib. III. 60.

(i) IV. B. Mos. Kap. 35.
(k) Ebendas.

dem Begriffe einer Freystadt. Sie hatten wohl einen Tempel: aber die Missethäter, die sich von allen Orten und Enden dahin gerettet haben würden, hätten den Gottesdienst stören können; und hätte man die Mörder aus dem Lande verwiesen, wie solches in Griechenland geschah, so mußte man wiederum fürchten, daß sie fremde Götter anbeten lernten. Alle diese Betrachtungen veranlaßten die Erbauung der Freystädte, wo man bis zum Absterben des Hohenpriesters bleiben mußte.

Viertes Kapitel.

Von den Dienern der Religion.

In den ersten Zeiten, sagt **Porphyrius**, opferten die Menschen nur Gras. Bey einem so einfachen Gottesdienste konnte noch jedweder in seinem Hause Priester seyn.

Das so natürliche Verlangen, der Gottheit zu gefallen, vervielfältigte die gottesdienstlichen Gebräuche. Dadurch wurden aber die Leute, die ihre Zeit auf die Bestellung der Felder verwenden mußten, außer Stand gesetzt, alle zu verrichten, und sie in ihren kleinsten Obliegenheiten zu beobachten.

Man fieng an, den Göttern besondre Orte zu widmen, und man glaubte, daß diese Orte auf die Art ihre besondren Vorsteher brauchten, so wie jedes Haus und jedes Hauswesen seinen eignen Vorsteher braucht. Auch sind die Völker, die keine Priester haben, gemeiniglich Barbaren, wie solches ehedem die Pedalier (l) waren, und noch heutiges Tages die Wogulizen (m) sind.

Leute,

(l) Lilius Giraldus, pag. 726.
(m) Ein Volk in Sibirien. Man sehe den Isbrand Ides in seinen nordischen Reisen, Th. VIII.

Leute, die der Gottheit geheiliget waren, mußten in Ansehen stehen, absonderlich bey Völkern, die damit den Begriff einer von gewissen Uebungen und Enthaltungen abhängenden körperlichen Reinigkeit verbanden, ohne welche man nicht wagen dürfte, solche den Göttern besonders angenehme Orte zu betreten.

Da der Gottesdienst eine beständige Abwartung erfodert, so fiel es den meisten Völkern ein, aus der Geistlichkeit einen besondren Körper zu machen. So heiligte man bey den Aegyptern, bey den Juden und den Persen (n) der Gottheit gewisse Familien, bey welchen das Priesterthum erblich verblieb. Bey manchen Religionen war man nicht nur darauf bedacht, sie von allen Weltgeschäfften, sondern sogar von den Sorgen eines Familienwesens zu entfernen, wie solches noch bey dem ansehnlichsten Zweige der christlichen Kirche gebräuchlich ist.

Ich will hier nicht von den Folgen reden, welche das Gesetz des Cälibats haben kann. Man sieht von selbst, daß es schädlich werden könnte, nach dem Maaße, in dem die Klasse der Geistlichkeit zu stark, und folglich die Klasse der Layen zu schwach würde.

Zu Folge der Natur des menschlichen Verstandes lieben wir in Religionssachen alles, was eine gewisse Anstrengung erfodert, wie wir bey der Moral betrachtungsweise alles das lieben, was das Gepräge der Strenge führt. Der Cälibat ist am meisten nach dem Geschmacke derjenigen Völker gewesen, denen er am wenigsten zuzusagen schien, und für welche er die unangenehmsten Folgen haben konnte. In den mittägigen Ländern Europens, wo das Gesetz des Cälibats vermöge der Natur des Klima schwerer

(n) Man sehe, was Hyde darüber sagt.

zu beobachten ist, hat man es beybehalten; aus den nordischen hingegen, wo die Leidenschafften weniger hefftig sind, ist es verbannt worden. Noch mehr: in den Ländern, die nicht sonderlich bevölkert sind, hat man es angenommen; in den volkreichen Ländern nicht. Alle diese Anmerkungen, ich erinnere es nochmals, gehen nur auf den Cälibat an und für sich, und nicht als Religionssache betrachtet.

Fünftes Kapitel.

Von den Grenzen, welche die Gesetze den Reichthümern der Geistlichkeit anweisen sollen.

Einzelne Familien der Privatpersonen können aussterben, und Familiengüter haben keine ewige Bestimmung. Die Geistlichkeit eines Landes macht eine Familie aus, die nicht ausstirbt, und Güter, die sie besitzt, bleiben ihr vor immer, und können nicht wieder davon abkommen.

Familien der Privatpersonen können stärker werden: ihre Güter müssen sich also auch vermehren können. Die Geistlichkeit ist eine Familie, die sich nicht vermehren soll: sie sollte also bestimmte und eingeschränkte Einkünfte haben.

Wir haben alle die Verordnungen beybehalten, die Moses über das Haabe der Priesterschafft gegeben hatte, nur die nicht, die dessen Grenzen bestimmen. Wie weit geistliche Gemeinen und Gesellschafften in ihrem Erwerb gehen dürfen, das wird bey uns immer unausgemacht bleiben.

Diese Freyheit, Güter auf Güter zu häufen, muß allen so widersinnig vorkommen, daß man ihr nicht das Wort reden kann, ohne für sinnlos gehalten zu werden.

Manch-

Manchmal finden die bürgerlichen Gesetze Schwierigkeiten, alte hergebrachte Mißbräuche abzuschaffen, weil sie mit andern Sachen zusammenhängen, für welche sie Achtung haben müssen. Ein weiser Gesetzgeber wird in diesem Falle den Mißbrauch nicht geradezu, sondern durch Umwege angreifen. Anstatt der Geistlichkeit den Erwerb mehrerer Güter zu untersagen, muß man sie dahin bringen, daß sie von selbst davon abstehe; das heißt, man muß das Recht lassen, aber den Fall hintertreiben.

In einigen europäischen Staaten hat die Achtung für die Vorrechte des Adels zu ihrem Besten gewisse Rechte der Schadloshaltung eingeführt, welche von unbeweglichen Gütern, die in den Besitz der toden Hand gekommen sind, entrichtet werden. Auch der Fürst hat für denselben Fall durch ein gleiches Recht sein Interesse bedacht. In Kastilien, wo man von diesem Rechte nichts weis, hat die Geistlichkeit alles an sich gerissen; in Arragonien, wo es einigermaßen angenommen ist, hat sie nicht so viel an sich ziehen können, und noch weniger in Frankreich, wo dieses Recht nebst dem Rechte der Schadloshaltung eingeführt ist. Die Aufrechtung dieser beyden Rechte ist es, der man mit zum Theile den guten Wohlstand dieses Staates zu verdanken hat. Diese Rechte suche man zu erweitern, und der toden Hand, wo möglich, Einhalt zu thun.

Man stelle die alten nothwendigen Kirchengüter gegen jede Art von Eingriff und Verkümmerung sicher; man gebe ihnen eine ewige Bestimmung, wie dem Körper der Geistlichkeit selbst: aber die neuen darzu gebrachten Güter lasse man wieder heraus geben. Man unterdrücke die Regel, wenn sie in einen

Mißbrauch übergegangen ist; man gestatte den Mißbrauch, wenn er sich wieder zur Regel wendet.

Immer wird ein gewisser Aufsatz in Rom unvergeßlich bleiben, den man bey Gelegenheit einiger mit der Geistlichkeit gehabten Händel dahin schickte. Man hatte darinn zur Maxime angenommen, daß „die Geistlichkeit, den Einrichtungen des alten Testa„ments ungeachtet, zu den öffentlichen Auflagen ihren „Beytrag geben sollte;“ und da fällte man denn das Urtheil, daß der Autor ein besserer Finanzier als Gottesgelehrter seyn möchte.

Sechstes Kapitel.

Von Klöstern.

Der geringste Grad von Verstand läßt bereits einsehen, daß es solchen Körpern oder Gesellschafften, die nicht aussterben, nicht gestattet werden dürfe, Kauf- oder Leihkontract unter der Bedingung einzugehen, daß nach Absterben des einen kontrahirenden Theiles das verkaufte Guth oder das Kapital dem überlebenden Theil zurückfalle, oder verbleibe, man wollte ihnen denn gestatten, sich zum Erben aller derer zu machen, die keine Verwandte haben, oder haben wollen. Diese Leute spielen gegen das Volk, aber sie sind es, die Bank halten.

Siebendes Kapitel.

Von dem Luxus, welchen der Aberglaube einführt.

„Gottlose, sagt Plato, (o) sind diejenigen, wel„che das Daseyn der Götter läugnen, oder es zwar „zugeben, aber nicht glauben, daß sie sich um das, „was

(o) Von den Gesetzen, Buch X.

„was hier unten vorgeht, bekümmern, oder auch „endlich sich einbilden, daß man sie durch Opfer leicht „wieder besänftigen könne: drey Meynungen, deren „jedwede gleich gefährlich ist.“ **Plato** sagt hier alles, was ein Mensch, vom blosen Lichte der Natur geleitet, über die Religion Schönes und Richtiges sagen kann.

Der äußerliche Gottesdienst richtet sich in Ansehung seiner Pracht sehr nach der Verfassung des Staates. In wohleingerichteten Republiken hat man nicht nur den Luxus nicht geduldet, welchen die Eitelkeit einführt, sondern auch den nicht, welcher ein Werk des Aberglaubens ist; und auch in der Religion hat man den Aufwand einschränkende Gesetze gemacht. Dahin gehören verschiedne Gesetze des **Solon**, verschiedne Gesetze des **Plato** über die Gebräuche bey Begräbnissen, welche **Cicero** sehr billigt, und einige Gesetze des **Numa** (p) über die Opfer.

„Vögel und Gemählde, die nicht über einen Tag „Arbeit kosten, sagt **Cicero**, sind den Göttern sehr „angenehme Geschenke. Wir opfern ihnen, sagte „ein Spartaner, ganz gemeine Sachen, damit es „uns niemals an Mitteln fehle, ihnen unsre Ehr„furcht zu bezeigen.“

Der Dienst, welchen die Menschen der Gottheit erweisen sollen, und die Pracht dieses Gottesdienstes sind ganz verschiedne Sachen. Wir sollten uns hüten, der Gottheit kostbare Geschenke anzubieten: sie können nur den Werth verrathen, den wir auf Dinge setzen, die sie uns verachten heißt.

„Was sollen wohl, sagt **Plato** sehr treffend, „was sollen wohl die Götter von den Geschenken bö„ser

(p) Rogum vino ne respergito. Leg. XII. Tab.

„ser Menschen denken, wenn sich selbst ein Mensch „schämen würde, von einem Nichtswürdigen Geschen„ke anzunehmen? “

Die Religion muß den Leuten nicht unter dem Vorwand der Geschenke und Gaben abfodern, was ihnen die Bedürfnisse des Staats zu Bestreitung ihrer eignen Bedürfnisse übrig gelassen haben. Keusche und fromme Menschen, sagt Plato, (q) sollten keine andre, als ihnen ähnliche Opfer bringen.

Noch weniger sollte eine Religion zu Aufwand bey Begräbnissen aufmuntern. Wenn können wohl immer die Bemerkungen des Unterschieds, den Glück und Hoheit machen, übler angebracht seyn, als in einer Sache und zu einer Zeit, wo alle Stände einander gleich werden?

Achtes Kapitel.

Vom Pontificat.

Wenn eine Religion viel Diener hat, so brauchen diese ein Oberhaupt, und das Oberpriesterthum wird nothwendig. In der Monarchie, wo man nicht genung über die Absonderung der Klassen halten, nicht genung verhüten kann, daß nicht alle Arten der Gewalt in einer Person vereiniget werden, ist es gut, wenn weltliche und geistliche Obergewalt getrennt ist. In despotischen Staaten ist diese Sorgfalt nicht nothwendig, wo es die Natur der Verfassung mit sich bringt, daß in einer Person alle Arten der Gewalt vereinigt sind. Um aber sodann den Despoten zu hindern, mit der Religion als mit einer von ihm abhängigen Sache umzugehen, müssen gewisse Urkunden der Religion, als heilige Bücher und so fort, vorhan-

(q) Von den Gesetzen, B. III.

vorhanden seyn, welche derselben Sätze und Vorschrifften enthalten. So wird zwar der König von Persien für das Oberhaupt der Religion erkannt, aber Anordnungen in der Religion giebt nur der Koran. So ist in Sina der Kayser zugleich oberster Priester, aber es giebt dort Bücher, die in jedermanns Händen sind, Bücher, nach denen er sich selbst zu richten hat. Vergeblich versuchte es einmal ein Kayser, sie zu vernichten; sie siegten über die Tyranney.

Neuntes Kapitel.

Von der Toleranz in Religionssachen.

Ich schreibe hier als Staatsverständiger, nicht als Gottesgelehrter; und selbst die Gottesgelehrten müssen zugeben, daß eine Religion dulden ganz etwas anders sey, als sie billigen.

Wenn die Gesetze eines Staates Gründe zu haben glauben, mehr als eine Religion zu dulden, so müssen sie dieselben auch nöthigen, sich unter einander zu vertragen. Es ist ein ausgemachter Satz, daß eine Religion, die verfolgt wird, zu seiner Zeit selbst den Verfolgungsgeist annimmt, und daß sie in dem Augenblicke, da es ihr gelingt, sich aus dem Zustand von Unterdrückung, in dem sie sich befand, herauszureißen, die Religion angreifen wird, die sie unterdrückte, und das nicht als eine Religion, sondern als eine Tyranney.

Die Gesetze müssen also von diesen verschiednen Religionen verlangen, daß sie nicht nur nicht den Staat, sondern auch einander selbst nicht beunruhigen. Ein Bürger leistet den Gesetzen dadurch noch nicht Genüge, daß er den Staat nicht unmittelbar beunruhiget;

get; auch die Ruhe jedes einzelnen Mitbürgers muß ihm ehrwürdig seyn.

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Da gemeiniglich nur die intoleranten Religionen diejenigen sind, die sich sehr eifrig weiter auszubreiten suchen, indem eine Religion, welche andre neben sich dulden kann, wenig darauf ausgeht, ein weiteres Reich zu bekommen; so wird dieses ein sehr gutes bürgerliches Gesetz seyn, welches, wenn nur sonst der Staat mit der hergebrachten Religion zufrieden ist, jedwede andre Religion geradezu untersagt. (r)

Bey politischen Gesetzen in Religionssachen müßte man also dieses zum Hauptsatz annehmen: wenn man es Macht hat, eine neue Religion in einem Staat einzunehmen oder nicht, so muß man ihr keinen Eingang gestatten; wenn sie ihn einmal genommen hat, so muß man sie dulden.

Eilftes Kapitel.

Von Religionsveränderung.

Ein Regent wagt viel, wenn er die in seinem Lande hergebrachte Religion vertilgen oder ändern will. Ist es ein despotischer Staat, so läuft er dadurch mehr Gefahr, eine gänzliche Revolution anzurichten, als durch irgend eine Art von Tyranney und Grausamkeit, als welche in solchen Staaten nichts Neues ist. Die Revolution kommt da her, daß ein

Staat

(r) In diesem ganzen Kapitel rede ich nicht von der christlichen Religion, welche, wie schon gesagt, das größte Gut ist.

Staat sich nicht in einem Augenblicke und so schnell in eine fremde Religion, in fremde Sitten und Gebräuche findet, als der Regent die Verordnung kund macht, vermittelst welcher er eine neue Religion einführt.

Nicht zu gedenken, daß die alte Religion gleichsam mit der Staatsverfassung verwebt ist, und die neue nicht damit übereinkommt, daß die alte dem Klima des Landes gemäß ist, und die neue ihm offt ganz zuwider ist; so bewirkt man noch dieses dadurch, daß der Bürger aufhört, seine vaterländischen Gesetze zu lieben, und für die bisherige Regierung Verachtung bekommt; daß man ihm seinen Glauben an eine Religion nimmt, und ihn gegen beyde mißtrauisch macht; und daß man, wenigstens auf einige Zeit, dem Staate schlimme Bürger und der Religion schlechte Verehrer giebt.

Zwölftes Kapitel.

Von Strafgesetzen.

In Ansehung der Religion müssen alle Strafgesetze vermieden werden. Sie erwecken Furcht, das ist wahr: aber da die Religion auch ihre Strafgesetze hat, welche Furcht erwecken, so wird die eine durch die andre unkräfftig gemacht. Zwischen diesen zwey verschiednen Arten von Furcht mitten drinnen werden die Gemüther hart und störrig gemacht.

Die Religion hat so mächtige Drohungen; sie hat so herrliche Verheißungen, daß, wenn sie sich einmal unserm Gemüthe recht lebhafft darstellen, alle Gegenvorkehrungen der weltlichen Obrigkeiten, uns davon abzuziehen, ihre Krafft verliehren. Sie nehme man uns, und wir scheinen alles zu verliehren;

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

sie lasse man uns, und wir glauben alles zu behalten.

Nicht dadurch also, daß man die Gemüther mit diesem großen Gegenstande noch mehr beschäfftiget, nicht dadurch, daß man sie dem Augenblicke nähert, wo er der Seele mehr als jemals wichtig wird, erreicht man seine Absicht, sie von der Religion abzubringen. Weit sichrer wird man eine Religion angreifen durch ertheilte Gnadenbezeigungen, durch angebotene größere Gemächlichkeiten, durch verheißene Ehren und Reichthümer. Man bediene sich keiner Mittel, die an ihre Lehren erinnern, sondern solcher, die sie vergessend machen; keiner Mittel, die die Gemüther erbittern, sondern solcher, die sie lau machen, und andern Gemüthsbewegungen Zeit lassen, jene aus der Religion genommene Vorstellungen einzuschläfern. Es wird immer ein Hauptsatz bleiben, daß bey vorzunehmenden Religionsänderungen Lockungen und gelinde Mittel mehr ausrichten, als Zwang und Strafen.

Die eigne Art des menschlichen Gemüthes hat sich sogar bey der Art der Strafen gezeigt, die man mit ihm versucht hat. Man darf nur auf die in Japon (s) vorgegangenen Verfolgungen zurück sehen, wo man sich mehr wider die grausamen Martern als lange anhaltenden Strafen empörte, welche mehr ermüden, als Furcht einjagen, und eben darum schwerer auszuhalten sind, weil sie anfangs weniger schwer scheinen.

Mit einem Worte: die Geschichte erweiset es hinlänglich, daß Strafgesetze niemals Wirkung gehabt haben, als in sofern sie Mittel der Zerstörung waren.

(s) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes, Tom. V. Part. I. pag. 192.

Dreyzehntes Kapitel.

Demüthige Vorstellung an die Inquisitoren in Spanien und Portugal.

Eine Jüdin von achtzehn Jahren, die zu Lissabon beym letzten Auto-da-Fe verbrannt wurde, veranlaßte folgende kleine Schrifft, die ich für eine der überflüssigsten halte, die jemals geschrieben worden sind. Wenn so klare Sachen erst bewiesen werden sollen, so kann man sichre Rechnung machen, daß man niemals überzeugen werde.

Der Verfasser dieser Schrifft bekennt, daß er ein Jude sey, aber für die christliche Religion Achtung habe, und sie genugsam liebe, um Fürsten, die nicht Christen sind, einen scheinbaren Vorwand zu nehmen, sie zu verfolgen.

„Sie schreyen über den Kayser von Japon, sagt „er zu den Inquisitoren, daß er alle Christen, die „er in seinen Staaten findet, bey gelindem Feuer „rösten läßt; aber er wird Ihnen antworten: wir „behandeln euch, die ihr mit uns nicht eines Glaubens seyd, wie ihr selbst unter einander die behandelt, die anders als ihr glauben. Nur über eure „Schwachheit habt ihr zu klagen, die euch hindert, „uns auszurotten, und welche macht, daß wir euch „ausrotten.“

„Aber wahrhafftig, meine Herren, Sie sind noch „grausamer, als jener Kayser. Sie lassen uns hinrichten, die wir mit Ihnen einerley glauben, nur „darum, weil wir nicht alles das glauben, was „Sie glauben. Wir halten an eine Religion, von „der Sie selbst wissen, daß sie Gott einmal angenehm war. Wir glauben, daß sie ihm noch angenehm sey, und Sie denken das Gegentheil; und

„weil Sie so denken, so lassen Sie diejenigen durch „Feuer und Schwerdt hinrichten, die in dem so „verzeihlichen Irrthum sind, zu glauben, daß Gott „(t) das, was er geliebt habe, noch liebe.“

„Wenn Sie gegen uns grausam sind, so sind „Sie es gegen unsre Kinder noch mehr. Sie las„sen sie verbrennen, weil sie die Anweisungen derer „befolgen, die sie das Gesetz der Natur und die bey „allen Völkern angenommenen Gesetze gleich Göttern „verehren heißt.“

„Dadurch bringen Sie sich um den Vorzug, den „Ihnen über die Mohämmedaner die Art giebt, wie „sich ihre Religion gestifftet hat. Wenn jene die „große Menge ihrer Gläubigen rühmen, so erwiedern „Sie, daß sie diese Menge durch Gewalt dazu ge„bracht, und ihre Religion durch das Schwerdt aus„gebreitet haben. — Warum wollen Sie denn die „Ihrige durch Feuer ausbreiten?“

„Wenn Sie uns zu sich ziehen wollen, so beru„fen wir uns auf eine Abstammung, von der Sie „sich es zum Ruhme rechnen, die Ihrige abzuleiten. „Hierauf wenden Sie ein, daß Ihre Religion zwar „neu, aber daß ihre Lehre göttlich sey, und das be„weisen Sie durch die Verfolgungen der Heyden, die „dadurch nichts gethan haben, als diese Religion be„fördern, und durch das Blut Ihrer Märtyrer, die „sie durch ihren Tod versiegelt haben: aber heutiges „Tages treten Sie an die Stelle der **Diokletiane**, „und lassen uns an die Ihrige treten.“

„Wir

(t) Das ist die Quelle der Verblendung der Juden, nicht einzusehen, daß die Oekonomie des Evangeliums in der Ordnung der göttlichen Rathschlüsse ist, und daß sie also eine Folge seiner Unveränderlichkeit ist.

„Wir beschwören Sie, nicht bey dem lebendi-
„gen Gott, den wir gemeinschafftlich anbeten, son-
„dern bey dem Messias, von dem Sie sagen, daß
„er als Mensch herab gekommen sey, um Ihnen fol-
„genswerthe Beyspiele zu hinterlassen; wir beschwö-
„ren Sie, mit uns so zu handeln, wie er selbst han-
„deln würde, wenn er noch auf Erden wäre. Sie
„wollen uns zu Christen machen, und wollen es
„selbst nicht seyn.

„Aber, wenn Sie nun keine Christen seyn wol-
„len, seyn Sie nur Menschen. Behandeln Sie
„uns nur so, wie Sie thun würden, wenn Sie nichts
„als dieses schwache Licht der natürlichen Gerechtig-
„keit hätten; wenn Sie keine Religion hätten, die
„Sie zurechte weisen soll, keine Offenbarung, die
„Sie erleuchten soll.“

„Wenn der Himmel Sie so geliebt hat, um
„Ihnen für die Wahrheit erleuchtetere Augen zu ge-
„ben, so ist es viel Gnade. Aber wenn einige Kin-
„der die Erbschafft ihres Vaters allein bekommen
„haben, müssen sie darum ihr übergangenes Ge-
„schwister hassen?“

„Und wenn Sie nun diese gerühmte Wahrheit
„besitzen, so verbergen Sie uns doch selbige nicht
„durch die Art, mit der Sie uns solche vortragen.
„Die Wahrheit äußert sich durch jenen Sieg, den
„sie auch wider unsern Willen über Herz und Ver-
„stand erhält, nicht aber durch die Ohnmacht, die
„Sie verrathen, wenn Sie uns solche durch gedroh-
„te Strafen aufdringen wollen.

„Wenn Sie billig sind, so lassen Sie uns nicht
„darum hinrichten, weil wir Sie nicht hintergehen
„wollen. Wenn der Christus, den Sie uns vorhal-
„ten, Gottes Sohn ist, so hoffen wir, daß er es

„uns zum Besten anrechnen werde, daß wir uns ge„scheuet haben, seine Geheimnisse durch unsre Ver„stellung zu entheiligen; so wie wir glauben, daß „uns der Gott, dem wir mit Ihnen dienen, nicht „darum strafen werde, daß wir uns nicht scheuten, „für eine Religion, die er uns einmal selbst gege„ben hatte, zu sterben, weil wir glauben, daß er „sie uns annoch anbefiehlt.

„Sie leben in einem Zeitalter, wo das Licht der „Vernunft heller scheint, als jemals, wo die Philo„sophie den Verstand aufgeklärt hat, wo die Moral „Ihres Evangeliums mehr verstanden worden ist, „und die gegenseitigen Rechte der Menschen der ei„nen über die andern, und die Herrschafft über die „Gewissen besser aus einander gesetzt worden sind. „Wenn Sie bey alle dem Ihre Vorurtheile nicht ab„legen wollen, Ihre Vorurtheile, die, wenn Sie „nicht vorbeugen, in Leidenschafften übergehen wer„den; so wird man sagen müssen, daß sie ganz ver„dorben, ganz unfähig für Erkenntniß und Unter„richt sind; und unglücklich ist dann ein Volk, das „solchen Leuten Gewalt anvertraut.“

„Dürfen wir Ihnen endlich unsre Gedanken „noch freymüthiger eröffnen, so glauben wir, daß „Sie uns mehr für persönliche Feinde, als für Fein„de Ihrer Religion halten. Denn wenn Sie Ihre „Religion liebten, so würden Sie solche nicht durch „eine so grobe Unwissenheit beschimpfen lassen.“

„Sie sollten wenigstens die Zukunft bedenken. „Wenn jemand einmal wird behaupten wollen, daß „die Europäer zu der Zeit, in der wir leben, ge„sittete Völker waren, so wird man Sie zum Bey„spiel anführen, um zu beweisen, daß sie Barba„ren waren. Das Andenken Ihrer Grausamkeit

„wird

„wird ein ganzes Jahrhundert berüchtigt, und alle „Ihre Zeitgenossen bey der Nachwelt verhaßt ma„chen.“

Vierzehntes Kapitel.

Warum in Japon die christliche Religion so verhaßt ist.

Ich habe bereits von der harten Gemüthsart der Japoner geredet. (u) Die Obrigkeiten sahen diejenige Vestigkeit, welche das Christenthum seinen Bekennern einflößt, wenn man verlangt, daß sie es abschwören sollen, als ein sehr gefährliches Beyspiel für den natürlichen Trotz ihrer Unterthanen an. Die japonischen Gesetze bestrafen auch den geringsten Ungehorsam sehr nachdrücklich. Wenn der Ungehorsam gegen das Gebot, der christlichen Religion zu entsagen, an sich strafbar war, so war es die Beharrlichkeit in diesem Ungehorsam noch weit mehr, und diese Beharrlichkeit schien wieder eine neue Strafe zu verdienen.

Bestrafungen werden in Japon angesehen, als räche man dadurch eine dem Regenten zugefügte Beleidigung, das freudige Jauchzen unsrer Märtyrer schien ihnen ein Majestätsverbrechen zu seyn. Der Name Märtyrer fieng an, den Obrigkeiten furchtbar zu werden: in ihren Ohren klang er wie Rebelle, und sie suchten es äußerst zu verhindern, daß ihn niemand beygelegt bekam. Dieses machte die Gemüther erst recht erhitzt, und nun sahe man einen Wettstreit sich erheben, zwischen der Grausamkeit der Richter und der Standhafftigkeit der Märtyrer; zwischen den bürgerlichen Gesetzen und den Gesetzen der Religion.

(u) Buch VI. Kap. 24.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Fortpflanzung der Religion.

Alle Völker des Orients, die Mohämmedaner ausgenommen, betrachten alle Religionen als an sich selbst gleichgültig. Wenn sie die Einführung einer fremden Religion scheuen, so scheuen sie selbige nur als eine Veränderung in der Regierung. Bey den Japonern, wo es verschiedne Secten giebt, und wo der Staat so lange ein geistliches Oberhaupt gehabt hat, wird niemals über Religion gestritten;(x) in Siam eben so wenig. (y) Die Kalmucken gehen noch weiter. (z) Sie machen es zur Gewissenssache, alle Arten der Religion zu dulden. In Kalikut (a) ist es eine Staatsmaxime, daß jede Religion gut sey.

Aber es ist darum nicht die Folge, daß eine in ein sehr entferntes Land übergetragene Religion, die mit desselben Klima, Gesetzen, Sitten und Gebräuchen nichts gemein hat, allen den guten Erfolg finden müsse, den sie sich von der Heiligkeit ihrer Lehre versprechen sollte. Am allermeisten ist dieses der Fall in weitläuftigen despotischen Staaten. Fremde werden daselbst anfangs geduldet, weil alles, was die Macht des Regenten nicht zu gefährden scheint, in keine Betrachtung gezogen wird: die allgemeine Unwissenheit, die in solchen Ländern zu herrschen pflegt, macht es einem Europäer, der dahin kommt, leicht, sich durch allerhand Kenntnisse, die er der Nation mittheilt, beliebt zu machen, und eine Zeitlang geht es. So bald aber die Sache einigen Fortgang

(x) Man sehe den Kempfer.
(x) Memoires du Comte de Forbin.
(z) Geschichte der Tatarn, Th. V.
(a) Voyage de François Pyrard. ch. 27.

gang hat, und Lehren und Meynungen schon bestritten zu werden anfangen, so ist die Sache nicht so bald den Oberen zu Ohren gekommen, als die neue Religion sammt ihren Aposteln aus dem Lande verbannt wird, weil in keinem Staate mehr Stille erfodert wird, als in einem solchen, den vermöge seiner Natur die kleinste Unruhe gänzlich zerrütten kann. Kommen noch Streitigkeiten unter denen hinzu, die sie lehren, so ist vollends nicht an dem widrigen Eindrucke zu zweifeln, den eine Religion erregen muß, über deren Lehrsätze selbst diejenigen nicht einig sind, die sie vortragen.

Sechs und zwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in dem Verhältnisse, das sie mit der Ordnung der Sachen haben sollen, worüber sie etwas anordnen.

Erstes Kapitel.

Inhalt dieses Buches.

Die Menschen werden nach verschiednen Arten von Gesetzen regiert: nach den Naturgesetzen, nach den göttlichen oder Religionsgesetzen, nach dem Kirchen- oder kanonischen Rechte, welches das Recht der Kirchenpolizey ist, nach dem Völkerrechte, das man als das bürgerliche Recht aller Völker betrachten kann, in so fern man die Nationen unter einander als eben so viele Bürger betrachtet; nach dem allgemeinen Staatsrechte, welches jene menschliche

Weisheit zum Gegenstande hat, so alle Gesellschafften gestifftet hat, und nach dem besondren Staatsrechte, welches für jede Gesellschafft insbesondre gehört; nach dem Eroberungsrechte, das sich darauf gründet, daß ein Volk dem andern Gewalt anthun gewollt, oder gekonnt, oder gesollt hat; nach dem bürgerlichen Rechte jedweder Gesellschafft, nach welchem ein Bürger seine Güter und sein Leben gegen den Angriff eines andern Bürger vertheidiget; zuletzt nach dem häuslichen Rechte, welches daraus entspringt, daß eine Gesellschafft aus verschiednen Familien besteht, welche einer besondern Regierung nöthig haben.

Es giebt also verschiedne Klassen der Gesetze, und die erhabenste Aeußerung des menschlichen Verstandes besteht darinn, zu wissen, unter welche dieser Abtheilungen dasjenige gehört, worüber Verfügungen getroffen werden sollen, und die Gründe nicht zu vermengen, nach welchen die Menschen regiert werden.

Zweytes Kapitel.

Von den göttlichen und menschlichen Gesetzen.

Man muß nicht nach göttlichen Gesetzen ordnen wollen, was in das Gebiet menschlicher Gesetze gehört, so wenig da menschliche Gesetze zu Rathe gezogen werden müssen, wo man nur nach göttlichen Gesetzen zu gehen hat; denn beyde Arten der Gesetze sind in Ansehung ihres Ursprungs sowohl, als in Ansehung ihres Gegenstandes und ihrer Natur gar zu weit von einander unterschieden.

Jedermann ist darüber einig, daß menschliche Gesetze ganz von einer andern Natur sind, als Religi-

ligionsgesetze. Dieß ist ein großes Prinzipium; aber es ist wiederum andern Prinzipien unterworfen, die wir aufsuchen müssen.

Es liegt in der Natur der menschlichen Gesetze, sich nach den mannigfaltigen Veränderungen der Umstände und des menschlichen Willens zu richten; da es hingegen die Natur der Religionsgesetze mit sich bringt, unveränderlich zu seyn. Menschliche Gesetze haben das Gute, die Religion das Beste zur Absicht. Der Gegenstand des Guten kann mancherley seyn, wie das Gute selbst mannigfaltig ist: das Beste hingegen läßt keine Veränderung zu, und muß also unveränderlich seyn. Und wenn auch menschliche Gesetze für gut gehalten werden, so kann man sie doch in Rücksicht des Bessern abändern: von Religionsvorschrifften aber hat man die Meynung, daß sie keine andern, als die besten seyn können.

Es giebt Staaten, wo die Gesetze gar nichts sind, oder nichts als der eigensinnige und eben so schnell wieder vorübergehende Wille des Fürsten sind. Wären in solchen Ländern die Religionsgesetze von der Beschaffenheit menschlicher Gesetze, so würden sie auch nichts gelten. Es ist aber gleichwohl nöthig, daß die Gesellschafft etwas Gewisses habe, woran sie sich halten könne, und dieses Gewisse ist die Religion.

Die Religion erhält dadurch ihre vorzüglichste Stärke, daß man sie glaubt, wie die menschlichen Gesetze ihren vorzüglichsten Nachdruck da her nehmen, daß man sie fürchtet. Der Religion kommt ein gewisses Gepräge des Alterthums wohl zu statten, weil wir eine Sache offtmals um desto williger glauben, je entfernter sie ist: denn wir haben keine auf diese Zeiten sich beziehenden Nebenbegriffe, welche ihr

wider-

widersprechen könnten. Menschliche Gesetze hingegen gewinnen durch die Neuheit, welche in uns die Begriffe von einem Gesetzgeber erweckt, der so thätig ist, heilsame Verordnungen zu geben, als wachsam darüber zu halten.

Drittes Kapitel.

Von bürgerlichen Gesetzen, die dem natürlichen Gesetze zuwider sind.

Wenn sich ein Sklave zur Wehre setzt, sagt **Plato**, (a) und einen freyen Menschen tödet, so soll er wie ein Vatermörder bestraft werden. Das ist ein bürgerliches Gesetz, welches die natürliche Selbstvertheidigung bestraft.

Der natürlichen Selbstvertheidigung war jenes Gesetz unter **Heinrich dem Achten** zuwider, das einen Menschen verurtheilte, ohne ihm vorher die wider ihn aussagenden Zeugen unter das Gesichte zu stellen. Um ein verdammliches Urtheil zu sprechen, sollten doch wohl die Zeugen erst wissen, ob der, wider den sie aussagen, auch wirklich der Beschuldigte sey, so wie es diesem erlaubt seyn sollte, zu sagen: Ich bin der Mann nicht, von dem ihr redet.

Das unter eben diesem Könige gegebene Gesetz, das jedwedes Mädchen verurtheilte, welches einen Menschen, mit dem es im verbotnen Umgange gelebt hatte, heyrathen würde, ohne die mit ihm gepflogene Vertraulichkeit dem König angezeigt zu haben, war der natürlichen Schamhafftigkeit zuwider. Es ist gleich unbillig, von einem Mädchen ein Geständniß dieser Art zu fodern, als von einem Menschen zu verlangen, daß er sich bey einem Angriff auf sein Leben still und ruhig verhalte.

Das

(a) Von den Gesetzen, Buch IX.

Das Gesetz Heinrichs des Zweyten, das ein Mädchen, welches seine Schwangerschafft der Obrigkeit nicht angezeigt hatte, und dessen Kind umkam, zum Tode verurtheilte, war der natürlichen Schamhafftigkeit nicht weniger zuwider. Es war genug, das Mädchen dahin zu verbinden, daß es seine Umstände einer ihrer nächsten Anverwandtinnen entdeckte, welche für die Erhaltung des Kindes Sorge tragen konnte.

Welch andres Geständniß konnte man wohl von ihr unter solchen für die natürliche Schamhafftigkeit so kränkenden Umständen verlangen? Die Erziehung hat ihr derselben Erhaltung noch wichtiger gemacht; und der Verlust des Lebens ist in solchen Augenblicken ihr geringster Kummer.

Es ist viel von einem englischen Gesetze geredet worden, (b) nach welchem es einem Mädchen, wenn es sieben Jahr alt war, frey stand, sich einen Mann zu wählen. Dieses Gesetz war doppelt ärgerlich, indem es weder die Zeit, in welcher der Geist reift, noch diejenige, in welcher der Körper reif wird, in Erwägung zog.

Bey den Römern konnte ein Vater seine Tochter nöthigen, ihren Mann zu verstoßen, (c) wenn sie ihn auch schon mit seiner Genehmhaltung gewählt hatte. Aber kann etwas unnatürlicher seyn, als die Ehescheidung von der Willkühr eines Dritten abhängen zu lassen?

Wenn

(b) Bayle in seiner Kritik der Geschichte des Kalvinismus redet von diesem Gesetze, pag. 293.

(c) Leg. V. Cod. de repudiis, et iudicio de moribus sublato. (*)

(*) Das angezogene Gesetz sagt, daß der Vater dieses nicht weiter befugt seyn solle, nisi magna et iusta causa interueniente hoc fecerit. H.

Wenn die Ehescheidung der Natur angemessen seyn soll, so kann sie es nur in dem Falle seyn, wenn sie mit dem Willen beyder Theile, wenigstens des einen Theiles, geschieht; außerdem wird sie zum Ungeheuer. Einen Schluß über Scheidung und Trennung zu fassen sollten nur diejenigen berechtiget seyn, welche die Unbequemlichkeiten der Ehe zu tragen haben, und am besten den Augenblick kennen müssen, wo sie sich gedrungen finden, ihnen ein Ende zu machen.

Viertes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Gundebald, (d) König von Burgund, befahl, daß die Frau oder der Sohn eines Mannes, der gestohlen hatte, ihre darum habende Wissenschafft, bey Verlust der Freyheit, anzeigen sollten. Gewiß, ein widernatürliches Gesetz! denn wo sollte eine Frau oder ein Sohn das Herz hernehmen, Ankläger eines Mannes und eines Vaters zu werden? Um eine lasterhaffte Handlung zu rächen, befahl er eine andre, die es noch weit mehr war.

Ein Gesetz des **Recessuind** (e) erlaubte den Kindern der ehebrecherischen Frau, oder den Kindern ihres Mannes, sie anzuklagen, und ihre Anzeige durch die peinliche Aussage der im Hause befindlichen Sklaven zu erhärten. Ein nicht weniger widersinniges Gesetz, das, um die Sitten aufrecht zu erhalten, die Natur unterdrückte, woraus die Sitten ihren Ursprung nehmen!

Mit Vergnügen sehen wir auf unsern Schaubühnen einen jungen Helden noch mehr Abscheu da-

für

(d) Leg. Burgund. Tit. XLI.
(e) Leg. Wisig. Lib. III. tit. 4. §. 13.

für bezeigen, das Laster seiner Stiefmutter zu offenbaren, als er gegen ihr Verbrechen selbst Abscheu gefühlt hatte. In der Bestürzung, sich angeklagt, verurtheilt, verbannt, und mit Schande bedeckt zu sehen, wagt er es kaum, über das abscheuliche Blut, aus dem **Phädra** entsprungen ist, einige Bemerkungen zu machen. Er verläßt alles, was ihm lieb und theuer ist, und entreißt sich dem Gegenstande seiner Liebe und seiner Erbitterung, um sich der unverdienten Rache der Götter zu überliefern. Die Stimme der Natur ist es, die uns dieses Vergnügen verursacht: unter allen Stimmen ist sie die lieblichste.

Fünftes Kapitel.

Fälle, wo man nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entscheiden kann, indem man zu den Grundsätzen des natürlichen Rechts einige nähere Bestimmungen hinzudenkt.

Ein athenienſisches Gesetz legte allen Kindern die Verbindlichkeit auf, (f) ihre verarmten Eltern zu ernähren; doch sprach es diejenigen davon frey, welche aus dem Umgange mit einer feilen Buhlerin gezeugt waren;(g) diejenigen, mit deren Tugend der Vater ein schändliches Gewerbe getrieben hatte, und endlich die Kinder, welche der Vater ohne Erlernung einer Handthierung hatte aufwachsen lassen. (h)

Das Gesetz erwog hierbey, daß der Vater im ersten Falle durch die Ungewißheit, in welcher er seinen

(f) Unter Strafe der Infamie; nach einem andern Gesetze unter Gefängnißstrafe. Siehe Diog. Laert. Lib. I. §. 55.
(g) Plutarch im Leben des Solon.
(h) Plutarch im Leben des Solon.

seinen Sohn über seine Herkunft gelassen hatte, die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Willkühr des Kindes überlassen hatte; daß er im zweyten Falle die Wohlthat des Daseyns unwerth gemacht, und den Kindern das größte Uebel erzeigt hatte, das nur immer in seiner Gewalt stand, indem er ihren moralischen Character verderbt, und sie zu einem Leben voll Schande angeführt hatte; und endlich im dritten, daß er ihnen ein Leben zur Last gemacht hatte, das sie so viele Schwierigkeiten fanden zu erhalten. Das Gesetz betrachtete Vater und Sohn nunmehr nicht anders als zwey Bürger, und ließ zwischen beyden keine andre als nur bürgerliche Verbindlichkeiten gelten: es zog hierbey in Erwägung, daß in einer Republik absonderlich Sitten nothwendig sind. Ich, meines Orts, finde das Gesetz **Solons** wohl in den beyden ersten Fällen gut; es sey da, wo die Natur den Sohn über seine Herkunft in Ungewißheit gelassen hatte, oder da, wo sie ihm sogar zur Pflicht zu machen scheint, ihn zu verkennen: aber immer würde es im dritten Falle nicht zu billigen seyn, wo der Vater nur gegen eine bürgerliche Verordnung verstoßen hatte.

Sechstes Kapitel.

Daß die Ordnung der Erbfolge nicht aus Gründen des natürlichen, sondern aus Gründen des politischen oder bürgerlichen Rechts abzuleiten sey.

Nach dem roconischen Gesetze durfte man kein Frauenzimmer, nicht einmal seine einzige Tochter, zur Erbin einsetzen. Niemals, sagt der **heilige Augustin**, (i) ist von einem ungerechteren Gesetze gehört worden. In einer der Formeln **Markulfs**

(i) De Ciuit. Dei Lib. III.

kulfs (k) wird es eine lieblose Gewohnheit genennt, welche die Töchter von der Erbfolge ausschließt, und **Justinian** (l) nennt das Recht der Söhne, zum Nachtheil der Töchter zu erben, ein barbarisches Recht. Der Grund zu solchen Vorstellungen war, daß man das Recht der Kinder, ihre Väter zu beerben, als eine Folgerung aus dem Naturgesetze ansah; aber das ist sie nicht.

Das Gesetz der Natur befiehlt zwar Vätern, ihre Kinder zu ernähren; es verbindet sie aber nicht, sie zu Erben ihrer Verlassenschafft zu machen. Die Theilung der Güter, die Gesetze über diese Theilung, und die Erbfolge nach dem Tode, alles das sind Sachen, die nur von der Gesellschafft, und folglich nur durch politische oder bürgerliche Gesetze bestimmt werden können.

Wahr ist es, die politische oder bürgerliche Ordnung verlangt manchmal, daß die Kinder ihre Eltern beerben, aber sie macht es nicht allemal nothwendig.

Unsre Lehngesetze konnten ihren guten Grund haben, warum der Aelteste männlichen Geschlechts, oder die nächsten Agnaten alles, und die Töchter nichts haben sollten, so wie die longobardischen (m) Gesetze ihren Grund haben konnten, warum die Schwestern, die natürlichen Kinder, die andern Verwandten

(k) Lib. II. cap. 12.

(l) Nov. XXI. et existimauimus oportere expressa lege illud quoque corrigere, quod male apud eos delinquebatur, et non secundum barbaricam gentem virorum quidem esse successiones tam parentum quam fratrum, et alterius generis, mulierum vero nequaquam.

(m) Lib. II. Tit. 14. §. 6. 7. 8.

wandten, und bey deren Entstehung, der Fiskus, mit den Töchtern zugleich theilten.

In einigen Dynastien in Sina hatte man die Verfügung getroffen, daß dem Kayser nicht seine Kinder, sondern seine Brüder in der Regierung folgten; eine Einrichtung, die sehr gut war, so bald man keine Regenten haben wollte, denen es noch an einer gewissen Erfahrung fehlte, und so bald man die Regentschafften und die Kabalen der Verschnittenen verhindern wollte, welche um ihres Vortheils willen immer Kinder auf den Thron zu bringen suchen würden: und wenn einige Schrifftsteller (n) aus soichen Brüdern Usurpateurs gemacht haben, so geschah es, weil sie die Sache bloß mit Begriffen von unsrer europäischen Verfassung angesehen hatten.

Der hergebrachten Gewohnheit in Numidien zu Folge (o) folgte dem **Gela** sein Bruder **Delsaces** in der Regierung, und nicht **Massinissa**, sein Sohn; und bey den Arabern in der Barbarey, wo jedes Dorf sein Oberhaupt hat, wird noch heutiges Tages, (p) jenem alten Herkommen gemäß, der Onkle, oder ein andrer Anverwandter des Verstorbenen an seine Stelle gewählt.

Es giebt Monarchien, wo die Thronfolge lediglich durch Wahl ertheilt wird, und so bald es gewiß ist, daß die Ordnung der Erbfolge aus politischen oder bürgerlichen Gesetzen herzuleiten ist, so kommt es auch ihnen zu, zu bestimmen, in welchen Fällen die Thronfolge an die Kinder, und in welchen sie an andre fallen soll.

In

(n) P. du Halde, über die zweyte Dynastie.

(o) Tit. Liu. Dec. III. Lib. 9.

(p) Reisen des Herrn Shaw, Th. I. pag. 401.

In Ländern, wo die Vielweiberey eingeführt ist, hat der Regent gemeiniglich viel Kinder. Es giebt Staaten, (q) wo es dem Volke unmöglich fallen würde, alle Kinder des Königs zu erhalten, und da konnten denn die Kinder des Königs sehr gut ausgeschlossen, und der Schwester Kinder zur Thronfolge berufen werden.

Durch eine sehr große Anzahl Prinzen könnte der Staat, als durch eben so viel Kronkompetenten, den fürchterlichsten einheimischen Kriegen ausgesetzt werden. Allen diesen Uebeln wird vorgebeugt, wenn die Thronfolge den Schwesterkindern zugesprochen wird, deren Anzahl nicht größer seyn würde, als die Anzahl der Kinder eines Fürsten, der nur eine Gemahlin hat.

Bey gewissen Völkern haben Staatsmaximen oder Religionsgründe nur eine gewisse Familie in den Besitz des Throns gesetzt. Hierhin gehört die Eifersucht, mit der man in Indien (r) über seine Kaste hält, und die Furcht, nicht davon abzugerathen. Um beständig Fürsten aus dem königlichen Geblüte zu haben, glaubte man die Kinder der ältesten Schwester des Königs dazu nehmen zu müssen.

Kurz, seine Kinder zu ernähren und zu erziehen, wird immer eine natürliche Verbindlichkeit bleiben; aber seine Verlassenschafft auf sie zu vererben, dazu können nur bürgerliche oder politische Gesetze verbinden. Hieraus entspringen nach der Verschie-

(q) Recueil des voyages qui ont ſerti à l'établiſſement de la compagnie des Indes, T. IV. Part. 1. pag. 114. und Smiths Reiſe nach Guinea, Th. II. S. 150.

(r) Lettres édif. quatorzieme recueil. Voyages qui ont ſervi à l'établiſſement de la compagnie des Indes, Tome III. Part. 2. pag. 644.

denheit der Länder die verschiedenen Einrichtungen in Ansehung der unehelichen Kinder. Sie richten sich nach den bürgerlichen oder politischen Gesetzen eines jeden Landes.

Siebendes Kapitel.

Daß man nicht nach Vorschrifften der Religion entscheiden müsse, wo es auf Vorschrifften des Naturgesetzes ankommt.

Die Abyssinier halten ein funfzigtägiges Fasten, welches so streng ist, und sie dermaßen von Kräfften bringt, daß sie viel Zeit brauchen, um sich wieder zu erholen: auch versäumen die Türken gemeiniglich nicht, sie nach Verfluß derselben anzugreifen. (s) Da sollte die Religion der natürlichen Selbstvertheidigung zum Besten diese andächtigen Gebräuche in vernünftigere Gränzen bringen.

Die Sabbathsruhe war bey den Juden eine gesetzliche Feyer; aber mehr als Unsinn war es von dieser Nation, sich nicht zu vertheidigen, (t) wenn sich ihre Feinde dieses Tages bedienten, um sie anzugreifen. (u)

Als

(s) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la compagnie des Indes, Tome IV. Part. 1. pag. 35. et 103.

(t) Wie bey der Gelegenheit, als Pompejus den Tempel belagerte. S. Dio B. XXXVII.

(u) Im ersten Buche der Maccabäer Kap. 2. wird gesagt, daß die Juden, die von den Syrern am Sabbath in der Wüste angegriffen wurden, in der sie sich verschlossen hielten, nicht einmal den Eingang gesperret, geschweige denn einen Stein heraus geworfen, sondern gesagt hätten: „Wir wollen „sterben in unserer Unschuld; Himmel und Erde „wer-

Als Kambyses Pelusium belagerte, ließ er eine Menge Thiere, welche die Aegypter für heilig halten, vor seine Soldaten stellen, und die Belagerten hatten nicht das Herz, ihre Pfeile abzudrücken. So wenig sahe man ein, daß die Rechte der Selbstvertheidigung über alle Gebote gehen.

Achtes Kapitel.

Daß man Sachen, die nach Gründen des bürgerlichen Rechts bestimmt sind, nicht nach Gründen des kanonischen Rechts bestimmen müsse.

Nach dem bürgerlichen Rechte (x) der Römer wird derjenige, der eine von einer Privatperson in einer Kirche verwahrlich beygelegte Sache entwendet, nur als ein Dieb bestraft, wenn ihn das Kirchenrecht als einen Kirchenräuber bestraft. Das Kir-

„werden Zeugen seyn, daß ihr uns mit Gewalt und „Unrecht umbringet.“ Unterdessen darf die Absurdität eines Haufens allzugewissenhaffter Juden nicht der ganzen Nation angerechnet werden. Michaelis sagt bey dieser Gelegenheit im 4. Theil seines mosaischen Rechtes, daß ein so lächerlicher Gedanke, am Sabbath nicht fechten zu dürfen, vor der babylonischen Gefangenschafft wohl keinem Israeliten in den Sinn gekommen seyn werde; daß unter den Nachrichten, die wir von den vielen Kriegen Davids haben, nichts von einem solchen Rasttage vorkomme, und daß König Zedekias unmöglich in Jerusalem eine Belagerung von anderthalb Jahren würde haben aushalten können, wenn die Juden am Sabbath nicht hätten fechten wollen, indem sich wahrscheinlicher Weise Nebucadnezar des ersten besten Sabbaths bedient haben würde, um die Stadt zu ersteigen. H.

(x) Leg. V. ff. ad leg. Iuliam peculatus.

chenrecht (y) nimmt Rücksicht auf den Ort, das bürgerliche Recht auf die Sache: aber lediglich auf den Ort sehen, heißt weder die Natur noch die Definition des Kirchenraubs verstehen.

Wie der Mann wegen begangener Untreue von seiner Frau geschieden zu werden verlangen kann, so konnte ehedem (z) die Frau ein Gleiches aus gleichem Grunde verlangen. Dieser den römischen Gesetzen zuwider laufende Gebrauch hatte sich in die geistlichen Gerichtshöfe eingeschlichen, wo man nichts als Grundsätze des Kirchenrechts vor Augen hatte; wie denn auch, wenn man die Ehe bloß nach geistigen Begriffen, und in Verhältniß mit einem andern Leben betrachtet, die Verletzung derselben auf beyden Theilen die nämliche ist. Aber die politischen und bürgerlichen Gesetze haben hierinn fast durchgängig und bey allen Völkern mit gutem Grunde einen Unterschied gemacht. Sie haben von dem weiblichen Geschlechte einen Grad von Zurückhaltung und Enthaltsamkeit mehr als von dem männlichen gefodert, weil die verletzte Keuschheit bey jenem einen Bruch mit allen Tugenden voraussetzt, weil die Frau durch Uebertretung der ehelichen Gesetze aus dem Stand der natürlichen Abhängigkeit heraustritt, und weil die Natur die Untreue bey den Weibern durch so sichtbare Kennzeichen straft: nicht zu gedenken, daß dem Mann durch den Ehebruch der Frau fremde Kinder aufgebürtet werden, indeß die Bastarte des Mannes weder Kinder seiner Frau werden, noch ihr zur Last fallen.

Neun-

(y) Sacrilegium committitur auferendo ſacrum de ſacro, vel non ſacrum de ſacro, ſiue ſacrum de non ſacro, Cap. XXI. Cauſ. 17. Quaeſt. 4.

(z) Beaumanoir, ancienne coutume de Beauvoiſis, c. 18.

Neuntes Kapitel.

Daß Sachen, die nach Gründen des bürgerlichen Rechts geordnet werden sollen, selten nach Gründen der Religionsgesetze geordnet werden können.

Die Religionsgesetze haben mehr Erhabnes; die bürgerlichen Gesetze haben einen größeren Wirkungskreis.

Gesetze der Vollkommenheit, die aus der Religion genommen sind, beschäfftigen sich mehr damit, den Character des Menschen, der sie beobachtet, als den Character der Gesellschafft, in der sie beobachtet werden, besser zu machen; die bürgerlichen Gesetze hingegen haben mehr die moralische Güte der Menschen überhaupt, als dieses oder jenes Individui zum Augenmerk.

So ehrwürdig also auch immer Begriffe seyn mögen, die unmittelbar aus der Religion genommen sind, so müssen sie gleichwohl nicht immer bey Abfassung bürgerlicher Gesetze zum Grunde gelegt werden, indem diese einen andern Grund haben, nämlich das allgemeine gesellschafftliche Beste.

Die Römer machten in den Tagen der freyen Republik gewisse Verordnungen, um die Sitten der Weiber in ihrer Reinigkeit zu halten; und das waren politische Verordnungen. Als Rom zur Monarchie übergieng, so wurden darüber bürgerliche Gesetze abgefaßt, und diese wurden nach den Gründen der bürgerlichen Regierung eingerichtet. Als die christliche Religion daselbst bekannt zu werden anfieng, so nahmen die neuen Gesetze, die man abfaßte, nicht sowohl ihre Beziehung auf die allgemeine Reinigkeit der Sitten, als auf die Heiligkeit der Ehe. Man betrachtete die Verbindung des Man-

nes und der Frau mehr als eine geistliche, denn als eine bürgerliche Handlung.

Gleich anfänglich konnte ein Mann seine des Ehebruchs wegen verurtheilte Frau nicht wieder in sein Haus nehmen, wenn er nicht nach Innhalt des Gesetzes (a) als Mitschuldiger ihrer Ausschweifungen bestraft werden wollte. **Justinian,** (b) der die Sache aus einem andern Gesichtspuncte ansah, verstattete ihm, sie innerhalb zwey Jahren aus dem Kloster zurück zu nehmen.

Wenn ein Mann in den Krieg gezogen war, und nichts weiter von sich hören ließ, so war es seiner Frau in den ersten Zeiten um desto weniger verwehrt, einen andern Mann zu nehmen, als es überhaupt bey ihr stand, bey ihrem Manne zu bleiben, oder sich von ihm zu scheiden. **Konstantin** (c) legte der Frau in diesem Falle eine Wartezeit von vier Jahren auf, nach deren Verlauf sie, wenn sie geschieden zu werden verlangte, ihr darauf gerichtetes Memorial beym Obersten eingab, unter dem ihr Mann gedient hatte; und kam dieser ja wieder zurück, so mochte er sie finden, wie er wollte, er konnte sie nicht als eine Ehebrecherin belangen. **Justinian** (d) änderte dieses in so weit, daß er einer Frau, ohne

(a) Leg. XI. §. vlt. ff. ad Leg. Iul. de adult.

(b) Novel. Constit. CXXXIV. cap. 10. Adulteram vero mulierem competentibus vulneribus subactam in Monasterium mitti: et si quidem intra biennium recipere eam vir suus voluerit, potestatem ei damus hoc facere, et copulari, nullum periculum ex hoc metuens.

(c) Leg. VII. Cod. de repudiis et iudicio de moribus sublato.

(d) Auth. Cod. de repudiis. Hodie quantiscunque annis maritus etc.

ohne auf die Länge der Zeit zu sehen, die ihr Mann abwesend war, sich wieder zu verheyrathen verbot, woferne sie nicht durch beygebrachten eydlichen Beweis den Tod ihres Mannes erhärten konnte. (e) **Justinian** betrachtete die Ehe von Seiten ihrer Unauflöslichkeit, aber man kann sagen, daß er darüber alle übrigen Seiten übersah. Er verlangte da einen positiven Beweis, wo ein negativer hinreichend gewesen wäre; er verlangte, was äußerst schwer ist, Rechenschafft über das Schicksal eines entfernten und so mannigfaltigen Zufällen ausgesetzten Mannes; er vermuthete ein Verbrechen, nämlich daß der Mann vom Heere entlaufen sey, wenn es so natürlich war, zu vermuthen, daß er gestorben sey. Er handelte wider das öffentliche Interesse, indem er eine Frau, von welcher noch Kinder zu erwarten waren, ohne Mann ließ, und handelte wider das Privatinteresse der Frau, indem er sie einer Menge Gefahren allein ausgesetzt ließ.

Nicht weniger war jenes Gesetz **Justinians** (f) allen Gründen des bürgerlichen Rechts zuwider, welches den Entschluß der Eheleute, in ein Kloster zu gehen, unter die rechtmäßigen Ursachen der Ehescheidung setzte. Es ist sehr natürlich, daß gewisse Verhinderungen, welche man vor Schließung der Ehe nicht vorher sehen konnte, Anlaß zur Trennung geben können; aber diese Enthaltsamkeit, diese Verzichtleistung auf ehelichen Freuden konnte vorher ge-

 sehen

(e) Auch nach diesem Prozeß mußte sie noch ein Jahr warten. Quo subsecuto post annum nubat. Im angeführten Gesetz. 5.

(f) Novel. CXVII. Cap. 10. Quia vero ex consensu aliqui vsque ad praesens alterna matrimonia soluebant, hoc de cætero fieri nullo sinimus modo, nisi forte quidam castitatis concupiscentia hoc fecerint.

sehen werden, weil der Grund dazu in uns selbst liegen muß. Dieses Gesetz begünstigte die Unbeständigkeit in einem Stande, der seiner Natur nach beständig seyn sollte: es lehnt sich wider den ersten Grund der Ehescheidung auf, nach welchem die Trennung einer Ehe nur in der Hoffnung, dadurch eine mehr harmonische Ehe zu veranlassen, gestattet werden sollte. Und endlich, wenn wir die Sache sogar nach religiösen Begriffen betrachten, so führt sie Gott Opfer zu, die ihm nichts zu opfern haben.

Zehntes Kapitel.

In welchem Falle das gestattende bürgerliche Gesetz, und nicht das verbietende Religionsgesetz zu befolgen sey.

Wenn eine Religion, welche die Polygamie verwirft, in einem Lande Eingang gewinnt, wo solche gestattet wird, so sollte, um politisch von der Sache zu reden, das Landesgesetz einem Manne, der mehr Weiber hat, nicht gestatten, sich zu dieser Religion zu wenden, es wäre denn, daß der Magistrat, oder der Mann sie entschädigte, indem er ihnen gewissermaßen ihren bürgerlichen Zustand wiedergäbe. Ausserdem würde ihr Loos traurig seyn, wenn sie nur darum den Gesetzen Gehorsam geleistet haben sollten, um sich der größten gesellschafftlichen Vortheile beraubt zu sehen.

Eilftes Kapitel.

Daß man sich hüten müsse, menschliche Gerichte nach Maximen solcher Gerichte einzurichten, die das andre Leben betreffen.

Das Inquisitionsgericht, das christliche Mönche nach Klosterbegriffen und der Lehre von der Pönitenz

tenz ausgeheckt haben, ist aller gesunden Polizey zuwider. Ueberall hat es allgemeine Empörung gefunden, und vor vielen Widersprüchen würde es nicht haben aufkommen können, wenn nicht diejenigen, denen an seiner Errichtung gelegen war, selbst diese Widersprüche zu ihrem Vortheil anzuwenden gewußt hätten.

Dieses Tribunal ist in jedweder Regierung unerträglich. In der monarchischen kann es nur Angeber und Verräther, in der republikanischen nur schlechte Leute und Bösewichter machen, und in der despotischen ist es so verderblich, als der Despotismus selbst.

Zwölftes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Unter die Mißbräuche dieses Tribunals gehört auch dieser, daß von zweyen, des nämlichen Verbrechens angeklagten Personen, derjenige, der läugnet, zum Tode verurtheilt wird, wenn der andre, der es gesteht, sein Leben davon bringt. Alles, wie gesagt, nach klösterlichen Begriffen, nach welchen der, welcher läugnet, im Stande der Unbußfertigkeit und der Verdammniß zu seyn, der aber, der seine Sünde bekennt, im Stande der Reue und der Rettung zu seyn scheint. Aber eine solche Distinction ist bey menschlichen Gerichten ganz unstatthafft. Die menschliche Gerechtigkeit, die sich lediglich nach Handlungen und Thatsachen zu bestimmen hat, verträgt sich mit dem Menschen lediglich über seine Unschuld: die göttliche Gerechtigkeit, welche die Gedanken und das Herz kennt, verträgt sich mit dem Menschen über seine Unschuld und über seine Reue.

Drey-

Dreyzehntes Kapitel.

In wie weit man in Ehesachen die Religionsgesetze, und in wie weit man die bürgerlichen Gesetze zu Rathe zu ziehen habe.

Ueberall und zu allen Zeiten finden wir, daß sich die Religion der Heyrath angenommen hat. So bald gewisse Sachen für unlauter und unerlaubt angesehen worden sind, ohne daß man ihrer gleichwohl hat Umgang haben können, so mußte man die Religion zu Hülfe nehmen, um sie in dem einen Falle für gültig, in den übrigen für verwerflich zu erklären.

Da auf der andern Seite unter allen im menschlichen Leben vorkommenden Handlungen die Ehe diejenige ist, welche die Gesellschafft am nächsten angeht; so mußten die bürgerlichen Gesetze billig auch dabey gehört werden.

Alles, was den Character der Ehe, die Art, sie zu schließen, und die davon zu erwartende Fruchtbarkeit betrifft, welche von allen Völkern für einen besondern Seegen angesehen worden ist, für einen Seegen, der, weil er sich nicht bey allen Ehen äußert, von gewisserer höherer Gnade abzuhängen scheint; alles das gehört für die Religion.

Die Folgen dieser Verbindung in Ansehung der Güter und gegenseitigen Vortheile, alles, was sich auf die neue Familie, auf die, von der sie herkommt, wie auf die, so davon zu erwarten ist, bezieht; alles das gehört für die bürgerlichen Gesetze.

Da es einer der großen Gegenstände der Ehe ist, alle Ungewißheit unrechtmäßiger Verbindungen wegzuräumen, so drückt die Religion ihr Siegel darauf, und die bürgerlichen Gesetze drücken das ihrige dazu, um ihr alle mögliche Zuverlässigkeit zu geben.

geben. Außer denjenigen Bedingungen also, welche die Religion zur Gültigkeit der Ehe verlangt, müssen die bürgerlichen Gesetze noch besondre fodern können.

Die bürgerlichen Gesetze müssen solches zu fodern befugt seyn, weil dieses nur hinzugefügte, nicht aber widersprechende Bedingungen und Charactere sind. Das Religionsgesetz verlangt gewisse Gebräuche, und die bürgerlichen Gesetze verlangen die Einwilligung der Väter. Hierinn fodern sie zwar etwas mehr, aber immer nichts, was jener Foderung zuwider liefe.

Hieraus ergiebt sich, daß das Religionsgesetz darüber zu entscheiden habe, ob das geknüpfte Band unauflöslich seyn soll oder nicht: denn hätten es die Religionsgesetze für unauflöslich, die bürgerlichen Gesetze hingegen für auflöslich erklärt, so würden dieses zwey einander widersprechende Sachen seyn.

Manchmal sind die Charactere, welche die bürgerlichen Gesetze der Ehe aufdrücken, nicht von einer unausbleiblichen Nothwendigkeit. Hierhin gehören die Gesetze, welche, anstatt eine Heyrath ganz aufzuheben, sich damit begnügten, die, welche dawider handelten, mit einer gewissen Strafe zu belegen.

Bey den Römern erklärten die papischen Gesetze Ehen, die ihrer Verordnung zuwider eingegangen waren, für unrechtmäßig, und belegten sie nur mit gewissen Strafen; (g) und das auf den Vortrag Kayser **Mark Antonius** abgefaßte Senatusconsultum erklärte sie für nichtig. Die Begriffe von Heyrath und Mitgifft, Ehemann und Ehefrau waren

(g) Man sehe, was ich über diese Sache im 21. Kapitel des 23. Buchs gesagt habe.

ren gar nicht weiter anwendbar. (h) Das bürgerliche Gesetz bestimmt sich nach den Umständen: manchmal ist es sorgfältiger, das Uebel wieder abzustellen, als ihm vorzubeugen.

Vierzehntes Kapitel.

In welchen Fällen man bey Heyrathen zwischen Verwandten das Naturgesetz, und in welchen man die bürgerlichen Gesetze zu befragen habe.

In Ansehung der verbotnen Grade bey Heyrathen zwischen Verwandten ist es schwer, die Gränze zu bestimmen, wo die Naturgesetze aufhören. Deswegen müssen gewisse Grundsätze vestgesetzt werden.

Die Heyrath zwischen Sohn und Mutter würde eine Verwirrung in den Pflichten machen. Der Sohn ist seiner Mutter, und die Frau ihrem Manne die vollkommenste Ehrerbietung schuldig; eine Heyrath aber zwischen Mutter und Sohn würde den natürlichen Zustand bey beyden verkehren.

So hat die Natur ferner bey dem weiblichen Geschlechte die Zeit der Empfängnißkrafft beschleunigt, wie sie die Zeit der Zeugungskrafft bey dem männlichen weiter hinaus gerückt hat; und darum hört auch jenes früher auf, zum Zeugungswerke geschickt zu seyn, und dieses später. Wäre die Heyrath zwischen Mutter und Sohn erlaubt, so würde der Mann fast immer nur eben erst fähig geworden seyn, die Absichten der Ehe zu erfüllen, wenn die Frau nicht mehr im Stande wäre, diesen Absichten entgegen zu gehen.

Eben

(h) Leg. XVI. ff. de ritu nuptiarum. Oratione Diui Marci cauetur, *vt si senatoris filia libertino nupsisset, nec nuptiae essent.*

Eben so ist die Heyrath zwischen Vater und Tochter der Natur zuwider, aber ich möchte doch sagen in geringerem Grade, weil die zwey nur gedachten Hindernisse wegfallen, die sich bey der Heyrath zwischen Mutter und Sohn äußern. Auch sehen wir, daß die Tatarn, welche, denen davon erhaltnen Nachrichten zu Folge, ihre Töchter (i) heyrathen dürfen, niemals ihre Mütter heyrathen.

Immer ist es Vätern natürlich gewesen, über die Keuschheit ihrer Töchter zu wachen. Bey der vorzüglich auf sie zurückfallenden Obliegenheit, ihre Töchter wohl unterzubringen, mußten sie ihren Leib so gut und vollkommen als möglich, und ihre Seele so rein als möglich zu erhalten suchen, um sie zu würdigen Gegenständen des Verlangens und der Zärtlichkeit zu machen. Väter, die unablässig damit beschäfftigt waren, die Sitten ihrer Kinder rein zu erhalten, mußten eine natürliche Abneigung für alle dem haben, was ihre Sitten verderben konnte. Nun ist zwar freylich die Heyrath kein Zustand der Verderbniß; aber vor der Heyrath muß man doch reden, muß man einzunehmen und zu gewinnen suchen, wobey immer vieles mit auf einige Verführung hinausläuft; und eben diese Verführung ist es, welche Vätern so abscheulich vorkommen mußte.

Man mußte also zwischen denen, welche die Erziehung geben, und denen, welche sie empfangen sollten, eine unübersteigliche Scheidewand aufführen, und alles, was zu Verderbniß verleiten konnte, wenn auch schon gute und dauerhaffte Absichten zum Grunde lagen, gänzlich vermeiden. Warum sehen wir Väter so sorgfältig zwischen ihren Töchtern und deren Freyern eine gewisse Vertraulichkeit verhüten?

Der

(i) Hist. des Tartares Part. 3. p. 256.

Der Abscheu gegen Blutschande zwischen Bruder und Schwester hat keine andre Quelle. Es war genung, daß Mütter und Väter die Sitten ihrer Kinder und die häusliche Zucht rein erhalten wollten, um ihren Kindern für alle dem, was zur Vereinigung beyder Geschlechter anlocken konnte, Abscheu einzuflößen.

Gleiche Bewandniß hat es in Ansehung der verbotnen Ehe zwischen Geschwisterkindern. In den alten Zeiten, da noch die Sitten in ihrer ersten Heiligkeit waren, und man noch nicht wußte, was Luxus sey, blieben noch alle Kinder (k) in einem Hause beysammen, und richteten ihre Wirthschafft darinn an, weil damals ein kleines Haus geräumig genug war, eine große Familie zu fassen. Bruderskinder (l) oder Geschwisterkinder betrachteten sich wie leibliches Geschwister, und die nämliche Abneigung, die Bruder und Schwester für einer Heyrath unter einander hatten, fand auch unter ihnen statt. (m)

Die-

(k) Das war bey den ersten Römern bräuchlich.

(l) Bey den Römern war kein Unterschied hierinn in der Benennung. Die Vettern hießen Brüder.

(m) Diese Abneigung erhielt sich in Rom bis daß das Volk dergleichen Heyrathen durch ein Gesetz (*) gestattete. Es wollte sich gegen einen Mann günstig erweisen, den es liebte, weil er so besonders populair war, und der seine Muhme geheyrathet hatte. Siehe Plutarch.

(*) Ich weis nicht, wo dieses Gesetz zu finden sey, aber aus einem Gesetz des Honorius und Theodosius des jüngern im Cod. Theod. Lib. III. Tit. 10. *si nuptiae ex Rescripto petantur*, Leg. vnic. ist zu ersehen, daß die Kayser ehemals solche Heyrathen durch Dispensation zugelassen haben. Der Kayser Theodosius hatte sie schlechterdings und in allen Fällen verboten, von welchem Aurelius Victor, de vit.

et

Diese Gründe sind so trifftig und so natürlich, daß sich fast alle Völker der Erde darnach bestimmt haben, ohne daß darüber eines mit dem andern Abrede genommen hätte. Nicht die Römer sind es, die es den Einwohnern von Formosa (n) gesagt haben, daß die Ehe zwischen Verwandten im vierten Grade Blutschande sey; nicht die Römer sind es, welche die Araber (o) und die Einwohner der maldivischen Inseln (p) davon unterrichtet haben.

Finden sich dem ohngeachtet Völker, wo Väter ihre Töchter, Brüder ihre Schwestern heyrathen, so ist bereits im ersten Buche gezeigt worden, daß die vernünftigen Wesen darum nicht immer ihre Gesetze befolgen. Ja offtmals ist man aus Religionsgründen auf solche Abwege gerathen. Wenn die Assyrer, wenn die Perser ihre Mütter geheyrathet haben, so thaten es jene aus heiliger Ehrfurcht gegen ihre **Semiramis**, und diese, weil die Religion des **Zoroaster** Ehen von dieser Art vorzüglich (q) anpries. Wenn die Aegypter ihre Schwestern heyratheten, so war auch dieses ein Wahnsinn der ägyptischen Religion, welche dergleichen Ehen zum Andenken der **Isis** für besonders heilig erklärte. Da es

et morib. Imperat. Rom. cap. 48. sagt: Tantum *pudori* tribuens et continentiae, vt consobrinarum nuptias vetuerit, tamquam sororum. ℌ.

(n) Recueil des voyages des Indes, Tom. V. Part. 1. relation de l' état de l' isle de Formose.

(o) Man sehe den Koran, im Kapitel von den Weibern.

(p) Man sehe den Pyrard.

(q) Sie wurden als ehrenvoller angesehen. Man sehe den Philo de specialibus legibus, quae pertinent ad praecepta decalogi, Paris. 1640. pag. 778.

es der Geist der Religion mit sich bringt, uns zu freudiger Uebernehmung dessen anzutreiben, was groß und schwer ist, so muß man eine Sache darum noch nicht für natürlich halten, weil ihr eine falsche Religion das Gepräge der Heiligkeit aufgedrückt hat.

Dieses Prinzipium, daß Heyrathen zwischen Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern, deswegen verboten sind, um die natürliche Schamhafftigkeit im Hause zu erhalten, wird uns die Frage entwickeln helfen, welche Grade nach dem Gesetze der Natur verboten sind, und welche es nur nach bürgerlichen Gesetzen seyn können.

Angenommen, daß Kinder gemeiniglich in ihrer Eltern Hause wohnen, und folglich der Stiefsohn mit seiner Stiefmutter, der Stiefvater mit seiner Stieftochter beysammen wohnen, so müssen solche Ehen durch das Naturgesetz verboten seyn. In diesem Falle hat das Bild die Wirkung der Sache selbst, und bürgerliche Gesetze können und dürfen dergleichen Ehen nicht gestatten.

Es giebt Völker, wo gedachtermaßen Geschwisterkinder wie leibliches Geschwister angesehen werden, weil sie gemeiniglich in einem Hause beysammen wohnen; wiederum giebt es andre Völker, wo dieses nicht gebräuchlich ist. Bey jenen Völkern sind Ehen zwischen Geschwisterkindern als von Natur verbotne Ehen anzusehen, nicht aber bey diesen.

Aber Naturgesetze müssen an allen Orten und Enden die nämlichen seyn. Wenn also diese Heyrathen verstattet oder verboten sind, so sind sie es diesen oder jenen Umständen zu Folge durch ein bürgerliches Gesetz.

So ist es von gar keiner hergebrachten Nothwendigkeit, daß der Schwager und die Schwägerin

rin in einem Hause beysammen wohnen. Die Heyrath unter ihnen kann also nicht aus dem Grunde der im Hause zu erhaltenden Zucht verboten werden; und das Gesetz, das sie verbietet oder gestattet, ist kein natürliches, sondern ein bürgerliches Gesetz, welches auf gewisse Umstände Rücksicht nimmt, und von den in jedwedem Lande hergebrachten Gebräuchen abhängt. Das sind Fälle, wo sich die Gesetze nach den Sitten und Gebräuchen richten müssen.

Die bürgerlichen Gesetze verbieten gewisse Heyrathen dann, wenn die nämlichen Umstände vorwalten, unter denen das Naturgesetz diese oder jene Heyrath zu verbieten für nothwendig erachtet; und wo nicht gleiche Umstände eintreten, da gestatten sie solche. Das Verbot des Naturgesetzes ist unwandelbar, weil es von einer unwandelbaren Sache abhängt, z. B. daß Mutter und Kinder in einem Hause beysammen wohnen. Das Verbot der bürgerlichen Gesetze hingegen ist zufällig, weil es von zufälligen Umständen abhängt; so wie es zum Beyspiel nicht nothwendig ist, daß Geschwisterkinder und andre Verwandte in einem Hause beysammen wohnen.

Hierdurch erklärt es sich, warum die Heyrath mit des Bruders Frau nach den mosaischen, ägyptischen (r) und andrer Völker Gesetzen erlaubt war, während, daß sie bey andern Nationen ausdrücklich verboten ist.

In Indien läßt man dergleichen Heyrath aus einem ganz natürlichen Grunde zu. Der Vatersbruder wird daselbst wie der Vater betrachtet, und

(r) Licet quidem Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi coniuges matrimonio copulauerint, quod post illorum mortem manssisse virgines dicebantur etc. Leg. VIII. cod. de incestis et inutilib. nuptiis.

ist für seine Neffen zu sorgen verbunden, als ob es seine eignen Kinder wären; das kommt von dem guten und menschenfreundlichen Character dieses Volkes her. Dieses Gesetz oder dieser Gebrauch hat einen andern hervorgebracht. Wenn ein Mann seine Frau verliehrt, so heyrathet er der Verstorbnen Schwester, (s) und das ist ganz der Natur angemessen: denn die neue Frau wird die Mutter von den Kindern ihrer Schwester, und da giebt es keine ungerechte Stiefmutter.

Funfzehntes Kapitel.

Daß man Sachen, welche von Gründen des bürgerlichen Rechts abhängen, nicht nach Gründen des politischen Rechts ordnen müsse.

So wie sich die Menschen ihrer natürlichen Unabhängigkeit begeben haben, um unter politischen Gesetzen zu leben, so haben sie sich der von der Natur eingeführten Gemeinschafft der Güter verziehen, um unter bürgerlichen Gesetzen zu leben.

Durch die politischen Gesetze erlangen sie Freyheit, durch die bürgerlichen das Eigenthum. Man muß nicht nach den Gesetzen der Freyheit entscheiden, welche sich nur auf das Verhältniß der höchsten Gewalt im Staate erstreckt, was nach Gesetzen, die das Eigenthum betreffen, entschieden werden muß. Es ist ein falscher Schluß, wenn man sagt, das Privatwohl müsse dem öffentlichen Besten weichen. Dieses kann nur in den Fällen statt haben, wo von der höchsten Gewalt im Staate, das heißt, von der Freyheit des Bürgers, die Rede ist; nicht aber in solchen Fällen, wo von dem Eigenthum der Güter gehan-

(s) Lettres édif. quatorzieme recueil, pag. 403.

gehandelt wird, weil es zum Bestand des öffentlichen Wohls gehört, daß jedermann das Eigenthum auch behalte, das ihm die bürgerlichen Gesetze eingeräumt haben.

Cicero hielt deswegen die Gesetze über die Vertheilung der Aecker für schädlich, weil Leute eben deswegen in eine politische Gesellschafft zusammen treten, um des ausschließlichen Besitzes ihres Eigenthums desto versicherter zu seyn.

Es ist also eine Maxime, daß, wo es auf das öffentliche Beste ankommt, das öffentliche Beste niemals darinn bestehen kann, daß man eine Privatperson ihres Eigenthums beraube, oder es auch nur im mindesten durch ein Gesetz oder politische Verordnung schmälere. In diesem Falle muß man strenge bey dem bürgerlichen Gesetze bleiben, welches das Palladium des Eigenthums ist.

Wenn also der Staat zu irgend einem Behuf des Grundstücks einer Privatperson benöthiget ist, so muß man dabey niemals nach der Strenge des Staatsgesetzes handeln wollen; sondern das bürgerliche Gesetz soll siegen, welches mit mütterlichem Auge auf jeden einzelnen Bürger, wie auf den ganzen Staat sieht.

Wenn die Obrigkeit ein öffentliches Gebäude, oder eine neue Straße anlegen will, so muß sie sich zu einer Entschädigung verstehen. In diesem Falle stellt der Staat eine Privatperson vor, die mit einer andern um etwas handelt. Schon das ist genug, daß er einen Bürger zwingen kann, ihm sein Erbtheil zu verkaufen, und daß er ihm das große Vorrecht nimmt, das ihm Krafft der bürgerlichen Gesetze zusteht, zu Veräußerung seines Vermögens nicht gezwungen werden zu können.

Nachdem die Völker, welche das römische Reich zerstörten, ihre Eroberungen bis zum Mißbrauch getrieben hatten, so brachte sie der Geist der Freyheit wiederum zum Geist der Billigkeit zurück. Selbst äußerst barbarische Rechte übten sie mit Billigkeit; und wer darüber noch zweifelt, darf nur das vortreffliche Werk des **Beaumanoir** nachlesen, der im zwölften Jahrhunderte über die Rechtsgelehrsamkeit geschrieben hat.

Man besserte zu seiner Zeit die Landstraßen wie heutiges Tages geschieht. Da sagt denn **Beaumanoir**, daß wenn eine Landstraße dermaßen eingegangen war, daß sie nicht mehr gebessert werden könnte, so habe man eine andre, so nahe als möglich, neben der alten angelegt, und die Grundbesitzer (t) auf Kosten derer entschädiget, welche von dieser Straße einigen Vortheil hatten. Man bestimmte sich damals nach dem bürgerlichen Rechte: heutiges Tages hat man sich nach dem Staatsrechte bestimmt.

Sechzehntes Kapitel.

Daß man da nicht nach Vorschrifften des bürgerlichen Rechts entscheiden müsse, wo nach Vorschrifften des Staatsrechts entschieden werden muß.

Alles wird einleuchtend und klar werden, wenn man nur nicht die Regeln, welche aus dem Eigenthume des Staats fließen, mit denen vermengt, welche aus der Freyheit des Staats abzuleiten sind.

Kön-

(t) Der Herr ernennte verständige Männer, um die Anlage vom Bauer zu erheben; die Edelleute wurden von dem Grafen zur Beysteuer, die unter der Kirche stehenden Leute vom Bischoff angehalten. Beaumanoir chap. XXII.

Können die Domainen eines Staats veräußert werden oder nicht? Diese Frage muß das politische, nicht das bürgerliche Gesetz entscheiden. Sie darf nicht vor das bürgerliche Gesetz gezogen werden, weil es eben so nothwendig ist, daß zu Bestreitung der Staatswirthschafft Domainen da sind, als bürgerliche Gesetze in dem Staate nothwendig sind, welche die Einrichtung der Güter anordnen.

Die Veräußerung der Domainen setzt also den Staat in die Nothwendigkeit, zu Erwerbung andrer neue Mittel anzuweisen. Ein Ausweg, der wieder auf einer andern Seite allen gesunden Staatsgrundsätzen entgegen ist. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß bey jedem erneuerten Vorfall dieser Art dem Unterthan immer mehr und mehr aufgelegt wird, und dem Fürsten immer weniger davon zukommt. Mit einem Worte: Domainen sind nothwendig, und die Veräußerung ist es nicht.

Die Ordnung der Thronfolge gründet sich in Monarchien auf das Wohl des Staates, und dieses verlangt, daß diese Ordnung vest und bestimmt sey, um dadurch den Uebeln vorzubeugen, welche sich erwähntermaßen in despotischen Staaten eräugnen, wo alles willkührlich, und folglich alles ungewiß ist.

Diese vestgeordnete Thronfolge ist nicht der regierenden Familie wegen eingeführt, sondern weil es das Wohl des Staats erfodert, daß eine regierende Familie da sey. Das Gesetz, welches die Erbfolge unter Privatleuten ordnet, ist ein bürgerliches Gesetz, welches das Privatinteresse zum Augenmerk hat; das Gesetz, welches die Thronfolge in einer Monarchie bestimmt, ist ein politisches Gesetz, welches das Wohl und die Erhaltung des Staates zum Gegenstand hat.

Hieraus folgt, daß es thöricht seyn würde, wenn man in einem Lande, wo vermittelst eines Staatsgesetzes eine gewisse Successionsordnung vestgesetzt ist, nach Ausgang dieser Ordnung Ansprüche auf die Succession machen, und sich dabey auf das bürgerliche Gesetz irgend eines Volkes berufen wollte. Eine absonderliche Gesellschafft kann nicht für eine andre Gesellschafft Gesetze abfassen. Von den bürgerlichen Gesetzen der Römer läßt sich nicht mehr Anwendung als von jeden andern Gesetzen machen. Nicht einmal dann haben sich die Römer derselben bedient, wenn sie ihre Könige gerichtet haben; und die Maximen, nach welchen sie ihre Könige gerichtet haben, sind so abscheulich, daß man sie nicht wieder aus ihrer Vergessenheit rufen muß.

Hieraus folgt ferner, daß es ungereimt seyn würde, wenn eine Familie oder Branche, die dem Staatsgesetze zu Folge auf die Thronfolge Verzicht thun mußte, ihre Restitution aus bürgerlichen Rechtsgründen herleiten wollte. Die Wiedereinsetzungen sind ein Werk des Gesetzes, und können gut seyn gegen die, so unter dem Verhältniß dieser Gesetze leben, nicht aber für die, so des Gesetzes wegen da sind.

Es ist lächerlich, Rechte ganzer Königreiche und freyer Nationen nach eben den Maximen entscheiden zu wollen, nach denen man unter Privatpersonen, um mich eines Ausdrucks des Cicero (u) zu bedienen, eine Traufgerechtigkeit entscheidet.

Siebenzehntes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Der Ostracismus muß nach politischen, nicht nach bürgerlichen Rechtsgründen erwogen werden.

Weil

(u) Lib. I. de Legibus.

Weit gefehlt, daß dieser Gebrauch die Volksregierung herabwürdigen sollte, dient er vielmehr, das Gelinde derselben zu zeigen, und dieses würden auch wir einsehen, wenn wir, bey denen die Verweisung eine Strafe ist, uns gewöhnen könnten, die Begriffe des Ostracismus von dem Begriffe der Bestrafung zu trennen.

Aristoteles (x) sagt, überall habe man in dieser Sache viel menschliches und volksmäßiges gefunden. Wenn denn dieses Gericht zu den Zeiten und an den Orten, da es im Brauch war, nichts Gehässiges hatte; kommt es da uns zu, die wir die Sache aus einem so fernen Standpuncte betrachten, anders davon zu denken, als damals die Ankläger, die Richter und selbst der Beklagte dachten?

Bedenkt man noch, daß dieses Gericht für denjenigen, den es traf, ehrenvoll war, und daß es von dem Augenblicke an aufhörte, im Gebrauch zu seyn, als man in Athen einen nichtswürdigen Menschen (y) dadurch verbannet hatte, so wird es klar, daß man sich unrichtige Begriffe davon gemacht hat, und daß das in der That ein vortreffliches Gesetz war, welches den schlimmen Wirkungen, die der große Ruf eines Bürgers für die öffentliche Freyheit haben konnte, dadurch vorbeugte, daß es diesen Bürger mit neuem Ruhme überhäufte.

(x) De Republ. Lib. III. cap. 13.

(y) Hyperbolus, s. Plutarch im Leben des Aristides.

Achtzehntes Kapitel.

Daß man untersuchen müsse, ob Gesetze, die einander zu widersprechen scheinen, unter einerley Abtheilung gehören.

In Rom durfte ein Mann dem andern seine Frau leihen. **Plutarch** (z) sagt es uns umständlich. Es ist bekannt, daß **Kato** (a) dem **Hortensius** seine Frau lieh, und **Kato** war gewiß nicht der Mann, der die Gesetze seines Landes übertreten hätte.

Auf der andern Seite verfiel ein Mann in Strafe, der die Ausschweifungen seiner Frau hingehen ließ, der sie nicht vor Gericht brachte, oder sie, nachdem sie schuldig erkannt worden war, wieder zu sich nahm. (b) Diese Gesetze scheinen sich zu widersprechen, und doch ist kein Widerspruch darinnen. Das Gesetz, welches einem Römer verstattete, seine Frau einem andern zu leihen, ist augenscheinlich von den Lazedämoniern angenommen worden, und hatte die Absicht, dem Staate, wenn mir dieser Ausdruck vergönnt ist, Kinder von guter Race zu verschaffen; das andre hatte die Reinigkeit der Sitten zum Grunde. Das erste war ein politisches, das andre ein bürgerliches Gesetz.

Neunzehntes Kapitel.

Daß häusliche Sachen durch Hausgesetze, nicht durch bürgerliche Gesetze entschieden werden müssen.

Das Gesetz der Westgothen (c) befahl den Sklaven, die im Ehebruch getroffene Frau ihres Herrn sammt

(z) Plutarch in seiner Vergleichung des Lykurg und des Numa.

(a) Plutarch im Leben des Kato.

(b) Leg. XI. §. vlt. ff. ad Leg. Iul. de adult. Cum per legem Iuliam eiusmodi vxorem retinere prohibearis, etc.

(c) Leg. Wisigoth. Lib. III, tit. 4. §. 6.

sammt dem Buhlen zu binden, (d) und sie vor den beleidigten Mann oder den Richter zu bringen; ein barbarisches Gesetz, das den Händen solcher Elenden die Besorgung der öffentlichen und Privatrache anvertraute!

Dieses Gesetz könnte höchstens in morgenländischen Seraj's gut seyn, wo der Eunuch, der die Schlüssel unter sich hat, gemeiniglich die Karte gemischt hat, so bald ein falsches Blatt im Spiel gefunden wird. Da hält er denn die Verbrecher an, nicht sowohl um sie, als um sich selbst richten zu lassen, und sich durch Untersuchung der Umstände vom Verdacht des Mitverständnisses oder der Sorglosigkeit zu reinigen.

Aber in Ländern, wo die Weiber nicht unter dem Schlosse gehalten werden, ist es widersinnig, wenn das bürgerliche Gesetz sie, die Frau, welche das Hauswesen führt, der Untersuchung ihrer Sklaven unterwerfen will.

Höchstens könnte diese Untersuchung in gewissen Fällen ein besodres häusliches, aber niemals ein bürgerliches Gesetz seyn.

Zwan-

(d) **Vom Binden steht kein Wort im Gesetz, welches also lautet:** Sicut parentibus in domo repertos adulteros necare conceditur, ita praeuenti a seruis perimi non iubentur: sed cum eos serui repererint, sub *honesta custodia* teneant, donec aut domino domus, aut iudici praesentandos exhibeant, et detectos certis indiciis legalis poena percellat. **Wenn hat doch jemals** sub honesta custodia tenere **einen binden geheissen?** H.

Zwanzigstes Kapitel.

Daß man Sachen, die für das Völkerrecht gehören, nicht nach Gründen des bürgerlichen Rechts entscheiden müsse.

Die Freyheit besteht vorzüglich darinnen, daß man nicht gezwungen werden kann, etwas zu thun, was das Gesetz nicht zu thun befiehlt. Diesen Zustand haben wir der Regierung bürgerlicher Gesetze zu verdanken: wir sind frey, weil wir unter bürgerlichen Gesetzen leben.

Hieraus ergiebt sich, daß die Fürsten, die unter einander nicht unter bürgerlichen Gesetzen leben, nicht frey sind. Sie werden durch den Zwang bestimmt, und können beständig andre zwingen, oder selbst gezwungen werden. Hieraus folgt, daß die Verträge, die sie gezwungen eingehen, eben so verbindlich sind, als andre, die sie mit freyem Willen eingehen. Wenn uns, die wir unter den bürgerlichen Gesetzen leben, jemand mit Gewalt zu irgend einen Kontract zwingt, den das Gesetz nicht erfodert, so haben wir Rechtsmittel, wodurch wir uns von der angethanen Gewalt frey machen können; aber ein Fürst, der sich immer in dem Zustande befindet, zu zwingen oder gezwungen zu werden, kann sich nicht über einen Vertrag beschweren, welchen man ihm mit Gewalt abgenöthiget hat. Das wäre, als ob er sich über seinen natürlichen Zustand beschweren wollte; als ob er Fürst zu seyn verlangte, in Ansehung andrer Fürsten, indessen daß diese in Ansehung seiner Privatleute seyn sollten, eine Foderung, die der Natur der Dinge zuwider ist.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Daß man Sachen, die in das Völkerrecht gehören, nicht nach politischen Gesetzen entscheiden müsse.

Die politischen Gesetze verlangen, daß jedermann der bürgerlichen und peinlichen Justiz des Landes, in dem er sich aufhält, und der Bestrafung des Landesherrn unterworfen sey.

Das Völkerrecht hat gewollt, daß sich Fürsten einander Gesandte zuschicken, und daß diese Gesandten, der Natur der Sache nach, weder dem Fürsten, an den sie geschickt sind, noch seinen Gerichtshöfen unterworfen seyn sollten. Sie sind die Stimme des Prinzen, der sie schickt, und diese Stimme muß frey seyn; nichts muß ihnen im Wege seyn, frey zu handeln. Sie können offt Mißfallen erwecken, weil sie für einen freyen unabhängigen Prinzen reden. Man könnnte ihnen Verbrechen Schuld geben, wenn sie Verbrechen wegen gestraft werden könnten. Man könnte Schulden erdichten, wenn sie Schulden wegen in Hafft genommen werden könnten; und so würde denn ein freyer Fürst durch den Mund eines Mannes reden, der alles zu fürchten hätte. Man muß also in Ansehung der Gesandten die Gründe des Völkerrechts und nicht des Staatsrechts befolgen. Mißbrauchen sie den Character, den sie vorstellen, (e) so macht man demselben ein Ende,

(e) Titus Livius sagt B. II. Kap. 4. daß der römische Senat der Gesandten Tarquins schonte, ob sie schon eine offenbare Verrätherey angezettelt hatten: de legatis paullulum addubitatum est: et quamquam visi sunt commisisse, vt hostium loco essent, *ius tamen gentium valuit.* Diese Schonung war unterdessen nichts weniger, als eine Nothwendigkeit des Völ-

de, indem man ihre Zurückberufung verlangt, so wie es auch sogar frey seyn muß, bey ihrem Herrn über sie Beschwerde zu führen, welcher dadurch ihr Richter, oder ihr Mitschuldiger wird.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Unglückliches Schicksal des Inka Athualpa.

Niemand hat wider die nur eben vorgetragnen Grundsätze grausamer verstoßen, als die Spanier. Der Inka (f) **Athualpa** konnte nach keinem als dem Völkerrechte gerichtet werden, und sie richteten ihn nach politischen und bürgerlichen Gesetzen, und machten es zu Klagartikeln, daß er einige seiner Unterthanen hätte hinrichten lassen, daß er mehr als eine Frau gehabt hätte u. d. g. Ja, was das ärgste war, so verurtheilten sie ihn nicht einmal nach den politischen und bürgerlichen Gesetzen seines Landes, sondern nach den ihrigen.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Daß man ein Staatsgesetz, welches durch irgend einen Umstand für den Staat verderblich wird, durch ein andres Staatsgesetz einschränken oder aufheben müsse, welches dem Staate besser zusagt, und dadurch den Gehalt des Völkerrechts erhält.

Wenn das Staatsgesetz, welches im Staate eine gewisse Ordnung der Thronfolge errichtet hat, für den

Völkerrechts, dessen Schutz der Gesandte verlustig wird, so bald er wahre Feindseligkeiten gegen den Staat unternimmt, an welchen er geschickt ist. Man sehe darüber des Herrn von Cocceji schöne Dissertation de Legato sancto, non impuni. Sect. III. §. 2. et seqq. H.

(f) Siehe den Inka Garcilasso de la Vega. S. 108.

den Staat, um deswillen es gemacht worden ist, verderblich wird, so ist gar nicht zu zweifeln, daß man nicht diese Ordnung durch ein andres politisches Gesetz abändern könne. Dieses Gesetz wird jenem nicht sowohl entgegen seyn, als es vielmehr im Grunde mit ihm übereinkommen wird, weil beyde von diesem Grundsatze abhangen werden: **Das öffentliche Wohl ist das fürnehmste Gesetz.**

Ich habe gesagt, (g) daß ein großer Staat, der einem andern einverleibt würde, sich und den Hauptstaat zugleich schwächte. Man weis, wie viel einem Staate daran gelegen seyn muß, seinen Souverain bey sich zu haben, seine Einkünfte wohl verwaltet zu wissen, und sein Geld nicht aus dem Lande gehen zu lassen, um ein andres Land damit reich zu machen. Nicht weniger muß einem Staate daran gelegen seyn, daß sein Regent nicht von fremden Maximen eingenommen sey. Sie sagen einem Lande immer weniger zu, als die, so daselbst schon angenommen sind. Außerdem haben die Menschen eine ungemeine Anhängigkeit für ihre vaterländischen Gesetze und Gebräuche. Sie machen das Glück jeder Nation aus, und selten nimmt man damit Veränderungen vor, ohne den Staat gewaltigen Erschütterungen und vielem Blutvergießen auszusetzen, wie wir davon den Beweis in der Geschichte aller Staaten und Zeiten finden.

Es folgt hieraus, daß ein großer Staat, der den Besitzer eines nicht minder ansehnlichen Landes zum Kronerben hat, wohl befugt sey, ihn davon auszuschließen, weil eine solche Abänderung in der Thron-

(g) Buch V. Kap. 14. B. VIII. Kap. 16. 17. 18. 19. und 20. B. IX. Kap. 4, 5, 6. und 7. B. X. K. 9. und 10.

Thronfolge beyden Staaten zuträglich wird. So ward durch eine von der Kayserin Elisabeth im Anfange ihrer Regierung gegebenen Ukase klüglich jedweder angebliche Kronerbe ausgeschlossen, der bereits eine Krone besitzen würde. So schließen die Gesetze Portugals jeden fremden Fürsten aus, der sonst durch die Rechte des Geblüts Ansprüche auf die Thronfolge zu machen hätte.

Ist eine Nation befugt, jemanden auszuschließen, so muß sie weit mehr befugt seyn, unter gewissen Umständen eine Verzichtleistung auf die Krone zu fodern. Wenn sie fürchtet, daß diese oder jene Heyrath sie in der Folge um ihre Unabhängigkeit bringen, oder eine Zergliederung nach sich ziehen könnte, so muß sie die kontrahirenden Theile, und die von ihr zu erwartende Familie verbinden können, sich aller an ihr habenden Rechte und Ansprüche zu begeben; und der Prinz, der in einem gewissen Falle die Renunciationsacte unterschreibt, und seine Nachkommen, in deren Namen er mit unterschrieben hat, können um desto weniger Beschwerde führen, da sie der Staat durch ein Gesetz ganz ausschließen konnte.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Daß Polizeyvorschrifften von einer andern Gattung sind als bürgerliche Gesetze.

Manche Verbrecher straft die Obrigkeit, manche züchtiget sie nur; die ersten stehen unter der Macht, die andern unter dem Ansehen des Gesetzes; jene werden von der Gesellschafft geschieden, diese nöthigt man, nach den Vorschrifften der Gesellschafft zu leben.

Bey Verwaltung der Polizey straft vielmehr die Obrigkeit, als das Gesetz; bey Gericht über Verbrechen

brechen ist es vielmehr das Gesetz, welches straft, als die Obrigkeit. Polizeygegenstände sind augenblickliche Vorfälle; und solche, die, weil sie nicht Materien von Wichtigkeit betreffen, ohne sonderliche Formalitäten abgethan werden können. Die Wirksamkeit der Polizey ist schnell, und beschäfftiget sich mit Gegenständen, die täglich wiederkommen; große Strafen schicken sich also nicht für sie. Sie beschäfftigt sich ohn Unterlaß mit ins Kleine gehenden Angelegenheiten; folglich braucht sie keiner großen Exempel. Sie giebt nicht sowohl Gesetze als nur Anordnungen. Ihre Unterbedienten sind immer unter den Augen der Obrigkeit; gehen diese zu weit, und fallen Ungerechtigkeiten vor, so ist's der Fehler der Obrigkeit. Man muß also die groben Verletzungen der Gesetze nicht mit bloßen Polizeyvergehen vermengen: das sind Sachen von ganz verschiedner Art.

Hieraus folgt, daß man sich in jener italiänischen Republik (h) nicht nach der Natur der Dinge gerichtet hat, wo Feuergewehr bey sich zu tragen als ein Hauptverbrechen gestraft wird, und wo man nicht weniger Gefahr dabey läuft, dergleichen Waffen zu führen, als einen üblen Gebrauch davon zu machen.

Hieraus folgt auch, daß jene so gepriesene Handlung jenes Kayserʒ, der einen Becker spießen ließ, den er über Betrug ertappt hatte, die Handlung eines Sultans ist, der nicht glaubt, gerecht handeln zu können, ohne die Gerechtigkeit selbst zu übertreiben.

Fünf

(h) Venedig.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Daß man da nicht nach allgemeinen Verordnungen des bürgerlichen Rechts gehen müsse, wo es auf Sachen ankommt, welche besonderen aus ihrer eignen Natur gezognen Vorschrifften untergeordnet werden müssen.

Ist das ein gutes Gesetz, welches alle bürgerliche Obligationen, die von Matrosen während ihrer Fahrt eingegangen sind, für nichtig erklärt? **Franz Pyrard** (i) sagt, daß dieses Gesetz zu seiner Zeit nicht von den Portugiesen, wohl aber von den Franzosen beobachtet worden sey. Leute, die nur auf kurze Zeit beysammen sind, die keine Bedürfnisse haben, weil für das, was sie brauchen, ihr Fürst sorgt, die insgesammt nur einen Endzweck haben, nämlich ihre Reise, und die auf einige Zeitlang aufgehört haben, Bürger eines Staates zu seyn, um Bürger eines Schiffes zu seyn, sollen keine dergleichen Verbindlichkeiten eingehen, die nur der bürgerlichen Gesellschafft und ihrer zu tragenden Lasten wegen eingeführt worden sind.

In dieser Absicht wollte das rhodische Gesetz, welches zum Behuf einer Zeit gemacht war, da man wegen Mangel des Kompaß nur an den Küsten hinfahren durfte, daß alle die, welche während eines Sturms auf dem Schiffe bleiben würden, das Schiff mit seiner Ladung haben, diejenigen aber, so es verlassen hätten, nichts weiter daran zu fodern haben sollten.

(i) Chap. XIV. Part. 12.

Sieben und zwanzigstes Buch.

Einziges Kapitel.

Von dem Ursprunge und den Revolutionen der Gesetze der Römer in Ansehung der Erbfolge.

Diese Materie hängt mit Einrichtungen aus den ältesten Zeiten zusammen. Um bis auf ihren Grund zurück zu gehen, muß ich das in den ältesten Gesetzen der Römer aufsuchen, was man, meinem Bedünken nach, immer darinn übersehen hatte.

Man weis, daß **Romulus** (a) die Ländereyen seines kleinen Staates unter seine Bürger vertheilte, und hiervon dünkt mich, man müsse die römischen Gesetze über die Erbfolge ableiten.

Das Gesetz der Feldervertheilung hatte die Absicht, daß die Güter immer bey der Familie bleiben sollten: Es gab also nur zweyerley Erben, die das Gesetz dafür erkannte; (b) die Kinder und alle Descendenten, die unter väterlicher Gewalt standen, welche man **Seine Erben** (haeredes suos) nannte, und in deren Entstehung die nächsten Erben von männlicher Seite, welche **Agnaten** hießen.

Hieraus folgte ferner, daß die Verwandten von weiblicher Seite, welche **Cognaten** hießen, nicht erbten. Sie würden das Vermögen in eine andre Familie übergebracht haben.

(a) Dionys von Halikarnaß, B. II. Kap. 3. Plutarch in der Vergleichung zwischen Numa und Lykurg.

(b) Aſt ſi inteſtatus moritur, cui ſuus haeres nec extabit, agnatus proximus familiam habeto. Fragm. leg. 12. tab. apud Vlp. tit. vlt.

Es folgte ferner, daß die Kinder nicht ihre Mutter, und diese nicht ihre Kinder beerbte, weil dadurch gleichergestalt das Vermögen in eine andre Familie würde gebracht worden seyn. Das Gesetz der zwölf Tafeln (c) schloß sie davon aus, als welches nur die Agnaten zur Erbschafft berief, und Sohn und Mutter unter sich waren es nicht.

Aber ob der natürliche Erbe, oder in dessen Entstehung der nächste Agnate männlichen oder weiblichen Geschlechts war, das galt gleich viel, weil die Verwandten von der Mutter Seite nicht erbten, und folglich die Güter, wenn auch eine Erbin nachmals heyrathete, immer wieder an die Familie zurückfielen. Das ist die Ursache, warum das Gesetz der zwölf Tafeln bey der Person, welche erbte, nicht auf das Geschlecht sahe. (d)

Daraus folgte denn, daß der Großvater wohl von seines Sohnes Kindern, nicht aber von seiner Tochter Kindern beerbt werden konnte, als welchen, damit die Güter nicht in eine andre Familie übergiengen, die Agnaten vorgezogen wurden. Die Tochter selbst beerbte ihren Vater, aber ihre Kinder beerbten den Großvater nicht. (e)

Also erbten bey den ersten Römern die Weiber nur dann, wenn dem Gesetze über die Felderverthei-

lung

(c) Fragmente Ulpians, §. 8. Tit. 26. Instit. Tit. 3. in proemio ad Sen. conf. Tertullianum.

(d) Paul. fentent. Lib. IV. tit. 8. §. 3.

(e) Idem vetuſtas ex masculis progenitos plus diligens, ſolos nepotes vel neptes, qui (quaeue) ex virili ſexu deſcendunt, ad ſuorum vocabat ſucceſſionem, et iure agnatorum eos anteponebat: nepotes autem, qui ex filiabus nati ſunt, et pronepotes ex neptibus cognatorum loco connumerans, poſt agnatorum lineam eos vocabat, etc. Inſtit. III. Tit. 1. §. 15.

lung dadurch kein Abbruch geschah: in allen andern Fällen hatten sie kein Erbrecht.

Diese Bewandniß hatte es mit den Gesetzen über die Erbfolge bey den ersten Römern; und so wie diese Einrichtung ganz natürlich von der politischen Verfassung abhieng, und von der Feldervertheilung herkam, so sieht man gar wohl, daß diese Gesetze nicht fremden Ursprungs waren, und nicht mit unter jene gehören, welche die römischen Abgeordneten aus Griechenland brachten.

Dionysius von **Halikarnaß** (f) sagt, daß **Servius Tullius** die in Vergessenheit gerathenen Gesetze des **Romulus** und des **Numa** über die Feldervertheilung wieder herstellte, und neue daraus machte, um den alten dadurch ein neues Gewicht zu geben. Es ist klar, daß die Gesetze, deren wir gedacht haben, und die zu Folge dieser Feldervertheilung gemacht waren, das Werk dieser zwey römischen Gesetzgeber sind.

Da nun die Erbfolgordnung zu Folge eines politischen Gesetzes eingerichtet worden war, so durfte sie keine Privatperson durch eigenmächtige Maaßregeln stören, das heißt, in den ältesten Zeiten Roms durfte man kein Testament machen.

Unterdessen schien es wieder unbillig, einen Menschen in den letzten Augenblicken seines Lebens wohlthätig zu seyn verhindern wollen, und man fiel auf ein Mittel, die Gesetze mit den Privatneigungen zu vergleichen. Es ward erlaubt, über seine Güter in einer Versammlung des Volks Verfügung zu treffen, und jedwedes Testament ward gewissermaßen ein Actus der gesetzgebenden Gewalt.

(f) B. IV. S. 276.

Das Gesetz der zwölf Tafeln gestattete dem, der ein Testament machen wollte, sich unter den Bürgern nach Gefallen einen Erben auszusuchen. Der Grund, warum die römischen Gesetze das Recht, ab intestato zu erben, auf so wenige Personen einschränkten, war das Gesetz der Feldervertheilung; und der Grund, warum sie die Freyheit über seinen Nachlaß testamentsweise zu ordnen, so sehr ausdehnten, war, daß es einem Vater um so viel mehr frey stehen mußte, seine Kinder seiner Verlassenschafft und seiner Güter zu berauben, als es ihm frey stand, seine Kinder zu verkaufen. (g) So wie diese Prinzipien von einander verschieden sind, so mußten sie auch verschiedne Wirkung haben; und das ist der Geist der römischen Gesetze in diesem Betreff.

Nach den alten Gesetzen Athens stand es keinem Bürger frey, ein Testament zu machen. **Solon** (h) gestattete es den Athenienſern, diejenigen ausgenommen, die Kinder hatten; und die Gesetzgeber Roms, voll von dem hohen Begriffe der väterlichen Gewalt, gestatteten sogar, diese Freyheit zum Nachtheil der Kinder anzuwenden. Man muß gestehen, daß die alten Gesetze Athens zusammenhängender waren, als die römischen Gesetze. Die unbegränzte Freyheit der Römer, über ihren Nachlaß testamentsweise zu schalten, vereitelte nach und nach ihre weisen Verfügungen über die Theilung der Felder, und sie war es, die mehr als sonst etwas den verderbli-

chen

(g) Dionys von Halikarnaß beweiset aus einem Gesetz des Numa, daß das Gesetz, das einem Vater erlaubte, dreymal seinen Sohn zu verkaufen, ein Gesetz des Romulus, und nicht der Decemvire war. B. II.

(h) Plutarch im Leben Solons.

chen Unterschied zwischen Reichthum und Armuth einführte, indem viel Theile an eine Person geriethen, und eine Menge Bürger das entrathen mußten, was andre zu viel und im Ueberfluß besaßen. Auch drang das Volk, dessen Besitzungen immer geringer wurden, unaufhörlich auf neue Felderver-theilungen, und das eben sowohl zu einer Zeit, wo Frugalität, Sparsamkeit und Armuth den unterscheidenden Character der Römer ausmachten, als hernachmals, da ihr Luxus keine Gränzen kannte.

Da jedwedes Testament eigentlich als ein Gesetz anzusehen war, das in der Versammlung des Volks abgefaßt wurde, so sahen sich alle die, so bey der Armee waren, der Freyheit zu testiren beraubt. Um sie zu entschädigen, gestand ihnen das Volk die Erlaubniß zu, (i) diejenigen Verfügungen (k) vor einigen ihrer Gefährten zu machen, die sie vor dem Volke gemacht haben würden.

Die großen Versammlungen des Volks geschahen jährlich nur zweymal; auch waren der Geschäffte mehr geworden, in dem Maaße, in dem sich die Anzahl der Bürger vermehrte. Man fieng an, den Bürgern zu gestatten, ihr Testament vor einigen römischen Bürgern vom erwachsenen Alter zu ma-

(i) Dieses Testament, so testamentum in procinctu genennt ward, war von dem unterschieden, so testamentum militare hieß, und so nur erst durch die Verordnungen der Kayser eingeführt ward. Leg. I. ff. de militari testamento: es war eine ihrer Arten, dem Soldaten zu schmeicheln.

(k) Dieses Testament war nicht geschrieben und ohne alle Förmlichkeiten; sine libra et tabulis, wie Cicero sagt, Lib. I. de Oratore.

chen, (l) welche das ganze Volk vorstellten. Fünf (m) Bürger wurden als Zeugen erfodert, vor welchen der Erbe (n) dem Erblasser seine zu verlassende Erbschafft, oder was man Familiam nennte, abkaufte; ein andrer Bürger war mit einer Wage zugegen, um das, was der Erbkäufer gab, zu wiegen; denn damals hatten die Römer noch kein gemünztes Geld. (o)

Es ist wahrscheinlich, daß diese fünf Bürger die fünf Klassen des Volks vorstellten. Wenn man die sechste nicht mit rechnete, so geschah es, weil sie aus armen Leuten bestand, die nichts im Vermögen hatten.

Man muß nicht diesen Verkauf mit dem **Justinian** (p) für eingebildet halten. Er ward es in der Folge, aber anfänglich war er es nicht. Die meisten Gesetze, die weiter hin über die Testamentserrichtung gegeben wurden, sind aus dieser Wirklichkeit des Verkaufs herzuleiten, worüber man sich aus dem **Ulpian** mit mehrerem belehren kann. (q) Der Taube, der Stumme und der Verschwender konnten kein

(l) Instit. Lib. II. Tit. 10. §. 1. Acceſſit deinde tertium genus teſtamentorum, quod dicebatur per aes et libram: ſcilicet quod per emancipationem, i. e. imaginariam quandam venditionem agebatur, quinque teſtibus et libri pende, ciuibus Romanis puberibus praeſentibus, etc. Aul. Gell. Lib. XV. cap. 27.

(m) Vlp. Fragm. tit. X. §. 2.

(n) Theophil. Inſtit. Lib. II. tit. 10.

(o) Gemünztes Geld fiengen ſie nur an zu Zeiten des Pyrrhus zu haben. Tit. Liv. im IV. Buche, wo er von der Belagerung von Vejos redet, ſagt nondum argentum ſignatum erat.

(p) Im angeführten §. 1. Tit. 10. Lib. II. Inſt. i. e. imaginariam quandam venditionem.

(q) Tit. XX. §. 13.

kein Testament machen; der Taube, weil er die Worte des Erbkäufers nicht vernehmen konnte; der Stumme, weil er die dabey gewöhnliche Formel nicht sprechen konnte; der Verschwender, weil ihm überhaupt mit seinem Vermögen zu schalten untersagt war. Andre Beyspiele übergehe ich.

Da die Testamente in der Versammlung des Volks gemacht wurden, so waren sie vielmehr als Verhandlungen des politischen und öffentlichen, als des bürgerlichen und Privatrechts anzusehen. Aus diesem Grunde konnte der Vater den Sohn, der noch unter seiner Gewalt war, nicht durch seine Erlaubniß berechtigen, ein Testament zu machen.

Bey den meisten Völkern braucht es bey Testamenten nicht mehrerer Förmlichkeiten, als bey andern gewöhnlichen Vergleichen, weil eins wie das andre nichts weiter als eine Willenserklärung dessen ist, der sich mit dem andern über etwas vergleicht, und beydes Materien des Privatrechts sind. Aber bey den Römern, wo die Testamente aus dem öffentlichen Rechte herkamen, waren sie mit größeren Förmlichkeiten (r) verknüpft, als andre Handlungen; und dieses finden wir noch heutiges Tages in denjenigen Staaten Frankreichs, wo das römische Recht üblich ist.

Das Testament war, wie gesagt, bey den Römern als ein Gesetz des gesammten Volkes anzusehen. Es mußte also das Nachdrückliche des Gebots haben, und in Worten abgefaßt seyn, die man verba directa und imperatiua nannte. Dem zu Folge ward es zur Regel, daß man niemanden zu seinem Erben ernennen konnte, als in Form des Gebots. (s)

(r) Instit. Lib. II. Tit. 10. §. 1.

(s) Titius soll mein Erbe seyn.

Daraus ergab sich's, daß man dem Erben wohl in gewissen Fällen substituiren, (t) aber niemals ein Fideicommiß machen konnte, (u) das heißt, daß man niemanden im bittlichen Ton auflegen konnte, die Erbschafft, oder einen Theil derselben einem andern auszuantworten.

Ein Testament ward zerrissen, wenn ein Vater seinen Sohn weder enterbte, noch zum Erben einsetzte; die Tochter hingegen konnte übergangen werden, ohne daß das Testament dadurch im geringsten entkräfftet ward. Der Grund davon mag der seyn, daß der Vater durch Uebergehung seines Sohns seinem Enkel Eintrag that, als welcher seinen Vater ab intestato beerbt haben würde; der Tochter Kinder aber hatten sich durch Uebergehung ihrer Mutter über nichts zu beklagen, als welche ihre Mutter aus oben angeführten Gründen nicht ab intestato beerben konnten. (x)

Da die Gesetze der ersten Römer über die Erbfolge nur die Gesetze der Aeckervertheilung zum Leitfaden nahmen, so vergaßen sie, den Reichthum der Weiber hinlänglich einzuschränken, und ließen dadurch dem vom Reichthum immer unzertrennlichen Luxus die Thüre offen. Die traurigen Folgen davon fieng man

(t) Substitutio vulgaris, pupillaris et exemplaris.

(u) Auguſt, durch besondre Gründe bewogen, gab ihnen zuerst einen gesetzlichen Gehalt. Instit. Lib. II. Tit. 23. §. 1. Augustus primus, semel iterumque gratia personarum motus, vel quia per ipsius salutem rogatus quis diceretur, aut ob insignem quorundam perfidiam, iussit Consulibus auctoritatem suam interponere.

(x) Ad liberos matris intestatae haereditas lege duodecim tabularum non pertinebat, quia foeminae suos haeredes non habent. Vlp. Fragm. Tit. XXVI. §. 7.

man zwischen dem andern und dritten punischen Kriege an einzusehen; und um ihnen abzuhelfen, machte man das voconische Gesetz, (y) von welchem nur wenige Fragmente auf unsre Zeiten gekommen sind. Die großen Veranlassungen dieses Gesetzes, von dem sich nur wenig bis auf uns erhalten hat, und wovon man uns gleichwohl bisher nur sehr undeutliche Begriffe gegeben hat, machen es der Mühe werth, uns weitläuftiger darüber einzulassen.

Cicero hat uns davon ein Fragment aufbehalten, worinnen überhaupt untersagt wird, eine Weibsperson (z) zur Erbin einzusetzen, sie möge ledig oder verheyrathet seyn.

Das nämliche und nichts weiter finden wir im Epitome des **Titus Livius.** (a) Nach dem **Cicero** (b) und dem **heiligen Augustin** (c) scheint die Tochter, und auch sogar die einzige Tochter mit in diesem Verbot begriffen zu seyn.

Kato, der ältere, (d) that alles, was in seinen Kräfften war, um dieses Gesetz durchsetzen zu helfen, und ein Fragment derjenigen Rede, die er bey dieser Gelegenheit hielt, ist beym **Aulus Gellius** (e) nachzulesen. Dadurch, daß er das Frauenzimmer von der Erbfolge ausgeschlossen wissen wollte, suchte er den Gelegenheiten zum Luxus vorzubeugen, so

(y) Q. Voconius, ein Tribun des Volks, brachte es in Vorschlag. Cic. or. Verr. II.

(z) Sanxit- - ne quis heredem virginem neue mulierem faceret. Cic. orat. in Verrem I. cap. 42.

(a) Legem tulit, ne quis heredem mulierem instituerat. Lib. XLI.

(b) Orat. I. in Verrem, cap. 41.

(c) De Ciuit. Dei III. 21.

(d) Epitom. Tit. Liu. Lib. XLI.

(e) Lib. XVII. cap. 6.

so wie er durch Vertheidigung des oppischen Gesetzes dem Luxus selbst Einhalt thun wollte.

Justinian (f) und **Theophilus** (g) gedenken in ihren Institutionen eines Kapitels des voconischen Gesetzes, welches die Freyheit, Vermächtnisse zu machen, in engere Schranken brachte. Wer diese Autoren liest, der möchte glauben, man habe bey diesem Hauptstück keine andre Absicht gehabt, als den Testator zu verhindern, die Verlassenschafft durch Vermächtnisse dermaßen zu schwächen, daß der Erbe anstehen möchte, die Erbschafft anzutreten. Aber dieses war nicht die Absicht des voconischen Gesetzes. Die Absicht desselben war, wie wir gesehen haben, das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ganz auszuschließen. Das Kapitel dieses Gesetzes, welches die Freyheit, Vermächtnisse auszusetzen, einschränkte, half diese Absicht befördern; denn hätte man nach Belieben vermachen können, so hätten die Frauen unter dem Titel des Vermächtnisses das erlangen können, was sie unter dem Titel der Erbschafft nicht erlangen konnten.

Durch das voconische Gesetz sollte dem allzugroßen Reichthum der Weiber vorgebeugt werden. Große und beträchtliche Erbschafften waren es also, die man ihnen nicht zukommen lassen mußte, nicht solche, deren Ertrag zu unwichtig war, als daß er den Luxus unterhalten konnte. Das Gesetz bestimmte eine gewisse Summe, welche den Weibern, denen es die Erbfolge versagte, gegeben werden sollte. **Cicero** (h) gedenkt wohl der Sache, ohne gleichwohl die

(f) Instit. Lib. II. Tit. 22.
(g) Lib. II. Tit. 22.
(h) Nemo censuit plus Fadiae dandum, quam posset ad eam lege Voconia peruenire. De finib. bon. et mal. Lib. II.

die Summe auszudrücken; aber Dio (i) sagt, sie habe hunderttausend Sesterzen (k) betragen.

Durch das voconische Gesetz sollte der Reichthum der Weiber, nicht ihre Armuth bestimmt werden; auch sagt Cicero, (l) daß sich dieses Gesetz nur auf die erstreckt habe, die in den Census eingeschrieben waren.

Dieses gab einen Vorwand, das Gesetz zu vereiteln. Man weis, wie sehr die Römer auf die Förmlichkeiten hielten, und wie sehr sie gewohnt waren, dem Buchstaben des Gesetzes nachzugehen. Um ihren Töchtern ihre ganze Verlassenschafft zuwenden zu können, gab es Väter, die sich nicht in den Census einschreiben ließen, und der Prätor hielt dieses für keine Verletzung des Gesetzes, weil man nicht dem Buchstaben des Gesetzes zuwider handelte.

Ein

(i) Cum lege Voconia mulieribus prohiberetur ne qua maiorem centum millibus nummum haereditatem posset adire. Lib. LVI.

(k) Es ist noch ungewiß, was Dio durch das Wort μυριάδας meynt. Die Stelle im Text heißt: τῶν τε γοναικῶν τισι καὶ παρὰ τὸν Ουοκώνειον νομον καθ' ὃν ὐδεμία αὐτῶν ὐδενὸς ὑπὲρ δύο ἥμισυ μυριάδας ὐσίας κληρονομεῖν ἐχῆν, συνεχώρησε τοῦτο ποιεῖν. Gronouius Lib. III. de pec. vet. cap. 16. rechnet diese dritthalb Myriaden für Denare; Cuiacius in notis prioribus ad Institut. Iust. §. 1. de Leg. Falcid. für Sesterzen. So scheint auch ungewiß, ob diese Summe von der Verlassenschafft des Erblassers zu verstehen sey, daß nämlich das Gesetz den Weibern untersagte, solche Erbschafften anzutreten, die über 25000 betragen, oder von der Quantität, über welche ein Weib aus der Erbschafftsmasse nicht erlangen kann. H.

(l) Qui census esset. Orat. Verr. 1.

Ein gewisser **Annius Asellus** hatte seine Tochter zur einzigen Erbin eingesetzt. Das konnte er thun, sagt **Cicero**, (m) ohne dem voconischen Gesetze zu nahe zu treten, denn er stand nicht im Census; aber dem ohngeachtet sprach **Verres**, als Prätor, dem Mädchen nach des Vaters Tode die Erbschafft ab. **Cicero** behauptet, daß dieses durch Bestechung zugegangen seyn müsse, weil **Verres** nicht außerdem eine bisher von allen Prätoren beobachtete Ordnung umgestoßen haben würde.

Hierbey möchte man fragen, was denn das für Bürger gewesen sind, die nicht im Census standen, worein gleichwohl alle Bürger gehörten? Denn der Verordnung des **Servius Tullius** zu Folge, deren **Dionys von Halikarnaß** (n) gedenkt, verlor jedweder Bürger den Stand der Freyheit, der sich nicht in diese Bücher einschreiben ließ; und das nämliche sagen **Cicero** (o) und **Zonaras**. Nicht in dem Census stehen mußte also eine andre Bedeutung nach dem voconischen Gesetze, eine andre nach der Anordnung des **Servius Tullius** haben.

Man stand nicht im Census in der Bedeutung des voconischen Gesetzes, wenn man sich in keine der ersten

(m) P. Annius Asellus mortuus est, C. Sacerdote Praetore. Is, cum haberet vnicam filiam, neque census esset, quod eum natura hortabatur, lex nulla prohibebat, fecit, vt filiam bonis suis heredem instituerat. Heres erat filia: faciebant omnia cum pupilla, legis aequitas, voluntas patris, edicta praetorum, consuetudo iuris eius quod erat tum cum Asellus esset mortuus. Cic. orat. 1. in Verrem cap. 41.

(n) Lib. IV.

(o) In orat. pro Caecinna.

ersten fünf Klassen (p) einschreiben ließ, in welche man nach Verhältniß seines Vermögens gesetzt wurde. Man stand nicht im Census in der Bedeutung der Anordnung des **Servius Tullius**, wenn man in gar keine der sechs römischen Volksklassen eingetragen, oder von den Censoren nicht einmal unter die gesetzt worden war, welche aerarii hießen. Und da siegte denn Natur und Liebe so sehr über jede andre Betrachtung, daß manche Väter, um nur dem voconischen Gesetze auszuweichen, sich zur Erniedrigung verstanden, mit den Proletarien und denen, so capite censi hießen, in die sechste Klasse geworfen, ja gar in das Verzeichniß der Cäriten eingetragen zu werden.

Von Fideicommissen wollte, wie bereits gesagt worden ist, die römische Jurisprudenz nichts wissen; aber die Hoffnung, dem voconischen Gesetze dadurch auszuweichen, führte sie ein. Man ernennte einen Erben, der es den Gesetzen nach seyn konnte, und diesen bat man, die Verlassenschafft an eine Person wieder auszuantworten, die das Gesetz nicht erben ließ. Die Wirkungen davon fielen sehr verschieden aus. Einige lieferten die angetretenen Erbschafften wieder aus, und unter diesen finden wir ein glänzendes Beyspiel am **Sextus Peduceus**. (q) Ihm war eine ansehnliche Erbschafft vermacht worden, und außer ihm wußte keine Seele etwas von der angehängten Bitte, sie wieder auszuantworten. Der brave Mann gieng, die Wittwe des Testators aufzusuchen, und gab ihr des Verstorbnen ganzen Nachlaß zurück.

Dage-

(p) Diese fünf ersten Klassen waren so angesehen, daß die Autoren manchmal überhaupt nur fünf Klassen rechnen.

(q) Cicero, de finib. bon. et mali Lib. II.

Dagegen gab es auch andre, die sich wohl hüteten, die Erbschafft wieder auszuliefern, und das Beyspiel des P. Sextilius Rufus ist auch nicht zu übergehen, weil sich Cicero (r) dessen wider die Epikurer bedient. „In meiner Jugend, sagt er, „ward ich einmal vom Sextilius Rufus gebeten, „ihn zu einigen seiner Freunde zu begleiten, bey de„nen er sich Raths erholen wollte, ob er die ihm „vom Q. Fadius Gallus verlassene Erbschafft sei„ner Tochter Fadia wieder ausantworten sollte. Wir „fanden da eine Versammlung von jungen Leuten, „und unter ihnen auch einige sehr angesehene Män„ner; aber keiner war der Meynung, daß Sexti„lius der Fadia mehr geben sollte, als ihr von „Rechtswegen nach dem voconischen Gesetze zukam. „Sextilius sahe sich also im Besitz einer großen „Erbschafft, von welcher er nicht einen Sesterz be„halten hätte, wenn er das Billige und Anständige „dem Nützlichen hätte vorziehen wollen. Ich will „glau-

(r) Memini me adesse P. Sextilio Rufo, cum is ad amicos rem ita deferret, se esse heredem Q. Fadio Gallo: cuius in testamento scriptum esset, se ab eo rogatum, vt omnis hereditas ad filiam perueniret. Id Sextilius factum negabat: poterat autem impune, quis autem redargueret? nemo nostrum negabat; eratque veresimilius hunc mentiri, cuius interesset, quam illum, qui id se rogasse scripsisset, quod debuisset rogare. Addebat etiam se in legem Voconiam iura contra eam facere non audere, nisi aliter amicis videretur. Aderamus nos quidem adolescentes, sed et multi amplissimi viri: quorum nemo censuit plus Fadiae dandum, quam posset ad eam lege Voconia peruenire. Tenuit permagnam Sextilius hereditatem, vnde si secutus esset eorum sententiam, qui honesta et recta emolumentis omnibus et commodis anteponerent, ne nummum quidem vnum attigisset. Lib. II. cap. 17.

„glauben, setzt er hinzu, daß du die Erbschafft wie„der ausgeantwortet haben würdest, ich will sogar „glauben, daß es Epikur gethan haben würde, aber „ihr würdet wider eure Prinzipien gehandelt haben. „Hierbey mögen mir einige Anmerkungen erlaubt „seyn.“

Es ist ein Unglück für die menschliche Natur, daß Gesetzgeber sich genöthigt sehen, Gesetze zu geben, welche selbst die natürlichen Empfindungen bestreiten, wie dieses bey dem voconischen Gesetze der Fall war. Die Ursache davon ist, daß der Gesetzgeber mehr auf die ganze Gesellschafft, als auf den einzelnen Bürger, mehr auf den Bürger, als auf den Menschen Rücksicht zu nehmen hat. Das Gesetz überschrie die Einwendungen des Bürgers und des Menschen, und opferte beyde der Republik auf. Der Vater mußte sich an einen Freund wenden, und ihn bitten, seine Verlassenschafft seiner Tochter auszuantworten. Das Gesetz war hart gegen den Vater, dessen natürlich wohlgewogene Gesinnungen es durchkreuzte; es war hart gegen die Tochter, deren kindlichen Liebe es die Belohnung entzog; es war hart gegen den fidecommissarischen Erben, den es in die größte Verlegenheit setzte: denn gab er die Verlassenschafft zurück, so handelte er als ein schlechter Bürger; behielt er sie, so handelte er als ein schlechter Mensch. Und gleichwohl waren es nur redliche und gutdenkende Leute, die sich dazu verstanden, dem Gesetz zuwider zu handeln; nur sie waren es, die man dazu erwählen konnte; denn immer war dieses ein Triumph über Geiz und Begierden, und wer anders kann diesen Triumph davon tragen, als gute und rechtschaffene Leute? Vielleicht auch wäre es hart, sie hierinnen als schlimme Bürger anzusehen. Der

Gesetzgeber mochte sein Absehen größtentheils erreicht haben, wenn sein Gesetz von der Art war, daß es nur gute Leute zwang, es zu umgehen.

In den Zeiten, als das voconische Gesetz erschien, hatten die Sitten noch etwas von ihrer alten Reinigkeit behalten. Man brachte manchmal die öffentliche Treue zum Besten des Gesetzes in Anschlag, und man ließ sich die Befolgung des Gesetzes eidlich zusagen, (s) so daß die Rechtschaffenheit gleichsam wider die Rechtschaffenheit zu Felde zog. Aber in den letzten Zeiten wurden die Sitten dermaßen verdorben, daß ein Fideicommiß nicht so viel Kräffte hatte, das Gesetz zu vereiteln, als das Gesetz Kräffte hatte, sich Gehorsam zu verschaffen.

Die bürgerlichen Kriege hatten eine Menge Bürger weggerafft, und unter dem August war Rom so leer an Einwohnern, daß man auf Mittel denken mußte, es wieder zu bevölkern. Die papischen Gesetze erschienen, worinnen man nichts vergessen hatte, was die Bürger antreiben konnte, zu heyrathen und Kinder zu zeugen. (t) Eins der vorzüglichsten Mittel, deren man sich hierbey bediente, war, den Bürgern mehr oder weniger Hoffnung einzuräumen, zu erben, nachdem sie sich mehr oder weniger angelegen seyn ließen, die Absicht des Gesetzes erfüllen zu helfen; und da das voconische Gesetz dem weiblichen Geschlechte die Erbfolge ganz abgesprochen hatte, so hob das papische Gesetz dieses Verbot in gewissen Fällen wieder auf.

Die

(s) Damit rechtfertigte sich gedachtermaßen Sextilius.

(t) Man sehe, was ich darüber im 23. Buche 21. Kap. gesagt habe.

Die Weiber, (u) diejenigen absonderlich, welche Kinder hatten, durften nunmehr hoffen, aus dem Testamente ihres Mannes, ja auch aus dem Testamente eines Fremden zu erben. So sehr dieses ganz wider das voconische Gesetz war, so war doch dieses merkwürdig dabey, daß man den Geist dieses Gesetzes nicht ganz aus den Augen ließ. Wenn z. B. das papische Gesetz (x) einen Mann, der ein Kind hatte, (y) zur ganzen testamentarischen Verlassenschafft eines Fremden hinzuließ, so hatte sich eine Frau nur dann, wenn sie drey Kinder hatte, (z) gleicher Gunst zu erfreuen.

Noch ist zu bemerken, daß das papische Gesetz den Weibern, die drey Kinder hatten, nur bey Verlassenschafften von Fremden auf die gedachte Art zu statten kam. Was die Verlassenschafft von Eltern anbelangte, so blieb es völlig bey dem, was die alten Gesetze und das voconische Gesetz darüber versehen hatten: (a) aber das war nicht von Dauer.

Rom, das die Reichthümer ganzer Nationen verschlungen hatte, mußte sie mit seinen Sitten bezahlen. Niemand bekümmerte sich weiter, dem Luxus der Weiber Einhalt zu thun. **Aulus Gellius**, der unter dem **Hadrian** (b) lebte, sagt, daß zu

(u) Fragm. Vlp. Tit. XV. §. 16.

(x) Gleicher Unterschied findet sich in mehreren Verordnungen des papischen Gesetzes. Man sehe Fragm. Vlp. Tit. vlt. §. 4. et 5.

(y) Quod tibi filiolus vel filia nascitur ex me
Iura parentis habes, propter me scriberis heres.
Iuuenal. Sat. IX.

(z) Leg. IX. cod. Theod. de bonis proscriptorum: Dio Lib. LV. Fragm. Vlp. Tit. vlt. §. 6. Tit. XXIX. §. 3.

(a) Fragm. Vlp. Tit. XVI. §. 1. Sozom. Lib. I. cap. 19.

(b) Lib. XX. cap. 1.

seiner Zeit das voconische Gesetz fast eingegangen war. Man möchte sagen, daß es unter dem Reichthum der Stadt begraben war. Auch finden wir in **Pauli** Sentenzen, (c) der unter dem **Niger** lebte, und in **Ulpians** Fragmenten, (d) eines Zeitgenossen des **Alexander Severus**, daß die Schwestern von Vaters Seite der Erbfolge fähig waren, und das Verbot des voconischen Gesetzes nur auf die Verwandte in entfernterem Grade gieng.

Man hatte angefangen, die alten Gesetze hart und strenge zu finden, und die Prätoren blieben nunmehr bloß bey Betrachtungen des Billigen, des Mäßigen und des Schicklichen stehen.

Wir haben gesehen, daß die Mütter, den alten Gesetzen Roms zu Folge, an der Verlassenschafft der Kinder keinen Theil hatten, und das voconische Gesetz war eine Ursache mehr, sie davon auszuschließen. Kayser **Klaudius** gestattete ihnen, ihre Kinder zu beerben, als eine Art des Trostes über derselben Verlust. Der tertullianische Rathsschluß, der unter dem Kayser **Hadrian** (e) abgefaßt ward, gestand freygebohrnen Weibern dann gleiche Bewilligung zu, wenn sie drey Kinder hatten, und freygelassenen, wenn sie deren vier hatten. Man sieht, daß dieses Senatusconsultum nichts weiter als eine Ausdehnung des papischen Gesetzes war, welches in dem nämlichen Falle den Frauen die ihnen von Fremden zugefallene Erbschafften anzutreten gestatte-

te.

(c) Lib. IV. Tit. VIII. §. 3.

(d) Tit. XXVI. §. 6.

(e) Nämlich Kayser Pius, der den Namen Hadrian zu Folge der Adoption annahm.

te. Endlich ertheilte ihnen **Justinian** (f) das Erbrecht ohne Unterschied, und ohne weiter auf die Zahl der Kinder zu sehen.

Eben die Ursachen, welche das Gesetz milderten, das die Weiber von den Erbschafften ausschloß, brachte auch nach und nach das Gesetz in Verfall, das den Cognaten bey Erbschafften im Wege gestanden hatte. Diese Gesetze waren dem Geist einer guten Republik vollkommen angemessen, wo man zu verhüten hat, daß sich die Weiber weder den gegenwärtigen, noch den zu erwartenden Reichthum eine Anlockung zum Luxus seyn lassen. Da hingegen der in Monarchien herrschende Luxus den Ehestand beschwerlich und kostbar macht, so muß der Reichthum, den die Weiber entweder mitbringen, oder der ihnen noch anfallen kann, allerdings zur Aufmunterung dienen, sich um sie zu bewerben. Als demnach Rom zur Monarchie übergieng, so veränderte sich auch das ganze System der Erbfolge. Der Prätor berief die Cognaten in Entstehung der Agnaten, anstatt daß jene nach den älteren Gesetzen in keinem Falle dazu gelassen wurden. Der orphitianische Rathsschluß rief die Kinder zur Erbschafft ihrer Mutter, und die Kayser **Valentinian**, (g) **Theodosius** und **Arcadius** riefen der Tochter Kinder zum Nachlaß ihres Großvaters. Endlich hob Kayser **Justinian** (h) das alte Erbfolgerecht bis auf die geringste Spur auf. Er theilte die Erben überhaupt in drey Klassen; in die absteigende, aufsteigende und Seitenlinie, ohne weiter im geringsten

(f) Leg. 2. Cod. de iure liberorum. Inst. Lib. III. Tit. 3. §. 4. de Senatus- consulto Tertull.

(g) Leg. IX. cod. de suis et legitimis liberis.

(h) Nouell. CXVIII. cap. 1.

darauf zu sehen, ob es Manns- oder Weibspersonen, Agnaten oder Cognaten waren; und damit hob er alle in Ansehung der Erbordnung übrig gebliebenen Gesetze ganz auf. Er glaubte der Natur zu folgen, wenn er sich von dem entfernte, was er die Grillen der alten Rechtsgelehrsamkeit nennte.

Acht und zwanzigstes Buch.

Von dem Ursprunge und den Revolutionen der bürgerlichen Gesetze bey den Franzosen.

In noua fert animus mutatas dicere formas
Corpora. *Ouid. Metamorph.*

Erstes Kapitel.

Von dem verschiedenen Character der Gesetze der deutschen Völker.

Nachdem die Franken ihre alten Sitze verlassen hatten, so ließen sie durch einige weise Männer ihrer Nation die salischen Gesetze aufschreiben. (a) Die ripuarischen Franken, die sich unter dem Klovis (b) mit den salischen Franken vereinigt hatten, blieben bey ihrem Herkommen, welches Theodorich

(a) Man sehe den Prolog des salischen Gesetzes. Leibnitz sagt in seinem Tractat de origine Francorum, daß dieses Gesetz vor der Regierung Klodwichs gemacht sey; aber es konnte vor der Auswanderung der Franken aus Deutschland gemacht seyn; sie verstanden damals die lateinische Sprache nicht.

(b) Man sehe den Gregor von Tours.

dorich, (c) König von Austrasien, aufschreiben ließ. Gleichergestalt veranlassete er eine Sammlung (d) der unter den Bavaren und Alemannen üblichen Gebräuche, so von ihm abhängende Völker waren. Denn da die großen Völkerwanderungen Germanien sehr geschwächt hatten, so thaten die Franken, nachdem sie das Land vor sich hin erobert hatten, einen Schritt zurück, und richteten ihre Herrschafft in den Wäldern ihrer Väter auf. Wahrscheinlicher Weise hat das Gesetzbuch (e) der Thüringer seine Entstehung eben diesem **Theodorich** zu danken, weil die Thüringer ihm gleichermaßen unterthänig waren. Was die Frisen betrifft, welche vom **Karl Martell** und **Pipin** bezwungen wurden, so reicht ihr Gesetz nicht über die Zeiten dieses Fürsten (f) hinaus. **Karl der Große**, welcher zuerst die Sachsen bezwang, gab ihnen das Gesetz, das wir noch haben. Man darf nur diese zwey letzten ansehen, um sogleich inne zu werden, daß sie das Werk des Ueberwinders waren. Als die Wisigothen, Burgundier und Longobarden ihre Königreiche errichtet hatten, so ließen sie ihre Gesetze aufschreiben; nicht, um sie von den überwundenen Völkern befolgen zu lassen, sondern um sie selbst zu befolgen.

Die salischen und ripuarischen Gesetze, die Gesetze der Alemannen, der Bavaren, der Thüringer und der Frisen sind mit einer bewundernswürdigen Simplicität abgefaßt: überall leuchtet eine ursprüng-

 liche

(c) Man sehe den Prolog des bavarischen und salischen Gesetzes.

(d) Ebendas.

(e) Lex Angliorum et Werinorum, hoc est, Thuringorum.

(f) Sie konnten nicht schreiben.

liche Rauhigkeit hervor, und ein Geist, der noch von keinen fremden Eindrücken geschwächt worden war. Die Gesetze blieben meist unverändert, weil diese Völker, wenn man die Franken ausnimmt, in Germanien blieben. Selbst die Franken stifteten einen großen Theil ihres Reiches darinn, so daß ihre Gesetze ganz das deutsche Gepräge hatten. Anders verhielt es sich mit den Gesetzen der Wisigothen, Longobarden und Burgundier. Sie verlohren viel von ihrem Character, weil diese Völker, die sich in ihren Eroberungen bleibend niederließen, viel von ihrem eigenen Character verlohren.

Das burgundische Königreich erhielt sich nicht lange genug, um das mit den Gesetzen des obsiegenden Volkes große Veränderungen hätten vorgehen können. **Gundebald** und **Sigismund**, welche die Gebräuche dieses Volkes in eine Sammlung bringen ließen, waren fast ihre letzten Könige. Die longobardischen Gesetze wurden nicht sowohl verändert, als durch Zusätze vermehret. Auf die Gesetze des **Rotharis** folgten die Gesetze des **Grimoald**, **Luitprand**, **Rachis** und **Aistulph**; aber Gang und Gestalt blieb immer die vorige. Anders gieng es mit den Gesetzen der Wisigothen zu. (g) Theils schmelzten sie ihre Könige um, theils ließen sie solche durch ihre Geistlichkeit umschmelzen.

Die fränkischen Könige des ersten Stammes suchten zwar alles das aus den salischen und ripuarischen

(g) Eurich gab sie, und Leuwigild verbesserte sie, desgleichen Chaindasuind und Recessuind. Egiga veranstaltete die Sammlung, die wir noch haben, und trug dieses Geschäffte den Bischöffen auf. Die Gesetze Chaindasuinds und Recessuinds wurden gleichwohl beybehalten, wie aus dem sechzehnten zu Toledo gehaltenen Concilio zu ersehen.

rischen Gesetzen herauszuwerfen, (h) was sich mit der christlichen Religion auf keine Weise vertragen wollte; übrigens aber ließen sie ihnen ihren Bestand und ihr Gepräge. Von den Gesetzen der Wisigothen kann man nicht gleiches behaupten.

Die Gesetze der Burgundier, und absonderlich der Wisigothen, ließen Leibesstrafen zu; die salischen und ripuarischen (i) Gesetze nahmen sie nicht an. (k) Sie blieben ihrem Character getreuer.

Die Burgundier und Wisigothen, deren Provinzen dem Anlauf sehr ausgesetzt waren, suchten sich das Vertrauen der alten Innwohner zu erwerben, und in Ansehung derselben ihre Gesetze so unpartheiisch (l) als möglich einzurichten; eine Aufmerksamkeit, deren die fränkischen Könige, die sich auf ihre Macht verließen, nicht nöthig zu haben glaubten. (m)

Die Sachsen, die unter der Herrschafft der Franken lebten, waren von unbändiger Gemüthsart, und alle Augenblicke zum Aufruhr bereit. Auch

(h) Man sehe den Prolog des bavarischen Gesetzes.

(i) Das ripuarische Gesetz redet an einem Orte ausdrücklich vom Hängen. Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit, et legitime super iuratus et iudicio principis pendutus vel in quocunque libet patibulo vitam finierit, omnes res eius heredes possideant excepto capitale et delatura, cap. LXXIX. §.

(k) Man findet deren einige im Decret Childeberts.

(l) Man sehe den Prolog des burgundischen Gesetzes und das Gesetz selbst; absonderlich Tit. XII. §. 5. und Tit. XXXVIII. Auch Gregor. Turon. Lib. II. cap. 33. wo es heißt: Burgundionibus (Gundobaldus) leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.

(m) Weiter unten im 3. Kapitel.

unterscheiden sich ihre Gesetze durch eine Härte, (n) die den Sieger verräth, und in keinen andern barbarischen Gesetzen zu finden ist. (o)

Der Geist des Ueberwinders blickt hervor, wo von Leibesstrafen die Rede ist: nur bey Geldstrafen leuchtet der Geist der deutschen Gesetze hervor.

Die Verbrechen, die sie innerhalb ihrem Lande begehen, werden mit Leibesstrafen gestraft: der Geist der deutschen Gesetze wird nur in Bestrafung derer befolgt, die sie außerhalb desselben begehen.

Den

(n) Wippo in vita Conradi pag. 430. nennt dieses Gesetz crudelissimam Saxonum legem. Unterdessen findet sich in dem auf uns gekommenen Gesetze der Sachsen, wenn man den dritten und vierten Titel ausnimmt, eben keine so außerordentliche Härte oder Grausamkeit. Daß nach dem dritten Titel derjenige mit dem Leben bezahlen mußte, der ein Majestätsverbrechen begangen, der seinen Herrn oder seines Herrn Kinder ermordet, oder dessen Tochter, Frau oder Mutter geschändet, ist weder ungerecht noch grausam. Härter scheint der vierte Titel, wo es §. 7. heißt: Qui in re qualicunque, vel interdiu vel noctu trium solidorum pretium furto abstulerit, capite puniatur; und darüber ereifert sich Leibnitz in Annot. ad Leg. Sax. cap. 4. §. 1. Quid in congruum magis, quam caballi furtum capite puniri, nobilissimi viri caedem pecunia lui? etc. Doch bedenkt man den Geist der deutschen Völker, bey welchen heimtückische bübische Verbrechen, wie Diebstahl, verhaßter waren, als solche, die einen gewissen Muth voraussetzten, als Mord, und bedenkt man, wie schwer es damals war, sein Eigenthum zu verwahren, welches den Diebstahl leicht und vielfältig machte, so läßt sich auch dieser Titel noch entschuldigen. H.

(o) Man sehe den dritten und vierten Titel.

Den Verbrechern (p) wird in diesen Gesetzen alle Verzeihung abgesprochen; auch die Kirchen sollen ihnen keine Zuflucht gewähren.

Die Bischöffe standen am Hofe der wisigothischen Könige in überaus großem Ansehen, und die wichtigsten Angelegenheiten wurden in Kirchenversammlungen ausgemacht. In das Gesetzbuch der Wisigothen muß man zurückgehen, wenn man den Grund aller der Maximen, Prinzipien und Absichten unsrer heutigen Inquisition aufsuchen will, und die Mönche haben nichts weiter gethan, als daß sie jene Gesetze wider die Juden kopirten, die damals von Bischöffen gemacht wurden.

Uebrigens scheinen die Gesetze, die **Gundebald** den Burgundiern gab, scharfsinnig genug: die Gesetze des **Rhodaris** und der andern longobardischen Fürsten sind es noch mehr. Aber die Gesetze der Wisigothen, die Gesetze des **Recessuind, Chaindasuind** und **Egiga** sind kindische, verkehrte und ohne Kenntniß hingeworfene Gesetze: voll Rednerprunk, und doch leer an Sinn; unbedeutend in der Sache, und hochtrabend im Styl, verfehlen sie ihre eigne Absicht. (q)

Zwey-

(p) Das Gesetz redet nur von capite damnatis, oder solchen Verbrecher, die es dem dritten oder vierten Titel nach waren. Capitis damnatus nusquam habeat pacem. Si in ecclesiam confugerit reddatur, Leg. Sax. Tit. III. 5. §.

(q) Dieses Urtheil des Autors scheint mir etwas übereilt zu seyn. Es ist nicht zu leugnen, daß in diesem Codex nicht hin und wieder theils harte, theils auch verkehrte und wunderliche Gesetze anzutreffen seyn sollten; doch diese finden wir in den römischen Gesetzen auch mit unter laufend. Was aber das

ganze

Zweytes Kapitel.

Daß die Gesetze der Barbaren allesammt Personalgesetze waren.

Ein besondrer Character dieser alten Gesetze ist dieser, daß sie nicht durch ein gewisses Gebiet als Territorialgesetz galten. Der Franke wurde nach fränkischen Gesetzen gerichtet, der Alemanne nach alemannischen, der Burgunder nach burgundischen, und der Römer nach römischen Gesetzen; und so wenig dachte man damals daran, die Gesetze der erobernden Völker gleichlautend zu machen, daß man nicht einmal daran dachte, sich zum Gesetzgeber des überwundnen Volkes zu machen.

Der Aufschluß davon muß in den Sitten der deutschen Völker gesucht werden. Diese Nationen waren durch Moräste, Seen und Wälder von einander

ganze Werk betrifft, so berufe ich mich auf den unpartheiischen Leser, ob die Gesetze der Wisigothen, worinnen viel Römisches angenommen ist, wie sie denn auch gleich dem Codex Justinians in zwölf Bücher getheilt sind; und auch selbst die Gesetze Chaindasuinds und Recessuinds diese harte Censur verdienten? In dem Titel de Indicibus furti und de furibus und furtis findet man meisterhaffte Distinctionen; und wenn auch, absonderlich besonders im ersten und andern Buche, viel Rednerprunk eingemischt ist, so sind doch auch wieder ganze Bücher, denen man unmöglich diesen Vorwurf machen kann. Was aber das zwölfte Buch betrifft, welches nichts als Verordnungen wider die Juden enthält, so wüßte ich freylich nicht viel zu seiner Rechtfertigung zu sagen, als daß die Absicht im Grunde gut war, nämlich die Juden zur christlichen Religion zu bewegen, aber durch Mittel ausgeführt werden sollte, welche allerdings der Billigkeit zuwider waren.

ander abgesondert, und wie wir aus dem **Julius Cäsar** (r) ersehen, so liebten sie diese Absonderung. Die Furcht für den Römern machte, daß sie sich vereinigten, und in diesen vermischten Nationen mußte jeder einzelne Mann nach den Sitten und Gebräuchen seines Volks gerichtet werden. Alle diese Völker waren, jedes für sich, frey und unabhängig, und diese Unabhängigkeit verlohr sich auch nicht, wenn sie unter einander waren; das Gebiet machte keinen Unterschied, sondern die Nation. Der Geist der Personalgesetze war also bey diesen Völkern bereits vor ihren Wanderungen anzutreffen, und folgte ihnen in ihre gemachten Eroberungen.

Von dieser Einrichtung zeugen **Markulfs** Formeln, (s) die Gesetzbücher der barbarischen Völker, absonderlich das ripuarische Gesetz, (t) und die Decrete (u) der Könige des ersten Stammes, aus welchen hernachmals unter den Königen des zweyten Stammes (x) die Kapitularien entstanden. Die Kinder

(r) De bello Gallico Lib. VI. (*)

(*) Im Julius Cäsar ist nichts davon befindlich, wohl aber im Tacitus, de morib. Germ. cap. wo es von ihnen heißt: Colunt discreti ac diuersi, vt fons, vt campus, vt nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis. Suam quisque domum spatio circumdat, siue aduersus casus ignis remedium siue inscitia aedificandi. ℌ.

(s) Lib. I. form. 8.

(t) Tit. XXXI. 3. u. 4. In iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, vbi natus fuerit, sic respondeat. Quodsi damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ripuariam damnum sustinet.

(u) Im Decret Klotars vom Jahre 560. art. 4. Tom. I. Edit. Baluz.

(x) Capit. add. ad Leg. Longob. Lib. I. Tit. 25. cap. 71. Lib. II. Tit. 41. cap. 7. Tit. 56. cap. 1. et 2.

Kinder (y) blieben beym Gesetz ihrer Eltern, die Frauen (z) nahmen das Gesetz ihrer Männer an, die Wittwen (a) giengen zu ihrem vorigen Gesetz zurück, und die Freygelassenen (b) hielten sich zum Gesetz ihrer alten Herren. Die Freyheit gieng hierinnen so weit, daß es der Wahl eines jedweden freygelassen wurde, zu welchem Gesetz er sich halten wollte. **Lothar** (c) verordnete, daß diese Wahl öffentlich geschehen sollte.

Drittes Kapitel.

Hauptunterschied zwischen den salischen, wisigothischen und burgundischen Gesetzen.

Die Gesetze der Burgundier und Wisigothen waren, wie bereits gedacht worden ist, (d) ganz unpartheiisch, aber desto weniger waren es die salischen Gesetze, welche zwischen den Franken und Römern gewisse Unterschiede vestsetzten, die so auffallend als demüthigend waren. Wer einen Franken getödet hatte, oder einen Barbaren, oder irgend jemanden,

(y) Ibid. Lib. II. Tit. 5.

(z) Ibid. Lib. II. Tit. 7. Vt mulieres Romanae, quae viros habuerunt Longobardos, eis defunctis, a lege viri sui sint absolutae, et ad suam reuertantur legem. Et hoc statuimus vt simili modo seruetur in ceterarum natione mulierum.

(a) Ibid. cap. 2.

(b) Ibid. Lib. II. Tit. 35. cap. 2.

(c) Lib. II. Tit. 57. 1. Volumus vt cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult viuere: vt tali lege, quali professi sunt, viuant. Quodsi offensionem contra eandem legem fecerint, eidem legi, qua profitentur viuere, per dispensationem Pontificiis ac nostram subiaceant.

(d) Im ersten Kapitel dieses Buches.

manden, der sich zum salischen Gesetz hielt, der mußte den Anverwandten des Getödeten zur Genugthuung zweyhundert Solidos (e) zahlen, wenn der, der einen angesessenen Römer getödet hatte, nur hundert (f) bezahlte, und gar nur fünf und vierzig, wenn es ein zinsbarer Römer war. Die Composition für den Mord eines Franken, der ein königlicher Vasall (g) war, betrug sechs hundert Solidos, wenn der Mord eines Römers, der ein Gast des Königs (h) war, nur mit dreyhunderten (i) gewettet ward. Das Gesetz machte also zwischen den Franken und den Römern einen schmerzhafften Unterschied, sie mochten nun beyde von vornehmen oder geringeren Stande seyn.

Ferner

(e) Si quis ingenuus Francum aut Barbarum, aut hominem, qui Salica lege viuit, occiderit den. VIIIM. qui faciunt fol. CC. culpabilis iudicetur. Leg. Salic. Tit. XLIV.

(f) Si quis Romanus homo possessor, i. e. qui res in pago vbi remanet, proprias possidet, occisus fuerit, is, qui eum occidisse conuincitur IIIIM. den. qui faciunt solid. C. culpabilis iudicetur. Ibid. Tit. XLIV. §. 15.

(g) Si vero eum, qui in truste dominica est, occiderit sol. DC. culp. iudicetur, Tit. XLIV. §. 4.

(h) Man sehe darüber den du Fresne unter dem Worte Conuiua Regis. Ex familia, ex domo Regis, Ministri Regis, nostri vulgo Officiers commensaux de la Mayson du Roy. In seiner II. Dissertation über die Geschichte des heiligen Ludwig vom Joinville sagt er: Cette qualité de Commensaux du Roy est aussi ancienne que la Monarchie, nos Roys n'ayant reconnû les Officiers de leur maison, que sous cet illustre nom Conuiuae Regis. La vie de S. Agile, ecrite par un Auteur qui vivoit à son tems, dit. Fuit quidam ex primis palatii optimatibus, nobilissimis natalibus oriundus, eiusdem Regis, (Childeberti) conuiua et con-

Ferner erlegte man eine Komposition von sechshundert Solidis, wenn man seine Leute zu sich genommen, und einen Franken in seinem Hause überfallen und getödet hatte: (k) nur die Hälfte erlegte man, wenn es einen Römer oder Freygelassenen (l) betraf. Wenn ein Römer einen Franken band, so mußte er zur Komposition dreyßig Solidos zahlen; von dem Franken hingegen, der einen Römer gebunden hatte, wurden deren nur sechzehn gefodert. (m) Lauter Distinctionen, die für die Römer sehr demüthigend seyn mußten.

Alles

consiliarius, nomine Anohaldus (Vit. S. Agilis C. 1. ap. Chifflet.) J'avoue pourtant que ce titre n'est pas de l'inuention de nos Roys, et qu'il est possible qu'ils l'ont tiré des Empereurs Romains, veu que Claudian (in Eutrop. l. 2.) semble l'auoir reconnû en ces vers

— *Claro quod nobilis ortu*
Conuiua et domini.

De sorte qu'il est à presumer que ce sont ceux dont parle une loy qui se lit au Code Theodosien: *qui et diuinis epulis adhibentur et adorandi Principis facultatem antiquitus meruerunt.* Leg. I. Cod. Theod. de Comit. et Trib. Schol. 5.

(i) Si Romanus homo conuiua Regis occisus fuerit, XIIM. den. qui faciunt sol. CCC. componatur. Tit. XLIV. §. 6. Die vornehmsten Römer begaben sich an den Hof, wie aus dem Leben vieler Bischöffe zu ersehen ist, so am Hofe erzogen wurden. Außer den Römern waren wenige, die schreiben konnten.

(k) Tit. XLV. §. 1.

(l) Lidus, ihr Zustand war besser, als der Zustand der Knechte. Leg. Alem. cap. XCV.

(m) Tit. XXXV. §. 3. et 4.

Alles dieses hat gleichwohl einen berühmten französischen Schrifftsteller (n) nicht abhalten können, sein System **von der Niederlassung der Franken in Gallien** auf die Voraussetzung zu gründen, daß sie herzliche Freunde der Römer gewesen wären. (o) Freunde der Römer wären sie also gewesen, sie, die ihnen so unglaubliches Uebel zufügten, als sie von ihnen wiederum zu erdulden hatten? (p) Freunde der Römer wären sie gewesen, sie, die sie selbige erst mit den Waffen unterjochten, und darauf durch ihre Gesetze bey kaltem Blute unterdrückten? Ja!

(n) Der Abt dü Bos.

(o) Der Abt Mably in seinen Bemerkungen über die französische Geschichte im ersten Abschnitt sagt: Ich werde hier jenen berühmten Schrifftsteller nicht widerlegen, der behauptet, die Franzosen, als Freunde, Bundsgenossen und Hülfsvölker der Kayser, die ihnen einen Sold bezahlten, hätten sich Galliens nicht mit bewaffneter Hand bemächtigt. Der Abt dü Bos macht aus Klodwichen einen kayserlichen Officier, einen Befehlshaber über die Miliz, welcher seine Macht dem Zeno und Anastasius soll zu verdanken gehabt haben. Er erdichtet eine armonische Republik, Zusammentretungen, Bündnisse, Verträge; er überläßt sich Muthmaßungen, die weder in den Gebräuchen, noch in den Sitten der Zeit, von der er redet, gegründet sind, und durch die zuverläßigsten Denkmäler unsrer Geschichte, die er entweder niemals anführt, oder sie mißbraucht, widerlegt werden. Er setzt zum voraus, die Franzosen, eben so geduldig und folgsam, wie gedungene Soldaten, hätten nur zum Vortheil ihres Feldherren gesiegt, ihr erobertes Land niemals als ihr Gut, noch das Recht, darinnen zu gebieten, als einen Theil ihrer Beute angesehen, u. s. w. H.

(p) Wie Arbogasts Unternehmung zeugt. Beym Gregor von Tours, B. II.

Ja! der Römer Freunde mochten sie seyn, wie die Tatarn, welche Sina eroberten, Freunde der Sinesen waren.

Wenn sich einige katholische Bischöffe der Franken zum Verderben der arrianischen Könige haben bedienen gewollt, folgt wohl daraus, daß sie unter barbarischen Völkern zu leben wünschten? Kann man daraus schließen, daß die Römer bey den Franken in besondrer Achtung gestanden hätten? Wohl ganz andre Folgerungen möchte ich daraus ziehen. Je weniger die Franken von den Römern fürchten zu dürfen glaubten, um destoweniger schonten sie selbige.

Aber freylich hat der Abt **du Bos** aus Quellen geschöpft, die keinem Geschichtschreiber anzurathen sind, aus Dichtern und Rednern. Nicht Werke des Geschmacks sind es, auf die man ein System gründen muß.

Viertes Kapitel.

Wie sich das römische Recht im fränkischen Gebiet verlohr, und im Gebiet der Gothen und Burgundier erhielt.

Durch das, was ich gesagt habe, hoffe ich über andre Sachen Licht zu verbreiten, die bisher ganz dunkel gewesen sind.

Unter den Königen des ersten Stammes lebte man in den Ländern, die heutiges Tages Frankreich ausmachen, nach dem römischen Gesetz oder dem theodosianischen Coder und nach den verschiedenen Gesetzen der barbarischen Völker, (q) die es bewohnten.

In

(q) Die Franken, Wisigothen und Burgundier.

In den Ländern fränkischen Gebiets hielten sich die Franken an das salische Gesetz, und die Römer an den theodosianischen Codex. In dem Gebiet der Wisigothen wurden die unter Römern vorfallenden Streitigkeiten nach einer auf Befehl Alarichs (r) veranstalteten Kompilation des theodosianischen Codex die Streitigkeiten der Wisigothen, nach einem bey der Nation hergebrachten Gewohnheitsrechte entschieden, das Eurich auffschreiben und zusammentragen ließ. Aber wie kam es, daß das salische Gesetz fast durchgängig in den Ländern fränkischen Gebiets von Geltung ward, und das römische Recht sich darinnen allmählig verlohr, während daß sich im

(r) Gemacht im fünf und zwanzigsten Jahre der Regierung dieses Fürsten, und zwey Jahre hernach durch den Anian (*) bekannt gemacht, wie aus der Vorrede dieses Codicis erhellet.

(*) Dieser Codex kommt mit unter dem Namen Breuiarium Aniani vor, und viele haben sich theils durch die Unterschrifft des gedachten Anian: Anianus V. S. hunc Codicem legum iuris secundum Authenticum subscriptum et in thesauris editum, *subscripsi et edidi* etc. oder durch das Zeugniß des Sigeberti Gemblacensis, de Script. Eccles. cap. 70. Anianus, Vir spectabilis, iubente Alarico Rege, volumen vnum de legibus edidit, verführen lassen, zu glauben, daß Anian diesen Codex zusammengetragen habe; doch nicht Anian, welcher als Referendarius nur unterschrieben hat, sondern Gojaricus hat diesem Werke den Dienst erwiesen; wie denn die gedachte Vorrede, die Alarich als ein Commonitorium vorsetzen ließ, deutlich besagt. In hoc corpore continentur Leges, seu species Juris de Theodosiano et diuersis libris electae, et sicut praeceptum est, explanatae Anno XXII. regnante Domino Alarico Rege, ordinante viro illustri Goiarico Comite etc. Mehreres ist darüber beym Jacob Gottfried nachzusehen in Proleg. Cod. Theodos. Cap. V. De Breuiario Codicis Theodosiani, quod vulgo Aniani perperam dicitur, in Occidente. §.

Gebiet der Wisigothen das römische Recht immer mehr ausbreitete und allgemein geltend ward?

Daß das römische Recht bey den Franken so ganz außer Gang kam, das rührte von den großen Vortheilen her, die man hatte, ein Franke, (s) ein Barbar, oder sonst ein Vasall des salischen Gesetzes zu seyn; Vortheile, welche jedermann bewegten, das römische Recht fahren zu lassen, und sich unter den Schutz des salischen Gesetzes zu begeben. Die Geistlichen waren die einzigen, die ihm treu blieben, (t) weil sie keinen Vortheil hatten, davon abzugehen. Der Große unterschied sich, wie wir in der Folge sehen werden, von dem Geringeren nur durch die Größe der Komposition. Nun aber wurden den Geistlichen, vermittelst besondrer Gesetze, (u) gleich ansehnliche Kompositionen zugestanden, als den Franken; so daß sie keine Ursache hatten, davon abzugehen, indem es ihnen auf keine Weise nachtheilig war, und sich in so ferne immer besser für sie schickte, als es das Werk der christlichen Kayser war.

Im

(s) Francum aut barbarum, aut hominem, qui salica lege viuit, Leg. Sal. Tit. 44.

(t) Nach dem römischen Rechte, als unter welchem die Kirche lebt, heißt es im ripuarischen Gesetz, Tit. LVIII. §. 1. Man sehe auch alles, was du Cange hierüber unter dem Worte, Lex Romana anführt.

(u) Man sehe die dem salischen Gesetz angehangenen Kapitularien beym Lindenbrog und die verschiedenen barbarischen Gesetze über die Privilegien, welche die Geistlichen hierinn halten. Man sehe auch Karl des Großen Brief an seinen Sohn Pipin vom Jahre 807. beym Baluz, Tom. I. pag. 462, wo es heißt, daß ein Geistlicher eine dreyfache Komposition haben soll, und in den Kapitularien den 302. Art. des V. Buchs im I. Th. nach dem Baluz.

Im Gebiet der Wisigothen hingegen räumte das wisigothische Gesetz den Wisigothen vor den Römern weiter keine bürgerlichen Vortheile ein. Da also die Römer keine Ursache hatten, ihrem Gesetz zu entsagen, so fiel es ihnen auch nicht ein, sich unter das Gesetz der Wisigothen zu begeben.

Dieses bestätiget sich immer mehr, je weiter man fortgeht. Das Gesetz **Gundebalds** war ganz unpartheiisch, (x) und gab den Römern keinen Anlaß, den Zustand des Burgundiers zu beneiden. Der Prologus dieses Gesetzes sagt, daß es für den Burgundier gemacht sey, und daß auch die Streitigkeiten darnach entschieden werden sollen, die ein Römer mit einem Burgundier haben könnte; in welchem Fall das Gericht mit Burgundiern und Römern gleich besetzt seyn sollte. Gewisse aus der politischen Einrichtung (y) damaliger Zeit genommene Gründe hatten diese Vorsicht nothwendig gemacht. Das römische Gesetz ward in Burgund beybehalten, um die Händel der Römer unter einander zu schlichten. Hier also hatten die Römer keine Veranlassung, von ihrem Gesetze abzugehen, wie sie solche im fränkischen Gebiet hatten; zumal da das salische Gesetz in Burgund nicht eingeführt war, wie solches aus dem be-

(x) Diese Unpartheilichkeit herrscht durch das ganze Gesetz, so daß dem Burgundioni optimati der Romanus nobilis, oder possessor, dem gemeinen Burgundier der gemeine Römer, und dem burgundischen Knechte der römische Knecht entgegen gesetzt wird. Scheint auch manchmal ein Gesetz blos für den Burgundier abgefaßt zu seyn; so heißt es doch noch am Ende: quod tamen inter Burgundiones et Romanos aequali conditione volumus custodiri. H.

(y) Ich werde davon künftig reden, Buch 30. Kapitel 6. 7. 8. 9.

kannten Briefe Agobards an Ludwig den Frommen erhellt.

Agobard (z) bat diesen Fürsten, das salische Gesetz in Burgund einzuführen; es konnte also darinnen noch nicht angenommen seyn. Also erhielt sich das römische Recht, und erhält sich noch in so vielen Provinzen, die vor dem von diesem Reiche abhiengen.

Und so behauptete sich auch das römische Recht, und das gothische Gesetz in den Ländern gothischen Gebiets: das salische Gesetz war niemals darinn angenommen worden. Als Pipin und Karl Martell die Sarazenen daraus vertrieben, so baten die Städte und Provinzen, die sich diesen Fürsten (a) unterwarfen, daß man sie bey ihren Gesetzen lassen möchte, und erhielten, was sie suchten. Dieses machte, daß das römische Recht, der Gewohnheit damaliger Zeiten ungeachtet, wo alle Gesetze Personalgesetze waren, als ein wirkliches und Territorialgesetz in diesen Ländern betrachtet ward.

Dieses ergiebt sich aus dem von Karln dem Kahlen zu Pistes im Jahre 864. gegebenen Edicte, welches (b) die Länder, in welchen nach römischen

(z) Agob. opera.

(a) Man sehe den Gervasius von Tilburi, beym du Chesne, Th. III. p. 366. Facta pactione cum Francis, quod illis Gothi patriis legibus, moribus paternis viuant. Et sic Narbonensis prouincia Pipino subiicitur. Und den unbekannten Autor von Ludwigs des Frommen Leben, über die von den Völkern Septimaniens gethane Forderung, in der Versammlung in Carisiaco, beym du Chesne, Th. II. p. 316.

(b) In illa terra, in qua iudicia secundum legem Romanam terminantur, secundum ipsam legem iudicetur; et in illa terra, in qua etc. art. 16. Siehe auch art. 20.

schen Rechte gesprochen ward, ausdrücklich von denen unterscheidet, in welchen man nicht darnach sprach.

Das Edict zu Pistes erweiset zweyerley. Es erweiset einmal, daß in gewissen Ländern nach römischen Recht gesprochen, in andern nicht darnach gesprochen ward; und sodann, daß die Länder, in welchen nach römischen Gesetzen gesprochen ward, genau (c) diejenigen sind, in denen es noch heutiges Tages befolgt wird. Man machte also bereits zu Zeiten des Edicts zu Pistes einen Unterschied zwischen den Ländern Frankreichs, in denen man nach Herkommen und Gebräuchen lebte, und denen, in welchen man nach geschriebnen Gesetzen lebte.

Ich habe gesagt, daß im Anfang der Monarchie alle Gesetze Personalgesetze waren. Wenn also das Edict zu Pistes die Länder des römischen Rechts von denen unterscheidet, die es nicht waren, so will dieses sagen, daß in den letzten sich fast niemand zum römischen Rechte bekannte, weil sich fast alle unter den Schuß irgend eines barbarischen Gesetzes begeben hatten, und wiederum in den Ländern römischen Rechts wenig Leute sich zu den Gesetzen der barbarischen Völker bekannten.

Was ich hier sage, möchte allerdings neu und fremd scheinen; aber wenn die Sachen sonst wahr sind, so sind sie auch gewiß nicht neu. Was liegt auch endlich daran, ob ich sie gesagt habe, oder ein **Valois** oder **Bignon**?

Fünftes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Gundebalds Gesetz erhielt sich mit dem römischen Gesetze zugleich lange Zeit unter den Burgun-

(c) Man sehe das Edict zu Pistes, art. 12. et 16.

biern, und war daselbst, wie aus **Agobards** Briefe zu ersehen ist, noch zu Zeiten **Ludwigs des Frommen** im Gebrauch. So erhielt sich auch das Gesetz der Wisigothen in dem von ihnen eroberten Lande immer fort, ob es schon im Edict zu Pistes das Land des römischen Rechts genennt wird, wie sich solches aus dem zu Troies, unter **Ludwig dem Stammler**, im Jahre 878, das heißt, vierzehn Jahre, nachdem das Edict zu Pistes gegeben war, gehaltenen Concilio ergiebt.

In der Folge verlohren sich die gothischen und burgundischen Gesetze aus ihrem eignen Lande, und das zu Folge der allgemeinen Ursachen, (d) welche die Personalgesetze der barbarischen Völker überall in Vergessenheit brachten.

Sechstes Kapitel.

Wie sich das römische Recht im Gebiet der Longobarden erhielt.

Alles giebt sich nach meinen Prinzipien. Das Gesetz der Longobarden war unpartheiisch, und die Römer hatten nicht die geringste Ursache, ihr Gesetz zu verlassen, um zu jenem überzugehen. Der Bewegungsgrund, der die Römer im fränkischen Gebiete veranlaßte, sich zum salischen Gesetze zu wenden, hatte in Italien nicht statt: das römische Gesetz wußte sich daselbst neben dem longobardischen zu behaupten.

In der Folge mußte dieses sogar dem römischen Rechte weichen. Es hörte auf, das Gesetz der herrschenden Nation zu seyn; und wiewohl es noch der vornehme Adel beybehielt, so wissen wir doch, daß dieser

(d) Man sehe unten das 9. 10. und 11. Kapitel.

dieser Adel seine Größe verlohr, oder ausgerottet ward, (e) nachdem sich die meisten Städte in Republiken verwandelten. Die Bürger der neuen Republiken fühlten keinen Beruf, ein Gesetz anzunehmen, das die Händel durch den gerichtlichen Zweykampf ausmachen ließ, und dessen Einrichtung so viel Aehnliches mit den Gewohnheiten und Gebräuchen der Ritterschafft hatte. Da die Geistlichkeit, die damals in Italien so mächtig war, fast durchgängig nach dem römischen Rechte lebte, so mußte die Anzahl derer, die noch am longobardischen Gesetz hielten, allerdings täglich abnehmen.

Ueberdem fehlte es dem longobardischen Gesetze an jener Würde des römischen Rechts, die Italien seiner vormaligen Herrschafft erinnerte, so wie es auch nicht dessen weiten Umfang hatte. Das longobardische und römische Gesetz konnte nur noch dazu dienen, in Fällen, worüber die Statuten der neuen Republiken keine Auskunft gaben, die Stelle eines Supplements zu vertreten; und da war denn freylich kein Zweifel, welches von beyden hierzu am geschicktesten war, das longobardische Gesetz, das nur einige Fälle bestimmte, oder das römische, das sich über alle und jede ausließ.

Siebendes Kapitel.

Wie sich das römische Recht in Spanien verlor.

Ein andres Schicksal hatte das römische Recht in Spanien, wo es vom Gesetz der Wisigothen besiegt und verdrungen ward. **Chaindasuind** (f) und

(e) Man sehe, was Machiavel von der Vertilgung des alten Adels in Florenz sagt.

(f) Er fieng seine Regierung 642. an.

und **Recessuind** (g) verbannten die römischen Gesetze, und erlaubten nicht einmal, sie in Gerichten anzuführen. Eben dieser **Recessuind** gab auch das Gesetz, (h) welches das Verbot der Heyrathen zwischen Gothen und Römern aufhob. Es ist klar, daß diese zwey Gesetze einen und denselben Geist haben. Dieser König wollte die Hauptursachen der bisherigen Trennung zwischen den Gothen und Römern aus dem Wege räumen; nichts aber schien beyde Völker so sehr von einander zu trennen, als das Verbot, unter einander zu heyrathen, und die Erlaubniß, nach verschiednen Gesetzen zu leben.

Aber ungeachtet daß das römische Recht von den wisigothischen Königen verbannet ward, so erhielt es sich gleichwohl in den Domainen, die sie in dem mittägigen Gallien besaßen. In diesen von dem Herz der Monarchie so abgelegenen Ländern lebte man in großer Unabhängigkeit. (i) Aus der Geschichte des **Vamba**, der im Jahre 672 den Thron bestieg, sieht man, daß die Eingebohrnen die Oberhand bekom-

(g) Nolumus siue Romanis legibus, siue alienis institutionibus a modo amplius vexari. Leg. Wisig. Lib. II. Tit. I. §. 9. Nullus prorsus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum, qui nuper est editus, atque secundum seriem huius a modo translatum librum alium legum pro quocunque negotio in iudicio offerre pertentet. §. 10.

(h) Hac in perpetuum valitura lege sançimus, vt tam Gothus Romanam, quam etiam Gotham Romanus, si sibi coniugem habere voluerit, praemissa petitione dignissima, facultas eis nubendi subiaceat, Leg. Wisig. Lib. III. Tit. I. §. 1.

(i) Man sehe beym Kassiodor, wie nachgebend sich Theodorich, König der Ostrogothen, der angesehenste Prinz seiner Zeiten, gegen sie bezeigte, Buch IV. Br. 19. und 26.

kommen hatten, (k) folglich war daselbst das römische Gesetz in größern Ansehen, als das gothische. Die spanischen Gesetze wollten sich weder mit ihren Sitten, noch mit ihrer gegenwärtigen Lage vertragen: vielleicht war auch deswegen das Volk so hartnäckig für das römische Gesetz eingenommen, weil es damit den Begriff der Freyheit verband. Noch mehr: die Gesetze **Chaindasuinds** und **Recessuinds** enthielten die härtesten Verordnungen wider die Juden; aber dieses Volk war in dem mittägigen Gallien sehr mächtig; so daß auch der Geschichtschreiber des Königs **Vamba** diese Provinzen prostibulum Iudaeorum nennt. Als die Sarazenen in diese Provinzen kamen, so kamen sie nicht ungerufen: wer aber anders konnte sie gerufen haben, als die Juden oder die Römer? Die Gothen wurden am ersten unterdrückt, weil sie die herrschende Nation ausmachten. Aus dem **Prokop** (l) ersieht man, daß sie bey ihren Unfällen aus dem narbonnesischen Gallien nach Spanien flüchteten. Natürlicher Weise flüchteten sie bey diesem sie betreffenden Unsterne in die Gegenden Spaniens, die sich noch vertheidigten,

(k) Der Aufstand dieser Provinzen war ein allgemeiner Abfall, wie aus dem in der Folge der Geschichte beygebrachten Urtheile erhellet. Paulus und seine Anhänger waren Römer, und wurden sogar von den Bischöffen begünstiget. Vamba unterstand sich nicht, die Aufrührer hinrichten zu lassen, die er überwunden hatte. Der Geschichtschreiber nennt das narbonnesische Gallien die Säugamme der Untreue.

(l) Gothi qui cladi superfuerant, ex Gallia cum vxoribus liberisque egressi, in Hispaniam ad Teudim iam palam tyrannum se receperunt. De bello Goth. Lib. I. cap. 13.

ten, wodurch die Anzahl derer, die im mittägigen Gallien unter dem wisigothischen Gesetz lebten, um ein großes vermindert ward.

Achtes Kapitel.

Falsches Kapitulare.

Benedict Levita war der unglückliche Kompilator, der aus jenem wisigothischen Gesetze, das den Gebrauch des römischen Rechts untersagte, ein Kapitulare (m) machte. Aus diesem absonderlichen Gesetze machte er ein allgemeines Gesetz, als ob er das römische Recht vom ganzen Erdboden hätte vertilgen wollen. (n)

Neun-

(m) Capitul. edit. Baluz. Lib. VI. cap. 343. pag. 981. Tom. I. edit. Pithoeanae Lib. VI. cap. 269.

(n) Neque recens neque ratione carens est querela doctorum virorum, qui aiunt hanc collectionem Benedicti confusam esse et compositam ex variis centonibus. Attamen veram non puto illorum sententiam, qui scribunt, illum dolo malo heic vsum, et capitula a se collecta variis in locis adulterasse, et interpolasse, in gratiam Romanae sedis, etc. — At non propterea censeo culpandum esse Benedictum, cum ipse nos monuerit se capitula illa sic confusa et indigesta sparsim inuenisse, et eorum quidem non nulla habuisse paria initia, in quibusdam autem minus, et in quibusdam plus, et ideo se illa dimisisse sicut inuenerat, id est, nihil mutasse, nihil addidisse aut detraxisse. — Tantum autem abest, vt ego Benedictum culpari debere censeam, vt etiam multum ei nos debere putem, absque cuius diligentia et labore careremus hodie plerisque sanctissimis et optimis Principum nostrorum constitutionibus, quae alibi non reperiuntur. Baluz, in Praf. ad Capit. §. 45. 5.

Neuntes Kapitel.

Wie die barbarischen Gesetze und die Kapitularien in Verfall geriethen.

Die salischen, ripuarischen, burgundischen und wisigothischen Gesetze kamen bey den Franzosen nach und nach außer Gebrauch. Die Sache gieng folgendermaßen zu:

Da die Lehen erblich geworden waren, und die Afterlehen immer gemeiner wurden, so kamen viel neue Gebräuche auf, worauf diese Gesetze nicht mehr anwendbar waren. Man behielt zwar den Geist dieser Gesetze bey, nach welchem die Händel meistentheils durch Geldstrafen abgethan wurden; da aber, wie ganz wahrscheinlich, die Preise sich geändert hatten, so änderten sich auch die Strafen, und man findet eine Menge Urkunden, (o) wo die Barone die Geldstrafen bestimmten, die in ihrem kleinen Gericht erlegt werden sollten. Man befolgte also den Geist der Gesetze, ohne das Gesetz selbst zu befolgen.

Frankreich war überdem in eine Menge kleiner Herrschafften zerfallen, welche mehr eine Lehnsabhängigkeit als eine politische Abhängigkeit anerkannten. Da würde es denn schwer gewesen seyn, ein Gesetz allgemein geltend zu machen; und wie hätte man es auch anfangen wollen, um ihm Gehorsam zu verschaffen? Es war ziemlich außer Brauch, besondre Kommissarien (p) in die Provinzen zu schicken, um über die Handhabung der Gerechtigkeit und die Besorgung politischer Angelegenheiten zu wachen.

Ja

(o) De la Thomasiere hat deren viele gesammelt. Man sehe z. B. Kap. LXI. LXVI. und andre.

(p) Missi dominici.

Ja die Urkunden geben sogar, daß bey Errichtung neuer Lehen die Könige sich des Rechts begaben, welche hin zu schicken. Als demnach fast alles Lehn geworden war, so wurde das Amt dieser Kommissarien überflüssig. Es gab weiter kein allgemeines Gesetz, weil niemand da war, der über seine Befolgung gehalten hätte.

So kamen denn die salischen, burgundischen und wisigothischen Gesetze gegen dem Ende des zweyten Stammes in äußersten Verfall; und im Anfange des dritten Stammes hörte man fast nicht mehr davon reden.

Unter den Königen des ersten und zweyten Stammes stellte man offt eine Versammlung der Nation an; das heißt des Herrenstandes und der Bischöffe: der Gemeinen wurde noch nicht gedacht. (q) Auf diesen Versammlungen suchte man die Geistlichkeit in Ordnung zu bringen, die ein Körper war, der sich so zu sagen unter den Eroberern bildete, und sich besondre Vorrechte ausmachte: die Gesetze, die in diesen Versammlungen gemacht wurden, sind das, was wir die Kapitularien (r) nennen. Da ereig-

nete

(q) Im III. Kapitulare vom Jahre 803. Kap. 19. heißt es: vt *populus* interrogetur de Capitulis, quae in lege nouiter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis Capitulis faciant. H.

(r) Worinnen eigentlich der Unterschied zwischen Gesetz und Kapitulare bestanden habe, getraue ich mir nicht anzugeben; aber aus Hinkmars Sendschreiben an die Bischöffe ergiebt sichs, daß ein Unterschied gewesen sey. Er sagt in einer Stelle, wo er von schlimmen Richtern redet: Quando sperant aliquid lucrari, ad *legem* se conuertunt. Quando vero per legem non aestimant acquirere, ad *Capitula* confugiunt.

Sicque

nete sich denn viererley. Die Lehnsgesetze kamen auf, und ein großer Theil der Kirchengüter ward nach denselben regiert; die Geistlichen sonderten sich immer mehr und mehr ab, und bekümmerten sich nicht sonderlich (s) um Verbesserungsgesetze, wo sie nicht die einzigen Reformatoren gewesen waren; man sammlete die auf den Konzilien gemachten Kanones, (t) und die päbstlichen Dekretalen, und die Geistlichkeit nahm diese Gesetze an, als Gesetze, die aus einem reineren Quell kämen. Seit der Errichtung der großen Lehen hielten die Könige, wie bereits gedacht worden, keine Missos mehr in den Provinzen, um über

Sicque interdum fit, vt nec Capitula pleniter conseruentur, sed pro nihilo habeantur, nec Lex. Man sehe, was Brunquell. in Hist. Iur. P. IV. c. 3. §. 4. und Struv. in Hist. Iur. c. 6. §. 9. in not. darüber sagen. H.

(s) Die Bischöffe, sagt Karl der Kahle im Kapitulare vom Jahre 844. Art. 8. sollen sich, unter dem Vorwand, daß sie befugt sind, Kanones zu machen, dieser Konstitution nicht widersetzen, oder sie vernachläßigen. Es scheint, daß er den Verfall schon voraus sah.

(t) Man verleibte der Sammlung der Kanonum eine gewaltige Menge päbstlicher Decretalen ein, davon sich in der alten Sammlung sehr wenige befanden. Dionysius der Kleine nahm viele in seine Sammlung; aber Isidorus Mercator füllte die seinige mit wahren und falschen Decretalen an. Die alte Sammlung war in Frankreich bis auf Karl des Großen Zeit im Gebrauch. Dieser Fürst erhielt vom Pabst Hadrian dem Ersten die Kollection Dionysii des Jüngern, und führte sie ein. Die Sammlung des Isidorus Mercator erschien in Frankreich gegen der Regierung Karls des Großen, und man war äußerst auf sie erpicht. Hierauf kam, was man Cursum Iuris Canonici nennt.

über die Befolgung der von ihnen gegebenen Gesetze zu wachen, und so hörte man denn unter den Königen des dritten Stammes nicht mehr von Kapitularien reden.

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung dieser Materie.

Das longobardische, salische und bavarische Gesetz erhielt einen Anhang von verschiednen Kapitularien: den Grund davon muß man in der Sache selbst suchen. Die Kapitularien waren von verschiedner Art. Einige davon giengen auf die politischen, andre auf die ökonomische Verfassung; die meisten giengen auf das Kirchenregiment, andre hinwiederum auf die bürgerliche Regierung. (u) Die Kapitularien von der letzten Art wurden den bürgerlichen Gesetzen hinzugefügt, das heißt, dem Personalgesetz jedweder Nation: deswegen wird in den Kapitularien gesagt, daß man darinn wider das römische Recht nichts stipulirt hat. (x) Auch hatten wirklich diejenigen, welche die ökonomische, kirchliche oder politische Regierung betrafen, mit diesem Gesetze keine Beziehung; und diejenigen, welche auf die bürgerliche Regierung giengen, bezogen sich nur auf die Gesetze der barbarischen Völker, welche man erläuterte,

(u) Der Abt Angesisus hat die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen folgendermaßen in vier Bücher geordnet, daß das erste Karls Gesetze in Kirchensachen, das andre dessen Gesetze in bürgerlichen, das dritte Ludwigs Kirchengesetze, und das vierte Buch dessen bürgerliche Gesetze, oder ad augmentum mundanae pertinentia legis, wie er sich selbst in der Vorrede ausdrückt, enthält. H.

(x) Edict. Pistense, art. 20.

kerte, verbesserte, vermehrte und verminderte, Aber diese den Personalgesetzen hinzugefügten Kapitularien machten, wie mich dünkt, daß das Ansehen der gesammten Kapitularien fiel. In den Zeiten der Unwissenheit geschieht nichts leichter, als daß der Auszug eines Werkes das Werk selbst in Verfall bringt.

Eilftes Kapitel.

Andre Ursachen, welche die Gesetzbücher der Barbaren, das römische Recht und die Kapitularien in Verfall brachten.

Als die deutschen Völker das römische Reich eingenommen hatten, so fanden sie daselbst den Gebrauch der Schrifft eingeführt, und nach Art der Römer fiengen sie an, ihre Gebräuche (y) aufzuschreiben, und Gesetzbücher daraus zu fertigen. Die unglücklichen Regierungen unter **Karl des Großen** Nachfolgern, die Einbrüche der Normänner, und die innerlichen Kriege machten, daß diese siegenden Nationen wieder in die Finsterniß zurückfielen, aus der sie sich nur eben heraus gerissen hatten, und es kam wieder dahin, daß man weder schreiben noch lesen konnte. Die Folge davon war, daß in Frankreich und Deutschland die geschriebnen Gesetze, das römische Recht und die Kapitularien in Vergessenheit kamen. Besser erhielt sich der Gebrauch des Schreibens

(y) In einigen Prologen dieser Gesetzbücher wird dieses ausdrücklich angezeigt. Man findet sogar in den Gesetzen der Sachsen und Frisen verschiedne Verordnungen nach den verschiednen Districten. Diesen Gebräuchen fügte man einige absonderliche Verordnungen zu, welche die Umstände erforderten. Dahin gehören die harten Gesetze wider die Sachsen.

bens in Italien, wo die Päpste und die griechischen Kayser regierten, wo es noch blühende Städte gab, und wo fast ganz allein der Handel damaliger Zeit getrieben ward. Diese Nachbarschafft Italiens machte, daß sich das römische Recht besser in den Gegenden Galliens erhielt, die vordem den Gothen und Burgundiern gehört hatten, und das um so viel mehr, als dieses Recht daselbst ein Territorialgesetz und eine Art des Vorzugsrechts ausmachte. Wahrscheinlich war es die Unwissenheit des Schreibegebrauchs, welche in Spanien den wisigothischen Gesetzen ihren Fall zuzog, und durch den Verfall so vieler Gesetze kam überall wieder ein Gewohnheitsrecht auf.

Die Personalgesetze geriethen in Vergessenheit. Bey Kompositionen und dem, was man Fredum (z) nennte, sahe man mehr auf das, was üblich war, als auf den Text dieser Gesetze; und wie man vordem in der Errichtung der Monarchie von Herkommen und Gewohnheiten der Deutschen zu geschriebnen Gesetzen übergegangen war, so gieng man einige Jahrhunderte darauf von geschriebnen Gesetzen wieder zu nicht geschriebnen Gebräuchen zurück.

Zwölftes Kapitel.

Von Lokalgewohnheiten; von der mit den Gesetzen der barbarischen Völker vorgegangenen Revolution und dem römischen Rechte.

Daß es bereits unter dem ersten und andern königlichen Stamme Lokalgewohnheiten gegeben hat, das ergiebt sich aus vielen alten Denkmälern, wo von Lokalgewohnheit, (a) vom alten hergebrachten Gebrau-

(z) Ich werde davon anderswo reden.
(a) Praef. Form. Marculf.

Gebrauche, (b) von der Gewohnheit, (c) von Gesetzen (d) und Gewohnheiten geredet wird. Einige Schrifftsteller sind der Meynung gewesen, als wäre durch das, was man Gewohnheiten nennte, die Gesetze der barbarischen Völker, und durch das, was man das Gesetz nennte, das römische Recht zu verstehen gewesen; doch ist dieses eine falsche Meynung. König **Pipin** (e) befahl, daß allenthalben, wo kein Gesetz wäre, der Gewohnheit nachgegangen; diese aber, wo ein Gesetz vorhanden wäre, dem Gesetz nicht vorgezogen werden sollte. Nun aber kann man nicht sagen, daß das römische Recht vor den Gesetzbüchern der Barbaren den Vorzug gehabt habe, ohne wider alle alte Denkmäler, und absonderlich wider diese Gesetzbücher zu verstoßen, als welche überall das Gegentheil sagen.

Weit gefehlt, daß die Gesetze der barbarischen Völker diese Gewohnheiten gewesen wären, so waren es vielmehr diese Gesetze selbst, welche, als Personalgesetze, die Gewohnheiten einführten. So war zum Beyspiel das salische Gesetz ein Personalgesetz; aber an Orten, wo lauter salische Franken wohnten, ward das salische Gesetz, so sehr es auch auf die Person gieng, ein Territorialgesetz, und war nur in Rücksicht derjenigen Franken, die an andern Orten wohnten, ein Personalgesetz. Hätten sich nun an einem Orte, wo das salische Gesetz als Territorialgesetz galt, unter Burgundiern, Alemannen, oder auch Römern,

(b) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 58. §. 3.
(c) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 41. §. 6.
(d) Leben des heiligen Leger.
(e) Placuit nobis inferere, vbi lex deeſt, praccellat conſuetudo; et nulla conſuetudo ſuperponatur legi. Leg. Longob. Lib. II. Tit. 41. §. 6.

mern, offtmals Streitigkeiten ereignet, so würden sie nach den verschiednen Gesetzen dieser Völker entschieden worden seyn; und eine große Anzahl solcher nach dem Maaßstabe eines dieser Gesetze eingerichteten Urtheile hätten sodann nur Gebräuche im Lande eingeführt; und dieses erklärt **Pipins** Verordnung genugsam. Es ist ganz natürlich, daß sich in Fällen, wo das salische Gesetz nichts verordnet hatte, die eingebohrnen Franken selbst nach diesen Gebräuchen richteten; aber wer wird darum glauben, daß sie noch über das salische Gesetz gegangen wären?

Es gab also an jedwedem Orte ein herrschendes Gesetz, und neben demselben gab es eingeführte Gebräuche, welche, wenn sie nur sonst nicht dem herrschenden Gesetze entgegen waren, als Supplemente desselben galten.

Es konnte sogar geschehen, daß sie auch einem Gesetze, das kein Territorialgesetz war, zum Supplemente dienten. Wir wollen nur bey dem gegebenen Beyspiel bleiben. Wenn ein Burgundier an einem Orte, wo das salische Gesetz ein Territorialgesetz war, nach dem burgundischen Gesetz gerichtet ward, und das Gesetz über den Fall nichts verordnet hatte, so ist nicht zu zweifeln, daß man nicht nach der an demselben Orte eingeführten Gewohnheit gegangen sey.

Zu **Pipins** Zeiten waren die aufgekommenen Gewohnheiten in geringerem Ansehen, als die Gesetze; aber bald wurden diese von den Gewohnheiten verdrängt: und so wie neue Verordnungen immer ein Hülfsmittel sind, die ein gegenwärtiges Uebel anzeigen, so ist es glaublich, daß man zu **Pipins** Zeiten bereits anfieng, die Gewohnheiten dem Gesetze vorzuziehen.

Aus dem, was ich hier gesagt habe, erklärt es sich, wie das römische Recht von der ersten Zeit anfieng, als Territorialgesetz zu gelten, wie dieses aus dem Edict zu Pistes zu ersehen ist; und wie das gothische Gesetz darum nicht aufhörte, daselbst noch gebräuchlich zu seyn, wie solches der zu Troies gehaltene Synodus giebt, dessen ich bereits gedacht habe. (f) Das römische Gesetz war das allgemeine, und das gothische das besondre Personalgesetz geworden; dem zu Folge war also das römische das Territorialgesetz. Wie kam es aber, daß die Unwissenheit überall die Personalgesetze der Barbaren in Verfall brachte, unterdessen sich das römische Recht als Territorialgesetz in den Provinzen der Wisigothen und Burgundier erhielt? Hierauf antworte ich, daß das römische Gesetz selbst kein viel besseres Schicksal hatte, als die andern Personalgesetze: außerdem würden wir in den Provinzen, wo das römische Gesetz als Territorialgesetz galt, noch den theodosianischen Codex haben, dessen Stelle nun **Justinians** Gesetze eingenommen haben. Diese Provinzen behielten fast nichts, als den Namen der Länder des römischen oder geschriebenen Rechts, als jene Liebe, welche Völkern immer, und absonderlich dann, für ihr Gesetz bleibt, wenn sie es als ein Vorrecht ansehen, und einige Verordnungen des römischen Rechts, welche man noch als Traditionen im Gedächtniß behielt. Das hatte aber gleichwohl die Wirkung, daß, als **Justinians** Sammlung erschien, selbige in dem Gebiet der Gothen und Burgundier als geschriebnes Gesetz aufgenommen ward, statt daß sie in dem alten Gebiete der Franken nur als geschriebenes Vernunftgesetz angenommen ward.

(f) Im fünften Kapitel.

Dreyzehntes Kapitel.

Unterschied zwischen dem salischen Gesetze, oder dem Gesetze der salischen Franken und dem Gesetz der ripuarischen Franken und andrer barbarischen Völker Gesetze.

Das salische Gesetz ließ keinen negativen Beweis zu; das heißt, wer nach dem salischen Gesetze eine Klage oder Foderung anbrachte, mußte sie beweisen; ein Verfahren, das den Gesetzen fast aller Völker der Erde angemessen ist.

Ganz anders war der Geist des ripuarischen Gesetzes. (g) Es begnügte sich mit negativen Beweisen; und der, wider welchen eine Foderung oder Klage angebracht war, konnte sich in den meisten Fällen dadurch rechtfertigen, daß er mit einer gewissen Anzahl Zeugen schwor, daß er an dem, was ihm Schuld gegeben werde, unschuldig sey. Die Zahl der Zeugen (h) welche mit schwören mußten, stieg nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sache, und manchmal wurden deren zwey und siebenzig (i) erfodert. (k) Die Gesetze der Alemannen, Bavaren und Thüringer, der Frisen, Sachsen, Longobarden und Burgundier, waren mit den ripuarischen Gesetzen nach einem Plan gemacht.

Das

(g) Das kommt mit dem überein, was Tacitus sagt, daß die deutschen Völker allgemeine und besondere Gebräuche hatten.

(h) Leg. Ripuar. Tit. VI. VII. VIII. etc.

(i) Ibid. Tit. XI. XII. XVII.

(k) In einigen Fällen wurden solcher Hülfszeugen, oder Compurgatoren, wenn der Beklagte freygesprochen werden sollte, bis an dreyhundert erfodert. Spelmann. Glossar. voce Assath. Gregor. Turon. Hist. Lib. VIII. Cap. 9.

Das salische Gesetz, sagte ich, ließ keine negativen Beweise zu. Ein Fall (l) war gleichwohl, wo es sie gestattete, ohne jedoch dabey die positiven Beweise auszuschließen. Der Kläger ließ (m) seine Zeugen abhören, um seine Klage zu gründen; der Gegenpart ließ zu seiner Vertheidigung die seinigen abhören, und in der Zusammenhaltung beyder (n) Zeugnisse suchte sodann der Richter die Wahrheit der Sache zu finden. Eine ganz andre Einrichtung machten die Gesetze der ripuarischen Franken und andrer barbarischen Völker, nach welchen der Angeklagte sich dadurch rechtfertigte, daß er schwor, er sey unschuldig, und daß er seine Verwandte schwören ließ, daß er die Wahrheit gesagt habe. Diese Gesetze konnten sich nur für ein unschuldiges, treuherziges Volk schicken; auch mußten die Gesetzgeber, wie wir gleich zeigen werden, Sorge tragen, daß kein Mißbrauch damit vorgieng.

Vierzehntes Kapitel.

Anderweitiger Unterschied.

Das salische Gesetz erlaubte den Beweis durch Zweykampf nicht; das Gesetz der ripuarischen Franken (o)

(l) Nämlich wenn ein Antrustio, das heißt, ein Vasall des Königs, bey dem man eine größere Freyherzigkeit vermuthete, verklagt war. S. Tit. LXXII. Leg. Salic.

(m) Tit. LXXVI. Leg. Salic.

(n) Wie noch heutiges Tages in Engelland üblich ist.

(o) Leg. Ripuar. Vt se ante Regem repraesentet, et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defendere. Tit. XXXII. art. 6. Sed si quis ei post modum contrarius extiterit, quod eum quis inlicito ordine ingenuum dimisisset, et ipse cum gladio suo

hoc

hingegen, und fast (p) aller andern barbarischen Völker gestatteten ihn. Das Gesetz des Zweykampfs scheint eine natürliche Folge, und ein Hülfsmittel wider das Gesetz gewesen zu seyn, welches den negativen Beweis einführte. Wenn jemand eine Klage anbrachte, und sich nunmehr auf geleisteten Eid seines Gegners ungerechter Weise abgewiesen werden sehen sollte, was blieb da dem Kriegsmanne, (q) der seine Ehre auf das Spiel gesetzt sahe, weiter übrig, als für dieses Unrecht, und selbst für den falschen Eid, den jener schwören wollte, Genugthuung zu fodern? Das salische Gesetz, das keinen negativen Beweis zuließ, brauchte keinen Beweis durch Zweykampf, und darum gestattete es ihn auch nicht. Aber das ripuarische Gesetz, (r) und die Gesetze andrer barbarischen Völker, welche negative Beweise zuließen, waren genöthigt, den Beweis durch Zweykampf anzuordnen.

Ich verweise den Leser auf die zwey berühmten Verordnungen, (s) die **Gundebald**, König von Burgund, hierüber ergehen ließ, und er wird finden,

hoc studeat defendere, etc. Tit. LVII. art. 2. Vt se super quatuordecim noctes seu super quadraginta ante Regem repraesentare studeant, pugnaturi, Tit. LIX. art. 4.

(p) Man sehe die folgende Note.

(q) Dieser Geist zeigt sich deutlich im ripuarischen Gesetz, Tit. LIX. art. 4. Tit. LXVII. art. 5.

(r) Man sehe dieses Gesetz.

(s) Leg. Burgund. Tit. VIII. 1. et 2. Tit. LXV. Leg. Thuring. Tit. I. 31. Tit. VII. 6. Tit. VIII. Leg. Alaman. Tit. LXXXIX. Leg. Baiuv. Tit. VIII. cap. 2. §. 6. cap. 3. §. 1. Tit. IX. cap. 4. §. 4. Leg. Frif. Tit. XI. 3. Tit. XIV. 4. Leg Longob. Lib. I. T. 32. §. 3. Tit. 35. §. 1. Lib. II. Tit. 35. §. 2.

den, daß sie aus der Natur der Sache genommen sind. Man mußte, so heißt es in den barbarischen Gesetzen, den Eid einem Manne aus den Händen nehmen, der ihn mißbrauchen wollte.

Bey den Longobarden hatte das Gesetz des **Rhotaris** gewisse Fälle vestgesetzt, wo derjenige, der sich einmal durch den Eid gerechtfertigt hatte, nicht weiter mit Beweisführung durch Zweykampf belästiget werden durfte. Dieser Gebrauch gieng immer weiter. (t) In der Folge werden wir sehen, was dadurch für Unheil angerichtet ward, und wie man sich genöthigt sah, wiederum zur alten Art des Verfahrens zurück zu gehen.

Funfzehntes Kapitel.

Anmerkung.

Ich sage nicht, daß in den mit den barbarischen Gesetzen vorgenommenen Veränderungen, in den dazu gekommenen Verordnungen, und in den Kapitularien selbst nirgends eine Stelle zu finden seyn sollte, wo nicht auch die Beweisführung durch Zweykampf eine Folge des negativen Beweises sey. Besondre Umstände konnten im Verlauf mehrerer Jahrhunderte gewisse besondre Gesetze aufbringen. Ich rede nur von jenem allgemeinen Geiste der Gesetze unter den Deutschen, von ihrer Natur, und von ihrem Ursprunge; ich rede von den alten Gebräuchen dieser Völker, die durch diese Gesetze angezeigt, oder eingeführt wurden, und von andern Sachen ist hier gar nicht die Rede.

(t) Man sehe das achtzehnte Kap. am Ende.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem im salischen Gesetze angeordneten Beweise durch die Wasserprobe.

Das salische Gesetz (u) gestattete den Beweis mit dem siedenden Wasser. Wie aber diese Art der Rechtfertigung sehr grausam war, so traf das Gesetz (x) eine Vermittelung, wodurch seine Strenge gemildert ward. Es erlaubte dem, der zu Bestehung dieser Probe vorgeladen war, seine Hand mit Genehmigung des Gegners vom Kessel loszukaufen. Da konnte denn der Kläger ein vom Gesetze bestimmtes Stück Geld annehmen, und sich an dem Eide einiger Zeugen begnügen, welche schworen, daß der Angeklagte die angeschuldete That nicht begangen habe; und das war ein besondrer Fall des salischen Gesetzes, in welchem es den negativen Beweis zuließ.

Dieser Beweis war als eine Art des Transacts anzusehen, welchen das Gesetz zwar gestattete, aber nicht befahl. Das Gesetz bewilligte dem Kläger eine gewisse Entschädigung dafür, daß er dem Beklagten sich durch einen negativen Beweis zu vertheidigen vergönnte. Es stand ihm frey, sich auf den Eid des Beklagten zu verlassen, wie es ihm frey stehen mußte, ihm das ganze Unrecht zu erlassen.

Das Gesetz (y) traf diese Vermittelung, damit die Partheien noch vor weiterem Rechtslauf, die eine durch die Furcht vor einer entsetzlichen Probe, die andre

(u) Und einige andere Gesetze der barbarischen Völker auch.

(x) Tit. LVI.

(y) Tit. LVI.

andre durch den Anblick einer zwar geringen, aber doch unverzüglichen Entschädigung angelockt, ihre Streitsache beylegen, und ihren Haß aufheben möchten. Man sieht leicht, daß es, wenn dieser negative Beweis einmal geführt worden war, keines weiteren Beweises bedurfte, und die Entscheidung durch Zweykampf keine Folge dieser absonderlichen Verordnung des salischen Gesetzes seyn sollte.

Siebenzehntes Kapitel.

Denkungsart unsrer Vorfahren.

Man wird erstaunen, wenn man sieht, wie unsre Vorfahren die Ehre, das Glück und das Leben ihrer Bürger von Sachen abhängen ließen, welche nicht sowohl der Vernunft als dem Zufall untergeordnet waren, und wie sie sich immer solcher Beweise bedienten, die nichts erwiesen, und für die Unschuld eben so wenig Grund angaben, als für das Verbrechen.

Die Deutschen, die noch niemals unterjocht worden waren, lebten in äußerster Unabhängigkeit, und eines Mords, eines Diebstahls oder irgend einer Beleidigung wegen wurden unter den Familien Kriege geführt. (z) Diese Gewohnheit ward in so fern gemildert, daß diese Kriege unter Regeln gebracht, und auf Befehl und im Angesicht (a) der Obrigkeit ausge-

(z) Velleius Paterculus, Lib. II, Cap. 118. sagt, daß die Deutschen alle Händel durch Kampf schlichteten: nunc agentes gratias, quod eas (lites) Romana iustitia finiret, feritasque sua nouitate incognitae disciplinae mitesceret, *et solita armis discerni* iure terminarentur.

(a) Man sehe die barbarischen Gesetzbücher, und, was neuere Zeiten betrifft, des Beaumanoir coutume de Beauvoisis.

ausgefochten wurden, welches doch immer noch erträglicher war, als eine ungemessene Freyheit sich zu schaden.

So wie die Türken heutiges Tages bey einheimischen Kriegen den ersten Sieg als ein entscheidendes Urtheil Gottes anzusehen pflegen, so sahen jene deutschen Völker bey ihren Privathändeln den Ausgang des Kampfs als einen Ausspruch der Vorschrifft an, die immer aufmerksam ist, Verbrechen und unrechtmäßige Eingriffe zu bestrafen.

Tacitus (b) sagt, daß wenn bey den Deutschen eine Nation wider die andre zu Felde zog, sie von den Feinden einen Gefangenen zu bekommen suchte, der mit einem der Ihrigen kämpfen mußte, und daß man aus dem Ausgange dieses Kampfs eine Vorbedeutung auf den Ausgang des Kriegs gezogen habe. (c) Völker, welche glaubten, daß ein Zweykampf die Sache der Nation entschied, konnten ihn wohl auch für ein Mittel halten, Privatstreitigkeiten zu entscheiden.

Unter

(b) Est et alia obseruatio auspiciorum, qua grauium bellorum euentus explorant. Eius gentis, cum qua bellum est, captiuum quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quemque armis, committunt, victoria huius vel illius pro praeiudicio accipitur, cap. 10.

(c) Ein gleicher Gebrauch scheint bey mehrern Völkern üblich gewesen zu seyn. Man sehe den Livius, B. XXI. Kap. 42. wo Hannibal einige der Seinigen mit gefangenen Galliern kämpfen läßt. Nach Beendigung des Kampfs sagt er: Vicimus, milites, neque enim spectaculum modo illud, sed quaedam veluti imago vestrae conditionis erat. H.

Unter allen Königen war **Gundebald** (d) derjenige, der den Gebrauch des Kampfs am meisten in Aufnahme brachte. Den Grund seines Gesetzes giebt er in seinem Gesetze selbst an, nämlich: „damit man aufhöre, über ungewisse Sachen zu schwören, und über gewisse Sachen einen Meineid zu thun.“ Unterdessen also die Geistlichkeit wider das Ruchlose des Gesetzes schrie, das den Zweykampf gestattete, eiferte das burgundische Gesetz wider das Gotteslästerliche des Gesetzes, das den Eid einführte.

Der Beweis durch Zweykampf hatte einigen auf Erfahrung beruhenden Grund. Bey einer ganz kriegrischen Nation läßt die Feigherzigkeit andre Untugenden vermuthen. Sie verräth einen Menschen, der weder Erziehung noch Grundsätze angenommen hat, einen Menschen ohne Ehrliebe, und dem es gleichgültig ist, ob andre ihn schätzen, oder verachten. Man darf nur mit einiger guten Anlage gebohren seyn, um sich diejenige Fertigkeit zu erwerben, deren die Stärke benöthigt ist, und um denjenigen Grad von Stärke zu erlangen, welcher den Muth geltend macht. Denn hat man anders Gefühl für Ehre, so wird man sich immer in dem geübt haben, was die angegriffene Ehre behauptet, oder rettet. Und so müssen auch bey einer kriegrischen Nation, wo auf Stärke und Tapferkeit gehalten wird, diejenigen Verbrechen am meisten verhaßt seyn, welche das Werk der Büberey, der Argliſt und der Ver-

(d) Multos in populo noſtro et peruicatione cauſantium et cupiditatis inſtinctu ita cognoſcimus deprauari, vt de rebus incertis ſacramenta plerumque offerre non dubitent, et de cognitis iugiter periurare, Leg. Burg. Tit. XLV.

Verschlagenheit, mit einem Worte, der Feigherzigkeit sind.

Was die Feuerprobe (e) anlangt, so legte der Beklagte seine Hand auf ein glühendes Eisen, oder hielt sie in siedendes Wasser. Hierauf ward die Hand eingeschlagen, versiegelt und erst nach drey Tagen besichtigt. Wenn sich an der Hand kein Brandmal

(e) Der Proceß war kürzlich dieser. Der Beklagte ward erst in die Kirche geführt, wo der Priester gewisse Gebete verrichtete, die Messe sang, und den Beklagten nach vorgegangener feyerlichen Verwarnung communicirte. Hierauf gieng es an den Ort, wo die Probe vorgenommen werden sollte. Der Priester nahm Evangelienbuch und Crucifix mit, stimmte die Litaney an, nach deren Absingung er das Wasser, das über das Feuer gesetzt werden sollte, weihte, und exorcisirte; auch Gott bat, daß er nach derjenigen Krafft, nach welcher er zu Kana Wasser in Wein verwandelt, und die drey Männer, Sadrach, Mesach und Abednego im Feuerofen bewahrt hätte, hier die Wahrheit kundmachen möchte. Sodann legte er dem, der die Probe halten sollte, einen geistlichen Habit an, gab ihm das Kreuz zu küssen, besprengte ihn mit Weihwasser, und ließ ihn auch davon trinken. Während daß das Wasser sott, sagte der Priester einige Gebete her, worauf der Beklagte das Vaterunser betete, sich mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnete, und aus dem vom Feuer weggehobenen Kessel einen Ring oder einen Stein herauslangte, der nach Beschaffenheit hinein geworfen, oder auch nur mehr oder weniger tief hinein gehangen worden war. Die Hand ward sodann in ein Tuch geschlagen, mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und nach drey Nächten (die Alten zählten nach Nächten) besichtigt. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit der Probe des glühenden Eisen, welches der Beklagte neun Fuß weit tragen mußte. Man sehe des Baluz Capitularia Reg. Franc. Tom. II. in den Formulis Exorcismorum. H.

mal zeigte, so ward man für unschuldig erklärt. Wer sieht nicht, daß bey einem Volke, das die Waffen so wenig aus den Händen legte, die Haut zu hart und schwielich werden mußte, als daß die Berührung des glühenden Eisens, oder des siedenden Wassers, noch drey Tage darnach ein Merkmal hätte zurück lassen sollen? Mit heißem Eisen zu handthieren will für die schwielichen Fäuste unsrer Bauern gar nichts sagen, und was die Weiber betrifft, so mußten die Hände derer, die der Arbeit gewohnt waren, es auch vertragen können. (f) Für Damen

(f) Was der Autor hier sagt, möchte wohl noch mehrerer Bestätigung brauchen. Gesetzt auch, daß die Hand durch beständige Handthierung mit den Waffen so eisern geworden wäre, daß sie dem Eindruck des Feuers widerstanden hätte, so war es doch der Arm nicht, den man bey der Wasserprobe offt bis an den Ellbogen in den Kessel halten mußte. Aber vermuthlich mochten viele das Geheimniß besitzen, sich durch Gegenmittel zu verwahren. Ein Beyspiel davon finden wir beym Gregor von Tours, welcher in seinem Buche de Gloria Martyrum, cap. 81. einen zwischen einem orthodoxen Diakonus und arrianischem Priester vorgefallenen Religionsstreit erzählt, dessen Entscheidung zuletzt auf die Wasserprobe gesetzt ward. Consensit haereticus, et inito vsque mane placito discesserunt. Sed fidei feruor per quem haec primum diaconus protulerat, coepit inimico insidiante tepescere. Diluculo autem surgens, brachium infundit oleo, vnguento conspergit. Sed tamen loca sancta circuit, et Dominum deprecatur. Quid plura? circa horam tertiam in foro conueniunt. Concurrit populus ad spectaculum. Accenditur ignis, aeneus superponitur, ferugt valde; annulus in vnda feruenti proiicitur. Inuitat primum diaconus haereticum, vt ipse eum a calore auferat. Sed statim recusauit, dicens: Qui hanc sententiam protulisti, debes auser-

men (g) fanden sich gemeiniglich Kämpfer, die ihre Sache vertheidigten, und in einer Nation, wo kein Luxus war, wußte man nicht viel von einem Mittelstande.

Nach dem thüringischen Gesetze (h) ward eine des Ehebruchs beschuldigte Frau nur dann zur Probe des siedenden Wassers verurtheilt, wenn sich kein Kämpfer für sie fand, und das ripuarische Gesetz (i) foderte diese Art der Rechtfertigung nur dann, wenn man zu Vertretung seiner Unschuld keine Zeugen aufbringen konnte. Aber An Weib, deren Vertheidigung nicht einmal ihre Verwandte übernehmen wollten, ein Mann, der für seine Rechtschaffenheit gar keinen Zeugen aufstellen konnte, wurde schon dadurch für überführt angesehen.

Ich sage also, daß unter solchen Zeitumständen, wo der Beweis durch Zweykampf, durch Feuer und Wasserprobe üblich war, so eine gute Harmonie zwischen

auferre. Diaconus vero, licet trepidus, tamen denudat brachium. Cumque ipsum vidisset vnguentis haereticus presbyter delibutum; exclamauit, dicens: Magicis artibus te elitandum putasti, vt haec vnguenta diffunderes, nec valebunt ista quae agis. etc. ℌ.

(g) Beaumanoir, coutume de Beauvoisis, chap. LXI. Man sehe auch Leg. Angliorum et Werin. Tit. XIV. wo die heiße Wasserprobe (*) nur in Ermangelung anderes Beweises gebraucht wird.

(*) Das angeführte Gesetz redet nicht vom siedenden Wasser, sondern vom glühenden Pflugschar. Si mulier maritum veneficio dicatur occidisse, vel dolo malo ad occidendum prodidisse, proximus mulieris campio eam innocentem efficiat: aut si campionem non habuerit, ipsa ad nouem ignitos vomeres mittatur. ℌ.

(h) Leg. Angl. Tit. XIV.

(i) Quod si in prouincia Ripuaria iuratores inuenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat. Tit. XXXI. art. 5.

schen Gesetzen und Sitten war, daß diese Gesetze weniger Ungerechtigkeiten hervorbrachten, als sie an sich selbst ungerecht waren; daß ihre Wirkungen unschuldiger waren, als ihre Ursachen; daß sie mehr wider die Billigkeit verstießen, als sie derselben Rechte verletzten, und daß sie mehr unvernünftig als tyrannisch waren.

Achtzehntes Kapitel.

Wie der Beweis durch Zweykampf immer allgemeiner ward.

Aus **Agobards** Briefe an **Ludwig den Frommen** könnte man folgern, daß der Beweis durch Zweykampf bey den Franken nicht üblich war, weil er diesen Prinz, nachdem er ihm alle die Mißbräuche des vom **Gundebald** gegebnen Gesetzes vorgestellt hat, bittet, (k) die Händel künftig in Burgund nach fränkischem Gesetz schlichten zu lassen. Da man aber anderntheils weis, daß der gerichtliche Zweykampf in Frankreich damals gebräuchlich war, so hat man sich nicht heraus finden können. Die Sache erklärt sich, wenn man sich erinnert, daß das Gesetz der salischen Franken diesen Beweis nicht zuließ, das Gesetz der ripuarischen Franken aber ihn verstattete. (l)

Aber alles Geschrey der Geistlichkeit konnte nicht verhindern, daß der Gebrauch des gerichtlichen Zweykampfs in Frankreich nicht täglich allgemeiner geworden wäre; und es soll sogleich dargethan werden, daß

(k) Si placeret domino nostro, sapientissimo Imperatori, vt eos transferret ad legem Francorum. In seinem Buche Aduersus legem Gundebaldi.

(l) Man sehe dieses Gesetz, Tit. LIX. 4. Tit. LXVII. 5.

daß sie es selbst waren, welche hierzu großentheils Anlaß gaben.

Den Beweis davon finden wir in dem longobardischen Gesetze, wo es im Eingange der Konstitutionen (m) **Otho des Zweyten** heißt: „es sey von „Alters her der Mißbrauch eingerissen, daß, wenn „jemand ein Dokument über ein Gut vorzeigte, und „sein Gegner es für unächt erklärte, jener nur auf „das Evangelium schwören dürfte, daß es ächt sey, „um sich ohne weitere gerichtliche Verhandlung in den „Besitz des Gutes zu setzen, so daß man, um den „Besitz einer Sache zu erlangen, nur Gott nicht „fürchten, und ein weites Gewissen haben dürfte.“

Als sich Kayser **Otho der Erste** in Rom krönen ließ, (n) und Papst **Johann der Zwölfte** eine Kirchenversammlung hielt, so schrie der italienische Adel, (o) daß der Kayser diesen schändlichen Mißbrauch

(m) Leg. Longob. II. 55. 34. Antiquis est constitutum temporibus, vt si chartarum descriptio, quae constabat ex praediis, falsa ab aduersario diceretur, sacrosanctis Ecclesiis factis veram esse ab ostensore chartae probabatur, sicque praedium sine deliberatione iudicis vendicabat. Qua ex re mos detestabilis in Italia, improbusque non imitandus inoleuit, vt sub legum specie iureiurando acquireret, qui Deum non timendo minime formidaret periurare.

(n) Im Jahr 962.

(o) Tempore ergo, quo piissimus Rex Otto Romae vnctionem suscepit imperii, residente in synodo summo et vniuersali Papa Domno Iohanne XIII anno, ab Italiae Proceribus est proclamatum, vt Imperator sanctus mutata lege facinus indignum destrueret, per quod, etsi corpore quispiam diues fieret, anima pereunte pauper in aeternum maneret. Iudicio itaque Domni Papae, et piissimi Augusti exspectatum est vsque ad illam Synodum, quae parua post intercapedi-

ne

brauch durch ein Gesetz abschaffen möchte. Der Papst und der Kayser vereinigten sich dahin, diese Sache an die Kirchenversammlung zu verweisen, welche bald darauf in Ravenna gehalten werden sollte. Hier erneuerte der Adel sein Ansuchen mit verdoppelten Geschrey; doch brauchte man die Abwesenheit einiger Stände zum Vorwand, um diese Sache noch einmal weiter zu verweisen. Als **Otho der Zweyte** und **Konrad**, König von Burgund, nach Italien kamen, hatten sie zu Verona (p) eine Unterredung mit den italienischen Baronen, und auf derselben wiederholtes Anhalten (q) faßte der Kayser mit männiglicher Einwilligung das Gesetz ab, des Inhalts, daß, wenn künftig eines Gutes wegen Streit entstünde, und dabey der eine ein Dokument vorzeigen, der andre aber solches für falsch und unächt erklären würde, der Streit durch Zweykampf ausgemacht werden sollte. Auf gleiche Art sollte in Lehnsstreitigkeiten verfahren werden: auch die Kirchen sollten diesem Gesetze unterworfen seyn, und an ihrer Stelle Kämpfer fechten lassen. Man sieht, daß der Adel auf den Beweis durch Zweykampf deswegen so sehr bestand, weil der in den Kirchen eingeführte Beweis so vielen Mißbrauch veranlaßte; man siehet,

ne habita est Rauennae. Cumque ibidem ex eadem re proclamatio repeteretur, ob quorundam Procerum absentiam, vsque ad id tempus est exspectatum, quo glorioſissimi Ottonis Regis, Otto glorioſissimus filius, et Conradus, Burgundiae Rex, Italiam properantes Veronae colloquium cum omnibus Italiae Proceribus habuerint. Leg. Longob. Lib. II. 55. 34.

(p) Im Jahre 988.

(q) In hoc itaque cum ab omnibus Imperiales aures magnis quaestionibus pulsarentur. Leg. Longob. Lib. II. 55. 34.

daß ungeachtet des Geschreys des Adels, ungeachtet des von selbst redenden Mißbrauchs, und ungeachtet des Ansehens des Kayfers, der gewiß nicht nach Italien gegangen war, um einen müssigen Zuschauer abzugeben, die Geistlichkeit auf zwey Kirchenversammlungen aushielt; und daß, als sie endlich durch den vereinten Nachdruck des Adels und der Fürsten zum Weichen gebracht worden war, der Gebrauch des gerichtlichen Zweykampfs als ein Vorrecht des Adels, als ein Bollwerk wider die Ungerechtigkeit und eine Versicherung seines Eigenthumrechtes angesehen ward, und nun immer allgemeiner werden mußte. Und dieß geschah zu einer Zeit, wo die Kayser mächtig, und die Päpste klein waren; zu einer Zeit, als die **Othonen** auftraten, um das verfallene Ansehen des Reiches in Italien wieder herzustellen.

Hierbey muß ich noch eine Bemerkung machen, welche das, was ich bereits gesagt habe, bestätigen wird, daß die Einführung der negativen Beweise den Gebrauch des Zweykampfs nach sich zog. Der Mißbrauch, worüber man bey den **Othonen** klagte, war dieser, daß der Producent einer Urkunde, die der andre für falsch und erdichtet erklärte, sich durch einen negativen Beweis vertheidigte, indem er auf das Evangelienbuch schwor, daß sie es nicht sey. Was that man, um dem Mißbrauch eines Gesetzes abzuhelfen, das man verstümmelt hatte? Man erneuerte den Gebrauch des Zweykampfs.

Ich habe geeilt, um auf **Otho des Zweyten** Konstitutionen zu kommen, um den Leser von diesen Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und den Layen einen deutlichen Begriff zu geben. Bereits vorher hatte man eine Konstitution (r) von Lothar

(r) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. §. 33.

thar dem Ersten, der bey ähnlich vorgefallenen Klagen und Händeln zu Vergewisserung des Eigenthums befohlen hatte, daß der Notarius, der das angefochtene Instrument geschrieben hatte, dessen Zuverlässigkeit beschwören (s) sollte: im Fall aber, daß dieser nicht mehr am Leben wäre, so sollten die Zeugen schwören, die es unterschrieben hatten. Aber dadurch ward nichts gebessert; und um das Uebel zu heben, mußte man zum nur erwähnten Mittel schreiten.

Ich finde, daß vor dieser Zeit in einer von Karln dem Großen gehaltnen Generalversammlung die Nation ihm vorstellte, (t) daß es bey so bewandten Umständen äußerst schwer sey, daß nicht der Kläger oder der Beklagte einen falschen Eid thun sollte, und daß es besser sey, den gerichtlichen Zweykampf wieder zuzulassen, welches denn auch geschah.

Der Beweis durch den gerichtlichen Zweykampf kam bey den Burgundiern immer mehr in Aufnahme, so wie der Beweis durch den Eid immer mehr in Abnahme gerieth. Theodorich, König von Ita-

(s) Sein einseitiger Schwur war nicht hinlänglich, sondern außer den Zeugen, die mit unterschrieben hatten, mußten noch zwölf Kompurgatores mit schwören. Wenn er sein Instrument nicht behaupten konnte, so verlohr er die Hand, ohne daß er sie durch ein Lösegeld hätte loskaufen können. H.

(t) Mentio etenim facta est a nonnullis in placitis, quae habuimus in anno praeterito, et dictum est ibi, vt palam apparet, quod aut ille qui crimen ingerit, aut ille qui se vult defendere periurare se debeat. Melius visum est, vt in campo cum fustibus pariter contendant, quam periurium perpetrent in absconso. Leg. Long. Lib. II. Tit. 55. §. 23.

lien, schaffte den Zweykampf unter den Ostrogothen (u) ab, und **Chaindasuind** und **Recessuind** schienen sogar das Andenken davon verbannen zu wollen. Aber diese Gesetze fanden im narbonnesischen Gallien so wenig Aufnahme, daß der Zweykampf dort als ein Vorrecht der Gothen angesehen ward. (x)

Die Longobarden, welche Italien einnahmen, nachdem die Herrschafft der Ostrogothen von den Griechen zerstört war, brachten den Gebrauch des Zweykampfs wieder dahin: aber ihre ersten Gesetze setzten ihm engere Schranken; (y) **Karl der Große**, (z) **Ludwig der Fromme** und die **Othonen** ließen verschiedne allgemeine Verordnungen ergehen, die man den longobardischen Gesetzen einverleibt, und an das salische Gesetz angehangen findet; Verordnungen, die den Zweykampf Anfangs in Kriminalsachen, und weiter hinaus auch in Civilsachen einführten. Man wußte sich nicht recht zu helfen: der negative Beweis mittelst des Eides hatte seine eignen Unbequemlichkeiten, und der Beweis durch Zweykampf hatte deren andre. Man änderte damit, je nachdem man von dem einen oder dem andern mehr frappirt war.

Auf der einen Seite kützelte es den Stolz der Geistlichkeit, wenn sie sahen, daß man sich in allen weltli-

(u) Cassiodor. Lib. III. Ep. 23. et 24.

(x) In palatio quoque *Bera* comes Barcinonensis, cum impetiretur a quodam vocato *Sunilla*, et infidelitatis argueretur, cum eodem secundum legem propriam, *vtpote quia vterque Gothus erat*, equestri praelio congressus est et victus. Autor incert. vit. Lud. Pii, ap. Du Chesne Tom. II.

(y) Leg. Longob. Lib. I. Tit. 4. et 9. §. 23. Lib. II. Tit. 35. §. 4. et 5. Tit. 55. §. 1. 2. et 3. Liutprandi Leg. Lib. VI. 17.

(z) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. §. 23.

weltlichen Händeln an ihre Kirchen (a) und Altäre wandte; auf der andern schmeichelte es einen muthigen Adel, sein Recht an der Spitze seines Degens zu tragen.

Ich sage nicht, daß es die Geistlichkeit war, die jenen Gebrauch, über den sich der Adel so beschwerte, eingeführt hatte: der Grund dieses Verfahrens lag im Geist der barbarischen Gesetze und der Einführung der negativen Beweise. Aber da man es bey einem Verfahren, bey welchem der Verbrecher so sicher durchkommen konnte, für nothwendig hielt, die Heiligkeit der Kirchen zu Hülfe zu nehmen, um dem Schuldigen und Meineidigen Zittern und Entsetzen einzujagen, so suchte die Geistlichkeit diesen Gebrauch und das damit verbundene Verfahren zu erhalten: denn außerdem waren sie selbst wider die negativen Beweise. Wir sehen im **Beaumanoir**, (b) daß diese Beweise niemals in geistlichen Gerichten zugelassen wurden: welches ohne Zweifel viel dazu beytrug, sie in Verfall zu bringen, und den in den barbarischen Gesetzbüchern hierüber getroffenen Verfügungen ihr Ansehen zu nehmen.

Dieß wird noch besser die Verbindung zwischen dem Gebrauch der negativen Beweise und des gerichtlichen Zweykampfs zeigen. Die weltlichen Gerichtshöfe ließen beyde Beweisarten zu, und die geistlichen wollten weder von der einen noch der andern etwas wissen.

(a) Der gerichtliche Eid ward damals in den Kirchen abgelegt, und unter den Königen des ersten Stammes war in dem königlichen Pallast dieserwegen eine eigne Kapelle. Man sehe darüber Form. Marculf. Lib. I. cap. 38. Leg. Ripuar. Tit. 59. §. 4. Tit. 65. §. 5. Capitul. an. 803 ad Leg. Salic.

(b) Chap. 39. pag. 212.

Wenn sich die Nation für den Beweis durch Zweykampf erklärte, so folgte sie ihrem kriegrischen Geiste; denn unterdessen man den Kampf als ein Gericht Gottes einführte, schaffte man die Kreuzprobe (c) und die Probe des kalten und siedenden Wassers ab, die man auch für göttliche Gerichte angesehen hatte.

Karl der Große befahl, daß wenn zwischen seinen Kindern Streit entstehen sollte, solcher durch das Kreuzgericht ausgemacht würde. **Ludwig der Fromme** schränkte dieses Gericht bloß auf geistliche Händel ein. Sein Sohn **Lothar** schaffte es in allen Fällen ab, so wie er auch die Probe durch kaltes Wasser aufhob. (d)

Ich sage nicht, daß diese Proben zu einer Zeit, wo es so wenig durchgängig angenommene Gebräuche gab, nicht hier und da in einigen Kirchen wieder

(c) Wie diese Kreuzprobe verrichtet ward, ist nicht ganz gewiß; einige sagen, sie sey auf diese, andre, auf eine andre Art vorgenommen worden. Bey den Frisen lief dieses judicium crucis auf eine Loosung mit Würfeln hinaus, wie solches im XIV. Tit. dieses Gesetzbuchs umständlicher nachzulesen ist. Eine andre Art war bey andern deutschen Völkern üblich, die vermuthlich mehr körperliche Anstrengung erfodern mochte. Agobard in seiner Schrifft: Contra iudicium Dei sagt: Iube ferrum vel aquas calefieri, quas manibus illaesus attrectem; constitue cruces, ad quas stans immobilis perseuerem; und in einem vom Kayser Ludwig dem salischen Gesetze zugefügten Kapitulare heißt es: nam si majoris aetatis, et non possint ad crucem stare, tunc mittant aut filios aut parentes etc. H.

(d) Vt examen aquae frigidae, quae hactenus faciebant, a Missis nostris omnibus modis interdicatur, vt non vlterius fiat. Leg. Longob. Lib. II. 55. §. 31.

der vorgenommen seyn sollten, zumal da eine Urkunde (e) von **Philip August** davon Meldung thut; sondern ich sage nur, daß sie nicht sehr gebräuchlich waren. **Beaumanoir**, (f) welcher zu Zeiten des heiligen **Ludwig**, und noch etwas später lebte, redet, da er die verschiednen Arten der Beweise herrechnet, nur von den Beweisen des gerichtlichen Zweykampfs, ohne jener zu erwähnen.

Neunzehntes Kapitel.

Anderweitige Ursache des Verfalls des salischen Gesetzes, der römischen Gesetze, und der Kapitularien.

Ich habe bereits von den Ursachen geredet, durch welche das salische Gesetz, die römischen Gesetze und die Kapitularien ihr Ansehen verlohren hatten. Nur dieses muß ich noch erinnern, daß der immer mehr überhand nehmende Gebrauch des Beweises durch Zweykampf die hauptsächlichste Ursache davon war.

Das salische Gesetz, das diesen Gebrauch nicht annahm, ward gewissermaßen unnütz, und verfiel: die römischen Gesetze, die ihn gleichfals nicht zuließen, verfielen gleicher Weise. Man war auf nichts weiter bedacht, als das Gesetz des gerichtlichen Zweykampfs in eine ordentliche Form zu bringen, und ein gutes System daraus zu machen. Was die Kapitularien verfügt hatten, ward nicht weniger unnütz. Auf diese Art verlohren so viele Gesetze ihr Ansehen, ohne daß man den eigentlichen Zeitpunct angeben könnte, wenn dieses geschah. Sie geriethen in Vergessenheit, ohne daß man darum andre findet, die an ihre Stelle getreten wären.

(e) Vom Jahr 1200.
(f) Coutume de Beauvoisis, chap. 39.

Eine solche Nation brauchte keine geschriebnen Gesetze, und seine geschriebnen Gesetze konnten sehr leicht in Vergessenheit gerathen.

Gab es irgend zwischen zwey Partheien etwas auszumachen, so ließ man sie darüber kämpfen. Dazu bedurfte es wenig Geschicklichkeit.

Alle bürgerliche Klagen, wie alle Rügen, beruhen auf Thatsachen. Ueber diese Thatsachen nun ward gefochten, und zwar nicht nur über die Hauptsache, sondern auch über Nebenpuncte und Beyurtheile, wie solches **Beaumanoir** (g) in Exempeln angiebt.

Ich finde, daß im Anfange des dritten Stammes die ganze Jurisprudenz im Verfahren bestand: alles gieng nach dem Point d'honneur. Wenn man dem Richter nicht gehorcht hatte, so foderte er für die Beleidigung Rechenschafft. Hatte der Prevot zu Bourges (h) nach jemanden geschickt, und er kam nicht, so sagte er: „ich habe nach dir geschickt, und „du bist mir zum Schimpf weggeblieben; dafür ver„lange ich Genugthuung" und so giengen sie mit einander auf den Kampfplatz. **Ludwig der Dicke** reformirte (i) diese Gewohnheit.

In Orleans wurden alle Klagen über Schuldsachen durch den gerichtlichen Zweykampf ausgemacht. (k) **Ludwig der Jüngere** verordnete, daß diese Art der Verhandlung nur dann Statt haben sollte, wenn die Foderung über fünf Goldgülden betrüge.

(g) Chap. 61. pag. 309. 310.

(h) In der Verordnung Ludwigs des Dicken vom Jahre 1145. in der Sammlung der Ordonanzen.

(i) Ebendaselbst.

(k) Verordnung Ludwigs des Jüngeren, vom Jahre 1168. in der Sammlung der Ordonanzen.

ge. Diese Verordnung war ein Lokalgesetz; denn zu Zeiten **Ludwigs des Heiligen** (l) ward der Kampf zugelassen, wenn auch das Object nur zwölf Denare betrug. **Beaumanoir** (m) hatte von einem Rechtsgelehrten gehört, daß in Frankreich vordem die üble Gewohnheit zugelassen ward, sich auf eine gewisse Zeit einen Kämpfer (n) zu miethen, (o) der, gleichsam als ein Anwald, alle Händel ausfechten mußte. Der Gebrauch des gerichtlichen Zwey-

(l) Beaumanoir, chap. 63. p. 325.

(m) Coutume de Beauvoisis, chap. 28. pag. 203.

(n) Campio. Man sehe darüber des Karl du Fresne, oder du Cange Glossarium med. et infimae Latinitatis voce Campio. Noch mehr würde man über diese Materie aus einem Manuscript erlernen können, von welchem Eckard im Buche, Leges Francorum betitelt, S. 199. sagt: *Ius Campionum Franconicum* peculiari libro descriptum extat, et elegans eius exemplar duobus in folio tomis apud ill. et excell. Baronem de Goerz etc. asseruatur. §.

(o) Einen Kämpfer zu miethen war schon vor Beaumanoirs Zeit erlaubt. Leg. Fris. Tit. XIV. 7. Doch gab es auch Fälle, wo man sich schlechterdings selbst stellen mußte: so durfte z. B. der, der Vater oder Mutter, oder einen seiner Verwandten umgebracht haben sollte, wie auch der, den man beschuldigte infra treugam, post osculum pacis, jemanden getödet zu haben, seine Sache nicht durch einen Kämpfer ausmachen durfte. Leg. Longob. Lib. I. Tit. 9. §. 38. Tit. 10. §. 4. Kirchen, Grafen und Wittwen durften ihre Sache allemal per consimiles Aduocatos, wie sich das Gesetz ausdrückt, ausfechten lassen; Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. §. 40. andre durften nach Otho des dritten Verordnung nur dann einen Kämpfer stellen, wenn sie durch Jugendalter, hohes Alter oder Krankheit sich selbst zu schlagen verhindert wurden. Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. §. 38. §.

Zweykampfs mußte damals außerordentlich weit ausgedehnt seyn. (p)

Zwanzigstes Kapitel.

Ursprung des Point d' honneurs.

Die Gesetzbücher der barbarischen Völker enthalten viel Räthselhafftes. Das Gesetz der Frisen (q) gewähret dem, der Stockschläge bekommen hatte, nur eine Komposition von einem halben Solidus, und gleichwohl ist keine Verwundung so geringe, für die es nicht mehr aussetzte: Nach dem salischen Gesetze mußte ein Freygebohrner, der einem Freygebohrnen drey Stockschläge gegeben hatte, drey Solidos zahlen: war Blut darnach geflossen, so ward er so gestraft, als ob er ihn mit einer Wehre verwundet hätte, und er mußte funfzehn Solidos zahlen. Die Strafe

(p) So gar abstracte Puncte wurden in diesem wunderbaren Zeitalter mit dem Degen durch Zweykampf ausgemacht. Im zehnten Jahrhundert entstand ein Streit über das Repräsentationsrecht. Man zweifelte, ob des Sohnes Söhne mit unter die Kinder einer Familie gerechnet werden, und wenn ihr Vater noch bey des Großvaters Lebzeiten versterben sollte, mit ihren Oheims zugleich erben sollten. Es ward eine Versammlung zur Untersuchung angestellt, und ein Fall, der sich täglich in allen Familien ereignen konnte, war wohl werth, durch Gründe ausgemacht zu werden; aber die Gewohnheit verlangte Kampf. Der Kayser ließ zwey Ritter darüber kämpfen; und da der, welcher das Repräsentationsrecht behauptete, siegte, so ward es dadurch zum ewigen Gesetz, daß die Neffen hiernächst mit ihren Oheims erben sollten. Wittikindus Corbeiens. Lib. Annal. ap. Mr. de Lauriere pref. aux Ordonn. Vol. I. pag. 33. 5.

(q) Additio sapientium Wilemari. Tit. 5.

Strafe stieg nach Verhältniß und Größe der Wunden. Das longobardische Gesetz (r) setzte für die Anzahl der Schläge, für einen, zwey, drey, vier Schläge verschiedene Kompositionen vest. Heutiges Tages möchte wohl ein Schlag einige tausend kosten.

Die in das longobardische Gesetz (s) eingerückte Konstitution **Karl des Großen** will, daß diejenigen, denen der Zweykampf nachgelassen wird, sich mit dem Stocke schlagen. Vielleicht geschah es aus Nachsicht gegen die Geistlichkeit, vielleicht auch wollte man, da nun einmal der Gebrauch des Zweykampfs immer weiter gieng, ihn weniger blutig (t) machen. Ein Kapitulare von **Ludwig dem Frommen** (u) stellt die Wahl (x) frey, ob man sich mit dem Stocke, oder mit den Waffen schlagen wolle. In der Folge war, sich mit dem Stocke zu schlagen, nur unter Knechten und Bauern gebräuchlich. (y)

Schon sehe ich die besondren Gesetze unsers Point d'honneurs entstehen. Der Kläger beschuldigte sei-

nen

(r) Lib. I. Tit. 6. §. 3.

(s) Lib. II. Tit. 5. §. 23.

(t) Unter den Königen des zweyten Stammes hörten diese Gefechte allerdings auf so blutig zu seyn; aber vorher waren sie es nicht. Beym Gregor von Tours Lib. X. cap. 10. finden wir, daß beyde Kämpfer, die mit Dolch und Lanze gewaffnet waren, auf dem Platz blieben. Im Jahr 1215 befahl Philip August, daß ein zum Kampf zu brauchender Stock nicht über drey Schuh lang seyn dürfte. Ordonances du Louvre T. I. p. 36.

(u) Capit. addit. ad Leg. Sal. Anno 819. §. 10.

(x) Im angezogenen Kapitulare steht nichts von einer freygelassenen Wahl, sich mit dem Stocke oder mit Waffen zu schlagen. Das Gesetz sagt: qui cum scutis et fustibus in campo decernent. H.

(y) Beaumanoir, chap. 64. p. 323.

nen Gegner vor Gerichte, daß er das und das gethan habe; der Beklagte antwortete, daß dieses gelogen sey, (z) und darauf befahl der Richter den Kampf. Es ward zur Maxime, daß man sich auf eine Unwahrheitsbeschuldigung schlagen mußte.

Hatte ein Mann einmal das Wort von sich gegeben, (a) daß er sich stellen wollte, so konnte er nicht wieder zurück; und that er es, so verfiel er in Strafe. Hieraus entstand die Regel, daß, wenn man einmal sein Wort von sich gegeben hatte, die Ehre nicht erlaubte, es wieder zurück zu nehmen.

Adliche schlugen sich gegen Adliche zu Pferde und mit ihren Waffen; (b) das gemeine Volk oder Bauern schlugen sich zu Fuße und mit dem Stocke. (c) Dieß machte, daß der Stock als ein Werkzeug der Entehrung angesehen ward, (d) weil ein Mann, der damit geschlagen worden war, wie ein schlechter Kerl behandelt worden war.

Nur Bauern und Unedle schlugen sich mit entblößtem Gesicht (e) und nur sie also konnten Schläge in das Gesicht bekommen. Eine Ohrfeige ward daher für eine Beschimpfung gerechnet, die mit Blut abgewaschen werden mußte, weil dem, der einen dergleichen Schlag bekommen hatte, wie einem Bauer begegnet worden war.

Die

(z) Ebendas. S. 329.

(a) Ebendas. Kap. 3. S. 25. u. 329.

(b) Ueber die Waffen der Kämpfenden sehe man den Beaumanoir, Kap. 61. S. 308. u. Kap. 64. S. 328.

(c) Ebendas. Kap. 64. S. 328.

(d) Bey den Römern waren Stockschläge nicht schimpflich. Leg. 22. ff. De his qui notantur infamia.

(e) Sie hatten nichts als Stock und Schild. Beaumanoir chap. 64. p. 328.

Die deutschen Völker waren in dem, was das Point d'honneur betraf, nicht weniger empfindlich, als wir; ja sie waren es noch mehr. Auch die entferntesten Anverwandten traten der Sache bey, wie denn alle ihre Gesetzbücher darauf gehen. Nach dem longobardischen Gesetze (f) mußte derjenige, der mit seinen Leuten ausgegangen war, jemanden unversehens zu überfallen, und durch eine Tracht Schläge zu beschimpfen, die Hälfte der Komposition erlegen, die er hätte bezahlen müssen, wenn er ihn getödet hätte; und hatte er ihn in gleicher Absicht gebunden, so mußte er drey Viertheile dieser Komposition erlegen. (g)

Wir sehen also, daß unsre Vorfahren gegen Beschimpfungen äußerst empfindlich (h) waren, wenn auch schon Beschimpfungen von einer besondern Art, als da sind mit einem gewissen Instrument auf einen gewissen Theil des Leibes Schläge zu bekommen, ihnen noch unbekannt waren. Alles dieses war unter dem Schimpfe begriffen, Schläge zu bekommen, und in diesem Falle machte die Größe des Excesses die Größe der Beleidigung aus.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Noch andre Bemerkung über das Point d'honneur bey den Deutschen.

„Bey den Deutschen, sagt **Tacitus**, war es „äußerst schimpflich, ohne Schild aus dem Treffen „zu kommen, und viele haben sich darüber aus Ver- „zweif-

(f) Lib. I. Tit. 6. §. 1.
(g) Lib. I. Tit. 6. §. 2.
(h) Man sehe darüber Leg. Salic. Tit. XXXIII. De Conuitiis.

„zweiflung das Leben genommen.“ (i) Auch mußte man nach dem alten salischen Gesetze (k) demjenigen eine Komposition von funfzehn Solidis erlegen, dem man schimpflicher Weise vorwarf, sein Schild im Stiche gelassen zu haben.

Karl der Große (l) setzt in seiner Verbesserung des salischen Gesetzes in diesem Falle nur eine Komposition von drey Solidis vest. Man darf nicht glauben, daß dieser Fürst die Kriegszucht vernachlässiget habe: es ist einleuchtend, daß diese Veränderung von der mit den Waffen vorgegangenen Veränderung herkam, in welcher der Grund und der Ursprung von einer Menge Gebräuchen zu suchen ist.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Sitten in Beziehung auf den Kampf.

Unsre Verbindung mit dem weiblichen Geschlechte gründet sich auf das Glück sinnlicher Vergnügungen, auf den Reiz zu lieben und geliebt zu werden, und auf die Begierde, diesem Geschlechte zu gefallen, weil es in einer Menge Sachen, die das persönliche Verdienst betreffen, sehr gut und richtig zu urtheilen weis. Diese allgemeine Begierde, zu gefallen, erzeugt die Galanterie, welche zwar nicht die Liebe selbst, aber das angenehme und niemals lästigwerdende Nachäffen der Liebe ist.

Nach Verschiedenheit der Umstände bey einer Nation und in einem Jahrhunderte dient eine von jenen

(i) De morib. Germ. cap. 6. Scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse, aut concilium inire ignominioso fas, multique superstites bellorum, infamiam laqueo finierunt.

(k) Tit. XXXIII. 5.

(l) Leg. Salic. a Carol. M. emend. Tit. XXXII.

jenen drey Triebfedern der Liebe mehr als die zwey andern zur Richtung. Der Geist der Galanterie mußte demnach in Zeiten, wo der Kampf so viel Gelegenheiten gab, sich auszuzeichnen, der herrschende werden.

Ich finde im Longobardischen Gesetze, (m) daß wenn einer der Kämpfenden Kräuter von bezaubernder Krafft bey sich trug, der Richter ihm solche wegnehmen, und schwören ließ, daß er deren weiter keine bey sich habe. Vorurtheil und Aberglaube haben zu diesem Gesetze Gelegenheit gegeben, und die Furcht, welche schon so viel Wunderdinge ausgeheckt hat, hatte den Leuten solche Sachen in den Kopf gesetzt. Da die Kämpfer, die sich Mann gegen Mann schlugen, von Kopf zu Fuß gewaffnet waren, und bey schweren Waffen, wie sie damals zum Angriff und zur Vertheidigung geführt wurden, diejenigen, die von besondrer Güte waren, dem einen über den andern viel Vortheil gaben, so mochte die Meynung, daß dieser oder jener bezauberte Waffen führte, wohl manchen den Kopf drehend gemacht haben.

Daraus entstand das seltsame System der Ritterschafft, eine Schwärmerey, die alle Köpfe ansteckte. In den Romanen las man von Paladinen, Negromanten und Feen, von geflügelten oder verständigen Pferden, von unsichtbaren oder unverletzlichen Rittern, von Zauberern, die sich bey der Geburt oder der Erziehung der Kinder von großer Abkunft besonders geschäfftig erwiesen, und Palläste, die bald bezaubert, bald entzaubert wurden. In dieser Welt entstand eine neue Welt, und nur für gemeine Leute behielt die Natur ihren gewöhnlichen Lauf.

Pala-

(m) Lib. II. Tit. 55. §. 11.

Paladine, die niemals aus den Waffen kamen, und in einem Lande herumzogen, wo alles von Raubschlössern, Feen und Räubern voll war, suchten ihre Ehre darinnen, die Ungerechtigkeit zu strafen, und Schwache in Schutz zu nehmen. Daher finden wir in unsern Romanen die Galanterie immer auf Liebe gegründet, und von Stärke und Schutz unterstützt.

So entstand die Galanterie, da man außerordentliche Menschen dachte, die sich zu Beschützern der wehrlosen Tugend und Schönheit aufwarfen, immer bereit waren, sich ihrentwegen allen Arten der Gefahren auszusetzen, und durch das Abendtheuerliche, mit dem sie ganz gewöhnliche Handlungen verrichteten, den Damen zu gefallen suchten.

Unsre Romane von irrenden Rittern gaben dieser Begierde, zu gefallen, eine neue Schnellkrafft, und ein Theil von Europa ließ sich von dem Geiste der Galanterie hinreißen, von dem man sagen kann, daß die Alten wenig davon wußten.

Der erstaunliche Luxus des mächtigen Roms machte, daß sich alles nach Begriffen sinnlicher Vergnügungen stimmte. Gewisse Begriffe von Ruhe und Stille in den Gefilden Griechenlands veranlaßten jene Beschreibungen von Liebe und Gefühl. Der Begriff von irrenden Rittern, die sich zum Schutz der weiblichen Tugend und Schönheit aufwarfen, führte auf den Begriff der Galanterie.

Dieser Geist erhielt durch die Einführung der Turniere neue Nahrung, welche, indem sie mit den Rechten der Tapferkeit die Rechte der Liebe verbanden, der Galanterie noch einen Grad von Wichtigkeit mehr gaben.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Rechtswissenschafft des gerichtlichen Zweykampfs.

Vielleicht ist man begierig, diesen unnatürlichen Gebrauch des gerichtlichen Zweykampfs auf Grundsätze zurückgeführt zu sehen, und das ganze gesetzliche System einer so außerordentlichen Rechtswissenschafft kennen zu lernen. Die Menschen, die im Grunde doch vernünftige Geschöpfe sind, bringen selbst ihre Vorurtheile unter gewisse Regeln. Nichts war der gesunden Vernunft so sehr zuwider, als dieser gerichtliche Zweykampf; nachdem man aber einmal diese Idee gefaßt hatte, so ward sie mit einer gewissen Klugheit ausgeführt.

Um sich ganz mit der damaligen Rechtsverfassung bekannt zu machen, muß man mit Aufmerksamkeit die sogenannten Etablissements oder Verordnungen des **heiligen Ludwig** lesen, der in der Rechtsordnung so große Veränderungen vornahm. **Defontaines** war ein Zeitgenosse dieses Fürsten; **Beaumanoir** schrieb nach ihm; (n) die andern haben noch später gelebt. Man muß also den alten ehemaligen Rechtsbrauch aus den damit vorgenommenen Veränderungen kennen lernen.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Regeln, die man über den gerichtlichen Zweykampf angenommen hatte.

Wenn der Ankläger mehrere waren, (o) so mußten sie sich unter einander vergleichen, welcher von ihnen die Sache führen sollte. Konnten sie darüber

(n) Im Jahre 1283.

(o) Beaumanoir, chap. 6. pag. 40. et 41.

nicht einig werden, so ernannte derjenige, vor dem geklagt ward, einen unter ihnen, der die angebrachte Klage fortsetzte.

Hatte ein Edelmann (p) einen Bauer, oder gemeinen Mann gefodert, so mußte er zu Fuße, und nur mit Schild und Stock erscheinen. Kam er zu Pferde und mit adlichen Waffen, so nahm man ihm das eine und das andre ab: er blieb im Hemde, und in diesem Aufzuge mußte er sich mit dem Bauer schlagen.

Ehe der Kampf angieng, geschah ein dreyfacher Ausruf, (q) dem zu Folge man erstlich den Anverwandten der Partheien abzutreten befahl, sodann allen und jeden ein tiefes Stillschweigen auflegte, und endlich unter großer Strafe (r) einem der Streitenden beyzuspringen verbot, ja wohl unter Lebensstrafe, wenn dadurch einer derselben unterzuliegen kam.

Gerichtsleute besetzten den Kampfplatz. (s) Diese verwandten kein Auge von den Kämpfern, und merkten sich ihre jedesmalige Lage, damit sie dieselben, wenn etwann der eine Frieden anböte, in dessen Entstehung wieder in die nämliche Lage bringen konnten. (t)

War die Ausfoderung wegen verübten Verbrechen oder ungerechten Gericht geschehen, so konnten sich die Partheien ohne Einwilligung des Herrn zu keinem Frieden vergleichen; und war einer von ihnen überwunden worden, so konnte ohne Genehmigung

(p) Ibid. chap. 64. p. 328.

(q) Ibid. chap. 64. p. 330.

(r) Nach dem bavarischen Gesetze betrug sie vierzig Solidos. Tit. II. cap. 12. §.

(s) Ibid.

(t) Ibid.

gung des Grafen (u) weiter kein Friede gemacht werden; eine Sache, die mit unsern Begnadigungsbriefen Aehnlichkeit hatte.

War es ein Hauptverbrechen, und der Herr hatte, durch Geschenke bestochen, gleichwohl Frieden verwilliget, so mußte er eine Geldstrafe von sechzig Livres erlegen, und das Recht, den Missethäter abzustrafen, verfiel an den Grafen. (x)

Bey vielen litt es ihr Zustand nicht, Kampf zu fodern oder anzunehmen. Diesen vergönnte man, zu Führung ihrer Sache einen Kämpfer zu dingen; und um diesem die Vertretung seiner Parthei äußerst angelegen zu machen, so ward ihm, wenn er sich überwinden ließ, die Faust abgehauen. (y)

Vielleicht wäre es im vergangenen Jahrhunderte, da man auf Duell Lebensstrafe setzte, genug gewesen, einen Krieger durch den Verlust seiner Hand seines Standes zu entsetzen, weil doch immer kein traurigeres Schicksal seyn kann, als seinen Character und seine Bestimmung zu überleben.

Wenn in einer Sache, die ein Hauptverbrechen betraf, der Kampf durch gedungene Kämpfer geschah, so wurden beyde Partheien, für welche sie kämpften, an einen Ort gestellt, wo sie von dem, was auf dem Platze vorgieng, nichts ansehen konnten. Jedweder trug bereits den Strick um sich, an dem er aufge-

(u) Die großen Vasallen hatten besondre Rechte.

(x) Beaumanoir Kap. 64. pag. 330 sagt: il perdroit la justice. Diese Worte haben bey Autoren von damaliger Zeit nicht eine allgemeine, sondern auf die Sache, wovon gehandelt wird, eingeschränkte Bedeutung. Defontaines ch. 21. art. 29.

(y) Dieser in den Kapitularien vorkommende Gebrauch erhielt sich noch zu Beaumanoirs Zeiten. Sdessen 61. Kap, S. 315.

knüpft ward, wenn sich sein Kämpfer überwinden ließ. (z)

Außerdem verlohr der im Kampf unterliegende Theil darum nicht immer den ganzen Prozeß. Wenn z. B. der Kampf nur ein Beyurtheil betraf, so verlohr er nichts, als das Beyurtheil. (a)

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von den Schranken, in welche der gerichtliche Zweykampf gebracht ward.

War die Ausfoderung wegen einer geringfügigen bürgerlichen Sache geschehen und angenommen, so nöthigte der Herr die Partheien, sie wieder zurück zu nehmen.

War eine That ganz notorisch; (b) z. B. ein Mensch war auf öffentlichem Marktplatz ermordet worden, so wurde weder Zeugenbeweis, noch Beweis durch Zweykampf zugelassen; der Richter sprach nach der Kundbarkeit der Sache.

Wenn in eines Herrn Gerichtshofe eine Sache offtmals auf die nämliche Art abgeurtheilt worden war, und also der Rechtsbrauch bekannt worden war, (c) so gestattete der Gerichtsherr der Partheien, wenn es den nämlichen Fall betraf, keinen Kampf, damit nicht die Rechtsgewohnheiten durch den so ungleich ausfallenden Kampf verändert würden.

Kampf konnte man für niemand fodern, als für sich, oder für einen aus seiner Verwandtschafft, oder für seinen Lehnherrn. (Seigneurlige) (d)

War

(z) Beaumanoir chap. 64. pag. 330.
(a) Ibid. chap. 61. pag. 309.
(b) Ibid. chap. 61. pag. 308. 329.
(c) Ibid. chap. 61. p. 314. Defontaines chap. 22. art. 24.
(d) Beaumanoir, chap. 63. pag. 322.

War der Angeklagte losgesprochen worden, (e) so konnte ihn kein andrer Verwandter weiter zum Kampf fodern, weil die Sachen sonst kein Ende genommen haben würden.

Kam derjenige, dessen vermeyntlichen Tod die Anverwandten rächen wollten, wieder zum Vorschein, so war an keinen Kampf weiter zu gedenken: gleiche Bewandniß hatte es, (f) wenn eine notorische Abwesenheit die angeschuldete That unmöglich machte.

Hatte ein tödlich verwundeter Mensch (g) noch vor seinem Verscheiden denjenigen, den man für den Thäter hielt, unschuldig gesprochen, und einen andern genennt, so fiel gleichfalls aller Kampf weg. Hatte er aber niemanden genennet, so ward des Sterbenden Erklärung nur für eine großmüthige Verzeihung seines Todes angesehen: der Prozeß gieng fort, und Adliche konnten sich sogar bekriegen. (h)

War es denn zum Kriege gekommen, und einer der Verwandten stellte eine Ausfoderung aus, oder nahm sie an, so hörte das weitere Recht zu kriegen auf. Man nahm es dafür an, daß die Partheien den ordentlichen Weg Rechtens einschlagen wollten, und die Parthey, welche den Krieg fortgesetzt hätte, würde in allen Schadenersatz verurtheilt worden seyn.

Dieses Verfahren durch gerichtlichen Zweykampf hatte also das Gute, daß es einen allgemeinen Streit

(e) Ibid.
(f) Ibid.
(g) Ibid. pag. 323.
(h) Die Methode des Privatkriegs, der ein Vorrecht des Adels war, findet man ausführlich in Du Cange Dissert. sur Ioinville XXIX. beschrieben. He

in einen absonderlichen verwandeln, den Gerichtshöfen ihr Ansehen wiedergeben, und diejenigen wieder unter den Gehorsam des bürgerlichen Rechtes bringen konnte, die lediglich nach dem Völkerrechte gehen zu dürfen glaubten.

So wie es eine Menge guter Einrichtungen giebt, bey deren Veranstaltung man auf eine höchst unkluge Art zu Werke geht, so giebt es wieder Thorheiten, die mit viel Klugheit ausgeführt worden sind.

Wenn der Prozeß ein Verbrechen (i) betraf, und derjenige, der darüber zum Kampf gefodert worden war, augenscheinlich darthun konnte, daß nicht er, sondern sein Gegner dasselbe verübt habe, so ward kein Kampf zugelassen: denn welcher Verbrecher würde nicht lieber einen Kampf, dessen Ausgang noch ungewiß war, einer gewissen Bestrafung vorgezogen haben?

Kein Kampf (k) ward in Sachen zugelassen, die durch Schiedsrichter oder vor geistlichen Gerichtshöfen abgethan wurden; kein Kampf ward in Sachen zugelassen, die das Witthum der Frauen betrafen.

Ein Weib, sagt **Beaumanoir**, kann nicht kämpfen. (l) Foderte eine Weibsperson jemanden, ohne ihren Kämpfer zu nennen, so ward die Foderung nicht angenommen. Auch mußte eine Frau erst durch

(i) Beaumanoir, chap. 63. pag. 324.

(k) Ibid. p. 325.

(l) Tit. III. cap. 13. art. 2. Leg. Baiuvar. wird zwar gesagt: Et quia femina cum armis se defendere nequiuerit, duplicem compositionem accipiat; doch heißt es in folgendem Artikel: Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio eius etc. 5.

durch ihren Baron, (m) das heißt, durch ihren Mann (n) dazu berechtiget werden, ob diese Authorität schon, wenn sie selbst gefodert ward, nicht nöthig war.

Zweykampf ward nicht zugelassen, wenn eine der Partheien noch nicht funfzehn Jahr alt war. (o) Doch war er in Pupillensachen unverwehrt, wenn der Vormund oder Kurator des Mädchens sich der Wagniß dieses Verfahrens unterziehen wollte.

Die Fälle, in welchen einem Unedlen der Kampf zugelassen war, scheinen diese gewesen zu seyn. Er konnte ohne Unterschied mit jedem andern Unedlen kämpfen, er konnte auch mit einem Freyen, ja sogar mit einem Edelmann kämpfen, wenn er gefodert worden war. Wenn er aber die Ausfoderung that, (p) so konnte sich jener des Kampfes weigern, ja der Herr des Leibeignen war sogar berechtiget, ihn vom Gerichtshofe wegführen zu lassen. Ein Knecht konnte Krafft eines Gunstbriefs seines Barons, (q) oder hergebrachter Gewohnheit zu Folge, mit jedem Freyen kämpfen, und die Kirche (r) verlangte für ihre Knechte gleiches Recht, als ein Merkmal der ihr gebührenden Deferenz.

(m) Ibid.

(n) Baro bedeutet einen Mann, es mag ein Freygebohrner oder Freygelassener seyn. Man sehe darüber Eccardum in LL. Franc. pag. 67. H.

(o) Beaumanoir, chap. 63. p. 325.

(p) Ibid. pag. 327.

(q) Defontaines, chap. 22. art. 7. Quant Vilains est en jugement de Chevalier par Martre ou usage etc.

(r) Habeant bellandi et testificandi licentiam. In einer Verordnung Karls des Dicken vom Jahr 1118.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Vom gerichtlichen Zweykampf zwischen einer der Partheien und einem der Zeugen.

Beaumanoir (s) sagt, daß man sich, wenn man einen Zeugen bereits wider sich hatte, des andern dadurch erwehren konnte, daß man wider ihn vor dem Richter, als wider einen falschen und verläumderischen Zeugen Einwendung machte. Wollte denn der Zeuge seine Sache gleichwohl behaupten, so gab er die Pfandzeichen zum Kampf. Die Untersuchung der Hauptsache blieb nun von sich selbst: denn war der Zeuge überwunden, so fiel das Urtheil dahin, daß die Parthei einen falschen Zeugen aufgestellt hatte, und damit verlohr sie den Prozeß.

Den andern Zeugen mußte man nicht zum Schwur kommen lassen; denn auf sein gleich widriges Zeugniß blieb nichts weiter zu thun übrig, und beyder Aussage ward entscheidend. Dadurch aber, daß man den andern in seinem Zeugniß aufhielt, machte man die Aussage des ersten unnütz.

Hatte man den andern Zeugen gedachtermaßen verworfen, so konnte der Gegner keine weiter abhören lassen, sondern verlohr den Prozeß; wo aber jene Ausfoderung zwischen Parthei und Zeugen nicht erfolgt war, (t) da konnten noch frische Zeugen abgehört werden.

Beaumanoir (u) sagt, der Zeuge habe zum Producenten vor Ablegung des Zeugnisses sagen können:

(s) Chap. 61. pag. 315.

(t) Beaumanoir, chap. 61. pag. 316.

(u) Chap. 6. pag. 39. et 40. Je ne me bée pas à combattre pour votre querelle, nè à entrer en plet au mien; mais se vous me voulez défendre, volontiers dirai ma verité.

nen: „Ich mag mich nicht in euren Streit mengen, „noch eure Sache zur meinigen machen; wollt ihr „mich aber vertheidigen, wohlan, so will ich gern sa„gen, so viel ich weis.“ Da mußte denn die Partei für ihren Zeugen kämpfen, und ward sie überwunden, so verlohr sie darum nicht die Hauptsache, (x) sondern der Zeuge ward verworfen.

Ich halte dieses für eine Modification des alten Herkommens, und was mich dieses zu glauben bewegt, ist, daß man den Gebrauch, die Zeugen zum Kampf zu fodern, im bavarischen (y) und burgundischen (z) Gesetze ohne einige Einschränkung eingeführt findet.

Ich habe bereits der Verordnung **Gundebalds** gedacht, wider welche **Agobard** (a) und der heilige **Avit** (b) so sehr geeifert haben. „Wenn ein „Beklagter, sagt dieser Fürst, Zeugen aufführt, um „sie für seine Unschuld schwören zu lassen, so soll es „dem Kläger frey stehen, einen der Zeugen zum „Kampf zu fodern; denn es ist billig, daß derjenige, der sich zum Schwur erbietet, und die Wahrheit der Sache genau wissen will, sich nicht weigere, die Wahrhafftigkeit der Sache durch Kampf „zu behaupten.“ Dieser König ließ den Zeugen nicht die geringste Ausflucht übrig, den Kampf abzulehnen.

Sieben

(x) Wenn aber der Kampf durch einen gedungenen Fechter geschah, so ward dem überwundnen Fechter die Hand abgehauen.

(y) Tit. XVI. §. 2.

(z) Tit. XLV.

(a) Epist. ad Ludov. Pium.

(b) Leben des heiligen Avit.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Vom gerichtlichen Zweykampf zwischen einer der Partheien und einem der Pairs des Baron. — Appellation wegen bösen ungerechten Urtheil.

Da es die Natur des gerichtlichen Zweykampfs mit sich brachte, durch seinen Ausschlag die Streitsache auf immer zu entscheiden, ohne neuen Untersuchungen und anderweitigem Urtheil Raum zu lassen, (c) so kann man leicht denken, daß die Appellation, so wie sie nach römischen und kanonischen Gesetzen eingeführt ist, nämlich die Appellation an ein höheres Gericht, um in selbigem die im untern Tribunal gefällte Sentenz reformiren zu lassen, in Frankreich ganz unbekannt seyn mußte.

Eine kriegrische Nation, die sich ganz vom Point d'honneur beherrschen ließ, wußte nichts von dieser Art zu verfahren; und indem sie immer den nämlichen Geist beybehielt, ergriff sie diejenigen Maaßregeln (d) gegen die Richter, deren sie sich gegen die Partheien hätte bedienen können.

Bey dieser Nation war die Appellation eine Ausfoderung auf einen Waffenkampf, der sich mit Blut endigen sollte, und keine Befehdung mit der Feder, wie sie erst hernachmals bekannt ward.

Auch sagt der **heilige Ludwig** in seinen Etablissements, (e) daß die Appellation Felonie und Verrätherey enthalte; und vom **Beaumanoir** wissen wir,

(c) Car en la cour ou l'on va par la raison de l'appel pour les gages maintenir, se bataille est faite, la querelle est venue à fin, si que il n'y a métier de plus d'apiaux. Beaumanoir, chap. II. pag. 22.

(d) Beaumanoir, chap. 61. pag. 212. chap. 67. pag. 338.

(e) Liv. II. chap. 15.

wir, daß, wenn sich jemand (f) über seinen Herrn wegen irgend eines auf ihn gethanen Angriffs beklagen wollte, er ihn vorher seine Lehnschafft aufsagen mußte, worauf er ihn vor seinen Oberlehnsherrn foderte, und Kampf verlangte. So entließ auch der Herr seinen Vasallen der Pflicht, wenn er ihn vor den Grafen foderte.

Seinen Herrn wegen ungerechten Gericht in Anspruch nehmen, hieß ihn fälschlichen und böslichen Gerichts beschuldigen; solche Reden aber konnte man nicht von seinem Herrn führen, ohne sich gewissermaaßen der Felonie schuldig zu machen.

Anstatt also den Herrn, der vor Gericht saß, des ungerechten Urtheils zu beschuldigen, griff man lieber die Pairs an, aus welchen das Gericht bestand: dadurch entgieng man dem Vorwurf der Felonie, und beleidigte nur Leute seines Standes, denen man allemal Genugthuung geben konnte.

Man wagte gleichwohl nicht wenig, (g) wenn man das gesprochene Urtheil der Pairs als bös und falsch angriff. Wenn man den Urtheilsspruch ganz abwartete, so war man genöthigt, sich mit allen zu schlagen, (h) wenn sie sich anders zu Vertretung desselben erboten: wartete man aber nicht alle Stimmen ab, so durfte man sich nur mit so vielen schlagen, als das Urtheil, wodurch man sich beschwert fand, gesprochen hatten. Um dieser Gefahr auszuweichen, bat man den Herrn, (i) jeden Pair seine Meynung laut sagen zu lassen; und wenn der erste sein

(f) Beaumanoir, chap. 67. pag. 337.

(g) Ibid. ch. 61. pag. 313.

(h) Beaumanoir pag. 314.

(i) Ibid. Defont. chap. 22. art. 9. Sire faites parlear vos homes li uns après l'autre.

sein Urtheil gesprochen hatte, so sagte man ihm gleich, noch ehe der andre zur Stimme kommen konnte, daß er ein falscher, boshaffter Verläumder sey: auf diese Art hatte man es mit diesem allein auszumachen.

Nach dem **Defontaines** (k) sollte man, ehe man das Urtheil als falsch und ungerecht anfocht, erst drey von den Richtern sprechen lassen; er sagt aber nicht, daß man darum alle drey habe zum Kampf ausfodern müssen, noch weniger, daß es Fälle gegeben habe, wo man mit allen, die dem Urtheil beygetreten waren, habe kämpfen müssen. Die Ursache dieses Unterschieds liegt darinn, daß es damals wenig durchgängig geltende Gebräuche gab. **Beaumanoir** schrieb von dem, was in der Grafschafft Clermont, **Defontaines** von dem, was in Vermandois Rechtens war.

Hatte sich einer der Pairs zu Vertretung des Urtheils erboten, (l) so foderte der Herr die Pfandzeichen zum Kampf, und ließ sich noch überdem vom Appellanten wegen Fortsetzung der Appellation Caution bestellen. Vom Pair foderte er keine Caution, als welcher sein Dienstmann war, und das gesprochene Urtheil verfechten, oder dem Herrn eine Geldstrafe von sechzig Pfund erlegen mußte.

Unterlag der Appellant, (m) so zahlte er dem Herrn ein Strafgeld von sechzig Pfund: eben so viel (n) zahlte er dem Pair, den er in Anspruch genommen hatte, wie auch jedem der Beysitzer, der dem Urtheil laut beygepflichtet hatte.

Wenn

(k) Chap. 22. art. 1. 10. 11. Er sagt nur, daß man jedwedem eine Strafe erlegte.

(l) Beaumanoir, ch. 61. p. 314.

(m) Defontaines, ch. 22. art. 9.

(n) Ibid.

Wenn jemand, der starken Verdacht wider sich erregt hatte, ein Verbrechen begangen zu haben, das den Tod verdiente, eingebracht und verurtheilt worden war, so war ihm diese Ungerechtigkeitsbeschuldigung nicht nachgelassen; (o) widrigenfals würde er immer appellirt haben, entweder um sein Leben zu fristen, oder um loszukommen.

Hatte jemand das Urtheil als falsch und ungerecht angefochten, (p) und erbot sich nicht, es zu beweisen, das heißt, zu kämpfen, so ward er für die ehrenrührigen Worte, die er ausgestoßen, in eine Geldstrafe verurtheilt, die bey einem Edlen in zehn, bey einem Unedlen in fünf Solidis bestand.

Die Richter, (q) oder, welches einerley ist, die Pairs, die im Kampf unterlagen, durften weder mit dem Leben, noch mit einem ihrer Gliedmaßen büßen; der aber, der sie gefodert hatte, mußte, wenn es eine Halssache betraf, (r) mit dem Leben bezahlen.

Durch dieses Mittel, die Pairs zu fodern, wich man der Verlegenheit aus, den Herrn selbst zu fodern.

(o) Beaumanoir, chap. LXI. pag. 316. Defontaines chap. 22. art. 21.

(p) Beaumanoir, chap. 61. pag. 314.

(q) Defontaines, chap. 22. art. 7. (Sie kamen darum nicht so leichte davon. Defontaines sagt im 19. Artikel La paine de ceus qui sont faussés, quant il en sont convaineus, et l'amende, est quid divent rendre au Sengneur tous les damages k'il a eus, et tous ses despens ke il li a fais, kant le cause en n'est de crime, et il sont aussi diffamé à tot jors — — il perdroient tous leur biens et seroient enuoiés en essil, se le cause estoit de crime, selon le loi escrite.) H.

(r) Defontaines, chap. 21. Art. II. 12. etc. wo die Fälle unterschieden werden, wenn der Appellant das Leben, oder den Prozeß, oder nur das Interlocutorium verlor.

dern. Hatte aber (s) der Herr keine Pairs, oder er hatte deren nicht genug, so konnte er sich welche, jedoch auf seine Kosten, vom Herrn erbitten, (t) bey dem er selbst zu Lehn gieng. Diese Pairs waren gleichwohl nicht verbunden, sich, wenn es nicht ihr eigner guter Wille war, zu Richtern brauchen zu lassen. Sie konnten sagen, sie wären lediglich gekommen, dem Herrn mit gutem Rath an die Hand zu gehen; und da es denn in diesem sonderlichen Falle (u) der Herr selbst allein war, der das Urtheil abfaßte und sprach, so kam es auch ihm zu, dasselbe, wenn es als ungerecht angefochten ward, zu vertreten.

War der Herr so arm, (x) daß er von seinem Lehnsherrn keine Richter bekommen konnte, oder er hatte sich nicht darum gekümmert, oder jener hatte sie ihm verweigert, so konnte der Herr allein nicht richten; und da man niemanden nöthigen konnte, vor einem nicht gehörig besetzten Gerichte zu klagen, so übergieng man seinen Baron, und wand sich unmittelbar an den Oberlehnsherrn.

Dieses scheint mir eine der großen Ursachen zu seyn, warum die Lehn und Gerichtsbarkeit getrennt wur-

(s) Beaumanoir chap. 62. pag. 322. Defontaines, chap. 22. art. 3.

(t) Der Graf war nicht verbunden, seine Richter herzugeben. Beaumanoir chap. 67. p. 332. (*)

(*) In diesem Falle konnte der Baron die Sache in dem Gerichtshofe des Grafen richten lassen. Beaumanoir sagt in demselben Kapitel: Et tuit Mil ont defaute d' hommes, par quoi il ne pueent Jugement fere an leur Court, pueent mettre le plet en la Cour du Comte, et la li doivent li homme le Conte jugier. ℌ.

(u) Nul ne peut faire jugement en sa cour, sagt Beaumanoir chap. 67. pag. 336. 337.

(x) Ibid. chap. 62. pag. 322.

wurden, woraus bey den französischen Rechtsgelehrten das Parömium entstand, ein andres ist das Lehn, ein andres die Gerichtsbarkeit. Denn da es eine Menge zu Lehn gehender Barone gab, die keine Vasallen unter sich hatten, so waren sie unvermögend, Gericht zu halten. Die Folge davon war, daß alle Sachen an ihren Oberlehnsherrn gebracht wurden, und daß sie um ihre Gerichtsbarkeit kamen, weil es ihnen an Vermögen und Willen fehlte, sie zu reklamiren.

Alle Richter, (y) die beym Gericht gegenwärtig gewesen waren, mußten auch zugegen seyn, wenn das Urtheil gesprochen ward, damit sie beystimmen, und dem, der sie fragte, ob sie beystimmten, mit Ja (oil) antworten konnte; denn, sagt Defontaines, (z) das ist Observanz und Pflichtsschuldigkeit, und gilt hierinn weder Flucht noch Verzug. Aus dieser Art zu denken mag der in England sich noch behaupten-de Gebrauch entstanden seyn, daß alle Geschworne bey Fällung eines Todesurtheils (a) einstimmig seyn müssen.

Man

(y) Defontaines, chap. 21. art. 28. Car cil contre ki on rent ceſt jugement puet demander por noſtre uſage lequel k' il vaurra des jugeeurs, s' il enſient les autres de chu jugement, et ſe cil diſt oïl, il le peut fauſſer ſi veut.

(z) Courtoiſie eſt ke tuit cil ki s' aſſentirent au jugement, ſoient au rendre, car en loiauté ne doit point auoir faite, ne deſtorbement, ch. 21. art. 28.

(a) Der Autor hat ſich hier etwas unbeſtimmt ausgedrückt, indem man eigentlich nicht ſagen kann, daß die zwölf Geſchwornen oder die Jury dem vor Gericht Geſtellten das Urtheil ſpricht. Die Jury hat

Man mußte sich also zu den meisten Stimmen schlagen: waren diese getheilt, so fiel der Ausspruch in Schuldsachen für den Schuldner, in Erbschaffts-sachen für den Kläger.

Ein Pair, sagt Defontaines, (b) konnte sich deswegen des Richtens nicht entbrechen, daß er sagte, der Richter wären nur vier, (c) oder sie wären nicht alle beysammen, oder diejenigen fehlten, die das beste Einsehen in der Sache hätten. Das wäre eben, als ob er seinem Baron im Gemenge nicht hätte beystehen wollen, weil jener seine Leute nicht alle beysammen gehabt hätte. Aber auf der andern Seite kam es dem Herrn zu, die Ehre seines Gerichts zu retten, und es mit den tapfersten und verständigsten seiner Vasallen zu besetzen. Ich führe dieses als einen Beweis der Lehenspflicht an, in Kampf und Gericht seinen Mann zu stellen; und diese Pflicht war so beschaffen, daß man sich nicht zum Richter verstehen

hat nichts weiter zu thun, als das Zeugenverhör zu untersuchen und daraus zu urtheilen, ob der Beklagte schuldig oder nicht schuldig sey. Von diesem Ausspruch, guilty oder not guilty hängt freylich des Beklagten Schicksal ab; aber es ist doch kein Urtheil. Auf den Ausspruch, nicht schuldig, wird der Angeklagte gleich in Freyheit gesetzt, ohne daß der Richter weiter etwas dabey zu thun hätte. Ist hingegen der Ausspruch, schuldig, erfolgt; so spricht ihm sodann erst der Richter das von den Gesetzen auf das ungeschuldete Verbrechen gesetzte Urtheil. §.

(b) Chap. 21. art. 37.

(c) Diese Anzahl ward wenigstens erfodert. Defontaines chap. 21. art. 36. (Defontaines räth im angezogenen Artikel, nicht unter fünf Pairs zu nehmen. Nekedent, je ne te lô mie ke tu le faces rendre se il n'ya cinq homs au moins.) §.

stehen konnte, ohne zugleich zum Kampf gefaßt zu seyn.

Der Herr, (d) der einen seiner Vasallen vor seinem Gerichte belangte, und ein widriges Urtheil erhielt, konnte einen der Pairs wegen falschen Urtheil in Anspruch nehmen: aber in Rücksicht der Ehrerbietung, die der Richter als Vasall seinem Herrn schuldig war, und des Wohlwollens, das dieser seinem Dienstmann schuldig war, machte man einen Unterschied. Der Herr sagte entweder nur in allgemeinen Ausdrücken, (e) das Urtheil sey falsch, oder beschuldigte den Pair persönlicher Griffe und Ränke, (f) Im ersten Falle würde er seinen eignen Gerichtshof, und gewissermaaßen sich selbst beleidigt haben, weswegen denn keine Foderung zum Kampf Statt finden konnte; wohl aber im andern Falle, weil er die Ehre seines Vasallen angriff. Der Unterliegende ward in diesem Falle zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe seiner Güter und seines Lebens verlustig.

Diese in gedachtem besondren Falle nothwendige Distinction ward weiter ausgedehnt. **Beaumanoir** sagt, wenn jemand, aus Ursachen, daß der Pair persönliche Mißgunst habe vorwalten lassen, das Urtheil als falsch angriff, so sey es zum Kampf gekom-

(d) Beaumanoir, chap. 67. p. 337.

(e) Ci jugemens est faux et malués et requiert l'amendement de le Cort mon Seigneur, Defont. chap. 22. art. 1. 9. auch Beaumanoir ch. 67. pag. 337.

(f) Ibid. vous aves fait jugemeut faus et mauvais comme mauvés que vous estes, ou par loüirer, ou par promesse, ou par autre mauvaise cause. Oder je fausse le in' auais jugement que vous m'aués fait par loier, que vous en aués eu, ou promesse, Defont. ch. 22, art. 1, et 9.

men; hätte er es aber in ganz allgemeinen Ausdrücken angefochten, so habe es dem darüber in Anspruch genommenen Pair freygestanden, (g) die Sache durch Kampf oder durch Recht auszumachen. Da man aber zu **Beaumanoirs** Zeiten mehr darauf umgieng, den Gebrauch des gerichtlichen Zweykampfs einzuschränken, und diese dem in Anspruch genommenen Pair gelassene Wahl, das angegriffene Urtheil durch Kampf oder durch Recht zu erweisen, den damaligen Begriffen von Point d'honneur und der Verbindlichkeit des Vasallen gegen seinen Herrn, die Ehre seines Gerichts zu retten, gleich zuwider lief, so glaube ich, daß diese Distinction **Beaumanoirs** eine in der französischen Rechtsgelehrsamkeit neuerlich eingeführte Gewohnheit war.

Ich sage nicht, daß alle Appellationen wegen falschen Urtheil durch Zweykampf entschieden wurden. Es verhielt sich mit dieser Appellation wie mit allen andern. Man erinnere sich nur der im fünf und zwanzigsten Kapitel angeführten Ausnahmen. Hier bestimmte das Gericht des Oberlehnsherrn, ob die gegebnen Pfandzeichen zum Kampf wieder zurück genommen werden sollten, oder nicht.

Wider die in den königlichen Gerichten gefällten Urtheile fand keine Ungerechtigkeitsbeschuldigung Statt: denn da dem König niemand gleich war, so konnte ihn auch niemand fodern; und da er niemanden über sich hatte, so konnte niemand von seinem Gericht an ein höheres appelliren.

Dieses Grundgesetz, das, als Staatsgesetz betrachtet, nothwendig war, half auch, als bürgerliches Gesetz betrachtet, den Mißbräuchen des damaligen gerichtlichen Verfahrens Einhalt thun. Wenn ein

(g) Beaumanoir, chap. 67. pag. 337. 338.

ein Herr fürchtete, (h) oder merkte, daß man sein Gericht als falsch angreifen würde, so konnte er, um den für die Justiz daraus erwachsenden Nachtheil vorzubeugen, Richter aus dem königlichen Gericht erbitten, deren Urtheil man unangefochten lassen mußte. Der König **Philipp**, sagt **Defontaines**, (i) schickte alle seine Räthe ab, um eine Sache in den Gerichten des Abts zu Corbie schlichten zu lassen.

Konnte der Herr keine Leute aus dem königlichen Gericht haben, so war ihm vergönnt, sein Gericht in das königliche zu schicken. Waren mittlere Lehensherren da, so wandte er sich an den ersten, bey dem er zu Lehn gieng, und so gieng er von einem zum andern fort, bis zuletzt an den König.

Wiewohl man also damals nicht nach Art unsrer heutigen Appellationseinwendung verfuhr, ja nicht einmal Begriffe davon hatte, so wendete man sich doch an den König, als an den Quell, aus welchem alle Flüsse entsprungen, und das Meer, in das sie wieder sämmtlich hineinfielen.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellation wegen versagter Justiz.

Appellation wegen versagter Justiz nennte man, wenn man vor seines Herrn Gerichte zu seinem Recht nicht kommen konnte, es mochte nun dieses durch genommene Ausflüchte, oder durch Verzögerung, oder gar durch förmliche Abweisung geschehen.

Wiewohl ein Graf unter den Königen des zweyten Stammes mehrere Beamten unter sich hatte, so

(h) Defontaines, chap. 22. art. 14.

(i) Defontaines, chap. 22. art. 14. Li Rois Felippes envoia jadis tout son Conseil en la Court l' Abbé de Corbie pour un jugement ki estoit faussés.

waren ihm diese in Ansehung ihrer Gerichtsbarkeit doch nicht subordinirt, wenn sie es schon vor ihre Person waren. Ihre Urtheile waren so vollgeltend, als die Urtheile des Grafen, nur daß sich ihre Gerichtsbarkeit nicht so weit erstreckte. Der Graf konnte z. B. über Leben, Freyheit und Wiedereinsetzung in verlohrne Güter sprechen, und der Centenar konnte es nicht. (k)

Aus gleichem Grunde gab es höhere Sachen, welche dem König allein vorbehalten (l) waren: das waren Sachen, welche geradezu die Staatsverfassung angiengen. Dahin gehörten die Streitigkeiten der Bischöffe, Aebte, Grafen und andrer Großen unter einander, welche der König mit Zuziehung der Kronvasallen abthat. (m)

Ganz ohne Grund haben einige Autoren behaupten wollen, daß man von dem Grafen an den königlichen Abgeordneten oder Missus habe appelliren können. Der Graf und der Missus hatten gleiche und von einander unabhängende (n) Gerichtsbarkeit.

Der

(k) Capit. III. an. 812. art. 4. Vt nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur. Sed ista aut in praesentia Comitis vel Missorum nostrorum iudicentur.

(l) Capit. III. ann. 812. art. 2. Neque Cómes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat.

(m) Ibid. Vt Episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi finiatur.

(n) Capit. Carol. Calui addit. ad Leg. Longob. Lib. II. art. 3.

Der ganze Unterschied bestand darinn, (o) daß der Missus vier Monate des Jahrs hindurch Gericht hielt, und der Graf die übrigen acht Monate über.

Verlangte jemand, der in so einem Gericht sachfällig worden war, die Revision seines Prozesses, und ward aufs neue sachfällig, so mußte er eine Geldstrafe von funfzehn Solidis erlegen, oder gewärtig seyn, von der Hand der Richter, die in der Sache gesprochen hatten, funfzehn Streiche zu empfangen.

Trauten es sich die Grafen oder königlichen Kommissarien nicht zu, die Großen zu Rechte zu bringen, so foderten sie von ihnen Caution, (p) daß sie sich vor den königlichen Gerichten stellen wollten: das geschah in der Absicht, die Sache abzuurtheilen, nicht um sie zu revidiren. In dem zu Metz gegebnen Kapitulare (q) finde ich nur die Appellation an das königliche Gericht wegen versagter Justiz bey seiner Krafft gelassen, und alle andre Arten von Appellationen aufgehoben und verpönt.

Wer sich dem von den Schöppen (r) gesprochenen Urtheile nicht unterwarf, (s) und gleichwohl

(o) Capit. III. an. 812. art. 8. Missi nostri legationes nostras exerceant in hyeme Januaris, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumno Octobri. Ceteris vero mensibus vnusquisque Comitum placitum suum habeat et iustitias faciat.

(p) Wie aus den Formeln, Urkunden und Kapitularien erhellet.

(q) Capit. Synodi Vernensis, art. 29. Capit. Metense, art. 9.

(r) Beamten, die unter dem Grafen standen.

(s) Declamatoribus, vel causidicis, qui nec iudicium Scabiniorum adquiescere, nec blasphemare (blamer) vo-

volunt,

nicht darwider appellirte, der ward so lange ins Gefängniß gelegt, bis er sich demselben unterwarf; und wenn er appellirte, so ward er unter sichrer Bedeckung vor das Gericht des Königs gebracht, wo die Sache sodann ausgemacht ward.

Der Fall, daß man wegen versagter Justiz appellirte, konnte nur selten vorkommen. So wenig klagte man sich damals darüber, daß die Grafen und andre Personen des Richteramts säumig wären, Gericht zu halten, daß man im Gegentheil über allzu häufige Gerichtstage klagte; (t) und wir finden eine Menge Verordnungen, durch welche den Grafen und andern Beamten untersagt wird, des Jahres mehr als dreymal Gericht zu halten. Ihre Geschäfftigkeit bedurfte des Anhaltens mehr, als des Antreibens.

Als aber unzählig viel kleine Herrschafften und verschiedne Arten des Afterlehns entstanden, so gab die Saumseligkeit mancher Lehnsherren in Ansehung der Gerichtspflege zu diesen Appellationen Anlaß, (u) und das um so viel mehr, als den Oberherren dadurch ansehnliche Strafgelder zufielen.

Da der Gebrauch des gerichtlichen Zweykampfs immer allgemeiner ward, so brachten es offt Ort, Zeit und Umstand mit sich, daß ein Herr die gröste Mühe hatte, seine Pairs zusammen zu bringen, wo-

lunt, antiqua consuetudo seruetur, i. e. vt in custodia reclaudantur donec vnum e duobus faciant. Et si ad palatium pro hac re reclamauerint, et litteras detulerint, non quidem eis credatur, nec tamen in carcere ponantur: sed eum custodia et cum ipsis litteris pariter ad palatium nostrum remittantur, et ibi discutiantur sicut dignum est. Capit. II. anni 805. art. 8.

(t) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 52. art. 22.

(u) Appellationen wegen verweigerter Justiz findet man bereits zu Philipp Augusts Zeit.

wodurch denn die Rechtssachen nicht wenig zurück blieben. Dieß verursachte die Appellation wegen versagter Justiz; und diese Appellationen haben offt wichtige Puncte in unsrer Geschichte ausgemacht, weil die meisten Kriege damaliger Zeiten die Verletzung des Staatsrechts zur Ursache hatten, so wie man bey unsern heutigen Kriegen gemeiniglich die Verletzung des Völkerrechts zur Ursache, oder zum Vorwande nimmt.

Beaumanoir (x) sagt, daß über Appellation wegen versagter Justiz niemals Zweykampf vorfiel. Die Gründe davon sind diese: Seinen Lehnherrn selbst konnte man wegen der ihm schuldigen Ehrerbietung nicht zum Kampf ausfodern, und die Pairs konnte man eben so wenig in Anspruch nehmen, weil die Sache von selbst erweislich war, und man nur die Tage der Ladungen und andrer Fristen zählen durfte. Ein Urtheil war gar nicht erfolgt, und gleichwohl war es nur ein Urtheil, worüber man Ungerechtigkeitsbeschuldigung einwenden konnte. Endlich war das Vergehen der Pairs so beleidigend für den Baron, als für die Parthey, und es war der Ordnung zuwider, daß der Herr mit seinen Pairs auf Kampf herausgehen sollte.

Eine andre Bewandniß hatte es mit den Gerichten des Oberlehnsherrn, (y) wo man den Rechtsmangel durch Zeugen erwies. Diese konnten zum Zweykampf gefodert werden, ohne daß dadurch dem Herrn oder seinem Gerichtshofe eine Beleidigung zugewachsen wäre.

Lag die Schuld des Rechtsmangels an den Pairs des Herrn, so daß sie saumselig gewesen waren, Recht

(x) Chap. 61. p. 315.
(y) Ibid.

zu sprechen, oder die gesetzlichen Fristen hatten vorbey streichen lassen, ohne weiter etwas in der Sache vorzunehmen, so belangte man sie deswegen vor den Oberlehnsherrn. Konnten sie sich nicht rechtfertigen, so mußten sie ihrem Herrn ein gewisses Strafgeld erlegen. (z) Dieser konnte in dem Falle seine Vasallen nicht vertreten; sondern zog vielmehr so lange ihr Lehn ein, bis sie ihm Mann für Mann sechzig Pfund Strafe erlegt hatten.

Lag die Schuld an dem Herrn, wie solches der Fall war, wenn er nicht Leute genug hatte, das Gericht zu besetzen, oder wenn er sie weder zusammengerufen, noch jemanden an seine Stelle gesetzt hatte, um sie zu versammeln; so wandte man sich abermals an den Oberlehnsherrn: nur ließ man aus Achtung gegen seinen Herrn nicht ihn selbst, sondern die Parthey vorladen. (a)

Der Herr gieng sodann mit seinen Pairs vor gedachten Oberlehnsherrn. Wenn er seine Rechtfertigung ausführte, so ward der Prozeß an ihn zurückgewiesen, und der Appellant mußte ihm ein Strafgeld von sechzig Pfund erlegen; (b) konnte im Gegentheil der Appellant den Rechtsmangel erweisen, so ward der Herr dadurch gestraft, (c) daß die ganze Sache in den Gerichten des Oberlehnsherrn blieb, und daselbst entschieden ward, wie denn dieses auch eigent-

(z) Defontaines, chap. 21. art. 24. Wie es mit denen gehalten ward, welche die Strafe nicht erlegen konnten, sagt der 16. Art. quand on ara pris can k' il a, paine du cors li soit enjointe, ou banniſſement du pais, ou tenir priſon, ou autre paine, ſauue ſe vie et ſes membres I. H.

(a) Ibid. chap. 21. art. 32.
(b) Beaumanoir chap. 61. pag. 312.
(c) Defontaines, chap. 21. art. 1. 29.

eigentlich die Ursache war, warum man appellirt hatte.

Wenn man wider seinen Herrn vor seinem eignen Gerichte klagte, (d) wie solches nur in Lehnssachen der Fall seyn konnte, so foderte man, nach verstrichenen Fristen, den Herrn (e) selbst vor gute Leute, und man ließ ihn durch den Oberherrn fodern, dessen Erlaubniß man dazu haben mußte. Man ließ die Ladung nicht durch Pairs ergehen, weil diese wohl im Namen ihrer Herren vorladen, (f) nicht aber den Herrn selbst vorladen konnten.

Manchmal folgte auf die Appellation wegen Rechtsmangel (g) die Appellation wegen falschen Urtheil, wenn der Herr, ungeachtet man die Appellation wegen Rechtsmangel eingewandt hatte, das Urtheil hatte fällen lassen.

Der Vasall, der seinen Herrn mit Ungrund wegen verweigerter oder verzögerter Justiz belangt hatte,

(d) Unter der Regierung Ludwig des Achten klagte der Sire de Nele wider die Gräfin Johanna von Flandern, verlangte, daß sie ihn innerhalb vierzig Tagen richten lassen sollte, und appellirte darauf wegen versagter Justiz an das königliche Gericht. Die Gräfin antwortete darauf, daß sie ihn durch ihre Pairs in Flandern richten lassen wollte. Das königliche Tribunal fällte das Urtheil, daß er nicht dahin zurück gewiesen, und die Gräfin vorgeladen werden sollte.

(e) Defontaines, chap. 21. art. 34.

(f) Ibid. art. 34. Car ajournement ne puet il auoir par Pers, si come il a en Coume pour son Sengneur Car li Per n'ont mie povir d'ajourner leur Sengneur.

(g) Beaumanoir, chap. 61. pag. 311.

te, mußte dem Herrn eine in dessen Willkühr gestellte Geldstrafe erlegen. (h)

Die Bürger von Gent (i) hatten den Graf von Flandern wegen verzögerter Justiz vor den König gefodert. Es ergab sich aber, daß er noch weniger Fristen genommen hatte, als er nach Landesart hätte nehmen können. Die Bürger wurden also an ihn zurück gewiesen, und er zog ihnen um sechzig tausend Pfund Güter ein. Sie kamen wieder bey dem königlichen Gerichte ein, und suchten um Milderung dieser Strafe an; aber der Bescheid fiel dahin, daß der Graf diese Strafe und wohl noch mehr zu fodern befugt wäre. **Beaumanoir** war in dieser Sache Beysitzer gewesen.

Bey Streitigkeiten, die der Herr mit seinem Vasall hatte, dessen Leben, Ehre oder Allodialgüter er angegriffen hatte, konnte Appellation wegen versagter Justiz gar nicht vorkommen, weil der Prozeß nicht vor des Herrn, sondern vor des Oberlehnsherrn Gerichten geführt ward. Die Pairs, sagt Defontaines, (k) können nicht in dem richten, was ihres Herrn Person angeht.

Neun

(h) Ibid. pag. 312. Wer aber weder Vasall noch Unterthan vom Baron war, bezahlte ihm nur sechzig Pfund.

(i) Ibid. pag. 318.

(k) Chap. 21. art. 35. Du meffait ke li Sires feroiet à son home lige, ou à son propre cors, ou à son coses ki ne seroient mie du Fief ke on tient de lui, ne plaideroit-il ja en sa Court, ains s' enclameroit au Sengneur de ki ses Sires tenroit. Car li home n' ont mie pooir de jugement faire seur le Cors leur Sengneur, ne de ses forfaits amender, se ce n' est du fait ki apartiegne au Fief dont il est Sires.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Neue Epoche unter Regierung des heiligen Ludwig.

Der heilige Ludwig schaffte den gerichtlichen Zweykampf in den Gerichten seiner Domainen ab, wie solches aus der Verordnung (l) erhellet, die er darüber ergehen ließ, und aus den sogenannten Etablissements. (m) Aber in den Gerichten seiner Barone hob er ihn nicht auf, (n) den Fall ausgenommen, wenn man wegen falschen Urtheil appellirte.

Bisher hatte man das in den Gerichten seines Herrn gefällte Urtheil nicht des Unrechts beschuldigen können, ohne die Richter, die es gesprochen hatten, zum Kampf zu fodern; aber der heilige Ludwig führte eine andre Art der Ungerechtigkeitsbeschuldigung ohne Zweykampf ein; (o) eine Veränderung, welche unter die vorzüglichsten Revolutionen der damaligen Gerichtsverfassung gehört.

Er wollte nämlich, (p) daß in den Herrschafften seiner Domainen niemand mehr wegen ungerechten Urtheil appelliren sollte, weil dieses Felonie sey; wie es denn auch wirklich, wenn es Felonie gegen den Herrn war, noch mit weit mehr Grunde Felonie gegen den König zu nennen war. Statt dessen wollte er, daß man Reformation (q) der in seinen Gerichten gesprochenen Urtheile verlangen sollte, und das nicht darum, daß sie ungerecht und unbillig wären,

(l) Im Jahre 1260.

(m) Liv. I. ch. 2. et 7. Liv. II. chap. 10. et 11.

(n) Wie sich überall aus den Verordnungen ergiebt. Man sehe auch Beaumanoir chap. 61. pag. 309.

(o) Eſtabliſſements Liv. I. chap. 6. Liv. II. chap. 15.

(p) Ibid. Liv. II. chap. 15.

(q) Ibid. Liv. I. chap. 78. Liv. II. chap. 15.

ren, sondern weil man sich dadurch gekränkt finde. (r) Was aber die Gerichte der Barone betraf, so verordnete er das Gegentheil. Man mußte die Ungerechtigkeitsbeschuldigung anbringen, (s) wenn man sich darüber beschweren wollte.

Seinen Verordnungen zu Folge, durfte man von den Gerichten der königlichen Domainen nicht wegen ungerechten Urtheil appelliren. Man mußte bey demselben Gerichtshof um Verbesserung des Urtheils ansuchen, und wenn sich der Beamte oder Bailli nicht dazu verstehen wollte, so erlaubte der König, an seinen Hof zu appelliren, (t) oder vielmehr, um eine Verordnung aus der andern zu erklären, ihm eine Bittschrifft zu übergeben. (u)

Die Gerichte der Barone anbelangend, so gestattete der **heilige Ludwig** wider ihre Urtheile fernerhin die Ungerechtigkeitsbeschuldigung einzuwenden, in welchem Falle die Sache vor das Gericht des Königs oder des Oberlehnsherrn gebracht ward, (x) wo sie denn nicht durch Zweykampf, sondern durch Zeugen ausgemacht ward, nach Art eines Verfahrens, wozu er selbst die Regeln gegeben hatte. (y)

Man mochte also das gesprochene Urtheil als ungerecht verwerfen können, wie in den Gerichtshöfen der

(r) Ibid. Liv. I. chap. 78.

(s) Ibid. Liv. II. chap. 15. Il conuïent que il dit que le jugement est faus, ou autrement il ne seroit pas oïs.

(t) Establissements Liv. I. chap. 78.

(u) Establissements Liv. II. chap. 15. Car souplication doit estre faite en Cours de Roy, et non pas apel; car apel contient felonie.

(x) Aber mit Appellation ohne Ungerechtigkeitsbeschuldigung ward man nicht angenommen. Establissements Liv. II. chap. 15. Li Sire en auroit le recort de sa cour droit faisant.

(y) Establissements Liv. I. chap. 1. 2. 3.

der Barone, oder es nicht können, wie in den Gerichten der königlichen Domainen, so wollte er, daß man appelliren könnte, ohne sich dem Wagnisse eines Zweykampfs auszusetzen.

Defontaines (z) gedenkt der zwey ersten ihm vorgekommenen Fälle, wo man ohne gerichtlichen Zweykampf verfahren habe; den einen in einer vor dem Gerichte zu St. Quintin, so dem König gehörte, ausgemachten Sache, und den andern vor den Gerichten zu Ponthieu, wo sich zwar der Graf, der selbst gegenwärtig war, auf die alte Einrichtung berief; aber beyde Fälle wurden durch Recht geschlichtet.

Warum aber der **heilige Ludwig** eine andre Art zu verfahren in den Gerichten der Barone, und eine andre in den Gerichtshöfen seiner Domainen einführte, ergiebt sich aus folgendem Grunde. In seinen Gerichten konnte er nach Gefallen Anordnungen machen, ohne daß ihm jemand hinderlich seyn konnte, aber mit den Herren mußte er bedachtsamer umgehen, als welche das von alten Zeiten hergebrachte Vorrecht hatten, daß man eine Streitsache von ihren Gerichtshöfen nicht abziehen konnte, ohne sich den gefährlichen Folgen auszusetzen, welche die Ungerechtigkeitsbeschuldigung haben konnte. Der **heilige Ludwig** ließ diese Ungerechtigkeitsbeschuldigung zwar fernerhin freygestellt, nur wollte er, daß man nicht ferner gehalten seyn sollte, sie durch Kampf zu erweisen; das heißt, um die vorgenommene Aenderung weniger auffallend zu machen, so hob er die Sache auf, und ließ den Schein.

Diese neue Methode ward nicht durchgängig in den Gerichtshöfen der Barone aufgenommen. Beau-

manoir

(z) Defontaines, chap. 22. art. 16. et 17.

manoir sagt, (a) zu seiner Zeit habe man in Gerichten auf zweyerley Art verfahren; nach Art der königlichen Verordnung und nach altem Herkommen: es habe bey den Herren gestanden, welche von beyden Arten des Verfahrens sie befolgen wollten, doch mit der Einschränkung, daß sie von dem Wege zu verfahren, den sie einmal bey einer Sache eingeschlagen hatten, nicht zum andern übergehen konnten. So, sagt er, (b) gehe der Graf zu Clermont nach der neuen Gerichtsart, während daß seine Vasallen die alte befolgten; doch müsse es ihm frey stehen, wenn er sonst wolle, sich wieder zur alten Gerichtsart zu wenden, weil er sonst weniger als seine Vasallen zu sagen hätte. Man muß hierbey bemerken, daß sich Frankreich damals (c) in das Gebiet des Königs und in das Gebiet der Barone, oder, wie es in den Verordnungen des **heiligen Ludwig** heißt, in Länder unter dem königlichen Gehorsam, und in Länder außer dem königlichen Gehorsam eintheilte. Wenn die Könige für ihre Domainen Verordnungen machten, so zogen sie niemand als ihren Willen zu Rathe; sollten diese Verordnungen aber auch die Baronien mit angehen, so mußten diese auch mit eingestimmt, (d) oder Hand und Siegel darunter gesetzt

(a) Chap. 61. pag. 309.

(b) Ibid.

(c) Beaumanoir, Defontaines, Etablissements, Liv. II. ch. 10. 11. 15.

(d) Man sehe in des Lauriere Sammlung die Verordnungen, so zu Anfange des dritten königlichen Stammes gegeben wurden, absonderlich die vom Philipp August über die geistliche Gerichtsbarkeit und von Ludwig dem Achten über die Juden. Man lese auch die von Brüssel angeführten Urkunden, absonder-

gesetzt haben: außerdem stand es bey ihnen, sie bey sich anzunehmen, oder nicht, nachdem sie es für ihre Baronie am rathsamsten hielten. Im ähnlichen Falle befanden sich die Aftervasallen in Ansehung der großen Vasallen. Da nun die **Etablissements** nicht mit Beystimmung der Herren abgefaßt worden waren, ob sie gleich Sachen betrafen, die für sie von großer Wichtigkeit waren, so wurden sie nur von denen angenommen, die dabey gut zu fahren glaubten. **Robert**, ein Sohn des **heiligen Ludwig**, nahm sie in seiner Grafschafft Clermont an; seine Vasallen hingegen glaubten besser zu thun, wenn sie selbige nicht annähmen.

Dreysigstes Kapitel.

Bemerkungen über die Appellationen.

Es begreift sich, daß Appellationen, die nichts anders als Ausfoderungen zum Kampf waren, auf der Stelle eingewendet werden mußten. „Wer aus „dem Gericht geht, ohne zu appelliren, sagt **Beau-„manoir**, (e) versäumt sich an der Appellation, und „hält dadurch das gesprochene Urtheil für aner-„kannt.“ Diese Einrichtung blieb auch noch, nachdem man den Gebrauch des gerichtlichen Zweykampfs eingeschränkt hatte.

Ein

sonderlich die vom heiligen Ludwig über Pacht und Wiederkauf der Güter und die Lehnsmajorennität der Töchter. Tom. II. Liv. 3. pag. 35. und daselbst Verordnung Philipp Augusts, pag. 7.

(e) Chap. 63. pag. 327. Chap. 61. pag. 312.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Der Bauer (f) konnte nicht von seines Herrn Gericht wegen ungerechten Urtheil appelliren: so sagt **Defontaines**, (g) und so lauten die Verordnungen des **heiligen Ludwig**. (h) „Auch, sagt „**Defontaines**, (i) ist zwischen dir, dem Herrn „und deinem Hüfner weiter kein Richter, als Gott „im Himmel.“

Der angenommene gerichtliche Zweykampf war es, der den Bauer um die Vergünstigung zu appelliren gebracht hatte; und das ist so gewiß, daß Leibeigene, welchen es vermöge eines Gunstbriefs, (k) oder

(f) (Vilain) Diese Villani waren von nicht viel besserem Stande, als die Servi, aber ein Unterschied war doch allemal zwischen beyder Zustande, wie denn Pierre Defontaines chap. 21. §. 8. sagt: Sache bien ke selonc Dieu ke tu n'a mie pleniere poote seur ton Vilain. Donc se tu prens du sien fons les droites redevances ki te doit, tu le prens contre Dieu et seur le peril de t'ame et come Robierres, et ce kon dit, toutes les coses ke Vilain a font son Seigneur, c'est voirs à garder. Car s'ils étoient son Seigneur propre, il n'avoit nule difference entre Serf et Vilain, etc. etc. Sie waren von den Servis darinnen unterschieden, daß sie ihrem Herrn für das Land, das sie bauten, einen gewissen Zins zahlten; und wenn sie diesen abgetragen hatten, die Früchte ihres Fleißes eigenthümlich genossen. H.

(g) Chap. LI. art. 21. 22.

(h) Liv. I. chap. 136.

(i) Chap. II. art. 8.

(k) Defontaines chap. 22. art. 7. Dieser und der 21. Artikel desselben Kapitels sind bisher ganz falsch verstanden

oder der Landesgewohnheit zu Folge, zustand, sich in Kampf einzulassen, auch das Recht hatten, wider ihren Baron wegen ungerechten Urtheil zu appelliren, wenn auch schon die, mit welchen der Herr das Gericht besetzt hatte, ritterlichen Standes gewesen wären.(l) Auch giebt **Defontaines** (m) Cautelen (n) an, wie einem so ärgerlichen Zweykampf zwischen Ritter und Unedlen vorzubeugen sey.

Als aber die Einführung der neuen Appellationen den gerichtlichen Zweykampf zu verdrängen anfieng, so fühlte man, wie unbillig es sey, nur freyen Leuten ein Mittel wider gerichtliche Ungerechtigkeiten zuzulassen, und den Leibeignen es nicht zu gestatten, und das Parlament nahm ihre Appellationen so gut an, als die Appellationen freyer Leute.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Appellirte jemand wider ungerechtes Urtheil seines Herrn, so stellte sich dieser in Person vor den Oberlehnsherrn, um das in seinem Gerichte gesprochene Urtheil zu vertreten. Ein Gleiches (o) geschah auch,

standen worden. Defontaines setzt nicht das Gericht des Herrn dem Gericht des Ritters entgegen, weil das eins war, sondern er setzt den gewöhnlichen Bauer demjenigen entgegen, der das Privilegium hatte, sich schlagen zu dürfen.

(l) Ritter können immer Richterstelle versehen. Defontaines, chap. 21. art. 48.

(m) Chap. 22. art. 14.

(n) Nämlich d'aprocher les jugeours de la cort lourai-ne c'on ne puist fausser — pour ôster le delconvenue de la cort. §.

(o) Defontaines, chap. 21. art. 33.

wenn jemand wegen versagter Justiz an den Oberlehnsherrn appellirt hatte, damit die Sache, wenn der Appellant den geklagten Rechtsmangel nicht erwies, sogleich wieder an den Herrn zurück gegeben ward.

Da in der Folge das, was nur in zwey besondren Fällen gebräuchlich war, durch die Einführung von allerhand Appellationen in allen Sachen gemein ward, und es seltsam schien, daß die Barone ihr Leben gleichsam nur in fremden Gerichten, und das noch dazu in fremden Angelegenheiten zubringen sollten; so verordnete **Philipp von Valois**, (p) daß künftig nur die Beamten, oder Baillis, vorgeladen werden sollten. Als nun die Appellationen noch häufiger wurden, so mußte sich der Gegenpart auf die eingewandte Appellation einlassen; die That des Richters ward die Sache der Parthey. (q)

Ich habe gesagt, (r) daß der Herr bey der Appellation wegen verweigerter oder verzögerter Justiz nur das Recht, in dieser Sache fernerweit in seinen Gerichten sprechen zu lassen, verlohr. Hatte man aber den Herrn selbst als (s) Parthey angegriffen, wie solches sehr häufig geschah, und man gewann, so mußte der Herr dem König, oder seinem Oberlehnsherrn eine Geldstrafe von sechzig Pfund erlegen. Daher ward es gebräuchlich, bey allgemein werdenden Appellationen die Strafe vom Herrn erlegen zu lassen, wenn man das von seinem Richter gesprochene

(p) Im Jahre 1332.

(q) In welcher Lage diese Sachen sich zu Zeiten des Boutilliers befunden haben, der im Jahre 1402 lebte, ist in seiner Somme rurale Liv. I. pag. 19. und 20. zu sehen.

(r) Im 30. Kapitel.

(s) Defontaines, chap. 21. art. 14.

ne Urtheil reformirt hatte; ein Gebrauch, der sich lange erhielt, durch die Ordonnanz von Roussillon bestätigt ward, und zuletzt durch, seine eigene Ungereimtheit untergieng.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Bey dem gerichtlichen Zweykampf konnte der Appellant, der einen der Richter wegen ungerechten Urtheil in Anspruch genommen hatte, seinen Prozeß wohl verliehren, wenn er im Kampf unterlag, aber er gewann ihn darum nicht sogleich, wenn er obsiegte. Denn warum sollte auch der Gegentheil, der ein Urtheil vor sich hatte, durch das, was ein andrer that, dessen wieder verlustig werden? Demnach mußte der Appellant, der gegen den Richter gesiegt hatte, nun auch mit der Gegenparthey fechten, und das nicht, um die Frage zu entscheiden, ob das Urtheil gut oder schlecht gesprochen wäre, denn vom Urtheil war nun gar nicht mehr die Rede, als welches durch den Kampf vernichtet worden war, sondern um auszumachen, ob der Kläger rechtmäßige Klage gehabt habe, oder nicht; und über diesen Punct ward nun zwischen den Partheien gefochten. Hieraus mag unsre Art zu sprechen gekommen seyn, wenn es heißt: La cour met l'appel au néant; la cour met l'appel, et ce dont a été appellé au néant. Ward d[illegible], welcher wider ungerechtes Urtheil appellirte, überwunden, so verlosch die Appellation; hatte er obgesiegt, so verlosch Urtheil und Appellation; die Sache mußte aufs neue abgeurtheilt werden.

Dieses ist so gewiß, daß, wenn die Sache durch schrifftliche Verhandlung ausgemacht ward, diese Art

zu sprechen nicht Statt hatte. Der Herr **de la Roche Flavin** sagt, (t) daß das Appellationsgericht (Chambre des enquêtes) in den ersten Zeiten seiner Entstehung nicht auf diese Art habe zu Werke gehen können.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Wie das Verfahren geheim ward.

Der Gebrauch des Zweykampfs hatte eine Art von öffentlicher Verhandlung der Prozesse eingeführt; und Angriff und Vertheidigung waren gleichmäßig bekannt. „Die Zeugen, sagt **Beaumanoir**, müs„sen ihr Zeugniß vor allen ablegen.“ (u)

Der Kommentator des **Boutillier** will es von alten Practicis und aus einigen geschriebenen Prozessen wissen, daß die Kriminalprozesse in Frankreich vor Alters öffentlich, ungefähr wie bey den Römern die iudicia publica, verhandelt wurden. Der Grund davon war in der Unwissenheit der Schreibekunst zu suchen, die damals so gemein war. Der Gebrauch der Schreibekunst macht die Begriffe bleibend, und man kann damit, ohne daß sie verlohren gehen, geheim umgehen. Wo man aber mit dieser Kunst unbekannt ist, da kann die Beybehaltung derselbigen Begriffe nur durch die Kundbarkeit der Verhandlung bewerkstelliget werden.

Wie man nun darüber ungewiß seyn konnte, (x) wie und auf welche Art eine Sache vordem von den Pairs abgeurtheilt, oder wie sie vor ihnen geklagt worden war, so konnte man das Andenken davon, so

(t) Des Parlemens de France, Liv. I. chap. 16.

(u) Chap. 61. pag. 315.

(x) Wie Beaumanoir sagt chap. 39. pag. 209.

so offt Gericht gehalten, durch das, was man Procedure par record (y) nennte, zurückrufen; und in diesem Fall war es nicht erlaubt, die Zeugen zum Kampf zu fodern, weil ein Prozeß sonst niemals zu Ende gekommen seyn würde.

In der Folge entstand eine Art von geheimer Verhandlung. Vorher war alles kund und öffentlich: nun ward alles geheim gehalten; die Interrogatorien, die Aussagen, die Untersuchungen der Aussagen, die Konfrontation u. s. w. und das ist noch heutiges Tages Gebrauch. Die erste Methode schickte sich zur damaligen Verfassung, wie sich die neue zur seitdem getroffenen Verfassung schickt.

Der Kommentator des **Boutillier** setzt die Epoche dieser Veränderung auf die im Jahre 1539 gegebene Ordonnanz. Ich meines Theils glaube, daß sie sich nach und nach äußerte, und von Baronie zu Baronie gieng, je nachdem die Herren von dem alten Gerichtsverfahren abgiengen, und die aus den Verordnungen des **heiligen Ludwig** genommene Gerichtsverfassung vollkommener ward. So sagt denn auch **Beaumanoir**, (z) daß nur in dem Falle, wo Kampf zulässig war, die Zeugen öffentlich abgehört wurden. In den andern Fällen wurden sie heimlich vernommen, und ihre Aussage zu Papier gebracht. Die gerichtlichen Verhandlungen wurden also heimlich, als der Zweykampf abgekommen war.

(y) Man bewies durch Zeugen, was vor Gericht schon verhandelt oder anbefohlen worden war.

(z) Chap. 39. pag. 218.

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Von den Unkosten.

Vor weltlichen Gerichten wurde man zu älteren Zeiten in Frankreich nicht in Unkosten (a) verdammt. Der unterliegende Theil ward durch die Verurtheilung in diejenige Geldstrafe genugsam gezüchtiget, die er dem Herrn und seinen Pairs erlegen mußte. Das bey dem Zweykampf gebräuchliche Verfahren machte, daß der unterliegende Theil, der, wenn es Verbrechen betraf, Leben und Güter verlohr, so sehr gestraft ward, als es nur möglich war; und in den andern Fällen des gerichtlichen Zweykampfs hatte man Geldstrafen, die manchmal bestimmt waren, manchmal von dem Willen des Herrn abhiengen, wegen welcher man denn immer über den Ausgang des Prozesses in Furcht war. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Händeln, welche durch nichts als durch Zweykampf entschieden wurden. Da die Hauptsporteln dem Baron gehörten, so hatte er auch die hauptsächlichsten Unkosten zu bestreiten, es sey nun, um seine Pairs zu versammlen, oder um sie in den Stand zu setzen, zu Gericht und Urtheil zu schreiten. Da auch überdem die Streithändel auf der Stelle, und fast allemal auf dem Kampfplatz ausgemacht wurden, ohne daß dabey an die Menge gewechselter Schrifften gedacht worden wäre, die hernachmals aufkamen, so war es nicht nöthig, den Partheien Unkosten anzusetzen.

Der Gebrauch der Appellationen ist es, der natürlicher Weise die Verurtheilung in Unkosten ein-

führen

(a) Defontaines chap. 22. art. 3. et 8. Nortre usage ne fait rendre nul despens a partie Beaumanoir chap. 33. Etablissements Liv. I. chap. 90.

führen muß. Auch sagt **Defontaines**, (b) daß wenn man nach geschriebenen Gesetze, das heißt, nach Anleitung der neuen Gesetze des **heiligen Ludwig**, appellirte, Unkosten zu erlegen waren, daß sie aber nach dem gewöhnlichen Gebrauch, welcher keine andre Appellation ohne Ungerechtigkeitsbeschuldigung zuließ, nicht Statt hatten. Man erhielt nur eine Geldstrafe und den Besitz der bestrittenen Sache auf Jahr und Tag, wenn die Sache wieder an den Baron zurück gewiesen ward.

Als aber die Appellationen durch die eingeräumte Freyheit immer häufiger wurden, (c) und die Partheien durch diesen häufigen Gebrauch, von einem Gericht zum andern zu appelliren, immer aus dem Orte ihrer Heymath gezogen wurden; als die neue Kunst der gerichtlichen Verhandlungen die Prozesse vervielfältigte und endlos machte, und die Cabale, wodurch man die gerechtesten Foderungen zu vereiteln wußte, immer höher getrieben ward; als die Parthey sich flüchtig stellen lernte, nur um ihren Gegner in ein weites Feld zu locken; als der Kläger über Ausführung seiner Gerechtsamen hätte zu Grunde gehen mögen, indeß sich der Beklagte ganz gemächlich vertheidigte; als die Rechtsgründe unter einem weitläuftigen Wortkram und ganzen Stößen von Schrifften verlohren giengen; als alles voll schlimmer Beamten war, vor denen man nicht zu seinem Rechte kommen sollte, und die Treulosigkeit da wenigstens Anschläge fand, wo sie keine offenbare Unterstützung erwarten konnte; da mußte man die Streitsüchtigen

(b) Chap. 22. art. 8.

(c) Itzt, da man so geneigt ist, zu appelliren, sagt Boutillier in seiner Somme rurale, Liv. I. tit. 3. p. 16.

durch Furcht vor Unkosten zurückhalten. Diese mußten sie alsdenn für die Entscheidung des Prozesses erlegen, wie für die Ränke, die sie gebraucht hatten, um ihr auszuweichen. Karl der Schöne ließ darüber eine Generalverordnung ergehen. (d)

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Vom Fiskal. (de la partie publique.)

Da nach den salischen, ripuarischen und andern Gesetzen der barbarischen Völker alle Verbrechen durch Geldstrafen gebüßet wurden, so gab es damals nicht, wie heutiges Tages bey uns, einen Fiskal, dessen Amt gewesen wäre, verübte Verbrechen zu rügen. Alles lief auf Schadenersatz hinaus; alle gerichtliche Anklage betraf gewissermaaßen das Privatinteresse, und war jedem Bürger nachgelassen. Anderntheils hatte das Recht allgemeine Formeln zu Rügung der Verbrechen, welche sich mit dem Amt eines Fiskals nicht vertragen konnten.

Eben so wenig wollte sich der damalige Gebrauch des gerichtlichen Zweykampfs mit diesem Begriffe vertragen; denn wer hätte wohl das Amt übernehmen wollen, sich für alle und mit allen herum zu schlagen?

In des **Muratori** Sammlung der Formeln finde ich, daß es unter dem zweyten Stamme der fränkischen Könige einen Avoué de la partie publique (e) gegeben hat. Ließt man aber die ganze Samm-

(d) Im Jahre 1324.

(e) Aduocatus de parte publica. (*)

(*) Es ist ungewiß, was der Aduocatus de parte publica eigentlich gewesen sey; er scheint aber unter anderer Benennung unter den alten Gesetzen und Urkunden offt vorzukommen, als da sind Procuratores Reipublicae, Minister rei publi-

Sammlung, so wird man zwischen diesen Beamten und unsern heutigen sogenannten Fiskalen, Generalprocu-

publicae, Minister publicus, Iudex publicus, Actor publicus, Exactor rei publicae, Pars publica, Partes publicae. Muratori sagt Tom. I. Antiquit. Italic. daß diese iudices publici maioris und inferioris ordinis waren; was aber insonderheit Aduocati de parte publica gewesen, das wagt er selbst nicht, genau zu bestimmen, sondern glaubt nur, daß sie unter dem allgemeinen Titel des Ministri publici begriffen gewesen, und sagt: „non nulla „se mihi exhibent, quae indicare videntur Ministros „rei publicae (et quidem praecipui inter eos fuere Du„ces atque Marchiones) sub eiusmodi vocabulo comprehensos fuisse.“ Welche Meynung, daß nämlich Comes, Pars publica, Minister rei publicae etc. gleichbedeutend gewesen, und wenigstens gleiche öffentliche Besorgung und concurrentem iurisdictionem gehabt habe, aus einer Stelle in den longobardischen Gesetzen noch deutlicher wird, wo es heißt: Quicunque igitur ex laicali ordine, tam liberi, quam serui homines, in Comitatu manentes a proprio Comite, vel a Publica parte id est ab his, qui Rem publicam agunt, admoniti fuerint, etc. So scheint auch das Wort Comes und Aduocatus de parte publica in den den longobardischen Gesetzen angehängten Formeln ganz willkührlich gebraucht zu seyn; und wir finden die nämliche Sache offt ohne Unterschied von dem Comite und dem Aduocato de parte publica gerügt. Z. B. in der Formel ad Leg. 2. Guidonis heißt es: Petre Comes te appellat Martinus Comes, quod ipse inuitauit te quod tu adiuuisses eum de extraneis qui veniebant vastare suum Comitatum, et tu te subtraxisti. Petre, te appellat Martinus, qui est Aduocatus de parte Publica, quod tu fuisti commonitus a tuo Comite, quod tu adiuuares eum infra comitatum contra superuenientes praedones, et te subtraxisti. So auch ad Leg. CII. Car. Magni, Petre, te appellat Mauringus Comes, quod vnus latro fugerat infra emunitatem S. Syri etc. et mandauit tibi vt redderes eum; et reddere noluisti. Petre te appellat Martinus, qui est Aduocatus de parte publica, quod tu prolongasti reddere post tertiam contestationem ad Comitem tuum vnum latronem etc. &c.

procuratoren, königlichen und herrschafftlichen Procuratoren, einen gänzlichen Unterschied finden. Jene waren vielmehr Anwälde des gemeinen Wesens, welche nicht sowohl für die Erhaltung der bürgerlichen als der politischen und häuslichen Einrichtung zu sorgen hatten. In allen diesen Formeln findet man nicht, daß sie zu Rügung der Verbrechen und solcher Händel bestellt gewesen wären, welche Minderjährige, Kirchen und den Stand der Personen betrafen.

Der Begriff eines Fiskals, sage ich, wollte sich nicht mit dem damaligen Gebrauch des Zweykampfs vertragen. In einer dieser Formeln finde ich gleichwohl einen Fiskal, (Aduocatum de parte publica) der das Recht zu kämpfen hatte. **Muratori** hat sie mit hinter die Verordnung (f) **Heinrichs des Ersten** gesetzt, um deren Willen sie gemacht ward. In dieser Verordnung heißt es, „daß wer seinen „Vater, Mutter, Bruder, Neffen oder irgend ei„nen seiner Anverwandten töden würde, ihrer Erb„schafft zum Vortheil der übrigen Verwandten ver„lustig seyn sollte; die seinige aber sollte dem Fiskus „zufallen.“ Um diese dem Fiskus zugefallene Erbschafft, dessen Gerechtsame der Fiskal oder Vitzthum zu besorgen hatte, einzutreiben, hatte derselbe das Recht zu kämpfen. Dieser Fall trat in die allgemeine Regel zurück.

In diesen Formeln sieht man den Fiskal wider den verfahren, (g) der einen Dieb gegriffen, und ihn nicht vor den Grafen geführt hatte; wider den,

(f) S. Muratorii Script. Rerum Italicarum, Tom. I. Part. II. pag. 175.

(g) S. Muratorii Script. Rerum Italicarum, T. I. Part. II. pag. 1157.

den, (h) der einen Aufstand oder Zusammenrottung wider den Grafen angerichtet hatte; wider denjenigen, (i) der einen Delinquenten beym Leben erhalten hatte, den ihm der Graf zur Hinrichtung übergeben hatte; wider den Voigt oder Vitzthum einer Kirche, (k) der den Befehl des Grafen, einen Dieb ihm auszuliefern, nicht Folge geleistet hatte; wider den, (l) der die Geheimnisse des Königs an Fremde verrathen hatte; (m) wider den, (n) der den königlichen Missum mit gewaffneter Hand verfolgt hatte; wider den, (o) der die königlichen Briefe verachtet hatte, und er ward darüber vom Avoué oder dem Kayser selbst vorgefodert; und wider den, (p) der die

(h) Murat. ibid. pag. 87. Heinec. pag. 1121.
(i) Murat. pag. 104.
(k) Ibid. pag. 95. apud Heinec. pag. 1136.
(l) Ibid. pag. 88. apud Heinec. pag. 1124.
(m) Die Strafe hierauf war Verlust des Lebens und der Güter, wie solches das vor der hierbey angeführten Formel vorstehende Gesetz deutlich sagt: Relatum est nobis, quod sunt aliqui praui homines, qui submittunt in Palatium ad nostrum secretum discendum, vt per delicioſos, aut per ostiarios, vel per alios homines, captiose aut absconse inuestigare possint quicquid nos agimus. etc. Vnde decernimus, vt qui in tali causa a modo detentus fuerit, tam qui submittit, quam qui submittitur, animae suae incurrat periculum, et res eius infiscentur. Wer diese Delicioſi waren, ist beym Muratori nachzusehen, welcher Tom. I. Antiquit. Italic. in Diss. IV. davon sagt: Aeuo Longobardico et Carolino *Delicioſi* in aula Principum numerabantur, sed honestissimo ac magnifico prorsus munere. Eos opinor non alios fuisse quam quos nunc appellamus *Confidenti*, siue *Fauoriti*, aut intimos Principum familiares. §.
(n) Ibid. pag. 98. apud Heinec. pag. 1142.
(o) Ibid. pag. 132. apud Heinec. 1204.
(p) Ibid. pag. 132. apud Heinec. 1206.

die vom Kayser genehmigte Münze nicht hatte annehmen wollen. Endlich so trieb der Avoué alles das ein, was das Gesetz dem Fiskus zusprach.

Aber bey Rügung bürgerlicher Verbrechen finden wir keinen Fiskal; auch nicht einmal, wenn einer den andern wund gehauen, (q) oder Feuer angelegt hatte; (r) auch nicht einmal, wenn man den Richter auf dem Richterstuhl ermordet hatte; (s) noch wenn es den Stand der Personen betraf, (t) nämlich Freyheit und Knechtschafft. (u)

Diese Formeln sind nicht nur für die longobardischen Gesetze, sondern auch für die zu diesen Gesetzen hinzugefügten Kapitularien gefertiget. Wir dürfen also nicht zweifeln, daß uns nicht diese Formeln über die Gerichtsverfassung zu Zeiten des zweyten königlichen Stammes viel Licht geben sollten.

Die Sache giebt es, daß diese Avoués, wie die königlichen Missi, mit den Königen des zweyten Stammes aufhören mußten; die einen, weil es kein allgemeines Gesetz und keinen Fiskus mehr gab, die andern, weil die Grafen aufhörten, die in den Provinzen Gericht hielten, und folglich auch andere Beamten aufhörten, die vorzüglich mit darum bestellt waren, um das Ansehen des Grafen aufrecht zu erhalten.

Der unter den Königen des dritten Stammes noch gemeiner gewordene Gebrauch des gerichtlichen Zweykampfs erlaubte nicht, an die Bestellung eines Fiskals zu denken; auch erwähnt **Boutillier**, wenn er von den Gerichtsbedienten redet, nur der Baillis, hommes feodaux und Sergens. Aber die Art, wie

man

(q) Ibid. pag. 147. apud Heinec. 1239.
(r) Ibid. apud Heinec. 1242.
(s) Ibid. pag. 168. apud Heinec. pag. 1259.
(t) Ibid. pag. 134. apud Heinec. pag. 1211.
(u) Ibid. pag. 107. apud Heinec. pag. 1162.

man damals Verbrechern den Prozeß machte, ist aus den Verordnungen des heiligen Ludwigs, (x) und dem Beaumanoir (y) zu ersehen.

In den Gesetzen (z) Jakobs des Zweyten, Königs von Majorka, finde ich die Errichtung eines königlichen Procurators (a) auf den Fuß unsrer heutigen Procuratoren. Es ist klar, daß sie nicht eher aufkamen, als nachdem unsre Gerichtsverfassung eine andre Gestalt genommen hatte.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Wie die Verordnungen des heiligen Ludwig in Vergessenheit geriethen.

Das Schicksal der sogenannten Etablissemens war, zu entstehen, zu veralten, und in kurzem ganz abzusterben. Hierüber habe ich Folgendes anzumerken.

Die Sammlung, die wir unter dem Titel Establissements de Saint Louis besitzen, war niemals in der Absicht gemacht worden, daß sie zu einem Gesetz für die ganze Nation dienen sollte, wenn dieses gleich in der Vorrede gesagt wird. Diese Kompilation ist eine Generalverordnung über alle Civilsachen, über Dispositionen in Ansehung der Güter durch Schenkungen und Vermächtnisse, über Mitgifft und weibliche Rechtswohlthaten, über Vortheile und Privilegien der Lehngüter, über Polizeysachen u. s. w.

Wer

(x) Liv. I. chap. 1. Liv. II. chap. 11. 13.

(y) Chap. 1. et 61.

(z) In dem Leben der Heiligen vom Monat Junius, Th. III. S. 26.

(a) Qui continue nostram sacram curiam sequi teneatur, instituatur qui facta et causas in ipsa curia promoueat atque prosequatur.

Wer konnte doch wohl zu einer Zeit, wo jede Stadt, jeder Flecken und jedes Dorf sein absonderliches Gewohnheitsrecht hatte, ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch geben wollen, ohne daß nicht dadurch alle diese besondern Statuten, die jeder Ort absonderlich hatte, auf einmal über den Haufen fallen sollten? Nicht zu gedenken, daß es schon heutiges Tages, wo ein Fürst überall blinden Gehorsam zu finden gewohnt ist, ein unbedachtsames Unternehmen seyn würde, die besondern Statuten und Provinzialrechte in ein allgemeines Landrecht umschmelzen zu wollen. Denn wenn schon dann an keine Abänderung zu denken ist, wenn die dabey entstehenden Ungemächlichkeiten den daraus erwachsenden Vortheilen die Wage halten; so darf man sie dann noch weniger vornehmen, wenn die letztern geringer sind, als die ersten. Nun aber darf man nur einen Blick auf den Zustand der damaligen Verfassung werfen, wo der Gedanke von Gewalt und Unabhängigkeit alles in allem galt, um sich zu überzeugen, daß der Plan zu einer allgemeinen Veränderung der hergebrachten Gesetze und Gebräuche wohl das allerletzte war, was einem Regenten damals einfallen konnte.

Was ich hier gesagt habe, kann auch zu einem Beweise dienen, daß dieser Codex im Parlament von den Baronen und andern, die mit den Gesetzen zu thun hatten, nicht bestätiget worden ist, wie es in einem Manuscript des Rathhauses zu Amiens heißt, das du Cange anführt. (b) In andern Ma-

(b) Preface sur les Etablissemens: „Les Etablissemens de France ordonnez et confirmez en plein Parlement, par les Barons du Royaume et les Docteurs en loix. (Man sehe, was Lauriere darüber sagt in der Preface du Vol. I. des Ordonn. des Roys etc. p. 7.) S.

Manuscripten findet man, daß dieses Gesetzbuch vom **heiligen Ludwig** im Jahre 1270 vor seinem Zuge nach Tunis gegeben worden sey, aber mit gleichem Ungrunde; denn der **heilige Ludwig** trat seinen Zug, wie **du Cange** angiebt, im Jahre 1269 an, woraus er schließt, daß dieser Codex während seiner Abwesenheit kund gemacht worden sey. Aber eben das ist es, was ich ihm nicht einräumen kann. Wie hätte es doch immer dem **heiligen Ludwig** einfallen können, eben die Zeit seiner Abwesenheit vom Reiche zu einem Unternehmen zu wählen, das eine Quelle von Unruhen gewesen wäre, und welches nicht nur Veränderungen, sondern ganze Revolutionen nach sich ziehen konnte? Ein Unternehmen von der Art erfoderte mehr als irgend eines, daß man es keinen Augenblick aus dem Gesichte ließ, und war gar nicht das Werk einer ohnmächtigen Regentschafft, die sogar aus Personen bestand, deren Interesse es erfoderte, daß es mißlung. Diese ernannten Vormünder des Reichs waren **Mathias**, Abt zu Denys, **Simon von Clermont**, **Graf zu Nelle**, und auf deren Todesfall, **Philipp, Bischoff zu Evreux** und **Graf Johann zu Ponthieu**. Daß aber der Graf zu Ponthieu sich in seiner Herrschafft der Einführung der neuen Gerichtsordnung widersetzte, ist bereits im vorhergehenden (c) gezeigt worden.

Endlich muß ich noch sagen, ist es sehr wahrscheinlich, daß der Codex, den wir haben, ein von den Verordnungen des **heiligen Ludwig** über die Gerichtsordnung ganz verschiednes Werk sey. In demselben werden Stellen aus den Verordnungen angeführt:

(c) Kap. XXIX.

geführt: er ist also ein über die Etablissemens geschriebnes Werk, nicht die Etablissemens selbst. So führt auch **Beaumanoir**, der dieser Verordnungen des **heiligen Ludwig** offt gedenkt, nur immer absonderliche Verordnungen dieses Fürsten, niemals aber eine Kompilation davon an. **Defontaines**, der zu seiner Zeit schrieb, (d) gedenket der zwey ersten Fälle, da man nach diesen Verordnungen über die Gerichtsverfassung gegangen sey. Die Etablissemens des **heiligen Ludwig** sind also älter, als jene Kompilation, die, nach der Strenge genommen, und nach den irrigen Prologen, die einige Unwissende vor dieses Werk gesetzt haben, nur erst im letzten Lebensjahre des **heiligen Ludwig**, oder gar erst nach seinem Tode, zum Vorschein gekommen wäre.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Was ist denn also jene Kompilation, die wir unter dem Namen der Etablissements de Saint Louis kennen? und was ist jener dunkle und verworrene Codex, wo französische Rechtsgelehrsamkeit und römisches Recht unaufhörlich unter einander gemengt werden, wo man einen Gesetzgeber reden zu hören glaubt, und doch den Juristen durchleuchten sieht; wo man ein ganzes System von Rechtsgelehrsamkeit über alle Fälle und Materien des bürgerlichen

(d) Defontaines stand bey diesem Fürsten in ganz vorzüglichem Ansehen, und Sire de Joanville sagt im Leben des heiligen Ludwig, que le Roy commandoit souvent à Monseigneur Pierre de Fontaines, et à Monseigneur Geoffroy de Villette de delivrer les parties etc. §.

chen Rechts findet? — Wir müssen uns einen Augenblick in jene Zeit versetzen.

Der **heilige Ludwig**, der die Mißbräuche der Rechtsgelehrsamkeit seiner Zeit wohl einsah, suchte seine Unterthanen davon abzubringen. In dieser Absicht machte er verschiedne Einrichtungen und Verordnungen für die Gerichtshöfe seiner Domainen und seiner Barone, und das mit so gutem Erfolg, daß **Beaumanoir**, (e) der nicht lange nach dem Tode dieses Fürsten schrieb, versichert, die vom **heiligen Ludwig** eingeführte Gerichtsart sey in einer großen Menge Baronien angenommen gewesen.

Auf diese Art erreichte dieser Fürst seine Absicht, ob gleich die für die Gerichtshöfe der Barone gemachten Verordnungen nicht als ein allgemeines Gesetz des Königreichs, sondern nur als ein Exempel dargestellt wurden, das jeder befolgen könnte, und zu dessen Befolgung jeden sogar sein eigner Vortheil bewegen sollte. Indem er nun so das Bessere vorstellig machte, hob er das Uebel selbst. Als man in den königlichen und den herrschafftlichen Gerichtshöfen eine Gerichtsverfassung sah, die mit Natur und Vernunft, mit Moral und Religion besser übereinstimmte, und die öffentliche Ruhe, wie die Sicherheit des Bürgers und Privatmanns, besser beherzigte, so verließ man die alte, und hielt sich an diese.

Locken, wo man nicht zwingen darf, und leiten, wo es nicht sicher ist, zu befehlen, darinn äußert sich die höchste Geschicklichkeit. Die Vernunft hat eine natürliche, ich möchte sagen, eine tyrannische Herrschafft. Man widersteht ihr eine Zeitlang; aber dieser Widerstand macht ihren Sieg nur herrlicher.

(e) Chap. 61. p. 309.

Noch einige Augenblicke, und wir fühlen uns doch gedrungen, zu ihr zurück zu kehren.

Um die Nation von der französischen Rechtsgelehrsamkeit abzubringen, ließ der **heilige Ludwig** die Bücher des römischen Rechts übersetzen, damit ihr Innhalt den damaligen Rechtsgelehrten bekannt würde. **Defontaines**, der erste Autor, (f) der uns etwas über Recht und Gerichtsbrauch hinterlassen hat, bediente sich dieser römischen Rechte mit grossem Nutzen. Sein Werk ist gewissermaaßen ein Resultat von der alten französischen Rechtsgelehrsamkeit, von den Gesetzen oder Verordnungen des **heiligen Ludwig** und des römischen Gesetzes. **Beaumanoir** machte von dem römischen Gesetze wenig Gebrauch; aber er verglich die alte französische Rechtsgelehrsamkeit mit den Verordnungen des **heiligen Ludwig**.

Diese zwey Werke, und besonders das Werk des **Defontaines**, mochte der Bailli, oder wer er war, vor Augen gehabt haben, der das juristische Werk schrieb, das wir unter dem Namen der Etablissemens kennen. Auf dem Titel desselben wird gesagt, daß es nach dem zu Paris, Orleans und in den Gerichten der Barone üblichen Gerichtsbrauch gefertiget sey, und in dem Prolog, daß darinn von den Gebräuchen des ganzen Königreichs, zu Anjou, und in den herrschafftlichen Gerichten gehandelt sey. Es ist klar, daß dieses Werk für Paris, Orleans und

Anjou

(f) Er selbst sagt: Nus n' emprit onques mais ceste cose devant moi. (In der Preface wird gesagt, er habe seinem Buche den Titel Conseil à un Amy gegeben, ayant entrepris de former un jeune Gentilhomme dans la science des Loix Romaines qui etoit en usage en France, et dans l' ordre judiciaire.) B.

Anjou gemacht war, wie die Werke des **Beaumanoir** und **Defontaines** für die Grafschafften Clermont und Vermandois gemacht waren; und da aus dem Beaumanoir erhellet, daß verschiedne Gesetze des **heiligen Ludwig** sich in den Gerichtshöfen der Barone Eingang verschafft hatten, so hat der Kompilator mit einigem Grunde sagen können, daß sein Werk (g) auch die Gerichte der Baronien angieng.

Man sieht, daß der Verfasser dieses Werkes die Landesgewohnheiten mit den Gesetzen und Verordnungen des **heiligen Ludwig** sammlete. Dieses Werk ist sehr schätzbar, weil es die alten Gebräuche von Anjou und die Verordnungen des **heiligen Ludwig**, so wie damals darnach gegangen ward, und endlich alles das enthält, was damals von alter französischer Rechtsgelehrsamkeit im Brauch war.

Was dieses Werk von dem Werke des **Defontaines** und **Beaumanoir** unterscheidet, das ist der gebietende Ton, der Ton des Gesetzgebers, der darinn herrschet; eine Stimmung, bey der nichts Ungereimtes ist, weil es eine Kompilation von aufgeschriebenen Gebräuchen und Gesetzen ist.

Diese Sammlung hatte gleichwohl einen innerlichen Fehler. Sie glich einer Zwittergeburt, und französisches Recht und römisches Gesetz waren darinn unter einander gemengt. Man brachte da Sa-

(g) Nichts ist unbestimmter, als der Titel und der Prolog dieses Werks. Gleich anfänglich sollen es die Gebräuche von Paris, Orleans und den Gerichtshöfen der Baronien seyn; sodann sind es die in allen weltlichen Gerichten des Königreichs und der Prevote von Frankreich geltende Gebräuche, und endlich heißen es wiederum die Gebräuche des ganzen Königreichs, der Grafschafft Anjou, und der Gerichtshöfe der Baronien.

chen zusammen, die gar keine Beziehung unter einander hatten, ja offtmals ganz widersprechend waren.

Zwar weis ich wohl, daß die französischen Gerichtshöfe der Vasallen oder Pairs, die Gerichte, von denen keine Appellation an ein andres Gericht zulässig war, die Art, das Urtheil durch die Worte: **ich verdamme**, (h) oder **ich spreche los**, abzufassen, mit den Volksgerichten der Römer einige Aehnlichkeit hatten; aber man machte von dieser alten Rechtsgelehrsamkeit nur wenig Gebrauch. Man hielt sich vielmehr an die, welche nachgehends von den Kayfern eingeführt ward, als welcher man sich überall in dieser Kompilation bediente, um die französische Rechtsgelehrsamkeit einzurichten, zu verbessern und zu erweitern.

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

Die von dem **heiligen Ludwig** eingeführte Gerichtsverfassung kam außer Gebrauch. Dieser Fürst hatte sein Absehen nicht sowohl auf die Sache selbst gerichtet, das heißt, auf die beste Art Recht zu sprechen, als auf die beste Art den Mängeln der alten Gerichtsverfassung abzuhelfen. Seine Absicht gieng zuerst da hin, die Nation von der alten Rechtsgelehrsamkeit abzubringen, und sodann, statt derselben, eine neue einzuführen. Als man aber ihre Mängel gewahr ward, so sahe man bald eine andre entstehen.

Die Gesetze des **heiligen Ludwig** hatten also nicht sowohl die Wirkung, die französische Rechtsgelehr-

(h) Establissements, Liv. II. chap. 15.

gelehrsamkeit abzuändern, als zu dieser Veränderung dienliche Mittel anzugeben. Sie öffneten neue Gerichtshöfe, oder vielmehr neue Wege, dazu zu gelangen; und als es nicht weiter schwer hielt, bis vor das oberste und allgemein geltende Gericht zu kommen, so fiengen die Urtheilssprüche, welche vorher nur für diese oder jene Baronie ein Recht machten, an, eine allgemeine Rechtsgelehrsamkeit zu bilden. Vermittelst der Verordnungen des **heiligen Ludwig** hatte man allgemeine Decisionen bekommen, welche im Königreich gänzlich gemangelt hatten. Als das Gebäude fertig war, so ließ man das Gerüste fallen.

Auf die Art hatten die Gesetze des **heiligen Ludwig** Wirkungen, wie man sie kaum von einem Meisterstück der Gesetzgebung hätte erwarten können. Ganze Jahrhunderte gehören offt dazu, Veränderungen anzulegen. Zeit und Umstände bringen sie zur Reife, und so kommen zuletzt ganze Revolutionen zum Vorschein.

Das Parlament sprach fast in allen im Königreich vorfallenden Fällen als höchste Instanz. Vorher sprach es nur (i) in Händeln zwischen den Herzogen, Grafen, Baronen, Bischöffen und Aebten, oder zwischen dem Könige und seinen Vasallen, (k) und das mehr in Ansehung der Beziehung, die diese Händel mit der politischen, als die sie mit der bürgerlichen Verfassung hatten. In der Folge war man genöthigt, ihm eine bleibende Einrichtung zu geben, und es immer versammelt zu halten. Zuletzt errich-

(i) Du Tillet fur la Cour des Pairs. Roche Flavin, Liv. I. chap. 3.

(k) Andere Sachen wurden vor den gewöhnlichen Gerichten ausgemacht.

tete man mehrere, um alle Vorfälle abthun zu können.

Kaum, daß das Parlament ein beständiges Collegium geworden war, (l) so fieng man an, seine Ausspräche und Urtheile zu sammeln. **Johann von Monluc** war es, der unter der Regierung **Philipps des Schönen** die Sammlung fertigte, die wir heutiges Tages unter dem Namen Registres Olim kennen. (m)

Vier-

(l) Aussitot que le Parlement fut sedentaire, Jean de Monluc, Greffier de la Cour ramassa plusieurs des principaux Arrets, contenus dans les rouleaux, *in rotulis*, qu'il avoit écrits lui même, et en composa aussi des Recueils ou cahiers, retirez ensemble, sur lesquels il continua d'écrire les Arrets de son tems. *Gaudefridus*, son successeur, continua cet usage qu'il trouva établi. Il prit soin lui même de conserver à la posterité la memoire de cette entrepriſe. Voici comment il s' en explique à l' endroit de ces cahiers, ou il reprit le travail de Monluc. „Inferius continen„tur et scribuntur quaedam iudicia et arresta inuenta „in quibusdam rotulis, scripta de manu Magistri Ioan„nis de Montelucio, antequam inciperet arresta po„nere in quaternis Originalibus, inter rotulos Parla„mentorum de tempore ipsius Magistri Ioannis refer„uati.“ Comme ces Recueils, soit de chatelet, soit du Parlement, ne furent d' abord que des compilations de pieces tirées d' ailleurs, ils donnerent commencement au nom de *Registre*, du Latin *Regestum*, *quasi iterum gestum*. On les nomma aussi *Olim*, pour faire entendie que c' etoient des Recueils de ce qui s' étoit passé autre fois. De la Mare, Traité de Police, Tom. I. Liv. I. Tit. 16. chap. 2. §.

(m) Man sehe das vortreffliche Werk des Präsident Henault über das Jahr 1313.

Vierzigstes Kapitel.

Wie man die Gerichtsformen der Dekretalen annahm.

Wie kam es aber, daß man, als man nun einmal von der üblichen Gerichtsart abgieng, nicht sowohl die Art des römischen als des kanonischen Rechts annahm? Der Grund davon ist, daß man immer die geistlichen Gerichte vor Augen hatte, welche die Form des kanonischen Rechts befolgten, und daß man kein Tribunal kannte, welches die Form des römischen Rechts befolgte. Ferner waren damals die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit sehr wenig aus einander gesetzt. Es gab (n) Leute, (o) welche ohne Unterschied vor beyden Gerichten klagen giengen; es gab Sachen, die gleichermaaßen vor beyden Gerichten angebracht wurden. Es scheint, (p) daß sich die weltliche Gerichtsbarkeit Ausschlußweise nichts als das Urtheil in Lehnssachen, (q) und in solchen von Layen begangenen Verbrechen vorbehalten hatte, die nicht die Religion angriffen. Denn (r) wo man sonst wegen Kontract und Vergleich vor die weltliche Obrigkeit gehen mußte, da konnten die Partheien, wenn sie wollten, vor

(n) Beaumanoir chap. 11. pag. 58.

(o) Die Wittwen, die Kreuzfahrer, und die, welche Kirchengüter hatten, in Ansehung dieser Güter. Ibid.

(p) Das ganze eilfte Kapitel des Beaumanoir.

(q) Sogar diese hatten die geistlichen Gerichte, unter Vorwand des Eidschwurs, an sich gezogen, wie aus dem berühmten Vertrag zwischen Philipp August, der Geistlichkeit und dem Adel erhellet, der in des Lauriere Sammlung befindlich ist.

(r) Beaumanoir, chap. 11. pag. 60.

geistliche Gerichte gehen, welche zwar freylich nicht befugt waren, die weltlichen Gerichte zu Vollziehung der von ihnen gesprochenen Sentenz anzuhalten, aber durch Exkommunikation und Bann ihrem Urtheil Gehorsam zu verschaffen wußten. Da man nun unter diesen Umständen in den weltlichen Gerichten das Verfahren ändern wollte, so nahm man das Verfahren der geistlichen Gerichte an, weil man es kannte, und nicht das Verfahren des römischen Rechts, weil man es nicht kannte.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Ebbe und Fluth der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit.

Da die bürgerliche Rechtsmacht in den Händen einer Menge Herren war, so war es der geistlichen Gerichtsbarkeit leicht worden, sich immer weiter auszubreiten. So wie sie aber die Gerichtsbarkeit der Herren schwächte, und dadurch der königlichen Gerichtsbarkeit behülflich war, mächtiger zu werden, so fieng diese nach und nach an, die geistliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, welche denn wieder der Gerichtsbarkeit der Herren Platz machte. Das Parlament, das in sein Gerichtsverfahren alles aufgenommen hatte, was die geistlichen Gerichte Gutes und Nützliches hatten, sahe bald nichts weiter, als seine Mißbräuche; und da die königliche Gerichtsbarkeit immer mehr Stärke und Ansehen bekam, so ward sie immer vermögender, diese Mißbräuche abzustellen. Auch waren selbige in der That unerträglich, und ohne sie nach einander herzuzählen, glaube ich meine Leser nur auf den **Beaumanoir** und **Boutillier** und die Verordnungen unsrer Könige verwei-

verweisen zu dürfen. (s) Nur von denen will ich ein Wort sagen, welche das öffentliche Wohl mehr unmittelbar angiengen. Wir kennen diese Mißbräuche aus den Decreten, durch welche sie abgestellt wurden. Finstere Unwissenheit hatte sie aufgebracht; ein Strahl des Lichts fiel darauf, und sie verschwanden. Man kann davon aus dem Stillschweigen der Geistlichkeit urtheilen, welche der Verbesserung selbst die Hände boten; ein Betragen, das, wenn wir die Hartnäckigkeit der menschlichen Natur bedenken, immer viel Lob verdient. Wer damals starb, ohne einen Theil seiner Güter der Kirche zu vermachen, welches man mourir déconfes (t) nennte, dem ward Abendmahl und Begräbniß versagt, und starb jemand ohne Testament, so mußten seine Verwandte bey dem

(s) Man sehe Boutillier Somme rurale, tit. 9. welche Personen nicht vor weltlichem Gericht klagen können, und Beaumanoir Cap. XI. pag. 56. die hierüber von Philipp August gemachten Verordnungen, und was eben dieser Philipp August zwischen der Geistlichkeit, dem Könige und den Baronen vestsetzt.

(t) Du Cange sagt in seinen Observations sur les Etablissemens cap. 87. deconfés wolle das sagen, was die Lateiner durch inordinate mori ausdrücken. Leg. Wisigoth. Lib. V. Tit. 7. §. 14. Da es als eine Art des Verbrechens angesehen ward, zu sterben, ohne sacrum viaticum empfangen zu haben, so hatten die Barone Anlaß genommen, sich ihrer Güter wie der Güter der Verbrecher anzumaßen, und ein herrschafftliches Recht daraus zu machen. In den Etæblissemens de St. Louis Lib. I. chap. 87. finden wir deswegen verordnet: Se aucuns hom ou aucune fame avoit geu malade huit jours, et il ne se voulast confesser, et il mouruſt desconfés, tuit li muebles seroient au Baron: mes se il moroit desconfés de mort subite, la Justice, ou la Seugneurie n'i auroit riens.

dem Bischoff um Ernennung einiger Schiedsrichter anhalten, welche mit ihnen zugleich die Summe bestimmten, die der Vorstorbene, wenn er ein Testament gemacht hätte, der Kirche hätte vermachen sollen. Eheleute konnten die erste Hochzeitnacht, ja auch die zwey folgenden nicht beysammen schlafen, ohne die Erlaubniß dazu durch Geld erkauft zu haben. Man hatte die drey ersten Nächte auf diesen Preiß gesetzt; denn für die andern würde niemand viel gegeben haben. Das Parlament stellte alles dieses ab. Im Glossario des französischen Rechts vom **Ragau** ist der Ausspruch befindlich, den es wider den Bischoff von Amiens that.

Ich kehre zum Eingang meines Kapitels zurück, und sage, wenn man in einem Zeitalter, oder in einer Regierung die verschiednen Stände eines Staates sich wetteifernd bemühen sieht, ihr Ansehen auf Unkosten der andern zu erweitern, so kann man offt irren, wenn man dieses als ein gewisses Merkmal ihres Verderbnisses ansieht. Ein Unglück für die menschliche Natur ist es, daß große Männer selten die gehörige Mäßigkeit besitzen; und da es immer leichter ist, dem Gefühl seiner Stärke zu folgen, als dessen Drange zu widerstehen, so ist es auch vielleicht in der Klasse großer Männer leichter, ausnehmend patriotische, als ausnehmend weise Männer zu finden.

Das menschliche Gemüth findet so viel Vergnügen, über andre Gemüther zu herrschen, und selbst die, welche das Gute lieben, haben gemeiniglich ihr eignes Selbst so lieb, daß wir billig auch gegen unsre besten Absichten etwas mißtrauisch seyn sollten: und gewißlich, bey unsern Handlungen treffen immer so viel Nebenumstände zusammen, daß es tau-

fendmal leichter ist, etwas Gutes zu unternehmen, als es gut auszuführen.

Zwey und vierzigstes Kapitel.

Wiederaufleben des römischen Rechts. Dessen Erfolg und daraus entstehende Veränderung in den Gerichtshöfen.

Als gegen das Jahr 1137 **Justinians** Pandecten wieder gefunden wurden, so schien das römische Recht ein neues Daseyn zu erhalten. In Italien wurden Schulen errichtet, wo es gelehrt und vorgetragen ward: den Codex und die Novellen **Justinians** besaß man bereits. Ich habe schon gesagt, daß sich dieses Recht daselbst so eine gute Aufnahme erwarb, daß es dem longobardischen Gesetze den Untergang zuzog.

Justinians Recht ward von welschen Rechtslehrern nach Frankreich gebracht, wo man nur den theodosianischen Codex kannte, (u) weil die Gesetze **Justinians** erst, nachdem sich die Barbaren in Gallien niedergelassen hatten, gemacht wurden. (x) Anfangs fand es einigen Widerstand, aber des Bannstrahls der Päbste ungeachtet, denen es um ihre Kanones zu thun war, (y) wußte es sich zu erhalten. Der **heilige Ludwig** suchte es durch die Ueber-

(u) Man folgte in Italien dem justinianischen Codex: darum redet Pabst Johann VIII. in seiner nach dem Synodus zu Troyes gegebenen Verordnung von diesem Codex, nicht weil er in Frankreich bekannt war, sondern weil er ihn selbst kannte; und seine Verordnung war eine allgemeine Verordnung.

(x) Der Codex dieses Kayserś war gegen das Jahr 530 bekannt gemacht.

(y) Lib. V. Decret. tit. de priuilegiis, cap. super specula.

Uebersetzung in Aufnahme zu bringen, die er von **Justinians** Werken veranstaltete, und wovon wir noch in unsern Bibliotheken die Manuscripte aufheben. Es ist bereits gesagt worden, daß man sich ihrer bey Verfertigung der Etablissemens mit grossem Nutzen bediente. **Philipp der Schöne** (z) ließ **Justinians** Gesetze in den Ländern, wo nach Gewohnheitsrecht gegangen ward, nur als geschriebenes Vernunftgesetz vortragen; in den Ländern, wo nach römischen Recht gelebt ward, wurden sie als Gesetz angenommen.

Ich habe oben bereits gesagt, daß zu Zeiten des gerichtlichen Zweykampfs zu Abfassung eines Urtheils ein ganz geringer Grad von Geschicklichkeit hinlänglich war. Die Händel wurden nach dem in jedem Orte angenommenen Gebrauch, und nach einigen ganz einfachen Gewohnheiten geschlichtet, welche sich durch Tradition erhielten. Zu **Beaumanoirs** (a) Zeiten gab es zwey verschiedne Arten, Recht zu sprechen, indem das Richteramt an einigen Orten durch Pairs, (b) an andern durch Baillis verwaltet ward. Erwählte man die erste Art, so sprachen die Pairs nach dem in ihrer Gerichtsbarkeit hergebrachten Gebrauche:

(z) Durch eine im Jahre 1312 zum Besten der Universität zu Orleans ergangene Verordnung, so beym Du Tillet nachzusehen ist. (*)

(*) Man sehe, wie Heineccius in Epitome Historiae Iuris Gallicani §. 18. diese Verordnung erklärt. H.

(a) Coutume de Beauvoisis, chap. I. vom Amte der Baillis.

(b) In der Gemeine wurden die Bürger von andern Bürgern gerichtet, wie die Lehnleute sich unter einander richteten. La Thomasiere chap. 19.

brauche; (c) befolgte man die andre, so gaben verständige Männer (prud' hommes) (d) oder die ältesten Leute dem Gerichtsvoigt an die Hand, was der Gebrauch mit sich brachte. Zu allem diesen ward weder Gelehrsamkeit noch Fähigkeit und Studium erfodert. Als aber der dunkle Codex der Etablissemens und andre juristische Werke erschienen, und das römische Recht übersetzt und öffentlich in Schulen gelehrt ward, als Procedur und Rechtsgelehrsamkeit kunstmäßig ward, und aus Praxis und Sachwalterey eine Profession ward, sowaren die Pairs und sagenannten prud' hommes der Sache nicht mehr gewachsen. Die Pairs zogen sich nach und nach aus den Gerichten der Herren zurück, und die Herren selbst ließen es sich wenig angelegen seyn, sie zu versammlen, und das um destomehr, da die rechtliche Entscheidung aufhörte, eine merkwürdige, dem Adel und dem Kriegsmann wichtige Handlung zu seyn, und zu einer Wissenschafft ward, die sie weder verstanden noch verstehen wollten. Die Gewohnheit,

(c) Auch fiengen alle Bittschrifften mit den Worten an: „Sire juge, il est d' usage qu'en votre jurisdi„ction," etc. Boutillier, Somme rurale, Liv. I. Tit. 21.

(d) Ein großer Unterschied war zwischen Preu home und Preu domme, wie in der Histoire de St. Louis par Joinville pag. 104. nachzusehen ist. Das erste bezeichnete einen tapfren, das andre einen guten frommen Mann. König Philipp sagte, als er hörte, daß Graf Johann von Chalons seinen Sohn Hugo genennt hatte, weil Graf Hugo von Burgund als ein sehr tapfrer, aber dabey gottloser Mann bekannt war, Dieu le vueille faire preu home et preu domme. Ich,

heit, durch Pairs zu entscheiden, ward selten; (e) um desto gebräuchlicher ward es, durch Baillis zu richten. Die Baillis faßten das Urtheil nicht ab, (f) sondern ließen sich nur von den Partheien die Sache vortragen, und sprachen sodann das von den prud' hommes gefällte Urtheil. Als diese nicht mehr im Stande waren, das Urtheil abzufassen, so thaten es die Baillis selbst.

Dieses gieng desto leichter von statten, da man das Verfahren der geistlichen Gerichte vor Augen hatte: das kanonische Recht und das bürgerliche trugen eines wie das andre zu Abschaffung der Pairs bey.

So verlohr sich denn der in der Monarchie beständig hergebrachte Gebrauch, daß ein Richter niemals

(e) Die Veränderung war unmerklich. Man findet noch das Amt der Pairs zu Zeiten des Boutillier, der noch im Jahre 1402. lebte, laut der Bezeichnung seines Testaments, und welcher im 1. Buche Tit. 21. diese Formel beybringt: „Sire juge, en ma „justice haute, moyenne et basse, que j' ai en tet lieu, „cour, plaids, baillis, hommes feodaux et sergens." Aber nur die Feudalsachen wurden noch durch Pairs abgethan. Ibid. Liv. I. Tit. I. pag. 16.

(f) Wie aus der Formel erhellet, die der Baron ihnen gab, und welche in des Boutillier Somme rurale befindlich ist, Liv. I. tit. 14 Auch ist solches aus dem Beaumanoir zu ersehen, Coutume de Beauvoisis, im 1. Kapitel von den Baillis, „Le bailli est tenu en la presence des hommes à penre les paroles de chaux qui plaident, et doit demander as parties se ils veulent avoir droit selon les raisons que ils on dites; et se ils disent, Sire, oil, le bailli doit contraindre les hommes que ils fassent le jugement. Man sehe auch Etablissemens de S. Louis, Liv. I. chap. 105. und Liv. II. chap. 15. Li juge, si ne doit pas faire le jugement.

mals allein richten konnte, wie solches aus den salischen Gesetzen, den Kapitularien und den ältesten Scribenten (g) über das Gerichtsverfahren unter dem dritten königlichen Stamme erhellet. Der entgegengesetzte Mißbrauch, der nur in gewissen besondern Gerichten statt hatte, ist geändert, und gewissermaßen hier und da durch Einführung eines Unterrichters, (Lieutenant du Juge) verbessert worden, mit welchem der Richter Rath pflegte, und welcher die Stelle der prud'hommes vertrat. Hierzu kam noch die Verbindlichkeit des Richters, in Sachen, die an Haut und Haar gehen konnten, zwey graduirte Personen dazu zu nehmen. Und endlich hat die äußerste Leichtigkeit zu appelliren diesen Mißbrauch ganz vernichtet.

Drey und vierzigstes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Es war also kein Gesetz, welches den Herrn selbst Recht zu sprechen verboten hätte; es war kein Gesetz, welches das dabey unterlaufende Amt der Pairs aufgehoben hätte; es war kein Gesetz, das Baillis anzustellen gebot, kein Gesetz, das ihnen die Macht gab zu richten. Alles dieses geschah nach und nach, und durch das Gewicht der Sache selbst. Die Kenntniß des römischen Rechts, der in den Gerichten ergangenen Urtheile, der Sammlungen neuerlich aufgeschriebener Gebräuche verlangten ein eigenes Studium, dessen der Adel und der unstudirte Pöbel nicht fähig war.

Die

(g) Beaumanoir, Kap. LXVII. S. 336. Etablissemens Liv. II. chap. 15.

Die einzige Verordnung, die wir hierüber haben, (h) ist die, welche den Herren die Verbindlichkeit auflegte, ihre Gerichtsvoigte aus dem weltlichen Stande zu nehmen. Ganz verkehrt ist es, wenn man sie für das Gesetz ihrer Entstehung ansieht, und also mehr darinnen findet, als sie wirklich enthält. Ja sie bestimmt ihre Meynung ganz deutlich durch die Gründe, die sie angiebt, und sagt: „Darum sollen Layen zu Voigten genommen werden, „damit sie, wenn sie ihr Amt mißbrauchen, gestraft „werden können.“ (i) Man weis, was die Geistlichkeit damals für Vorrechte hatte.

Man darf nicht glauben, daß die Rechte, welche die Herren ehemals besaßen, und die sie heutiges Tages nicht mehr haben, ihnen unrechtmäsiger Weise entzogen worden wären. Viele derselben haben sie durch ihre Nachlässigkeit eingebüßt; andre haben sie freywillig aufgegeben, weil sie mit den Veränderungen, die in mehreren Gerichtshöfen eingeführt wurden, nicht bestehen konnten.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Vom Beweis durch Zeugen.

Die Richter, die weiter nichts vor sich hatten, woran sie sich halten konnten, als die Gebräuche, ließen sich ordentlich bey jedem vorkommenden Falle durch Zeugen belehren.

Als der gerichtliche Zweykampf seltner ward, so ward der Beweis schrifftlich aufgesetzt. Aber ein mündlich geführter Beweis, der niedergeschrieben wird,

(h) Sie ist vom Jahre 1287.

(i) Vt si ibi delinquant, superiores sui possint animadvertere in eosdem.

wird, bleibt gleichwohl nur ein mündlicher Beweis: er that nichts weiter, als daß er die Prozeßkosten erhöhete. Man machte Verordnungen, wodurch diese Beweise (k) größtentheils ganz entbehrlich wurden, und man hielt öffentliche Register, woraus sich die meisten Sachen, als adeliche Herkunft, Alter, eheliche Geburt und Heyrath als erwiesen darthaten. Die Schrifft ist ein Zeuge, der sich nicht so bestechen läßt. So ließ man denn auch die Gewohnheiten sammeln und aufschreiben. Alles dieses war ganz vernünftig; denn es ist doch immer leichter, in dem Taufregister nachschlagen zu lassen, ob ein gewisser **Peter Pauls** Sohn sey, als es erst durch eine lange Untersuchung auszumachen. Wenn es in einem Lande eine große Menge Gebräuche giebt, so ist es ja bequemer, sie alle in ein Buch zusammentragen zu lassen, als von jedem einzelnen Privatmann zu verlangen, daß er diesen oder jenen Gebrauch erweislich mache. Endlich erschien die berühmte Verordnung, in welcher zu Erweisung einer Schuld, die über hundert Livres betrug, Zeugen abzuhören verboten ward, es wäre denn der Anfang mit schrifftlicher Beweisführung gemacht worden.

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Von den Gewohnheiten in Frankreich.

In Frankreich ward, wie ich bereits gesagt habe, nach ungeschriebenen Gewohnheiten gegangen, und aus den absonderlichen Gebräuchen jeder Herrschafft bestand das bürgerliche Recht. Jedweder

(k) Wie Alter und Verwandschafft erwiesen wurden, sehe man in den Etablissements Liv. I. chap. 71. 72.

Baron, sagt **Beaumanoir**, (l) hatte sein besondres bürgerliches Recht für seine Baronin, und das zwar so ein absonderliches Recht, daß dieser Autor, den man als einen Stern damaliger Zeiten, und zwar als einen Stern von erster Größe anzusehen hat, zweifelt, daß es im ganzen Königreiche zwey Herrschafften gegeben habe, wo durchgehends nach einem und ebendemselben Gesetz gesprochen worden sey.

Diese so ganz außerordentliche Verschiedenheit hatte eine doppelte Ursache zum Grunde. In Ansehung der ersten verweise ich den Leser auf das, was ich oben (m) im Kapitel **von den Localgewohnheiten** gesagt habe; und was die andere betrifft, so ist sie in dem so verschiednen Erfolg des gerichtlichen Zweykampfs zu suchen, indem Fälle, die immer vom Zufall abhiengen, natürlicher Weise neue Gebräuche einführen mußten.

Diese Gewohnheiten erhielten sich in dem Gedächtniß der alten Leute; aber nach und nach entstanden Gesetze, oder geschriebne Gewohnheiten.

Im Anfange (n) des dritten königlichen Stammes gaben die Könige absonderliche Verordnungen, ja sie gaben auch Generalverordnungen, wie ich bereits erklärt habe. Von dieser Art sind die Verordnungen, die Philipp August und der heilige Ludwig gaben. So gaben auch die großen Reichsvasallen mit Zuziehung der bey ihnen zu Lehn gehenden Herren auf den in ihren Herzogthümern oder Grafschafften gehaltenen Sitzungen oder Assisiis gewisse Manifeste oder Verordnungen, nachdem sie die Umstände erheisch-

(l) Prologue sur la coutume de Beauvoisis.
(m) Chap. 12.
(n) Recueil des ordonnances de Mr. de Lauriere.

heischten. Von dieser Art waren die Abschiede **Gottfrieds**, Grafen von Bretagne, über die Theilung der Adlichen, die Gewohnheiten der Normandie, vom Herzog **Raoul**, und die Gewohnheiten von Champagne, vom König **Thibalt** gegeben, die Gesetze Graf **Simons** zu Montfort, und andre mehr. Dieß brachte einige geschriebene Gesetze zum Vorschein, und zwar allgemeiner, als die, so man hatte.

Zu Anfang des dritten Stammes waren fast alle gemeinen Leute Leibeigne: mancherley Ursachen vermochten die Könige und die Herren, sie frey zu machen.

Diesen Freygelassenen gaben ihre Herren etwas an Feld und Gütern; sie mußten ihnen nun auch zu Verwaltung dieser Güter bürgerliche Gesetze geben; und da sich die Herren dasjenige selbst entzogen, was sie den Freygelassenen gaben, so mußten gewisse Rechte vestgesetzt werden, die sie sich als eine Art von Vergütung für diese weggegebenen Güter ausmachten. Beydes ward in den Freybriefen bestimmt. Diese Freybriefe machen einen Theil unsrer Gewohnheiten aus, und dieser Theil ward aufgeschrieben.

Unter der Regierung des heiligen Ludwig und der folgenden Könige schrieben geschickte Rechtsgelehrte, wie **Beaumanoir**, **Defontaines** und andre waren, das in ihren Amteyen bräuchliche Gewohnheitsrecht auf. Ihre Absicht hierbey war nicht sowohl, dasjenige, was zu ihrer Zeit in Ansehung der Güter und derselben Verwaltung Rechtens war, als eine gerichtliche Praxis aufzusetzen. Aber alles ist darinn enthalten; und wiewohl diese Autoren, als Privatleute, weiter keine Geltung hatten, als die ihnen die Wahrheit und Kundbarkeit der vorgetragenen Sachen gab,

so ist doch so viel gewiß, daß sie zur Wiederherstellung unsers französischen Rechts ungemein viel beygetragen haben. So war damals unser schrifftliches Gewohnheitsrecht beschaffen.

Aber nun kommt die Sache auf ihre große Epoche. **Karl der Siebente** und seine Nachfolger ließen im ganzen Königreiche die verschiednen und lokalen Gewohnheiten aufschreiben, und bestimmten sogar die Förmlichkeiten, mit welchen dieses geschehen sollte. Da nun diese Sammlung von Provinz zu Provinz gieng, und jedwede Herrschafft ihre Deputirten auf die Provinzialversammlung schickte, um die ihres Orts üblichen geschriebenen und ungeschriebenen Gewohnheiten einzugeben, so suchte man nunmehr die Gewohnheiten, so viel es sich ohne Beeinträchtigung des Interesse der einzelnen Privatpersonen thun ließ, als welchen hierüber ausdrücklicher Vorbehalt geschah, (o) allgemeiner und gleichlautender zu machen. Dreyerley gieng also mit unsern Gewohnheiten vor. Sie wurden aufgeschrieben, wurden gemeinnütziger gemacht, und erhielten das Siegel der königlichen Bestätigung.

Als in der Folge viele dieser Gewohnheiten wieder aufs neue gesammelt wurden, so nahm man damit verschiedene Abänderungen vor, indem theils alles, was mit der gegenwärtigen Rechtsgelehrsamkeit nicht stimmen wollte, weggelassen, theils vieles aus dieser Jurisprudenz hinzugesetzt und hineingebracht ward.

Wiewohl wir bey uns das Gewohnheitsrecht gleichsam als im Gegensatz des römischen Rechts zu nehmen pflegen, so daß unser Land in die Länder des Gewohn-

(o) So geschah dieses bey Sammlung der Gewohnheiten von Berry und Paris, La Thaumasiere ch. 3.

Gewohnheitsrechts und des römischen Rechts zerfällt, so liegt es doch vor Augen, daß viel Verordnungen des römischen Rechts in unser Gewohnheitsrecht eingewebt worden sind: das geschah absonderlich, als man neue Sammlungen davon in Zeiten veranstaltete, die von den unsrigen nicht weit entfernet sind, wo dieses Recht der Gegenstand und die Beschäfftigung aller derer ausmachte, die sich bürgerlichen Aemtern widmeten; in Zeiten, da man sich keine Ehre daraus machte, nöthige Sachen nicht zu wissen, und entbehrliche zu wissen; da man seine Profession zwar geschwind lernte, aber mit Bedächtigkeit trieb, und die Zeit mit lauter Belustigungen hinzubringen nicht einmal die Nachrede der Weiber war.

Ich hätte bey dem Schluß dieses Buchs etwas ausführlicher seyn, und durch umständliche Auseinandersetzung der Begebenheiten alle die fast unmerklichen Veränderungen verfolgen sollen, welche seit dem freyen Gebrauch der Appellationen das weithaltige System unsrer französischen Rechtsgelehrsamkeit gebildet haben; aber ich würde ein eigenes großes Werk in ein anderes hineingebracht haben. Ich verhalte mich wie jener Antiquar, (p) der aus seinem Vaterlande nach Egypten reisete, als er dahin kam, einen Blick auf die Pyramiden warf, und wieder zurück kehrte. —

(p) Im englischen Zuschauer.

Neun und zwanzigstes Buch.

Von der Art, die Gesetze abzufassen.

Erstes Kapitel.

Vom Geist des Gesetzgebers.

Der Geist der Mäßigung, behaupte ich, — und fast scheine ich dieses ganze Werk nur geschrieben zu haben, um diesen Satz zu erweisen. — Der Geist der Mäßigung muß der Geist des Gesetzgebers seyn. Immer befindet sich das politische Beste, wie das moralische Beste, zwischen zwey Gränzen. — Zum Beyspiel dieses.

Die gerichtlichen Förmlichkeiten sind für die Freyheit nothwendig. Aber ihre Anzahl könnte so groß seyn, daß sie die Absicht der Gesetze selbst hinderte, die sie eingeführt hätten: die Streitigkeiten würden unbeendigt und das Eigenthum der Güter unausgemacht bleiben: man würde die Güter der einen Parthey der andern, ohne Untersuchung ihrer Gerechtsamen, zusprechen, oder, durch allzu vieles Untersuchen, beyde Theile zu Grunde richten.

Die Bürger würden Freyheit und Sicherheit verliehren; der Kläger würde kein Mittel zu überführen, und der Beklagte kein Mittel sich zu rechtfertigen haben.

Zweytes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

Wenn Cäcilius beym Aulus Gellius (a) über das Gesetz der zwölf Tafeln seine Betrachtungen

(a) Buch XX. Kap. 1.

gen anstellt, welches dem Gläubiger Macht gab, den unvermögenden Schuldner in Stücke zu zerhauen, so nimmt er die Gründe zu dessen Rechtfertigung selbst aus seiner Grausamkeit her, welche jedermann abhalten mußte, über den Ertrag seines Vermögens zu borgen. (b) So wären denn die grausamsten Gesetze die besten? So bestünde das Gute im Ueberspannten, und alle Verhältnisse der Dinge unter einander müßten aufgehoben werden?

Drittes Kapitel.

Daß Gesetze, die sich von den Absichten des Gesetzgebers zu entfernen scheinen, ihnen offt angemessen sind.

Das Gesetz **Solons**, das alle die für ehrlos erklärte, die bey entstehendem Auflauf keine Parthey ergreifen würden, scheint sehr seltsam zu seyn: aber man muß auf die Umstände Acht haben, in denen sich damals Griechenland befand. Es war in sehr kleine Staaten vertheilt, und da war zu fürchten, daß sich in einer durch bürgerliche Uneinigkeiten erschütterten Republik die Verständigsten in Sicherheit setzen, und die Sachen dadurch aufs äußerste gebracht werden möchten.

Bey den Unruhen, die in diesen kleinen Staaten vorfielen, trat der große Haufe der Empörung bey, oder erregte sie. In unsern großen Monarchien

(b) Cäcilius sagt, daß er nirgends gesehen oder gelesen habe, daß diese Strafe wirklich vollzogen worden sey; aber vermuthlich ist sie niemals angeordnet gewesen. Die Meynung einiger Rechtsgelehrten, daß das Gesetz nur von der Theilung des für den verkauften Schuldner gelößten Preißes redet, ist sehr wahrscheinlich.

pflegt Parthey und Gegenparthey nur aus Wenigen zu bestehen, und das gemeine Volk mag lieber unthätig bleiben. In diesem Falle ist es natürlich, die Aufrührer zum großen Haufen, nicht den großen Haufen zu den Aufrührern zurück zu bringen. Im andern Falle läßt man den kleinen, aber verständigen Theil unter die Aufrührer treten. So kann die Gährung irgend eines Fluidi durch einen einzigen Tropfen eines andern aufgehalten werden.

Viertes Kapitel.

Von Gesetzen, die den Absichten des Gesetzgebers zuwider sind.

Es giebt Gesetze, die der Gesetzgeber so wenig gekannt hat, daß sie seinem eignen dabey gehabten Entzweck zuwider laufen. Diejenigen, welche in Frankreich die Einrichtung getroffen haben, daß, wenn von zwey Prätendenten zu einer Pfründe der eine mit Tode abgeht, der überlebende sie haben solle, haben die Sache sehr gut auszumachen geglaubt: aber diese Einrichtung hat eine ganz widrige Wirkung, und man sieht die Geistlichen sich gleich englischen Bullenbeissern anfallen und bis aufs Blut herumschlagen.

Fünftes Kapitel.

Fernerer Verfolg.

Das Gesetz, von dem ich sprechen will, ist in dem Eide befindlich, den uns **Aeschines** (c) aufbehalten hat. „Ich schwöre, daß ich niemals eine Stadt der „Amphictionen zerstören, noch ihre Flüsse ableiten „will. Untersteht sich ein Volk irgend, so etwas zu „unternehmen, so will ich ihm Krieg ankündigen, „und

(c) De falsa legatione.

„und seine Städte zerstören.“ Der letzte Artikel dieses Gesetzes, der den ersten zu bestätigen scheint, ist ihm in der That zuwider. Amphiction will, daß niemand wage, eine griechische Stadt zu zerstören, und öffnet der Zerstörung selbst die Thüre. Um die Griechen an ein gutes Völkerrecht zu gewöhnen, mußte man sie gewöhnen, die Zerstörung einer griechischen Stadt als etwas Abscheuliches anzusehen, und darum sollte er auch nicht einmal das zerstörende Volk wieder zerstören wollen. **Amphictions** Gesetz war nicht ungerecht; aber unweise war es, wie dieses der Mißbrauch beweiset, der damit vorgieng. Ließ sich nicht **Philipp** Vollmacht geben, die Städte zu zerstören, unter dem Vorwand, daß sie die griechischen Gesetze verletzt hätten? **Amphiction** konnte ja andre Strafen ausfindig machen: er konnte z. B. befehlen, daß eine gewisse Anzahl obrigkeitlicher Personen der zerstörenden Stadt, oder die Häupter der Armee, die diese Verwüstung vorgenommen hatten, am Leben gestraft werden sollten; er konnte befehlen, daß das zerstörende Volk auf einige Zeit der Vorrechte griechischer Völker verlustig seyn, und bis zu Wiederherstellung der Stadt eine gewisse Geldstrafe erlegen sollte. Absonderlich sollte das Gesetz auf Schadenersatz dringen.

Sechstes Kapitel.

Daß ähnlich scheinende Gesetze nicht immer die nämliche Wirkung haben.

Cäsar (d) verbot, mehr als sechzig Sesterzen (e) bey sich im Hause zu haben. In Rom sahe man die-

(d) Dion B. XLI.

(e) Der Autor scheint diese Stelle nicht aus dem griechischen Text, sondern aus der lateinischen Uebersetzung

dieses Gesetz für sehr schicklich, an Schuldner und Gläubiger mit einander zu vergleichen, weil es, indem es die Reichen nöthigte, den Armen zu leihen, diese in den Stand setzte, die Reichen zu befriedigen. Ein ähnliches Gesetz, das in Frankreich zu Zeiten des Systems gegeben ward, hatte die traurigsten Wirkungen, weil die Zeitumstände entsetzlich waren, unter welchen es gemacht wurde. Nachdem man allen die Gelegenheit benommen hatte, ihr Geld unterzubringen, so wollte man nicht einmal gestatten, es bey sich aufzuheben, welches denn nicht viel besser als eine gewaltsame Hinwegnehmung war. Cäsar gab sein Gesetz, damit das Geld unter dem Volke umlaufen sollte, und der französische Minister gab das seinige, um dadurch alles Geld in eine Hand zu spielen. Der erste gab für das Geld Grundstücke, oder Privathypotheken; der andre gab eine Waare dafür, die keinen Werth hatte, und ihrer Natur nach auch nicht haben konnte, weil sein Gesetz die Nothwendigkeit auflegte, sie anzunehmen.

Siebendes Kapitel.

Verfolg der nämlichen Materie. Nothwendigkeit, die Gesetze geschickt abzufassen.

Das Gesetz des Ostracismus ward in Athen, Argos (f) und Syrakus eingeführt. In Syrakus richtete

tete

tzung genommen, und dabey nicht auf den Unterschied gemerkt zu haben, welchen die Römer unter Sestertius und Sestertium machten, indem ein Sestertius $2\frac{1}{2}$. Asse, Sestertium aber 1000. Sestertios betrug; so daß Cäsar nicht über 60, sondern über 60000. Sesterzen bey sich aufzubewahren verbot. Die Stelle selbst heißt im 38. Kap. ἀπηγόρευσε, μηδένα πλεῖον πεντακισχιλίων καὶ μυρίων δραχμῶν ἐν ἀργυρίῳ ἢ καὶ χρυσίῳ κεκτῆσθαι. ℌ.

(f) Aristot. Polit. Lib. V. cap. 3.

tete es tausendfaches Unheil an, weil man dabey unklug zu Werke gieng. Die fürnehmsten Bürger verbanneten sich einer dem andern, indem sie sich ein Feigenblatt in die Hand gaben; (g) so daß die, welche einiges Verdienst besaßen, die Geschäffte verließen. In Athen, wo der Gesetzgeber eingesehen hatte, welchen Umfang und welche Gränzen das Gesetz haben müßte, war der Ostracismus eine vortreffliche Sache. Dieses Gericht ward nur über einen einzelnen Bürger gehalten, und der Stimmen gehörten so viele dazu, (h) daß schwerlich jemand verbannt werden konnte, dessen Entfernung nicht nothwendig gewesen wäre.

Auch konnte dieses Gericht nur aller fünf Jahre gehalten werden; wie es denn auch wirklich, wenn es nur wider einen sehr großen Mann angestellt werden sollte, dessen Ansehen seinen Mitbürgern furchtbar werden konnte, nicht eine alltägliche Sache seyn konnte.

Achtes Kapitel.

Daß ähnlich scheinende Gesetze nicht immer gleichen Bewegungsgrund gehabt haben.

In Frankreich sind die meisten Gesetze über die Nacherbeinsetzungen angenommen; gleichwohl haben die Nacherbeinsetzungen dort einen ganz andern Bewegungsgrund, als sie ihn bey den Römern hatten. Bey diesen waren die Erbschafften mit gewissen Opfern (i) verbun-

(g) Plutarch im Leben des Dionys.

(h) Der verdammenden Stimmen mußten 6000 seyn. Meursius Attic. Lect. Lib. V. c. 18. Auch ward derjenige, der durch den Ostracismus verbannt wurde, nicht seiner Güter verlustig. H.

(i) Wenn die Erbschafft zu sehr beschwert war, so umgieng man das Recht der Pontificum durch gewisse

verbunden, die der Erbe verrichten mußte, und welche nach dem Rechte der Pontificum geordnet waren. Daher hielten sie es für entehrend, zu sterben, ohne Erben zu hinterlassen; daher setzten sie offt Sklaven zu ihren Erben ein, und erfanden die Nacherbeinsetzungen. Die gemeine Substitution, welche zuerst aufkam, und nur dann Statt hatte, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht annahm, ist hiervon ein großer Beweis. Es war nicht das Absehen dabey, die Erbschafft in einer Familie gleiches Namens fortzuführen, sondern jemanden zu finden, der die Erbschafft annahm.

Neuntes Kapitel.

Daß die griechischen und römischen Gesetze den Selbstmord gestraft haben, ohne gleichen Bewegungsgrund dazu gehabt zu haben.

Ein Mensch, sagt **Plato**, (k) der denjenigen, mit dem er auf das genaueste verbunden ist, das heißt, sich selbst getödet hat, und zwar nicht auf Befehl der Obrigkeit, (l) noch aus Furcht vor der Schande, sondern aus Schwachheit, der soll gestraft werden. Das römische Gesetz bestrafte diese That, wenn man sie nicht

wisse Verkäufe. Daher die Redensart, sine sacris haereditas.

(k) Von den Gesetzen, Buch IX.

(l) Wer sich umbringen wollte, mußte es vorher der Obrigkeit anzeigen, damit diese seine dazu habenden wirklichen oder eingebildeten Gründe untersuchen konnte. Entleibte sich jemand, ohne vorher von der Obrigkeit Erlaubniß dazu erlangt zu haben, so ward seinem Cadaver die rechte Hand abgehauen. Si quis semet interfecerit, eius manum, quae id fecit, seorsim a corpore sepetimus. Aeschines Orat. in Ctesiphontem.

nicht aus Gemüthskrankheit, aus Ueberdruß zu leben, aus Mangel an Fassung bey schmerzlichen Umständen, sondern aus Verzweiflung über ein verübtes Verbrechen begangen hatte. Das römische sprach in dem Falle los, wo das griechische verdammte, und verdammte da, wo jenes lossprach.

Plato hatte bey Abfassung seines Gesetzes die Einrichtung Lazedämons vor Augen gehabt, wo die Befehle der Obrigkeit ganz absolut waren, wo Schande für das größte Unglück, und Schwachheit für das größte Verbrechen gehalten ward. Das römische Gesetz setzte sich über alle diese schönen Ideen weg: es war bloß ein Fiskalgesetz.

Zu Zeiten der freyen Republik hatte man in Rom noch kein Gesetz wider den Selbstmord. Die Geschichtschreiber gedenken dieser Handlung immer in Guten, und nirgends findet man etwas von einer Strafe wider die, welche sie begangen hatten.

Roms erste Kayser ließen den angesehenen Familien immer das Todesurtheil sprechen: da ward es denn gebräuchlich, der Verurtheilung durch einen freywilligen Tod zuvor zu kommen. Der Vortheil dabey war beträchtlich, indem man die Ehre des Begräbnisses erhielt, (m) und die Beruhigung mit sich nahm, daß sein Testament vollzogen werden würde. Das kam da her, daß es in Rom wider den Selbstmord kein Gesetz gab. Als aber die Kayser zu ihrer Grausamkeit die Habsucht gesellten, so ließen sie denen, die sie aus dem Wege geräumt haben wollten, auch nicht mehr das Mittel, ihr Vermögen zu sichern, und erklärten es für ein Verbrechen, sich aus Unruhe über ein andres Verbrechen das Leben zu nehmen.

Das,

(m) Eorum, qui de se statuebant, humabantur corpora, manebant testamenta, pretium festinandi.

Das, was ich von dem Bewegungsgrunde der Kayser gesagt habe, ist so wahr, daß sie zugaben, daß die Güter (n) derer, die sich selbst umgebracht hätten, nicht confiscirt werden sollten, wenn das Verbrechen, um welches sie sich umgebracht hätten, nicht von der Art wäre, daß es die Konfiscation der Güter mit sich brächte.

Zehntes Kapitel.

Daß aus entgegenscheinenden Gesetzen offt der nämliche Geist des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Man geht heutiges Tages zu jemanden ins Haus, um ihn vor Gericht zu fodern: bey den Römern konnte dieses nicht geschehen. (o)

Die Ladung vor Gericht war eine gewaltsame Handlung, (p) und schien eine Art der persönlichen Verhafftung. Man konnte eben so wenig zu jemanden ins Haus gehen, um ihn vor Gericht zu fodern, (q) als man heutiges Tages jemanden, der nur bürgerlicher Schulden wegen verurtheilt worden ist, beym Kragen nehmen darf.

Die römischen Gesetze (r) und die unsrigen nehmen beyde zum Grundsatz an, daß jeder Bürger in seinem Hause sicher seyn muß, und daß er darinnen keine Gewaltthätigkeit zu fürchten haben dürfe.

Eilftes

(n) Rescript des Kayser Pius im III. Gesetz, §. 1. u. 2. ff. de bonis eorum qui ante sententiam mortem sibi consciuerunt.

(o) Leg. XVIII. ff. de in ius vocando.

(p) S. das Gesetz der zwölf Tafeln.

(q) Rapit in ius. Horat. Sat. 9. Deswegen konnte man diejenigen nicht vor Gericht fodern, denen man eine gewisse Ehrfurcht schuldig war.

(r) Leg. XVIII. ff. de in ius vocando.

Eilftes Kapitel.

Wie zwey verschiedne Gesetze verglichen werden können.

In Frankreich werden falsche Zeugen am Leben gestraft, in England nicht. Um zu urtheilen, welches von diesen beyden Gesetzen das beste sey, muß man noch wissen, daß in Frankreich gegen Missethäter mit der Tortur verfahren wird, nicht aber in England; daß in Frankreich der Angeklagte keine Zeugen aufstellt, und nur selten die sogenannten rechtfertigenden Beweise (faits justi catifs) zugelassen werden; in England aber von beyden Seiten Zeugen gehört werden. Die drey französischen Gesetze machen ein wohl zusammenhängendes und gut überdachtes System aus; die drey englischen nicht weniger. Das englische Gesetz, das von keiner Folter weis, hat nur wenig Hoffnung, dem Verbrecher zu einem Geständniß zu bringen. Um sich zu helfen, ruft es von allen Seiten fremde Zeugnisse herbey, und scheut sich, durch Furcht vor Lebensstrafe jemanden davon abzuhalten. Das französische Gesetz, das ein Hülfsmittel mehr hat, macht sich weniger Bedenken, die Zeugen in Furcht zu bringen, sondern macht sie sogar aus gutem Grunde furchtsam. Nur von einer Seite (s) hört es die Zeugen; das sind die, welche der obrigkeitliche Anwald aufstellt; und von ihrer Aussage allein hängt das Schicksal des Beklagten ab.

In

(s) Nach der alten französischen Justizpflege wurden die Zeugen von beyden Seiten gehört. Auch ersieht man aus den sogenannten Etablissemens de S. Louis, Liv. I. ch. 7. daß Zeugen, die vor Gericht falsch ausgesagt hatten, mit einer Geldstrafe belegt wurden.

In England hingegen läßt man von beyden Seiten Zeugen abhören, und die Sache wird gleichsam zwischen ihnen ausgemacht. Das falsche Zeugniß kann also dort weniger gefährlich seyn; der Beklagte hat dort ein Mittel wider die falsche Aussage, anstatt daß das französische Gesetz deren keines gewährt. Will man also urtheilen, welches von diesen beyden Gesetzen der Vernunft am angemessensten ist, so muß man nicht eines dieser Gesetze einzeln mit dem andern vergleichen; man muß sie alle zusammen nehmen, und sie alle zusammen vergleichen.

Zwölftes Kapitel.

Daß gleichscheinende Gesetze offt wirklich verschieden sind.

Die griechischen und römischen Gesetze straften den Hehler (t) wie den Dieb, und so hält es auch das französische Gesetz. Jene waren billig, dieses ist es nicht. Da der Dieb bey den Griechen und Römern nur in eine Geldstrafe verurtheilt ward, so mußte man den Hehler mit gleicher Strafe belegen: denn wer nur auf irgend eine Art jemanden Schaden zufügt, der ist ihn zu ersetzen verbunden. Bey uns hingegen, wo der Dieb am Leben gestraft wird, hat man den Hehler nicht in gleiche Strafe verurtheilen können, ohne zu weit zu gehen. Wer das Entwendete zu sich nimmt, der kann es auf tausenderley Art in aller Unschuld thun; der aber, der den Diebstahl verübt, ist allemal schuldig. Der eine verhindert nur die Ueberführung des bereits verübten Verbrechens, der andre begeht dieses Verbrechen; der eine verhält sich ganz leidend, der andre ganz thätig. Auch muß der

(t) Leg. I. ff. de receptatoribus.

der Dieb, der bey der That ungleich mehr Schwierigkeiten zu übersteigen hat, sein Gemüth länger gegen die Gesetze verhärtet haben.

Die Rechtsgelehrten sind noch weiter gegangen: sie machen den Hehler noch strafbarer, als den Dieb selbst; denn ohne ihm, sagen sie, konnte der Diebstahl nicht lange verborgen bleiben. Ich sage es nochmals, das mochte gut seyn, so lange die Strafe in Geldstrafe bestand: die Sache betraf einen zugefügten Schaden, und diesen mußte ordentlicher Weise der Hehler am besten ersetzen können. Als aber die Lebensstrafe darauf gesetzt ward, so hätte man auch andre Gründe dabey annehmen sollen.

Dreyzehntes Kapitel.

Daß man die Gesetze nicht von der Absicht trennen müsse, um deren willen sie gemacht wurden.

Wenn sich der Dieb ergreifen ließ, ehe er mit der gestohlenen Sache an Ort und Stelle gekommen war, so nennten dieses die Römer einen offenbaren Diebstahl, (furtum manifestum) und ward der Dieb erst hernachmals entdeckt, so hieß es ein heimlicher Diebstahl (furtum nec manifestum.)

Das Gesetz der zwölf Tafeln hieß den offenbaren Dieb mit Ruthen peitschen, und machte ihn zum Knecht, wenn er von mannbarem Alter war: war er unter demselben, so hieß es ihn nur mit Ruthen peitschen. Den heimlichen Dieb verdammte es nur zu doppelten Ersatz der entwendeten Sache.

Als das porcische Gesetz den Brauch, Bürger mit Ruthen zu hauen und zu Knechten zu machen, abgeschafft hatte, so ward der offenbare Dieb in den

vierfachen Ersatz der entwendeten Sache verurtheilt; (u) in Ansehung des heimlichen Diebes blieb es beym doppelten Ersatz.

Seltsam scheint es, daß diese Gesetze zwischen beyden Arten des Diebstahls und der darauf erfolgenden Strafe einen so großen Unterschied machten. Denn daß der Dieb vor, oder nachdem er mit seinem Raube an Ort und Stelle kam, ergriffen ward, das war doch ein Umstand, der die Natur des Verbrechens um nichts änderte. Ich möchte fast glauben, daß die Römer die ganze Theorie ihrer Gesetze über den Diebstahl aus den Einrichtungen der Lazedämonier hergeleitet hatten. **Lykurg**, der die Absicht hatte, seine Bürger geschickt, listig und unternehmend zu machen, wollte, daß sich die Kinder im heimlichen Entwenden übten, und daß diejenigen scharf gepeitscht würden, die sich dabey ertappen ließen. Dieses brachte bey den Griechen, und nachgehends bey den Römern einen großen Unterschied zwischen dem offenbaren und zwischen dem heimlichen Diebstahl zuwege. (x)

Bey den Römern ward ein Sklave, wenn er gestohlen hatte, vom tarpezischen Felsen herunter gestürzt. Dabey nahm man gar keine Rücksicht auf die lazedämonischen Einrichtungen. **Lykurg** hatte seine Gesetze über den Diebstahl nicht für Sklaven aufgesetzt; und sich hierinnen von seinen Gesetzen entfernen, hieß in der That sie befolgen.

Wenn

(u) Aulus Gellius, Lib. XX. cap. 1.

(x) Man vergleiche, was Plutarch im Leben des Lykurg sagt, mit den Gesetzen der Pandecten im Titel de furtis, und den Institutionen, Lib. IV. Tit. I. §. 1. 2. 3.

Wenn in Rom einer, der noch nicht mannbares Alters war, über dem Diebstahl ergriffen ward, so ließ ihn der Prätor nach Gutdünken mit Ruthen hauen, wie zu Lazedämon geschah. Alles dieses hatte einen weiteren Ursprung. Die Lazedämonier hatten diesen Gebrauch von den Kretensern hergenommen; und Plato, (y) welcher beweisen will, daß die Einrichtungen der Kretenser für den Krieg gemacht waren, führt diese an: „die Fähigkeit, den Schmerz beym „Zweykampf und beym Diebstahl zu ertragen, der es „nöthig macht, sich zu verbergen.“

Da die bürgerlichen Gesetze von politischen Gesetzen abhängen, weil sie immer zum Behuf irgend einer Gesellschafft gemacht sind, so sollte man, wenn man ein bürgerliches Gesetz von einer Nation zu einer andern übertragen will, vorher untersuchen, ob beyde Nationen gleiche Einrichtungen, gleiches Staatsrecht haben.

Als demnach die Gesetze über den Diebstahl von den Kretensern zu den Lazedämoniern mit ihrem Regiment und Staatsverfassung zugleich übergiengen, so waren diese Gesetze hier wie dort vernünftig. Als sie aber von Lazedämon nach Rom übergetragen wurden, und dort andre Einrichtung und Verfassung fanden, so sahe man ihnen immer das Fremde an, und sie hatten mit den übrigen Gesetzen Roms keinen Zusammenhang.

Vierzehntes Kapitel.

Daß man die Gesetze nicht von den Umständen trennen muß, unter welchen sie getroffen worden sind.

Ein Gesetz Athens befahl, bey vorfallender Belagerung der Stadt alle ihr unnützlichen Leute sterben

(y) Von den Gesetzen B. I.

zu lassen. (z) Ein so abscheuliches Staatsgesetz war die Folge eines abscheulichen Völkerrechts. Bey den Griechen verlohren die Einwohner einer eroberten Stadt ihre bürgerliche Freyheit, und wurden als Sklaven verkauft. Die Eroberung der Stadt, brachte ihre völlige Zerstörung mit sich, und von da her schreiben sich nicht nur die so hartnäckigen Vertheidigungen und so manche unnatürlichen Handlungen, sondern auch jene grausamen Gesetze, die manchmal gegeben wurden.

Die römischen Gesetze (a) wollten, daß man die Aerzte für ihre Fahrlässigkeit oder für Ungeschicklichkeit zur Strafe ziehen könnte. In diesem Falle ward ein Arzt von etwas angesehenem Stande mit der Deportation, ein Arzt von geringerem Stande am Leben gestraft. Unsre Gesetze wissen nichts hiervon. Die römischen Gesetze waren nicht unter den nämlichen Umständen, als die unsrigen gegeben worden. In Rom machte den Arzt, wer nur Lust hatte; aber bey uns muß ein Arzt Schulen besucht und akademische Grade erlangt haben. Man nimmt also an, daß sie ihre Kunst verstehen.

Funfzehntes Kapitel.

Daß es manchmal gut ist, daß ein Gesetz sich selbst verbessere.

Das Gesetz der zwölf Tafeln (b) erlaubte den nächtlichen Dieb, so wie den Dieb bey Tage, der sich, wenn er verfolgt ward, zur Wehre setzte, zu tödten. Hierbey verlangte es aber, daß man, ehe man den

(z) Inutilis aetas occidatur Syrian in Hermog.

(a) Leg. Cornel. de sicar. Instit. Lib. IV. tit. 3. de lege Aquilia, §. 7.

(b) S. Leg. IV. ff. ad legem Aquiliam.

den Dieb tödete, (c) schrie und Leute rief; eine Sache, welche die Gesetze in allen Fällen, wo sie jemanden erlauben, sich selbst Recht zu verschaffen, allemal fodern sollten. Es ist dieses das Geschrey der Unschuld, welche in dem Augenblicke, da die Handlung vorgeht, Zeugen und Richter ruft. Das Volk muß um die That wissen, und zwar in dem Augenblicke, da sie geschehen ist; zu einer Zeit, wo alles redet, die Miene, das Ansehen, die Leidenschafften und das Stillschweigen, und wo jedwedes Wort rechtfertiget oder verdammet. Ein Gesetz, das für die Freyheit und Sicherheit des Bürgers so nachtheilig werden könnte, muß in Gegenwart des Volks vollzogen werden.

Sechzehntes Kapitel.

Was man bey Abfassung der Gesetze zu beobachten hat.

Die, welche einen genugsam ausgebreiteten Verstand besitzen, um für ihre oder eine andre Nation Gesetze zu schreiben, müssen wohl Acht haben auf die Art, wie solche abzufassen sind.

Die Schreibart muß bündig seyn. Ein Muster von Kürze sind die Gesetze der zwölf Tafeln: Kinder lernten sie auswendig. (d) **Justinians** Novellen sind so weitschweifig, daß man sie abkürzen mußte. (e)

Der Styl der Gesetze muß plan und deutlich seyn; der bestimmte Ausdruck ist immer leichter zu verstehen, als der gesuchte. Es ist keine Würde in den

(c) S. das Gesetz des Tassilo, welches dem bayerschen Gesetze einverleibt ist. De popularibus legibus art. 4. im Heineccio pag. 328.

(d) Cic. de legibus, Lib. II.

(e) Es ist dieses das Werk des Irnerius.

Gesetzen des verfallnen römischen Reiches, und Fürsten hört man darinn im Ton der Chrie reden. Wenn der Ton der Gesetze zu voll und redneriſch ist, so sieht man sie als Werke des Prunks und der Kunst an.

Wesentlich nothwendig ist es, daß die Worte des Gesetzes bey allen einerley Begriffe erwecken. Der Kardinal **Richelieu** (f) gestattete, einen Minister bey dem Könige zu verklagen; aber mit dem Zusatz, daß man nicht ungestraft davon kommen sollte, wenn die erweisliche Sache keine Sache von Erheblichkeit wäre. Dieser Zusatz mußte jedermann abhalten, etwas wider ihn, wenn es auch noch so wahr gewesen wäre, beym König anzubringen, weil **Etwas wichtiges** ein relativer Begriff ist, und dasjenige dem Einen sehr unbedeutend seyn kann, was dem Andern sehr wichtig ist.

Das Gesetz des **Honorius** setzte die Lebensstrafe darauf, wenn jemand einen Freygelassenen als einen Knecht kaufen, oder ihn **sonst beunruhigen würde.** (g) Wer sieht nicht das Undeutliche in einem so unbestimmten Ausdrucke? Die Unruhe, die wir jemanden machen, hängt bloß von dem Grade seiner Empfindlichkeit ab.

Wenn das Gesetz irgend eine Bekränkung unter Strafe verwarnen soll, so muß man möglichst zu verhüten suchen, daß es keine Geldstrafe sey. Tausend Zufälle verändern den Werth des Geldes, und bey der nämlichen Benennung behält man nicht mehr die nämliche Sache. Man weis die Geschichte jenes unverschäm-

(f) Testament politique.

(g) Aut qualibet manumissione donatum inquietare voluerit. Im Anhange zum codice Theodosiano im 1. Theile von P. Sirmonds Werken, S. 737.

verschämten Römers, (h) der, wen er begegnete, ins Gesichte schlug, und ihm sodann nach Vorschrifft des Gesetzes der zwölf Tafeln fünf und zwanzig Sous reichen ließ.

Wenn man einmal bey einem Gesetze die Begriffe deutlich bestimmt hat, so muß man sie durch unbestimmte Ausdrücke nicht wiederum ungewiß machen. In der Kriminalverordnung **Ludwigs** XIV. stehen, nachdem die königlichen Fälle genau hergerechnet sind, noch diese Worte: „und alle die Fälle, „worüber zu allen Zeiten die königlichen Richter ge„sprochen haben.“ Dadurch geräth man wieder in das Willkührliche, aus dem man nur eben herausgekommen war. (i)

Karl VII. sagt, er müsse hören, daß die Partheien drey, vier und sechs Monate nach gesprochenem Urtheil noch appellirten, und zwar wider alle Gewohnheit eines Landes, wo nach Gebräuchen und Gewohnheiten gegangen würde. Er befiehlt deswegen, daß die Appellation hinfort augenblicklich eingewendet werden solle, es wäre denn, daß Betrug oder Hinterlist des Anwalds (k) unterlaufe, oder daß man wichtige und augenscheinliche Ursachen habe, dem Appellanten Verzug zu gestatten. Der Schluß dieses Gebots reißt alles wieder ein, was im Eingange gesagt wird, und das so meisterhafft, daß man in der

(h) Aul. Gell. Lib. XX. cap. 1.

(i) In seiner Verordnung von Montel- les Tours 1453.

(k) Man konnte den Anwald strafen, ohne daß man darum die öffentliche Ordnung stören mußte.

Folge noch innerhalb dreyßig Jahren appellirt hat. (l)

Das longobardische Gesetz (m) verwehrt einer Frau, die den Schleyer ergriffen hat, zu heyrathen, wenn sie auch das Gelübde noch nicht abgelegt hat, „denn, sagt es, wenn ein Ehemann, der sich nur „durch einen Ring ein Weib verlobt hat, ohne Ver„brechen nicht eine andre heyrathen darf, so darf aus „gleich stärkeren Gründen eine Verlobte Gottes oder „der heiligen Jungfrau — “ Ich sage, bey Gesetzen muß man von dem Wesentlichen auf das Wesentliche, und nicht von dem Wesentlichen auf das Figürliche, oder von dem Figürlichen auf das Wesentliche schließen.

Nach einem Gesetze **Konstantins** (n) soll das Zeugniß des Bischoffs allein in einer Sache hinlänglich seyn, ohne daß dabey andre Zeugen abgehört würden. Dieser Herr gieng einen kurzen Weg; er schloß auf die Sachen nach der Person, und die Person nach der Würde.

Die Gesetze müssen nicht scharfsinnig seyn. Sie werden für Leute von mittelmäßigen Verstandskräfften gemacht, und sind keine logische Kunst, sondern die gesunde Vernunft eines guten Hausvaters.

Wenn bey einem Gesetze Ausnahmen, Einschränkungen und Modificationen nicht nothwendig sind, so ist es besser, sie ganz wegzulassen. Solche engere Bestim-

(l) Die Ordonanz vom Jahre 1667 hat darüber Anordnungen gemacht.

(m) Lib. II. tit. 37.

(n) Im Anhange des P. Sirmond zum theodosianischen Codex, Th. I.

Bestimmungen machen deren sodann wieder andre nothwendig.

Ohne hinlänglichen Grund sollte in einem Gesetze keine Aenderung vorgenommen werden. **Justinian** wollte, daß eine Frau berechtigt seyn sollte, sich von ihrem Manne zu trennen, wenn er ihr während zwey Jahren nicht hätte beywohnen können. (o) Er änderte sein Gesetz, und vergönnte dem armen Manne drey Jahre. (p) Aber in einem Falle, wie dieser, sind zwey Jahre so gut wie drey, und drey Jahre nicht mehr als zwey Jahre.

Wenn man in einem Gesetze einen Grund angiebt, warum man etwas anordnet, so muß dieser Grund des Gesetzes würdig seyn. Ein römisches Gesetz (q) versagte aus dem Grunde einem Blinden vor Gericht zu klagen, weil er die Ehrenzeichen der obrigkeitlichen Würde nicht sehen konnte. Scheint man doch recht vorsetzlich einen so elenden Grund angegeben zu haben, wenn man unter so vielen guten nur wählen durfte.

Der römische Rechtsgelehrte **Paulus** (r) sagt, ein Kind komme im siebenten Monate vollkommen zur Welt, und der Grund der pythagorischen Zahlen scheine es zu beweisen. Wahrhafftig sonderbar, solche Sachen nach Gründen der pythagorischen Zahlen zu bestimmen!

Eini-

(o) Leg. 10. Cod. de repudiis.

(p) Authent. Sed hodie, in Cod. de repudiis.

(q) Leg. I. ff. de postulando: videlicet, quod insignia Magistratus videre ac reuereri non possit.

(r) Sentent. Lib. IV. tit. 9.

Einige französische Rechtsgelehrte haben gesagt, wenn der König ein neues Land erlange, so würden die Kirchen darinnen dem Hoheitsrechte unterworfen, aus Ursachen, daß die Krone des Königs rund sey. Ich will hier nicht die Rechte des Königs untersuchen, und ob in diesem Falle der Grund des bürgerlichen oder kirchlichen Gesetzes dem Grunde des Staatsrechts weichen müsse, aber so ehrwürdige Sachen, dünkt mich, sollten durch ernsthaffte Maximen vertheidigt werden. Hat man jemals die wirklichen Rechte einer Würde auf die Figur eines Zeichens dieser Würde gründen sehen?

Davila (s) sagt, **Karl** IX. sey im Parlament zu Rouen mit Anfang seines vierzehnten Jahres mündig erkläret worden, weil die Gesetze versehen haben, daß, wenn es auf Restitution und Administration der pupillarischen Güter ankomme, die Zeit von Augenblick zu Augenblick gerechnet werde, wenn es aber darauf angesehen sey, Würden und Ehrenstellen zu erlangen, so werde das angefangene Jahr für vollendet angesehen. Fern sey es von mir, eine Einrichtung zu tadeln, aus der ich noch zur Zeit keine Unbequemlichkeiten habe entstehen sehen; aber so viel darf ich sagen, daß die Ursache, die der Kanzler des Hospitals angab, nicht die wahre ist. Man ist sehr irre, wenn man die Regierung über Völker für nichts weiter als eine Ehrenstelle hält.

Was die Vermuthungen betrifft, so sind die gesetzlichen Vermuthungen besser, als die Vermuthungen des Richters. Das französische Gesetz betrachtet (t) alle Handlungen eines verunglückten Kaufmanns wäh-

(s) Della guerra ciuile di Francia, pag. 96.

(t) Vom November im Jahre 1702.

während den zehn letzten Tagen vor Ausbruch seines Bankrots für betrügerisch: das ist eine gesetzliche Vermuthung. Das römische Gesetz bestrafte den Ehemann, der seine Frau nach begangenem Ehebruch bey sich behielt, es wäre denn, daß er es aus Furcht vor dem ungewissen Ausgang eines Prozesses, oder aus Uebersehung der ihm dadurch zuwachsenden Schande gethan hätte; und das ist die Vermuthung des Richters. Der Richter mußte die Bewegungsgründe, warum der Mann so oder so handelt, auf Vermuthung annehmen, und über ungewisse Vermuthungen einen gewissen Schluß abfassen. Wenn der Richter vermuthet, so wird das Gericht willkührlich; vermuthet aber das Gesetz, so giebt es dem Richter eine bestimmte Vorschrifft.

Das Gesetz Plato's (u) wollte, wie bereits gesagt worden ist, den Selbstmord dann gestraft wissen, wenn er nicht aus Furcht vor der Schande, sondern aus Kleinmuth begangen würde. Dieses Gesetz war fehlerhafft, indem es in dem einzigen Falle, wo es unmöglich war, aus dem Thäter ein Geständniß seiner Bewegungsgründe heraus zu bringen, gleichwohl verordnete, daß der Richter nach diesen Vermuthungen seinen Schluß abfassen sollte.

Wie die unnützen Gesetze die nothwendigen Gesetze schwächen, so schwächen Gesetze, deren Wirkung man vereiteln kann, das Ansehen der Gesetzgebung. Ein Gesetz muß seine Wirkung haben, und man muß nicht gestatten, daß es durch absonderliche Verträge unkräfftig gemacht werde.

Das falcidische Gesetz verordnete bey den Römern, daß dem Erben allemal der vierte Theil der Erb-

(u) Von den Gesetzen, Buch IX.

Erbschafftsmasse gewiß bleiben sollte: ein andres Gesetz (x) erlaubte dem Erblasser, den Abzug dieses vierten Theils dem Erben zu untersagen. Das heißt in der That mit den Gesetzen spielen. Das falcidische Gesetz ward dadurch unnütz; denn wollte der Erblasser den Erben begünstigen, so hatte dieser des falcidischen Gesetzes nicht nöthig, und wollte er sich nicht geneigt gegen ihn erzeigen, so verbot er ihm, sich des falcidischen Gesetzes zu bedienen.

Gesetze müssen so abgefaßt werden, daß sie nicht mit der Natur der Dinge streiten. In der Proscription des **Prinzen von Oranien** verspricht **Philipp** II. dem, der den Prinzen töden würde, oder dessen Erben, fünf und zwanzig tausend Thaler, und die Erhebung in den Adelstand; und diese Erklärung thut er als **König** und **Knecht Gottes**. — Für eine solche That den Adelstand zu versprechen; eine solche That als Knecht Gottes anzubefehlen! — Dieß wirft alle Begriffe von Ehre, wie von Moral und Religion über den Haufen.

Der Fall ist selten, daß man eine Sache, die an sich nicht schlimm ist, unter dem Vorwand einer Vollkommenheit verbieten müsse, die nur eingebildet ist.

Die Gesetze müssen mit einer gewissen Aufrichtigkeit zu Werke gehen. Wenn sie da sind, um die Bosheit schädlicher Menschen zu bestrafen, so müssen sie selbst das Gepräge der reinsten Unschuld führen. Man kann im Gesetz der Westgothen (y) jenen lächerlichen Revers nachsehen, worinnen sich die Juden

(x) Die Authentik, sed cum testator.

(y) Lib. XII. Tit. 2. §. 16.

Juden verbindlich machen sollten, alles, was mit Schweinefleisch zugerichtet wäre, zu essen, wenn sie nur Schweinefleisch selbst nicht essen dürften. War das nicht grausam? Man nöthigte ihnen ein Gesetz auf, das dem ihrigen entgegen war, und ließ sie von dem ihrigen nur so viel beobachten, als etwann zu einem Merkmal nöthig war, woran man sie erkennen konnte.

Siebenzehntes Kapitel.

Von einer üblen Art Gesetze zu geben.

Die römischen Kayser machten ihren Willen, gleich unsern Fürsten, durch Dekrete und Edicte bekannt: was ihnen aber die unsrigen nicht nachthun, ist, daß sie den Richtern, oder auch Privatleuten in ihren Händeln sich schrifftlich an sie zu wenden gestatteten: die darauf erfolgenden Antworten hießen Rescripte. Man wird leicht einsehen, daß dieses eine üble Art von Gesetzgebung ist. Diejenigen, welche auf diese Art ein Gesetz auswirken, führen den Gesetzgeber selten recht, und die Sache geschieht immer mit falscher Einkleidung. **Julius Kapitolinus**, (z) sagt **Trajan**, habe sich offt geweigert, solche Rescripte zu geben, damit man eine einzelne Entscheidung, offt auch eine besondere Gnade, nicht auf alle Fälle ausdehnen möchte. **Makrin** (a) war des Vorsatzes, alle diese Rescripte zu vernichten. Es war ihm unerträglich, daß man die Bescheide eines **Kommodus**, eines **Karakalla**, und aller dieser unwissenden Prinzen, für Gesetze halten sollte. **Justinian**

(z) Iul. Cap. in Macrino.

(a) Ebendaselbst.

stinian war andrer Meynung, und trug alle sorgfältig in seine Kompilation.

Ich wünschte, daß die, welche die römischen Gesetze lesen, diese Arten von Hypothesen wohl von den Senatusconsulten und Plebisciten, von den allgemeinen Verordnungen der Kayser, und von allen den Gesetzen unterscheiden möchten, die sich auf die Natur der Dinge gründen, auf die Unbehülflichkeit der Weiber, auf die Schwachheit der Minderjährigen, und auf das öffentliche Beste.

Achtzehntes Kapitel.

Von Begriffen der Einförmigkeit.

Es giebt gewisse Begriffe von Einförmigkeit, durch die sich zuweilen auch große Geister blenden lassen: denn selbst auf **Karln den Großen** machten sie Eindruck; aber schwache Köpfe lassen sich ganz davon hinreißen. Sie finden eine gewisse Art von Vollkommenheit darinnen, die sie erkennen, weil es unmöglich ist, sie zu übersehen; — einerley Gewicht in der Polizey, einerley Maaß im Handel, einerley Gesetze im Staate, einerley Religion in allen seinen Theilen. — Ist das aber immer ohne Ausnahme schicklich? Ist das Uebel des Abänderns immer weniger groß, als das Uebel des Duldens? Und wird die Größe des Genies nicht vielmehr darinn bestehen, zu wissen, in welchem Falle Gleichförmigkeit, und in welchem Verschiedenheit seyn müsse? In Sina lassen sich die Sineser vom sinesischen, und die Tatarn vom tatarischen Ceremoniel regieren; und gleichwohl hat kein Volk auf der Welt mehr die öffentliche Ruhe zum Entzweck. Wenn die Bürger die Gesetze befolgen,

folgen, was liegt daran, ob sie das nämliche Gesetz befolgen?

Neunzehntes Kapitel.

Von Gesetzgebern.

Aristoteles ließ sich bald von seiner Eifersucht wider den Plato, bald von seiner Liebe für Alexandern hinreißen. Plato war wider die Tyranney des athenienſischen Volkes eingenommen. Machiavell lebte ganz in seinem Abgott dem Herzog von Valentinois. Thomas Morus, der mehr sagte, was er gelesen, als was er gedacht hatte, wollte alle Staaten nach der einfachen Art einer griechischen Stadt regiert wissen. (b) Harrington (c) hatte nichts als seine Republik England vor Augen,

(b) In seinen Utopien.

(c) Harrington will allerdings in seinem Werke, Oceana genannt, den Vorzug der republikaniſchen Regierung für allen andern Arten der Regierung erweislich machen. Er beruft sich auf die Erfahrung, und sagt, daß Venedigs Verfassung bereits tausend Jahr gedauert habe, wovon man bey unsern Monarchien kein Exempel habe. Seine Gründe, warum er der republikaniſchen Regierung den Vorzug giebt, sind besonders pag. 53. befindlich. Mr. Wren schrieb ein Buch wider ihn unter dem Titel, Monarchy asserted against Mr. Harrington's Oceana, wogegen Harrington in seinem gedachten Werke pag. 461. eine Widerlegung eingerückt hat. Der unbestimmte Ausdruck des Herrn von Montesquieu könnte glaubend machen, daß Harrington blindlings für Englands Verfassung eingenommen gewesen sey. Das war er nicht, wie aus dem Beyfall zu ersehen ist, mit dem er von der Verfassung Venedigs redet. In seinem

Augen, unterdessen eine Menge Schrifftsteller da überall Unordnung fanden, wo kein Monarch herrschte. Immer treffen die Gesetze mit den Leidenschafften und Vorurtheilen der Gesetzgeber zusammen. Manchmal gehen sie nur durch, und nehmen einen Anstrich davon an; manchmal bleiben sie darinn, und verweben sich damit.

seinem vorgedruckten Leben sagt Toland: He prefer'd Venice to all other places in Italy, as he did its Government to all Hose of the whole world, it being in his opinion immutable by any external or internal Causes, and to finish only with mankind; of which assertion you may find various proofs alledg'd in his works. H.

Ende des dritten Bandes.

Augen, unterdessen eine Menge Schrifftsteller da überall Unordnung fanden, wo kein Monarch herrschte. Immer treffen die Gesetze mit den Leidenschafften und Vorurtheilen der Gesetzgeber zusammen. Manchmal gehen sie nur durch, und nehmen einen Anstrich davon an; manchmal bleiben sie darinn, und verweben sich damit.

seinem vorgedruckten Leben sagt Toland: He prefer'd Venice to all other places in Italy, as he did its Government to all Hose of the whole world, it being in his opinion immutable by any external or internal Causes, and to finish only with mankind; of which assertion you may find various proofs alledg'd in his works. H.

Ende des dritten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat <<de>>,

Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze

Bd.: 3

Altenburg 1782

Pol.g. 657 k-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770021-3
VD18 80327222-001